

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Zweiter Band]

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Zweite Abtheilung.

Cultus.

Zweite Abtheilung

Antike

I. Die Gottesdienstordnung.

A. Die Vorlage des evangelischen Ober-Kirchenraths.

Da diese umfangreiche, 320 Seiten starke Vorlage nicht nur sämmtlichen evangelischen Pfarrämtern im Großherzogthum mitgetheilt worden sondern auch als eine besondere Druckschrift unter dem Titel: Begründung einer Gottesdienstordnung für die evangelische Kirche mit besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1856 in den Buchhandel gekommen ist, so kann hier von einem nochmaligen vollständigen Abdruck derselben Umgang genommen und sich auf dasjenige beschränkt werden, was für die Darlegung und das Verständniß der Synodal-Verhandlungen als nothwendig erscheint. Demnach dürfte es außer der Einleitung, welche die Veranlassung und den Standpunkt der Vorlage angibt, an einer Uebersicht des Ganzen genügen und nur dasjenige wörtlich zu wiederholen sein, was die eigentliche Grundlage der Verhandlungen bildete, nämlich die Entwürfe für die Haupt- und Nebengottesdienste.

Einleitung.

Beweggrund und Standpunkt der Darstellung.

Daß sich gegenwärtig in der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands das Verlangen nach andern Cultusformen, als die seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestehenden sind, laut ausspricht, ist eine Thatsache, welche selbst Die nicht bestreiten

können, die dieß Verlangen gar nicht oder nur in sehr geringem Maaße theilen. Nicht mehr Einzelne nur fühlen sich durch den bestehenden Cultus nicht befriedigt, sondern dieß Gefühl ist ein fast allgemeines geworden, und es steht fest, daß noch nie, seit es eine evangelische Kirche gibt, der Cultus so, wie jetzt, zu einer kirchlichen Tagesfrage geworden ist. Theoretisch und practisch wird dieser Gegenstand mit einem früher nie dagewesenen Eifer behandelt, und in 300 Jahren ist nicht so viel darüber geschrieben worden, als in den letzten 10 bis 20 Jahren. Die darauf bezügliche Litteratur ist noch immer im Zunehmen begriffen und bereits so angewachsen, daß sie sich kaum mehr übersehen läßt. In allen deutschen Ländern haben sich auch bereits die Kirchenbehörden oder die Synoden lebhaft damit beschäftigt; in mehreren hat die Frage ihre ordnungsmäßige Erlebigung schon gefunden, in den andern sieht sie derselben in Bälde entgegen. Selbst in der reformirten Schweiz zeigt sich eine rege Theilnahme dafür.

Unsere badische Landeskirche ist von einer so allgemeinen Bewegung nicht unberührt geblieben; schon seit Jahren ist auf Synoden und Pfarrconferenzen, in kleinern und in größern freien Versammlungen der evangelische Cultus Gegenstand lebhafter Erörterungen. Von dem zunehmenden Interesse dafür zeugen namentlich die Verhandlungen der letzten Diöcesansynoden im Jahr 1853. Keine kirchliche Frage, selbst nicht das Bekenntniß (S. 2 der Unions-Urkunde) und der Landeskatechismus, wurde so vielfach und so ausführlich berathen, als der Cultus. Nur 4 von den 26 Diöcesansynoden, die abgehalten wurden, haben die Frage im Allgemeinen unberührt gelassen; von den übrigen 22 haben nicht weniger als 16 Verbesserung der Gottesdienstordnung und besonders Erweiterung des liturgischen Elements förmlich beantragt; auf 5 andern erhielt derselbe Antrag entweder Stimmgleichheit oder doch eine beachtenswerthe Minorität, und nur Eine Synode, jedoch auch sie nicht einstimmig, wollte Alles unverändert lassen.

Die Kirchenbehörde hat bisher an der kirchenverfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gottesdienstordnung festgehalten und jede eigenmächtige Aenderung, von der sie Kenntniß erhielt, gerügt und untersagt; allein dieß geht in die Länge nicht mehr an. Gegen eine Frage, welche in allen deutschen Landeskirchen angeregt und

behandelt wird, kann man die unsrige nicht mit einer Mauer umschließen und absperrn, kein Gränzpfahl und kein Gränzwächter wird vermögen, alle Einflüsse von außen abzuhalten. Unmöglich kann daher die Kirchenbehörde eine solche Frage ignoriren. Wenn nun aber noch außerdem die Diöcesansynoden, d. h. die gesetzlichen Organe, durch welche die Wünsche und Bedürfnisse der Landeskirche zur Kenntniß der Kirchenbehörde und der General-Synode kommen sollen, sich in kaum einem andern Gegenstand so vielfach und ausführlich ausgesprochen haben, so erscheint es selbst als eine Pflicht für die Kirchenbehörde, auf die Stimme der Synoden zu hören und die ihr geeignet scheinenden Schritte zu thun. Wollte sie demungeachtet an Dem, was vor 20 Jahren angemessen schien, starr und unbedingt festhalten, so würde sie mit Recht der Vorwurf treffen, daß sie allein von allen deutschen Kirchenbehörden eine geschichtliche Thatsache, nämlich die große und bedeutende kirchliche Entwicklung seit den letzten 20 Jahren, verleugne und insbesondere die aus dieser Entwicklung hervorgegangenen Anträge der Synoden mißachte. Sie erkennt vielmehr mit der Mehrheit der letztern das Bedürfniß einer andern Gottesdienstordnung vollkommen an und hält es selbst für den Frieden und die Ordnung in der Kirche für bedenklich, wenn dieses Bedürfniß unbeachtet bliebe. In Betracht aber der Verschiedenartigkeit der Motive, die ihm zu Grunde liegen, und der Art und Weise, wie ihm entsprochen werden soll, glaubt die Kirchenbehörde vor Allem, sich über die Grundsätze, von welchen auszugehen ist, bestimmt erklären zu müssen.

Das Verlangen nach einem andern Cultus hat bei einer nicht geringen Anzahl der sogenannten Gebildeten seinen Grund nicht sowohl in einem eigentlich religiösen, als vielmehr in einem ästhetischen Bedürfniß. Es ist nicht die Fülle einer ernstlichen christlichen Gesinnung, nicht der Drang, in und mit der Gemeinde sich aufzuerbauen zu einem lebendigen Tempel des lebendigen Gottes, nicht der Hunger und Durst, innerlich gestärkt, gereinigt und geläutert zu werden, was ihnen den bestehenden Cultus ungenügend erscheinen läßt, sondern im Gegentheil ist es der Mangel an religiösem Ernst und an christlicher Entschiedenheit, eine gewisse Leerheit und Blasirtheit, welche in künstlerischen Productionen Befriedigung einer feineren Sinnlichkeit sucht, Kunst und Religion für

eines und dasselbe hält, und meint, sich in einer Gemäldegallerie oder in einem Concertsaal oder gar im Theater eben so gut als in der Kirche erbauen zu können. Leute dieser Richtung wollen einen Cultus, der die Sinne mehr anspricht und ihr ästhetisches Gefühl anregt; sie wollen mit Einem Wort auch in der Kirche genießen. Einem solchen Verlangen muß aber auf's entschiedenste entgegengetreten werden. Das Haus Gottes darf nie ein Kunsttempel sein; wer genießen will, statt sich zu beugen und zu dienen, der bleibe fern davon, denn hier gilt es: „Ziehe deine Schuhe aus, der Ort, da du aufstehst, ist ein heiliges Land.“ Der Kirche und dem Christenthum mit der Kunst und mit Kunstgenüssen aufzuhelfen zu wollen, ist ein eben so verkehrtes, als vergebliches Beginnen; und gerade in einer Zeit, wo die Kunst nicht, wie ehemals, im Dienste der Kirche steht, sondern gänzlich säcularisirt ist, wo man in demselben Vocal, in dem heute ein Requiem oder Miserere gesungen wird, morgen Tänze spielt und Ball hält, muß überhaupt sehr vorsichtig und streng mit Wiedereinführung der Kunst in die Kirche verfahren werden; am wenigsten aber dürfen sich bei Verbesserung des Cultus selbst ästhetische Tendenzen geltend machen. Lieber einen nüchternen, fahlen, puritanischen Gottesdienst, als einen Cultus, der das ästhetische Publikum zu befriedigen beabsichtigt.

Von ganz anderer Art ist das Verlangen nach einem erweiterten, namentlich liturgischen Gottesdienst bei denen, welche davon eine Neubelebung der Gemeinden erwarten. Durch diese große Erwartung lassen sie sich dann in einen Eifer und Enthusiasmus für gewisse Cultusformen hineintreiben, als hänge alles Heil und Leben der Kirche von letztern ab und gebe es nichts Wichtigeres und Dringenderes in der gegenwärtigen Zeit zu thun, als neue Liturgien einzuführen. Dadurch sind hier und da die Cultbestrebungen zu einer Art geistlicher oder kirchlicher Mode geworden, die in ein äußerliches Treiben sich verliert, vor lauter liturgischen Experimenten die große Hauptsache verabsäumt und daher, wie jede andere Mode auch, bald wieder aufhört. Es ist ein großer Irrthum, wenn man von einer neuen Gottesdienstordnung, wie gut sie auch an sich sein mag, neues Leben in den Gemeinden erwartet. Wäre Dies Ziel und Zweck des Cultus, so würden Christus und die Apostel vor Allem Cultvorschriften gegeben haben,

was sie bekanntlich doch ganz unterließen. Der unvergängliche Samen, der in uns ein unvergängliches Leben erzeugt und uns zur Wiedergeburt verhilft, ist nicht die Liturgie, sondern „das lebendige Wort Gottes, das da ewiglich bleibet“; dieses hat erweckende, Leben gebende Kraft; es zu verstehen und in's Herz aufzunehmen, es zu bewahren und Frucht bringen zu lassen, bleibt ewig die Hauptsache, die sich durch nichts Anderes ersetzen läßt. Der Cultus erzeugt das Leben nicht, vielmehr muß es ihm vorausgehen; er ist nur eine bestimmte Erscheinungsform desselben. Mit Recht verwahrt man sich gegen jenen Irrthum und Abweg gerade von der Seite her, wo die Cultusfrage sorgfältigst und eifrigst behandelt wird. „Wir gehören“, sagt P a s i g, „nicht zu denen, welche davon, daß unsere Gottesdienste liturgischer werden, eine besondere Hebung des kirchlichen Lebens erwarten. Diese erwarten wir nicht von äußern Ordnungen, sondern lediglich vom Worte Gottes“¹⁾; sehr bestimmt spricht sich auch L ö h e aus: „Vielleicht wird man, wie man eine Weile alles Heil von der Schule, dann von der Predigt, dann von der Katechese, dann von der Privatseelsorge erwartete, nun einmal an und mit der Liturgie und am liebsten mit ihrem Gesang herum experimentiren, bis man auch von diesem Pferde steigt und spricht: Es geht nicht. Aber dem sei, wie ihm wolle, wahr wird doch wahr bleiben, und so wird auch wahr bleiben, daß keine Liturgie ohne ein betendes, durch's Gebet erfreutes Volk möglich ist und in Schwang kommen kann. Darum glaubt der Verfasser, es müsse vor Allem — so weit das eben durch den Dienst der Menschen vermittelt werden kann — im Volke der Geist des Gebets geweckt, die beklustigten Herzen im Gebet geübt, durch Unterweisung und Anleitung in dessen Süßigkeit eingeführt werden. In betenden Herzen läutet der liturgische Haupt- und Grundton, ohne welchen alle Liturgie zum puren Geplärre und Gesang wird. . . . den herzustellen, muß unser erstes und größtes liturgisches Ziel sein“²⁾.

¹⁾ P a s i g, Liturgen für den evangelisch-lutherischen Gottesdienst. Borr. S. IX.

²⁾ L ö h e, Agende für christliche Gemeinden lutherischen Bekenntnisses. 2. Auflage. Borr. S. VIII ff.

Wie die angeführten Motive für Verbesserung und Erweiterung des Cultus zurückzuweisen sind, so auch die Art und Weise, wie man da und dort dem Bedürfnisse zu entsprechen versucht. Man verfährt nämlich dabei mehr oder weniger a priori, stellt irgend einen Begriff oder gar eine Theorie des Cultus nach gewissen religiösen und theologischen Ideen auf und sucht darnach dann zu verbessern und zu erweitern; oder man verfährt sogar nach subjectivem Geschmac und Gutdünken, läßt von dem Vorhandenen Allerlei, was nicht gefällt, weg, setzt Anderes, was wohlgefällt, hinzu, und macht also recht eigentlich den Cultus. Ein derartiges Verfahren aber ist gänzlich unzulässig. Der Cultus ist nicht etwas Ideales, Theoretisches oder etwas Willkürliches, sondern etwas sehr Reales, Practisches und in sich Nothwendiges, nicht Etwas, das erst zu machen wäre, sondern Etwas, das gemacht und geworden ist, etwas Historisches, aus geschichtlicher Entwicklung hervorgegangenes. Nicht einmal der Begriff des Cultus kann a priori aufgestellt werden, sondern muß sich a posteriori aus der Geschichte ergeben; noch viel mehr muß eine Verbesserung und Erweiterung desselben von geschichtlichem Grund und Boden ausgehen.

Der Herr und seine Apostel haben weder einen Begriff oder eine Theorie des Cultus, noch bestimmte einzelne Culturvorschriften gegeben; ihre ganze Thätigkeit ging vielmehr darauf nur hin, die Voraussetzung und Bedingung des Cultus zu bewirken, nämlich durch den Glauben an die göttlichen Heilsthatsachen ein neues Lebensprincip in die Menschheit zu pflanzen; dieser Glaube aber wurde erst recht und vollständig möglich, als die Erscheinung Christi, in welcher alle jene Heilsthatsachen inbegriffen sind, vollendet war und ihren Abschluß in der Sendung des verheißenen heiligen Geistes erhalten hatte. Als die Apostel, erfüllt von diesem Geiste, das Heil in Christo verkündeten, war bei Denen, die es gläubig annahmen, die erste Wirkung des Glaubens die, daß er sie innerlich wie äußerlich zusammenführte und zu einer Gemeinde verband. Es ist die natürliche und nothwendige Frucht des christlichen Glaubens, daß er gemeinde- und kirchenbildend ist; in ihm besteht das fortwährende Einigungsband. Die Apostelgeschichte berichtet über die Gründung der ersten Gemeinde (2, 41): „Die nun sein (Petri) Wort gerne annahmen, ließen sich taufen

und wurden hinzugethan an dem Tage bei 3000 Seelen. Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebet." Mit der Gemeinde trat also auch zugleich ihr Cultus in's Dasein, beider Entstehen fällt zusammen und ist unzertrennlich von einander; denn in dem Cultus bezeugte und bewährte die Gemeinde Das, was sie zur Gemeinde machte, nämlich ihren gemeinsamen Glauben, äußerlich und thatfächlich. Es liegt in dem Wesen und der Natur des wahren Glaubens, daß er bekennet, sei es im Wort oder in der That: „Ich glaube, darum rede ich.“ Die Apostel konnten gar nicht anders, sie mußten, wie sie selbst erklärten, Zeugniß ablegen von Dem, an welchen sie glaubten. Apostelgeschichte 4, 20. Ebenso kann auch die gläubige Gemeinde nicht anders, sie muß ihren Glauben bekennen, ausdrücken, darlegen, bezeugen, und darin eben besteht ihr Cultus. Wie aber dieses Bekennen und Bezeugen die nothwendige, unwillkürliche und naturgemäße Wirkung des Glaubens ist, so wirkt es auch wiederum auf denselben erhaltend, kräftigend und stärkend zurück; der Cultus ist zugleich der Träger des Glaubens und mittelbar auch der Gemeinde, die ohne ihn auseinander fallen würde. Darum haben die ersten Christen sich so wenig ihren Cultus als ihren Glauben nehmen lassen, und setzten sich lieber der Todesgefahr aus, als daß sie von der Ausübung desselben abgestanden wären. Wenn nun so der Glaube das Princip des Gemeindelebens, und der Cultus die nothwendige Erscheinungsform dieses Lebens ist, so fallen beide unter das Gesetz der geschichtlichen Entwicklung. Die Gemeinde ist nicht fertig und vollendet in's Dasein getreten, vielmehr soll sie nach außen und innen zunehmen und wachsen „zum vollkommenen Mann, zum Maas des Alters der Fülle Christi“ (Eph. 3, 13), also einen geschichtlichen Verlauf haben; ist aber der Cultus nichts Anderes, als der in die Außerlichkeit getretene, sich bezeugende und zur That gewordene Glaube, so theilt er auch mit demselben die geschichtliche Entwicklung. Der Anfang der Gemeinde und ihr Fortgang ist auch der Anfang und Fortgang des Cultus. Darum konnte er auch nicht vorher festgesetzt und im Einzelnen bestimmt werden; er war nicht Sache göttlicher Stiftung, sondern ein Product der Gemeinde. Das Object des Glaubens ist ein göttlich gegebenes,

aber das Bekennen und Bezeugen dieses Glaubens kommt dem Subject zu und richtet sich je nach der Beschaffenheit, die er bei dem Subject hat; die Art und Weise des Cultus ist also immer durch die Art und Weise des Glaubens bedingt, und wie dieser in Folge des geschichtlichen Lebensprozesses der Gemeinde sich weiter entwickelt, fester und bestimmter sich gestaltet, so auch der Cultus, der seine Bezeugung und Darlegung ist. Damit hängt denn zugleich genau zusammen, daß der Cultus nicht bloß Einzelnes aus dem Glauben der Gemeinde zur Darstellung bringt, sondern er muß nothwendig das Ganze dieses Glaubens, der das Band und die Lebensbedingung der Gemeinde ist, ausdrücken und ein möglichst treuer Spiegel der Totalität des Gemeindebewußtseins sein; je nachdem diese im Verlauf der Zeit eine andere wird, muß auch er sich anders gestalten. Dies bestätigt sich, wenn man einen Blick auf die großen Epochen der Geschichte des Cultus wirft.

Die erste christliche Gemeinde ging, wie der Herr selbst, aus den Juden hervor und stand in genauer Beziehung zum Judenthum, insofern ihr gemeinsamer Glaube darin bestand, daß Jesus Der sei, von welchem Moses und die Propheten geweissagt haben und auf den die Erwählung und Führung des Volkes Israel hinielte; sie sagte sich daher nicht plözlich und gänzlich vom Judenthum los, sondern nahm nur ein wesentlich Neues in ihren Glauben auf. Was die Apostelgeschichte von ihrem Cultus erzählt, sind nur einfache, allgemeine Grundzüge, die sich aus diesem Neuen mit Nothwendigkeit ergaben; im Uebrigen aber schloß sie sich ganz an die Form des jüdischen Synagogendienstes an. Je mehr aber der christliche Glaube dem feindseligen Judenthum gegenüber trat und sich von ihm loslöste, je selbstständiger er sich entwickelte, desto selbstständiger und eigenthümlicher gestaltete sich auch der Cultus. Bald traten auch innerhalb der christlichen Gemeinden allerlei mehr oder weniger fremdartige Elemente auf, es bildeten sich häretische Parteien, welche die Einigkeit und Einheit der Kirche bedrohten; und wie jeder Irrthum nur dazu dienen muß, daß die Wahrheit sich in ihrer ganzen Fülle mehr und mehr erschließt und sich näher bestimmt, so mußte auch der Cultus, als der Ausdruck und Träger des Gemeindeglaubens und der Gemeindeeinheit, eine ausgedehntere, festere Gestaltung und eine bestimmtere Ordnung erhalten.

Diese findet sich denn auch schon bereits am Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts, wo der Cultus entschieden über jene allgemeinen Grundzüge hinausgegangen war und es schon bestimmte liturgische Vorschriften gab.

Als das Christenthum Staatsreligion geworden war und ganze Völkermassen zu ihm übertraten, die vorher im Heidenthum lebten und deren Bekehrung eine mehr äußerliche als innerliche war; als überhaupt der Glaube an seiner ursprünglichen Frische, Kraft und Intensität verlor, erstarkte damit zugleich das natürliche Bestreben, statt nach innen zu gehen, sich nach außen zu wenden und durch Aeußerliches das Innerliche zu ersetzen. So verlor sich nach und nach der Cultus immer mehr in einen Reichthum der mannigfaltigsten Formen, blieb nicht mehr der reine und unwillkürliche Ausdruck und Träger des Glaubens als Lebensprincip der Gemeinde, sondern bewegte sich allein in äußern, genau bestimmten Formen, die nicht selten aus dem Heidenthum entlehnt und nur möglichst christianisirt worden waren, bis er zuletzt in einen bloßen Werk- und Ceremoniendienst ausartete, welcher als verdienstlich galt und so in einem directen, wenn auch theilweise unbewußten Gegensatz zur Grundanschauung des Evangeliums stand. Der Cultus wurde im Pabstthum zu einer Schale, welcher der lebendige Kern, der Leben gebende Same fehlte.

Diesem Verderbniß trat die Reformation entgegen; sie machte mit aller Kraft die Grundwahrheit des Evangeliums, daß der Mensch nicht durch das Verdienst der Werke, sondern allein aus Gnaden durch den Glauben gerecht und selig werde, geltend und stellte so das Princip der Innerlichkeit wieder her. Dabei war sie jedoch weit entfernt, das Christenthum von vorne wieder anfangen zu wollen und die tausendjährige geschichtliche Entwicklung desselben in Lehre und Cultus zu verwerfen; vielmehr, wie sie in der Lehre und im Bekenntniß an die ökumenischen Concilien sich angeschlossen und den Glauben der allgemeinen Christenheit nicht ändern, sondern nur von falschen Zusätzen und Entstellungen reinigen wollte, so bemühte sie sich auch in dem Cultus das Ueberlieferte beizubehalten und nur Das daraus zu entfernen, was dem gereinigten und hergestellten Bekenntniß zuwider war oder ihm nicht entsprach. Daß die Reformation diesen Grundsatz aufstellte, mag er auch

nicht überall in gleichem Maße befolgt worden sein, zeigen nicht nur die bestimmtesten Äußerungen der Reformatoren, sondern auch die officiellen Bekenntnisschriften. So sagt Luther in seiner Formula Missae (d. i. Gottesdienstordnung) von 1523: „Ich habe mich weder Gewalts noch Gebietens unterstanden, auch nichts verneuern wollen, bin immer langsam und scheu gewesen, nicht allein um der Schwachen willen im Glauben, welchen man so alte und längst eingerissene Gewohnheit nicht bald nehmen könnte, noch dagegen so eine neue und ungewöhnliche Weise des Gottesdiensts einführen, sondern auch allermeist um der Iosen, leichtfertigen Geister willen, welche als unflätige Säure ohne Glauben, ohne Verstand einherfallen, suchen nur ihren Fürwitz, wenn etwas Neues aufkömmt: sobald es aber nimmer neu ist, werden sie sein müde, welche verdrießliche Leute sind in allen Sachen, zuvor aber und überaus in geistlichen, wiewohl ich sie dulden muß, ob ich schon für Unwillen darüber bersten möchte. . . . Aufs erste bekennen wir, daß wir nie gedacht, allen äußerlichen Gottesdienst abzuthun, sondern den, der im Brauch ist, aber mit vielen Zusätzen verderbt, wieder zu segnen und anzeigen, welches der rechte christliche Brauch ist.“¹⁾ In ähnlicher Weise spricht sich Zwingli aus in seiner liturgisch so reichen und der Messe nachgebildeten „Action oder Bruch des Nachtmals“ von 1525: „Damit die Sach nit gar dürr und rouw verhandelt und der menschlichen Blödigkeit auch etwas zugeben würde, haben wir solliche Ceremonien, zu der Sach dienende, verordnet, die wir zu geistlicher des Tods Christi Gedächtniß, zu Mehrung des Glaubens und brüderlicher Treu, zu Verbesserung des Lebens und Verhütung der Lastern des Menschen Herzettlichermaß zu reizen förderlich und geschickt sein gemeint haben. Zudem wir aber anderer Kirchen mehr Ceremonien, als da sind Gesang und Anderes gar nicht verworfen haben wollen; dann wir hoffen, alle Wächter an allen Orten seien dem Herrn zu bauen und viel Volcks zu gewinnen allweg geflossen.“²⁾ — Ganz beson-

¹⁾ Luthers Werke X, S. 2748 und 50. (Uebersetzung in Luthers Auftrag von Paul Speratus.)

²⁾ Daniel Codex liturgicus III, pag 146.

ders aber ist hier anzuführen, was das allgemeinste und bis heute zu Recht bestehende, officielle Bekenntniß der evangelischen Kirche, die Augsburgerische Confession in ihrem 24. „Von der Messe“ (d. i. Gottesdienstordnung) handelnden Artikel festsetzt: „Man leget den Unfern mit Unrecht auf, daß sie die Messe sollen abgethan haben; denn das ist öffentlich, daß die Messe, ohne Ruhm zu reden, bei uns mit größerer Andacht und Ernst gehalten wird, denn bei den Widersachern: so werden auch die Leute mit höchstem Fleiß zum öfternmal unterrichtet vom Sacrament, wozu es eingesetzt und wie es zu brauchen sei. . . . So ist auch in den öffentlichen Ceremonien der Messe keine merkliche Aenderung geschehen, denn daß an etlichen Orten deutsche Gesänge, das Volk damit zu lehren und zu üben, neben lateinischen Gesängen gesungen werden, in demal alle Ceremonien vornehmlich dazu dienen sollen, daß das Volk daran lerne, was ihm zu wissen von Christo noth ist. . . . So man nun keine Neuigkeit hierin, die in der Kirche vor Alters nicht gewesen, vorgenommen hat, und in den öffentlichen Ceremonien der Messen keine merkliche Aenderung geschehen ist, allein daß die andern unnöthigen Messen, etwa durch einen Mißbrauch gehalten, neben der Pfarrmesse, gefallen sind, soll billig diese Weise, Messe zu halten, nicht für kezerisch und unchristlich verdammt werden.“ Daß diesen Grundsätzen die evangelischen Gottesdienstordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts vollkommen entsprechen, wird sich weiter unten zur Genüge darthun.

Im 18. Jahrhundert wurde bekanntlich in Folge von verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen das reformatorische Bekenntniß in seinen Grundfesten erschüttert. Tand auch keine förmliche Aufhebung desselben statt, so schwand es doch mehr und mehr aus dem Leben und Bewußtsein der Gemeinden und insbesondere der Theologen. Die ganze Fülle und Summe der evangelischen Wahrheit schrumpfte auf die Trias: Gott, Tugend und Unsterblichkeit zusammen; der bisher angebetete Gott-Mensch wurde zum Weisen von Nazareth, und das gesammte Christenthum erschien nicht mehr als eine göttliche Lebenskraft für den sündigen Menschen, sondern als die „Lehre Jesu“, die Kirche aber als Verein oder Anstalt, die Lehre Jesu fortzupflanzen und Gott nach derselben zu verehren. Dieser Umschlag konnte auf den Cultus, als Ausdruck und Träger

des Glaubens und Bekenntnisses, nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Die vermeintliche Vereinfachung des Glaubens und Bekenntnisses zog unwillkürlich auch eine vermeintliche Vereinfachung des Cultus nach sich; er wurde möglichst reducirt und abbrevirt, in Wahrheit aber abgeschwächt und entleert. Die alten reformatorischen Cultusformen paßten nicht mehr zu dem gänzlich veränderten Glauben und religiösen Bekenntniß; man schuf daher andere, neue, und es wurde eine Unzahl von Agenden, Gebetsformularen und Gesangbüchern producirt, in denen sich die geänderte Grundanschauung des Breiten geltend machte. Gemäß der Auffassung des Christenthums als Lehre wurde die Predigt als der eigentliche Lehrvortrag zur ausschließlichen, alles Uebrige beherrschenden Hauptsache, die Gesänge und selbst die Gebete stimmten einen vorherrschend lehrhaften Ton an, abgesehen von der Dürftigkeit ihres dogmatischen Inhalts. Während früher der Cultus durch kirchenobrigkeitliche Bestimmungen geordnet war, um die Einheit der Confessionskirche zu wahren und zu erhalten, riß nunmehr eine fast bodenlose Willkür in dem Gebrauch der neuen Agenden ein, und jeder Prediger bediente sich derjenigen, welche am meisten seinen subjectiven Ansichten entsprach.

Diese ganze Grundanschauung ging zwar ins 19. Jahrhundert über und übte auch da noch eine große Macht aus; allein bald trat die natürliche und unvermeidliche Reaction von Seiten des Lebens wie der Wissenschaft ein. Die großen Ereignisse nach dem ersten Jahrzehend wirkten mächtig ein; sie weckten das Bedürfniß nach Glauben und öffneten die Herzen wieder dem ewigen und unvergänglichen Evangelium, dessen Zeugen sich von Jahr zu Jahr mehrten trotz aller Schmach, die sie zu erfahren hatten. Mehr und mehr kehrte man zu dem Glauben der Väter, wie ihn die reformatorischen Bekenntnisse enthalten, zurück; bereits jetzt wird die religiöse Grundanschauung, welche im 18. Jahrhundert die weitaus herrschende in Deutschland war, als eine antiquirte und verschollene betrachtet, und wenn sie auch noch keineswegs verschwunden ist, so ist sie doch kraft- und machtlos geworden, ihre Wortführer sind sämmtlich vom Schauplatz abgetreten. Mit dem lebendigen christlichen Glauben, der seiner Natur nach immer gemeinde- und kirchenbildend ist, kehrte auch nach und nach das kirchliche, ja selbst

das confessionelle Bewußtsein wieder zurück und machte sich hier und da selbst in einer Weise geltend, die gegründete Bedenken erregt. Unter solchen Verhältnissen konnte ein Cultus, der das Product und der Ausdruck eines entleerten, abgeschwächten, mehr oder weniger deistlichen Bekenntnisses war, unmöglich mehr genügen; je entschiedener und allgemeiner der evangelische Glaube wurde, je mehr er sich als gemeinde- und kirchen-bildend erwies, desto entschiedener und allgemeiner wurde auch das Bedürfnis nach einem Cultus, welcher nicht wie der aus dem vorigen Jahrhundert überkommene ein reducirter und abbrevirter ist, sondern dem neuerwachten evangelischen Glauben und Bekenntnis entspricht. Es ist eine Thatsache, daß die oben erwähnten Bewegungen auf dem Gebiet des Cultus mit dem Wiedererwachen des evangelischen Glaubens begonnen und mit dem erstarkenden kirchlichen Bewußtsein zugenommen haben.

Aus dieser ganz allgemeinen Uebersicht der Hauptepochen in der Geschichte des Cultus ergibt sich für unsere Aufgabe zweierlei. Für's erste, daß unter den verschiedenen Motiven der Gegenwart für einen andern, verbesserten und erweiterten Cultus nur dasjenige berechtigt ist, welches davon ausgeht, daß der gegenwärtige Cultus, der zumeist aus der Zeit der Abschwächung und Entleerung des evangelischen Bekenntnisses herrührt, nicht der adäquate Ausdruck und Träger dieses Bekenntnisses ist und darum eine ihm entsprechendere, verbesserte und erweiterte Gestalt erhalten müsse. Jedes andere Motiv muß bei der Frage über Herstellung der Gottesdienstordnung gegen das vorstehende entschieden zurücktreten, so wohlgemeint und scheinbar es auch sein mag. Auch bei der folgenden Ausführung wird es das allein maßgebende sein. Für's zweite folgt aber auch aus der obigen Uebersicht, daß die Art und Weise, wie eine evangelische Gottesdienstordnung hergestellt werden soll, keine willkürliche und beliebige sein kann, sondern auf dem Boden historischer Entwicklung ruhen muß. So wenig unsere Zeit einen neuen Glauben und ein neues Bekenntnis, so wenig kann sie auch einen neuen Cultus machen. Hat das Verlangen nach einem andern Cultus seinen allein berechtigten Grund in der relativen Rückkehr zum reformatorischen Bekenntnis, so wird und muß ihm auch

zunächst diejenige Gottesdienstordnung entsprechen, welche aus diesem Bekenntniß, als es ins Leben trat und in seiner ganzen Kraft und Fülle bestand, hervorgegangen ist, also die reformatorische, die aber, wie oben bemerkt, selbst wiederum keine absolut neue ist und sein will, sondern gleichfalls auf geschichtlicher Entwicklung beruht. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß man jetzt nichts weiter zu thun habe, als die alten reformatorischen Kirchenordnungen wieder abdrucken zu lassen und einzuführen; eine solche äußerliche, mechanische Repristinatio würde ebenfalls eine Verkennung aller inzwischen stattgefundenen Entwicklung sein. Der im 19. Jahrhundert wieder erwachte Glaube ist zwar der Substanz nach von dem reformatorischen nicht verschieden, allein er ist keine unvermittelte schlechthinige Um- und Rückkehr zu demselben, vielmehr ein durch die dazwischen liegende Entwicklung vermittelter und durch sie hindurchgegangener, eine freie, lebendige Reproduktion des reformatorischen. Ebenso kann auch der herzustellen Cultus keine ungeschichtliche Restitution und Repristinatio des reformatorischen Cultus sein, sondern es sind in denselben diejenigen Modificationen nach Inhalt und Form aufzunehmen, welche die fortgeschrittene Entwicklung mit sich bringt. Und da unsere Landeskirche eine unirte, d. h. eine auf dem Consensus der beiden reformatorischen Confessionen ruhende ist, so kann es sich um so weniger um eine Repristinatio einer streng und specifisch lutherischen oder reformirten Gottesdienstordnung handeln, sondern wir sind in der Lage, aus den beiderseitigen Kirchenordnungen Das aufzunehmen, was sich zur Darlegung des evangelischen Bewußtseins in seiner Totalität eignet, mag es geschichtlich mehr den Lutheranern oder mehr den Reformirten angehören.

Aus dem Allem ergibt sich von selbst der Weg, der im Folgenden einzuschlagen ist. Zuerst bedarf es einer aus den Quellen geschöpften, zuverlässigen Beschreibung des reformatorischen (lutherischen wie reformirten) Cultus; dieser ist sodann im Ganzen und Einzelnen näher zu erörtern und zu beleuchten, wobei sowohl das Verhältniß zu dem altchristlichen als auch das des lutherischen zum reformirten in Betracht kommen muß; hierauf wird eine Vergleichung mit dem gegenwärtig bestehenden Cultus stattfinden müssen. Auf diesem historischen Boden erst kann mit Sicherheit die Her-

stellung einer relativ neuen Gottesdienstordnung unternommen werden, wobei dann zunächst die allgemeinen, für das Ganze geltenden Grundsätze und Bestimmungen entwickelt und sodann die beiden einzelnen Hauptklassen von Gottesdiensten, nämlich die Haupt- und Nebengottesdienste, für sich behandelt werden müssen. Schließlich wird hierauf noch die practische Ausführung dieser Gottesdienstordnung in Erwägung zu ziehen sein.

Erster Theil.

Die ursprüngliche und gegenwärtige Gottesdienstordnung.

Erster Abschnitt.

Beschreibung der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Die lutherische Gottesdienstordnung. II. Die reformirte Gottesdienstordnung. III. Die lutherisch-reformirte Gottesdienstordnung. S. 13—49.

Zweiter Abschnitt.

Die geschichtliche Grundlage der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Das Ganze derselben, namentlich der lutherischen. II. Die Einzelheiten. III. Die Form derselben (Wechselseitigkeit). S. 49-69.

Dritter Abschnitt.

Der innere Grund und Zusammenhang der reformatorischen Gottesdienstordnung.

I. Der lutherische Gottesdienst. II. Der reformirte. III. Der lutherisch-reformirte. S. 69—117.

Vierter Abschnitt.

Das Verhältniß der beiden reformatorischen Gottesdienstordnungen zu einander.

I. Die eine mehr objectiver, die andere mehr subjectiver Na-

Verhandlungen der General-Synode II.

tur. II. Die eine mehr concret und real, die andere mehr abstract und spiritual. III. Die eine mehr dogmatisch, die andere mehr ethisch. S. 118—137.

Fünfter Abschnitt.

Die gegenwärtig bestehende Gottesdienstordnung in ihrem Verhältniß zur reformatorischen.

Zur richtigen Würdigung der gegenwärtig bestehenden Gottesdienstordnung, welche in Folge der 1821 zu Stande gekommenen Union eingeführt wurde und vollständig in der von der General-Synode von 1834 entworfenen, 1836 in den Gebrauch übergegangenen Agende enthalten ist, erscheint es nothwendig, einen Blick auf die gottesdienstlichen Zustände in der Zeit unmittelbar vor der Union zu thun.

Die letzte, auf der von 1556 ruhende, badische Kirchenordnung war die unter Karl Friedrich's Regierung erschienene „Kirchen-Agenda“ von 1775, welche die Modificationen enthält, die schon 1686 in die Agende des Markgrafen Friedrich Magnus aufgenommen waren (S. 48 der Vorl.). In dem ihr vorgedruckten Einführungsdecret vom 20. Januar 1775 heißt es noch: „So lassen Wir hiemit selbige zu durchgehend-unverbrüchlicher und unverrückter Observanz und genauer Beobachtung mit dem gnädigsten Befehl publiciren, daß alle und jede Unserer geist- und weltliche Bedienten . . . bei derselben büchstäblichen Inhalts auf's genaueste und eigentlichsste bleiben und gehorsamst nachleben sollen. Wir befehlen auch gnädigst, daß Niemand, wer er auch sei, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung im geringsten davon abweichen solle, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade und Suspension, auch wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände gängliche Remotion von seinem Amt und andere Strafen zu vermeiden.“ Allein schon in dem Synodalbefehl von 1789 wurde S. 23 auf „den Vorschlag, die Agenden nach dem Bedürfniß unserer Zeiten zu verbessern“, zugesagt, ihn „in besondere Deliberation nehmen zu lassen, und erwarten (Wir) die nähern Vorschläge Derer, die glauben, daß sie hiezu den Beruf und das Geschick haben.“ Der folgende Synodalbefehl von 1793 geht bedeutend weiter, indem er zwar erklärt: „Wir finden uns jetzt noch nicht in der Lage, eine solche Einfüh-

rung neuer Agenden wirklich vor die Hand zu nehmen“, und die Vorschläge der Diöcesen erst erwarten will, dann aber S. 54 fortfährt: „Inzwischen wollen Wir, um jener Einführung den Weg zu bahnen, erlauben, daß zu den Sonntäglichen, Feiertäglichen, auch Bustags-, Hochzeits- und Beerdigungs-Gebeten, statt der in Unsern Agenden vorgeschriebenen Gebeten, abwechselnd auch andere, aus Agenden, welche von deutschen evangelischen Consistorien zum öffentlichen Gebrauch approbirt sind, gebraucht werden dürfen, wo ein Geistlicher dieses in seiner Gemeinde gut findet.“ Damit war die von der Agende von 1775 so streng vorgeschriebene „allgemeine Conformität und Gleichheit bei Haltung des Gottesdienstes in Unsern Landen“ gebrochen und dem Belieben der Geistlichen weiter Spielraum gelassen. Dabei ist noch zu bemerken, daß der gedachte Synodalbefehl, S. 55, anordnet, es sei „in der Formel bei Darreichung des Abendmahls, nach dem Antrag auf mehreren Synoden und dem Vorgang anderer evangelischen Lande, durch Weglassung des Beiworts: wahrer (sc. Leib u. s. w.) diese Formel in wörtliche Gleichheit mit der Lehre seines heiligen Stifters zu setzen.“ In dem Synodalbefehl von 1798, S. 25, wird der Entwurf einer neuen Agende und deren Mittheilung an die Diöcesen verkündet und dann fortgesetzt: „Deslowentger finden Wir daher nothwendig, inzwischen noch weitere Lizenzen in Absicht auf die alten Agenden zu ertheilen, als jene sind, die Wir in Unsern vorigen Synodalrecessen und namentlich in jenem von 1793, S. 54, schon gegeben haben.“ Der verheißene Entwurf kam jedoch vermuthlich in Folge der Kriegszeiten und der Vergrößerung des Landes nicht zu Stande, und es blieb also bei der Bestimmung von 1793. Unterdessen war „auf Verordnung des Kurpfälzischen Consistoriums“ im Jahr 1783 eine „Ordnung, Gebete und Handlungen bei dem öffentlichen Gottesdienste der Evangelischlutherischen Gemeinen in Kurpfalz“ erschienen, die ein Product ihrer Zeit war und nach Inhalt und Form von den bis dahin bestandenen reformatorischen Agenden abging; das Bekenntniß ist darin nicht geradezu aufgegeben, aber doch bald weniger bald mehr abgeschwächt; Ton und Ausdrucksweise sind abstract, lehrhaft, steif und trocken. Da sie aber dem Geschmack der damaligen Zeit entsprach, so verbreitete sie sich auch außerhalb der Pfalz und ging nament-

lich in die althadischen Lande über, wo sie zwar nicht förmlich eingeführt, aber in Folge der 1793 ertheilten Erlaubniß, sich anderer, approbirter Agenden bedienen zu dürfen, am meisten von den Geistlichen gebraucht wurde. Sie hieß nach ihrem Verfasser kurzweg die „Lis'sche.“ Bei den Reformirten in der Pfalz war gleichfalls die alte reformatorische Agende außer Gebrauch gekommen und liturgische Willkür eingetreten. So blieben die Verhältnisse bis zu der Union, wo sie geregelt wurden. Die Unions-Urkunde setzt in einer besondern Beilage: „A. Kirchenordnung“ die Gottesdienstordnung fest, und „geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine wohlbemessene, äußere, die innere Freiheit des Geistes darum nicht befängende Uebereinstimmung in der Form des öffentlichen Unterrichts, der öffentlichen Gottesverehrungen, der Feier der heiligen Sacramente mit bestimmten Vorschriften und Formularen zu diesem Allem ebenso nothwendig als erspriesslich ist, damit dadurch aller an Geist sehr häufig nicht competenten und an Sinn nicht immer reinen Willkürlichkeit der Geistlichen hierin vorgebeugt, die unvermeidlich hieraus entstehende Verwirrung . . . verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten . . . werde.“ Die festgesetzte Gottesdienstordnung ist nach S. 6 der genannten Beilage folgende:

„Sonntägliche Handlungen.

Vormittags,

sie beginnen mit einem der kleinen Sonntagslieder im Gesangbuch; ihm folgt

Anrede (Votum) und Gebet vor dem Altar, und diesem der Hauptgesang, unter welchem auch das Kirchenopfer eingesammelt wird; hierauf die Predigt mit folgendem

Hauptgebet, Gebet des Herrn und Schlußvotum; dann kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um sodann

die allfälligen Verkündigungen zu besorgen, und nach denselben mit dem auch von der Kanzel zu ertheilenden Segen die Gemeinde zu entlassen.

Nachmittags

Katechisation nach dem neuen Lehrbuche mit der Lebigen, der Schule entlassenen Jugend.

Abendpredigt

in den größeren Städten jeden Sonn- und Feiertag . . .

Dieser Nachmittagsgottesdienst ist in abgekürzter Form zu halten, wobei nämlich derselbe mit dem Hauptgesang anfängt und der Prediger sogleich nach demselben die Kanzel betritt."

Als Fest- und Feiertage sind nach §. 7 und nach den ergänzenden Bestimmungen von 1834 angeordnet:

Der erste Advent „als Anfang des Kirchenjahrs“,
Weihnachten in zwei ganzen Tagen,

Der „erste Tag des bürgerlichen Jahrs“ (zugleich mit einem Gottesdienst am Vorabend),

Der ganze Gründonnerstag,

Der ganze Charfreitag,

Ostern in zwei ganzen Tagen,

Himmelfahrt Jesu in einem ganzen Tag,

Pfingsten in zwei ganzen Tagen,

Dreieinigkeitsfest am Sonntag nach Pfingsten,

Reformationsfest am Sonntag nach dem 25. Juni,

Ernte- und Dankfest am ersten Sonntag nach Martini,

Großer Buß- und Betttag am letzten Sonntag des Kirchenjahrs.

Die Gottesdienstordnung an diesen Festtagen ist „der sonntäglichen gleich“, nur wird nach der spätern Bestimmung von 1834 statt des Gebets vor dem Altar mit einem besondern, für alle diese Tage gleichlautenden Festgebet allgemeinen Inhalts begonnen, dann ein für jeden Festtag ausdrücklich festgesetzter Liedervers gesungen, worauf das gleichfalls am Altar zu sprechende specielle Festgebet folgt; nun erst tritt der Hauptgesang ein.

Für die Predigten besteht eine dreifache Perikopenreihe; im ersten Jahr evangelische, im zweiten epistolische Abschnitte, im dritten freie Texte oder nach Belieben eine zweite Reihe evangelischer Perikopen.

Die Abendmahlsfeier „soll im Mindesten bei kleinen Gemeinden viermal des Jahrs Statt finden“, bei größern öfter. „Die öffentlichen Communionen sind mit andern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu verbinden, in der Regel mit den

sonntäglichen.“ Der Feier geht Tags zuvor ein Vorbereitungs-gottesdienst voraus, der „die Form eines einfachen Gottesdienstes mit Gesang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgesang“ hat. Die Feier selbst besteht, nachdem der Hauptgottesdienst abgeschlossen und der nicht-communicirende Theil der Gemeinde entlassen ist, in dem Lesen eines Formulars, das außer den Einsetzungsworten eine Belehrung über Wesen und Zweck des Sacraments, eine Ermahnung zu würdigem Genuß, ein Gebet und das Unservater enthält; darauf der Communionact, während dessen gesungen wird, endlich ein Dankgebet und der Segen.

Für den Hauptgottesdienst, wie für die Abendmahlsfeier gibt die Agende von 1836 eine Reihe von Formularen, so daß der Geistliche nach Belieben bald dieses, bald jenes gebrauchen kann. — Auf die verschiedenen Nebengottesdienste kommen wir weiter unten zurück.

Das Verhältniß dieser Gottesdienstordnung nun zu der reformatorischen im Allgemeinen wird sich am sichersten und deutlichsten ergeben, wenn wir sie nach den drei Hauptpunkten betrachten, welche sich oben als das Resultat, worin der lutherische und der reformirte Cultus bei aller sonstigen Verschiedenheit übereinstimmen, ergeben haben (S. 90, 108 der Vorl.). Diese betreffen 1) den allgemeinen Inhalt des Cultus, 2) die Form, in welcher er ausgeführt wird, 3) seine innere Ordnung und Zusammenhang.

I. Der reformatorische Gemeindegottesdienst hat sich erwiesen als der Ausdruck des reformatorischen Gemeindebekenntnisses und Gemeindebewußtseins; er entspricht eben damit dem ersten, natürlichen und nothwendigen Erforderniß, das an jeden Gemeindecultus überhaupt gestellt werden muß (S. 5—12 der Vorl.). Betrachtet man nun von diesem ersten Hauptpunkte aus die vorstehende Gottesdienstordnung, so wird es zwar Niemanden einfallen, zu behaupten, sie enthalte irgend Elemente specifisch römisch-katholischer Natur; dagegen läßt sich aber auf der andern Seite auch nicht zugestehen, daß sie der Ausdruck und Träger des vollen positiv-evangelischen Bekenntnisses wäre. Dieß zeigt sich hauptsächlich von drei Seiten her.

1) Beide reformatorische Gottesdienstordnungen haben bei allem großen Gewicht, das sie auf die Predigt, d. h. die freie

Verkündigung des göttlichen Wortes von Seiten des einzelnen Geistlichen legen, doch sehr dafür gesorgt, daß der Gemeindecultus zugleich auch solche integrirende und feststehende Bestandtheile enthalte, welche unabhängig von irgend einem Individuum das Gemeindebekenntniß, d. h. die objectiv-evangelische Wahrheit, wie sie für die Gesamtheit der Kirche besteht und über alle subjective Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen erhaben ist, ausdrücken. Der lutherische, vorherrschend objective Cultus (S. 118 fg. der Vorl.) hat solche Bestandtheile in reichem Maaße. Schon im Ganzen bilden in ihm die beiden objectiv-göttlichen Gnadenmittel, Wort und Sacrament, die Grundlage, auf der das ganze Gebäude ruht, den Mittelpunkt, um den sich jeder der zwei Haupttheile bewegt; die ganze Thätigkeit der Gemeinde hat es lediglich mit diesen unabänderlichen göttlichen Gemeinschaftsgaben zu thun. Dem ersten Haupttheil geht nach dem Introitus de tempore das Kyrie und Gloria, worin sich der Grundton alles christlichen Wesens und Lebens, Sünde und Gnade, Elend und Hilfe, Noth und Errettung, ausdrückt, voraus; damit wird ein objectiver Grund für alles weiter Folgende gelegt. Das Wort Gottes' sodann selbst wird der Gemeinde nicht blos als ein Text für eine Rede, sondern ganz unabhängig von jeder Zuthat in seiner objectiven Selbstständigkeit dargereicht, indem es ihr in seinen beiden Hauptbestandtheilen vorgelesen wird, und jeder einzelne zu lesende Abschnitt hängt wiederum nicht von dem subjectiven Gutdünken und Geschmac irgend eines Einzelnen ab, sondern ist zum voraus festgesetzt, und zwar abermals nicht nach Belieben, sondern nach Maaßgabe des objectiv feststehenden, unwandelbaren Kirchenjahres. Das Glaubensbekenntniß, das die Gemeinde ablegt, ist kein wechselndes, beliebiges, sondern das der gesammten Christenheit, das in allen Kirchen seine unbedingte objective Geltung hat, und von dem sich nur lossagen kann, wer überhaupt nicht mehr zur Christenheit gehören will. Dieses Bekenntniß geht der Predigt als objective Grundlage voraus und zeigt ihr den Boden, auf welchem sie sich bewegen muß, und über den sie nicht hinausgehen soll, damit die Gemeinde in ihrem Glauben nicht von der Ansicht und Rede des Einzelnen, sondern der Einzelne von dem Glauben der Gesamtheit abhängt. Der zweite Haupttheil beginnt mit der feststehenden und nur nach

dem Kirchenjahr modificirten Präfation sammt dem Sanctus und Benedictus, worin das Bekenntniß der Gemeinde über Zweck und Ziel des Sacramentes ohne alle willkürlichen Zusätze sich ausdrückt. Darauf folgt die gleichfalls feststehende Consecration durch die Einsetzungsworte des Herrn und das Gebet des Herrn; weiterhin die Verkündigung seines Versöhnungstodes durch das feststehende Agnus Dei, endlich der ohnehin feststehende Communionact. Der reformirte Cultus hat zwar nicht so viele objectiv, feststehende Bestandtheile, aber er hat doch jenen Grundton des specifisch christlichen und damit zugleich specifisch evangelischen Bewußtseins, die „offene Schuld“ sammt der Gnadenversicherung beibehalten, ja dieser Bestandtheil tritt hier auf's stärkste hervor (S. 136 der Vorl.); ebenso legt in jedem Hauptgottesdienst die ganze Gemeinde ihr christliches Glaubensbekenntniß ab, wie es objectiv für die Kirche überhaupt feststeht, und zwar um „ihre Gemeinschaft mit der ganzen christlichen Kirche“ zu bezeugen und zugleich feierlich zu geloben, „in der christlichen Lehre und Religion leben und sterben zu wollen“ (S. 99 der Vorl.). Dazu kommt noch, daß in einzelnen Calvinischen Landeskirchen die zehn Gebote oder ein Kapitel der Schrift, getrennt von der Predigt, vorgelesen wurde. Die Abendmahlsfeier, wie sie Zwingli angeordnet hat, enthält eine Reihe von objectiven, feststehenden Bestandtheilen: das große Gloria mit dem Kyrie, doppelte Schriftlection, Credo, Dankagung.

In unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung fehlen alle diese objectiven, feststehenden Bestandtheile der reformatorischen Kirche. Sie kennt keinen Introitus, der nach der Zeit (de tempore) festgesetzt wäre; das Kyrie und Gloria oder die offene Schuld und Gnadenversicherung sind gänzlich weggefallen. Die altbadische Agende von 1775 hatte letztere beide noch, und zwar sehr vollständig: ein besonderer Eingang geht dem Sündenbekenntniß voraus, auf es folgen zwei Sprüche aus dem alten und neuen Testament, die für jeden einzelnen Sonn- und Festtag besonders festgesetzt sind, dann erst die Absolution (S. 48), so daß die Gemeinde in jedem Hauptgottesdienst den Trost der göttlichen Gnade in Christo mit objectiv göttlichen Worten dargeboten erhielt. Diesen Grund für das ganze gottesdienstliche Thun zu legen und dadurch die echt-evangelische Grundstimmung immer wieder in der

Gemeinde zu wecken und zu erhalten, hat man, scheint es, für überflüssig, unnöthig und zwecklos gehalten, und dagegen ein ganz allgemeines Gebet an den Anfang gestellt. Die Schriftlection, d. i. die Darreichung des göttlichen Wortes, als solchen, in seiner objectiven Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist gänzlich ausgefallen. Was schon im vorchristlichen Synagogendienst geschah, was im apostolischen Zeitalter als sich von selbst verstehend, als unerläßlich nothwendig für jede gottesdienstliche Versammlung erachtet wurde; was sich dann nachweisbar in der ganzen christlichen Kirche als integrierender Theil des Gottesdienstes alle Jahrhunderte hindurch erhielt; was selbst in der finstersten Zeit des Papstthums nicht weggelassen wurde, was bis heute noch in jeder katholischen Messe geschieht: das hat man aus dem Gottesdienst einer Kirche entfernt, die gerade auf das geschriebene, objective Wort Gottes gegründet und gebauet sein und dasselbe als oberste Norm des Glaubens und Lebens anerkannt wissen will, und hat es nur noch als Text für die Predigt, als Grundlage, von der die freie Rede des Einzelnen ausgehen soll, gelten lassen; blos als Predigttext wird es unmittelbar vor der Predigt und als unzertrennlich von ihr auf der Kanzel gelesen, nicht aber als ein selbstständiges göttliches Gnadenmittel der Gemeinde am Altar dargeboten. Und wenn dann auch dieser Predigttext die alte evangelische oder epistolische Perikope ist, so muß doch immerhin die eine oder die andere wegfällen, denn beide mit einander können nicht Text sein, und so geht jedenfalls der ursprüngliche und eigentliche Zweck der Perikopen, nämlich das ganze göttliche Wort durch Abschnitte aus seinen Haupt- und Grundbestandtheilen zu repräsentiren, verloren. Wenn aber gar im je dritten Jahr die epistolische und evangelische Perikope wegfällt und jeder Geistliche sich seinen Text aus der ganzen Schrift alten und neuen Testaments frei wählt, ohne dabei durch das Kirchenjahr irgend gebunden zu sein, so kann natürlich gar nicht mehr davon die Rede sein, daß das objectiv göttliche Wort als solches einen integrierenden, selbstständigen Bestandtheil des Cultus bildet, und es könnte geschehen, daß eine Gemeinde ein ganzes Jahr hindurch in jedem Gottesdienst nur Einen Spruch aus der heiligen Schrift, und zwar als bloßen Predigttext, hörte, der von den evangelischen Heils- und Grundwahrheiten Nichts enthält, z. B.

aus dem Buch Hiob, aus den Psalmen, aus den Sprüchen Salomo's u. s. w., und dieser einzelne Spruch diente vielleicht noch obendrein nur als Motto, als Anknüpfungspunkt für die Predigt. Wenn so Etwas im römischen Gottesdienst vorkäme, so würde man darin einen Beweis der Nichtachtung und Vernachlässigung des objectiven göttlichen Wortes finden und die Beschuldigung erheben, daß der Gemeinde dieses Wort vorenthalten werde; daß aber die Kirche, die sich rühmt, das göttliche Wort wieder auf den Leuchter gestellt und an das Licht gezogen zu haben, gerade in ihrem Cultus es auf ein Minimum reducirt und ihm seine selbstständige Stellung als göttliches Gnadenmittel entzieht, das ist nicht nur ein Widerspruch, sondern geradezu unevangelisch. Außer der Schriftlesung ist in dem gegenwärtigen Gottesdienst auch das Bekenntniß des allgemeinen christlichen Glaubens weggefallen, welches doch in keinem rein Calvinischen Gottesdienst fehlte; somit entbehrt er gerade denjenigen objectiven Bestandtheil, durch den die Gemeinde sich als Glied der gesammten Christenheit erklärt und gelobt, im christlichen Glauben „zu leben und zu sterben“, durch den sie in ihrem Unterschiede von Heiden, Juden und Türken sich darstellt und als eine christliche erscheint. Kommt dazu, daß auch der Text und die Predigt jenen Glauben in seiner Summe nicht berühren, wie dieß sehr leicht der Fall sein kann, so hat der eigentliche Gemeindeglaube überhaupt keinen Halt in dem Gottesdienst, vielmehr fehlt diesem gerade Das, was zu seinem Zweck und Wesen gehört, nämlich den Glauben an die von Gott geoffenbarte Heilswahrheit zu bekennen und sich in ihr und durch sie zu einer Gemeinde oder Kirche verbunden zu sehen. Die gegenwärtige Abendmahlsfeier endlich hat von feststehenden Elementen nur solche, die einmal absolut nothwendig sind und ohne die sie gar nicht möglich wäre, nämlich die Einsetzungsworte, das Unser Vater und die Distributionsformel; dagegen ist die uralte, durch alle Jahrhunderte der Kirche beibehaltene, so bedeutame Präfation sammt dem Sanctus und Benedictus, ingleichen das nicht minder bedeutame Agnus Dei gänzlich weggefallen, und an die Stelle dieser objectiven Bestandtheile ist die ununterbrochene Verlesung eines Formulars doctrinären und paränetischen Inhalts getreten, und dieses Formular ist dazu nicht eines und dasselbe, sondern in vierfach verschiedener

Weise abgefaßt, so daß der Geistliche dasjenige wählen kann, welches ihm, d. h. seiner subjectiven Auffassung, am meisten zusagt.

2) Während in dieser Weise die objectiven, feststehenden Bestandtheile weggefallen sind, ist auf der andern Seite der subjective, freie Bestandtheil, nämlich die Predigt, so stark hervorgetreten, daß sie nicht bloß der Zeitdauer, sondern auch der Bedeutung und Stellung nach die Hauptsache im Gottesdienst bildet, der eigentlich in ihr besteht, denn Alles von Anfang bis zu Ende läuft auf sie hinaus. Schon das Gebet an dem Altar bezeichnet sie als Dasjenige, um deswillen die Gemeinde sich in der Kirche versammelt habe; darauf folgt das sogenannte Predigt- oder Hauptlied, welches den Inhalt der Predigt oder doch ihr Thema so viel als möglich anticipirt und darum vom Prediger frei aus den 5—600 Liedern des Gesangbuches gewählt wird; also das Einzige, worin sich die Gemeinde im Gottesdienst mitwirkend und selbstthätig erweist, ist nur um der Predigt willen da. Nach diesem Hauptgesang kommt die Predigt selbst, die sehr häufig mit einem kürzeren freien Gebet beginnt, das jedoch abermals auf den kommenden speciellen Inhalt der Predigt zum voraus hinweist, ehe nur der Text verlesen ist. Der ohnehin nur als Text zur Predigt dienende evangelische oder epistolische Abschnitt ist gewöhnlich von dem Umfang und der Tiefe, daß es unmöglich wird, ihn ganz und nach allen Seiten hin erschöpfend zu behandeln; es steht also dem Prediger frei, welche Momente, ja welches einzelnes Wort er daraus allein oder besonders hervorhebt; wählt er sich noch obendrein den Text selbst, so liegt der Gegenstand der Predigt noch viel mehr in seiner Wahl und seinem subjectiven Belieben. Nach der Predigt folgt das Gemeinde- oder Hauptgebet, in welchem wieder vor Allem für die gehörte Predigt des göttlichen Wortes (was sie bekanntlich nicht immer ist) gedankt wird, darauf singt die Gemeinde noch einen oder zwei Verse des angefangenen Predigtliedes, die sich wiederum auf den speciellen Inhalt der Predigt beziehen, so daß bei diesem Gesang das dazwischen liegende Hauptgebet ganz ignoriert wird und die Gemeinde sich erst wieder den Predigtinhalt vergegenwärtigen muß. Sehr bezeichnend ist für diese den ganzen Gottesdienst beherrschende Stellung der Predigt der gewöhnliche Sprachgebrauch, nach welchem man statt des Ausdrucks: „dem Gottesdienst beiwoh-

nen", zu sagen pflegt: „in die Predigt gehen“; und weil die Predigt ganz das Product eines einzelnen, bestimmten Mannes ist, von ihm also auch der Inhalt des ganzen Gottesdienstes abhängt, so richtet sich der Besuch des letztern darnach, ob man diesen Mann gerne oder ungerne hört, und wenn man ihn nicht mag, so pflegt man zu sagen: „Dem gehe ich nicht in die Kirche.“ Kommt ein Geistlicher in die Lage, über einen speciellen Gegenstand, der gar nicht alle Gemeindeglieder angeht, predigen zu müssen, was ihm sogar bei uns geboten ist (jährlich sollen folgende „Themata“ behandelt werden: „Gidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier, Luxus, Händel und Todschläge“), so dreht sich, weil auch der Gesang der Gemeinde vor und nach der Predigt sich nach dem „Thema“ richtet, der ganze Gemeindecultus um diesen speciellen Gegenstand, und verliert damit nothwendig seinen allgemeinen, objectiv-christlichen Charakter. In dem Jahr der freien Lerte ist es dann einem Geistlichen sogar möglich gemacht, lauter specielle Themata zu wählen, welche die Moral oder die gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen, ohne die evangelischen Fundamentalwahrheiten, wie sie das Bekenntniß der Kirche enthält, irgend zu berühren, geschweige sie sorgfältig und gründlich zu behandeln. Der reformirte Cultus hat zwar gleichfalls die Predigt im Gottesdienst zur Hauptsache gemacht (S. 93 der Vorl.), allein er hat doch immer noch solche Bestandtheile beibehalten, die, rein objectiv und unabhängig von der Predigt, die Grundbedingungen alles christlichen Denkens und Lebens aussprechen (S. 109 der Vorl.); außerdem bestand der Gesang der Gemeinde aus einem Psalm, nicht aber aus einem speciellen Predigtlied. Der gegenwärtige Gottesdienst geht noch weit über den reformirten hinaus; überhaupt aber — und das ist wohl zu beachten — hat es, seit das Christenthum in der Welt besteht, in keiner Kirche oder Religionsgesellschaft weder im Morgen- noch im Abendland einen Cultus gegeben, der in gleicher oder nur in ähnlicher Weise einerseits alle objectiven Bestandtheile, welche die Träger und Erhalter des Gemeindebekenntnisses sind, entfernt, andererseits dem subjectiven Elemente der Predigt und also der Person und Individualität des Predigers eine solche den ganzen Gemeindegottesdienst von Anfang bis zu Ende beherrschende Stellung und Bedeutung eingeräumt hat. Verträgt sich schon der Calvinsische Cultus nicht

wohl mit der Idee eines christlichen Gemeindecultus, so ist dieß noch viel mehr der Fall bei dem gegenwärtig bestehenden, welcher nicht der Ausdruck des kirchlichen oder gemeindlichen Gesamtbewußtseins, sondern der in der Predigt sich kundgebenden Ueberzeugung des einzelnen Predigers ist.

3) Die reformatorischen Gottesdienstordnungen reden eine Sprache, in der sich das reformatorische Bekenntniß in seiner ganzen Fülle klar und unumwunden ausspricht. Mag diese Sprache immerhin allerlei Mängel ihrer Zeit an sich tragen, mag sie theilweise herb und unbeholfen, ja in einzelnen Wendungen für unsere Zeit selbst anstößig, überhaupt noch so galiläisch sein, so ist und bleibt sie doch der unmittelbarste und vollste Ausdruck eines frischen, kräftigen, entschiedenen und gewissen Glaubenslebens, das mit der Speise des göttlichen Wortes sich nährt und an der nie versiegenden Quelle desselben seinen Durst stillt, darum denn aber auch die körnigte, concrete und volkstümliche Sprache der Schrift selbst redet. Von unserer jetzigen Gottesdienstordnung dagegen, wie sie die bestehende Agende enthält, kann ein Gleiches nicht behauptet werden. Zwar ist der ihr da und dort gemachte Vorwurf, daß sie unchristlich und unevangelisch sei, ein ungerechter und unbegründeter; allein es verhält sich mit ihr ähnlich, wie mit dem bestehenden Landeskatechismus. Unsere Agende ist ein Product ihrer Zeit, welche man eine Uebergangszeit nennen kann. Sie verschweigt die evangelischen Hauptwahrheiten keineswegs und ist im Ganzen selbst viel positiv-christlicher gehalten, als der Katechismus; sie gibt jedoch diese Wahrheiten nicht immer ungetrübt, sondern schwächt sie ab. Glaubt man eben einen dem kirchlichen Bekenntniß gemäßen Satz zu hören, so folgen alsbald wieder limitrende oder verwahrende Zusätze, die aus einer ganz andern Grundanschauung hervorgegangen sind. Ja es scheinen absichtlich oft mehrere, zu gleichem Zweck bestimmte Formulare neben einander gestellt zu sein, von welchen das eine mehr der supernaturalistischen, das andere mehr der rationalistischen Denk- und Anschauungsweise entspricht, damit jeder Geistliche nach seiner subjectiven theologischen Richtung dieses oder jenes Formular sich wählen und es im Gemeindegottesdienste gebrauchen kann. Außerdem ist die Ausdrucksweise und der Ton der Formulare nicht immer jener frische, kräftige, körnigte der re-

formatorischen Agenden, vielmehr bald ein zu abstracter, lehrhafter, trockener, bald ein allzu moderner, sentimentaler; es wird in den Gebeten mehr gepredigt und erzählt, als eigentlich zu Gott gerufen und wahrhaft gebetet. Wohl sind Gebete aus älterer Zeit aufgenommen, allein in so sehr veränderter Form, daß sie ihren ursprünglichen Charakter verloren haben und man sie kaum mehr erkennen kann. Dieß Alles im Einzelnen nachzuweisen, würde eine Kritik der ganzen Agende erfordern, die hier zu weit führen würde. Doch mögen einige Beispiele das Gesagte bestätigen.

Die reformatorischen Gottesdienstordnungen beginnen nach einem Introitus de tempore oder einem biblischen Votum mit dem Ruf nach Oben: „Herr, erbarme dich; Christe, erbarme dich, Herr erbarme dich“ (lutherisch) oder mit einem: „Herr sei uns Sündern gnädig“ u. s. w. (reformirt); so tritt die Gemeinde vor den heiligen Gott, dem sie dienen will. Nach dem ersten Formular unserer Agende dargegen treten wir vor diesen Gott mit den Worten: „Du wohnest zwar nicht in Tempeln von Menschenhänden erbaut, und die äußerliche Feier dieses Tages ehret dich nicht. Aber nahe bist du uns an alien Orten, und so auch in diesem Hause, wo wir dich verehren und uns aus deinem Worte erbauen wollen.“ Damit wird nichts weiter gesagt, als: „es ist eigentlich gar nicht nöthig, daß wir gerade hier Gott verehren, wir können es eben so gut auch an andern Orten thun; es ist Aberglaube, zu meinen, du seist besonders hier; und obgleich du geboten hast, deinen Tag zu heiligen, an ihm keine äußerlichen Geschäfte zu verrichten, von aller Arbeit zu ruhen und zu feiern, um dich zu ehren, wissen wir doch, daß diese äußerliche Feier dich nicht ehret!“ Statt mit einer Demüthigung vor Gott, dieser Grundbedingung aller Erkenntniß und aller Gemeinschaft Gottes, ihren Gottesdienst zu beginnen, soll die Gemeinde vor Allem Gott selbst es sagen, wo er nicht wohne und wie er durch ihr Befolgen seiner Gebote, durch ihr Loben und Preisen, Beten und Singen, nicht geehrt werde, sie soll mit einer leeren Verstandesabstraction anfangen. Das ganze erste Formular, ingleichen das vierte, kann sich der vulgäre Rationalismus, ja selbst der Deutschkatholicismus, aneignen, während es Luther oder Calvin rein unmöglich gewesen wäre, also zu beten und vor Gott zu treten. Aehnlich verhält es sich

mit dem vierten Abendmahlsformular, das eine völlig rationalistische Färbung hat. Was sodann die Abschwächung und Entleerung einzelner evangelischer Wahrheiten betrifft, so wird z. B. das Wort „Erlösung“ in der Schrift und in den Bekenntnissen immer in dem Sinn genommen, daß wir durch Christum, insbesondere durch sein Blut, von unsern Sünden erlöst sind (Eph. 1, 7. Kol. 1, 14). Unsere Agende aber gebraucht dieses Wort in dem Sinn, daß Jesus uns durch seine Lehre von der Unwissenheit, und durch sein Beispiel von der Untugend befreit habe. Ebenso wird die Grundlehre der evangelischen Kirche, in und mit welcher sie in's Dasein und der römischen Kirche entgegentrat, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben ohne unser Verdienst und Werk, in der ganzen Agende nirgends mit klaren, bestimmten Worten hervorgehoben, nicht einmal da, wo man es vor Allem erwarten muß, bei der Confirmation und dem Reformationsfest. Ferner den Mangel in der Ausdrucksweise anlangend, werden die concreten, bezeichnenden und volksthümlichen Ausdrücke der Schrift vielfach mit andern, mehr abstracten und verflachenden vertauscht; statt Frieden heißt es „Beruhigung“, statt Finsterniß „Unwissenheit“, statt Nachfolge Christi „Befolgung der Lehre Jesu“, statt Heiligung „sittliche Bervollkommnung“ oder „christliche Vollkommenheit“, statt Wandel im Geist „tugendhafte Gesinnungen“, statt gläubige oder neue Creaturen „weise, tugendhafte Menschen“, statt Pilgrime und Gäste „umgeben von Unvollkommenheiten der Erde“, statt Gottseligkeit „fromme Empfindungen“, statt thut Buße und bekehret euch zu Gott, bei dem viel Vergebung ist, „seid tugendhaft und bessert euch, Gott vergibt selbst den Sündern, wenn sie den Vorsatz fassen, ein rechtschaffenes Leben zu führen“ u. s. w. Wie endlich an die Stelle des rechten Gebetstons ein lehrhafter, predigtartiger, ja erzählender getreten ist, zeigt z. B. das zweite Gebet am Reformationsfest, wo dem lieben Gott Folgendes berichtet wird: „Durch die Bemühungen jener Kämpfer hast du das Dunkel zerstreut, welches die Christenheit bedeckte und die irrende Menschheit aus der Finsterniß an das Licht, aus der Slaverei zur Freiheit, und aus dem langen blutigen Kampf zum Sieg und Frieden geführt. Was durch sie klein gesäet wurde, stand groß auf und blühte unter Thränen und Blut. Alle Stürme, die da tobten, konnten den gereinigten

Tempel, erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, nicht zerstören, und den hellen Schein, den du in die Herzen gegeben hast, nicht auslöschen. Dein herrliches Werk ging fort und deine Kirche ist ein Wunder deines mächtigen Schutzes. Aus den Gefahren, in welchen sie schwebte, hast du sie gerettet, und die Wahrheit, die sie in ihrem Schooße aufbewahrt, ist immer verkärter und reiner aus den Wolken, in die man sie hüllte, und aus dem Feuer der Prüfung hervorgegangen" u. s. w. Gegen diesen lehrhaften, erzählenden Ton sticht dann der Pfster zu weiche und sentimentale desto mehr ab. An den Festtagen z. B. beginnt der Gottesdienst, ehe nur irgend des Festgegenstandes Erwähnung geschieht, statt etwa mit einer „offenen Schuld“ oder einer unmittelbaren Anrufung des Namens Gottes, mit den Worten: „Mit tiefer Rührung erheben wir am Morgen dieses festlichen Tages unsere Herzen anketend zu dir“ u. s. w. Wird dann das Reformationsfest gefeiert, so beginnt das diesem nach dem Zwischengesang unmittelbar folgende Gebet abermals: „Mit tiefer Rührung treten wir in dein Heiligthum, Gott, du Allweiser“ u. s. w. Im Abendmahlsformular wird Gott gedankt „für die stillen Rührungen, die unser Herz durchdrangen.“ Statt der directen Bitte mit Du, wie sie dem Gebete ziemt, wird häufig, wie in der Predigt, der dritten Person mit Er sich bedient, wodurch das ganze Gebet in eine Reihe von bloßen Wünschen verwandelt wird, z. B. im Pfingstgebet: „Er (der heilige Geist) tödte in uns die Werke des Fleisches und unterstütze uns in den Stunden der Versuchung; er tröste uns in der Trübsal, er entzünde in uns innige Liebe zu dir . . . er stöße uns Zuversicht ein und vertrete uns mit unaussprechlichem Seuzen. Dieser dein Geist wirke vorzüglich in allen Lehrern deines heiligen Evangeliums, führe sie in alle Wahrheit . . . dein Geist befehre alle Abtrünnigen, überzeuge alle Leichtsinrigen . . . tröste alle Traurigen“ u. s. w. Zum Schluß mögen, um zu zeigen, wie man hinsichtlich der aus den alten Agenden aufgenommenen Stücke verfahren ist, nur zwei Beispiele folgen. Der Anfang der Abendmahlsfeier lautet einerseits in den alten Agenden, namentlich auch in der pfälzischen des Pfalzgrafen Ludwig von 1577 und in der Badischen von 1775, andererseits in der jetzigen Agende so:

Mt.

„Ihr Allerliebsten in Christo Jesu! Dieweil wir jezo das gnadenreiche Abendmahl unsres liebsten Heilandes begehen und halten wollen, darinnen er uns seinen wahrhaftigen Leib zu einer Speise und sein eigen Blut zu einem Trank, den Glauben damit zu stärken, gegeben hat, so sollen wir billig mit großem Fleiß und inbrünstiger Andacht uns selbst, wie St. Paulus vermahnet, prüfen; denn dieß heilige Sacrament ist zu einem besondern Trost und Stärke gegeben denen armen betrübten Gewissen, die ihre Sünden im Herzen empfinden und bekennen, Gottes Zorn und den Tod fürchten und nach der Gerechtigkeit hungrig und durstig sind“ u. s. w.

Neu.

„Geliebte Brüder und Schwestern! Wir sind durch die Gnade Gottes allhier versammelt, das Abendmahl unsers Herrn zu halten und durch diese feierliche Handlung seinen Tod zu verkündigen. Damit dieß nun zur Stärkung und Befestigung unseres Glaubens geschehe, so prüfe ein Jeder sich selbst, wie uns hierzu der Apostel Paulus ermahnet; denn dieß heilige Sacrament ist den betrübten Gewissen, die ihre Sünde erkennen, Gott fürchten und die Erlösung begehren, zum Heil und Trost gegeben, wenn sie zugleich dabei den ernstesten Vorsatz fassen, sich zu bessern, die Sünde zu fliehen und ein rechtschaffenes Leben zu führen“ u. s. w.

Ungleich größer ist die Veränderung, welche die sogenannte „Litanei“ erhalten hat, die bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts in keiner lutherischen Agende und in keinem lutherischen Gesangbuch fehlte. Man scheint sich daher verbunden gefühlt zu haben, sie nicht ganz wegzulassen, und wenigstens etwas Derartiges aufzunehmen; sie soll am jährlichen großen Buß- und Bettage Morgens gebetet werden. Hier mögen zur Vergleichung nur einige Stellen sehen.

Mt.

Kyrie — Gleisson!
Christe — Gleisson!
Kyrie — Gleisson!
Herr Gott Vater im Himmel

Erbarme dich über uns!

Neu.

Ewiger! erbarme Dich!
Herr, Herr! erbarme dich;
Herr, Herr! erhöre uns,
Herr Gott, Vater und Schöpfer!
Der du allein wahrer Gott bist,
Erbarme dich über uns.

Herr Gott Sohn, der Welt Hei-
land,

Erbarme dich über uns!
Herr Gott heiliger Geist,

Erbarme dich über uns!
Sei uns gnädig,
Verschone uns, lieber Herre
Gott,
Sei uns gnädig,

Hilf uns, lieber Herre Gott!

Durch deine heilige Geburt,

Durch Dein Kreuz und Tod,

Durch Deine heilige Auferstehung
und Himmelfahrt,

Du Sohn Gottes, Jesus
Christus,

Unser Führer, unser Erlöser!
Gib uns deinen Frieden.
Geist des Vaters und des Sohnes,
Geist der Wahrheit und Heiligkeit,
Ruhe auf uns Allen.

Du, der Welten Schöpfer, Gott,
Erhabener! wir sind Staub,
Und doch von dir unsterblich ge-
schaffen.

Laß unser Keinen, Herr, vergessen,
Daß wir Staub sind,
Und daß in diesem Staube
Ein unsterblicher Geist wohnt.

Ach, laß es nicht vergebens sein,
Daß er (dein Sohn) auch uns
geboren ward,
Unschuld'g lebte, heilig, rein,
Der höchsten Tugend Vorbild für
uns war!

Ach, laß es nicht vergeblich sein,
Daß er im Todeskampf
Mit unaussprechlicher Geduld
Den Kelch der Leiden willig trank,
Und bis zum Tod am Kreuz ge-
horjam war,

Damit wir Friede hätten,
Und der Trost uns würde
Daß du nun unser Vater,
Ganz Liebe, ganz Erbarmung
bist.

Ach laß es nicht vergebens sein,
Daß er vom Tode auferstand,
Daß er zu dir, dem Vater, ging,

| | |
|---|--|
| <p>In unsrer letzten Noth, Am jüngsten Gericht Hilf uns lieber Herr Gott!</p> | <p>Und unsrer Auferstehung Hoff- nung, Und unser Erbe in dem Himmel, In unserm wahren Vaterlande, Uns durch sein neues Leben ver- segelte!</p> |
|---|--|

II. Der reformatorische Gottesdienst entspricht dadurch dem Wesen und Begriff des Cultus und insbesondere eines christlichen Gemeinde-Cultus, daß er der Gemeinde die sich von selbst verstehende, natürliche Mitwirkung und fortwährende thätige Betheiligung dabei gestattet. Nur im Calvinischen Typus ist dieß nicht der Fall, wird aber von Calvinischen Kirchen selbst als ein Mangel beklagt (S. 110 der Vorl.); desto stärker tritt die Mitwirkung der Gemeinde bei Zwingli hervor. Die responsorische und antiphonische Form des Gottesdienstes reicht, wie oben (S. 65 fg. der Vorl.) gezeigt wurde, bis in's apostolische Zeitalter hinaus; sie bestand schon vorher im alten Bunde und namentlich im Synagogendienst, an den sich der christliche Cultus zunächst angeschlossen. Es hat nie, seit das Christenthum existirt, einen Cultus bei irgend einer Kirche oder christlichen Religionspartei gegeben, der nicht jene Form gehabt; der Calvinische ist der erste, der davon abgegangen ist. Die neuern Gottesdienstordnungen sind ihm darin meistens gefolgt. Das allmähliche Ausscheiden der objectiven Bestandtheile, d. h. derjenigen, welche Ausdruck und Träger des Gemeindebekenntnisses sind, zog sehr natürlich auch die Ausschließung der Gemeinde von der Mitwirkung und Betheiligung am Cultus nach sich, denn gerade jene Bestandtheile kamen der Gemeinde zu. Unsere gegenwärtige Gottesdienstordnung ist in dem Ausschließen der Gemeinde von ihrer Thätigkeit und Mitwirkung so weit als nur möglich gegangen; sie hat die Gemeinde lediglich auf den Gesang des Hauptsonges, d. h. des Predigtliedes, welches von dem Prediger nach dem Inhalt seiner Predigt ausgewählt und ihr vorgeschrieben wird, beschränkt; also ist sie nicht einmal bei diesem Gesang selbstständig, sondern gänzlich abhängig von dem subjectiven Gutdünken und Belieben des Predigers. Die Gebete, welche aus der Agende vorgelesen und als Gemeindegebete im Namen der Gemeinde vom Geistlichen

gesprochen werden, sind nicht Eigenthum der Gemeinde. Die Agende, welche für die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen eine ganze Reihe von Formularen enthält, aus denen der Prediger jedesmal eines nach Belieben auswählt, ist nur in des Letztern Händen, nicht aber in denen der Gemeinde, die sie gar nicht genau kennt und auch bei der gestatteten Abwechslung durch Anhören kaum so kennen lernen kann, daß sie ihr, wie z. B. das Unser Vater geläufig wären; sie kann also nicht einmal in der Stille Wort für Wort mitbeten, und doch sollen diese Gebete ihre Gebete sein. Wir haben unter andern vier Abendmahlsformulare; wechselt der Geistliche, wie ihm zusteht, unter denselben ab und nimmt bei jeder Abendmahlsfeier, die meist vier- bis sechsmal im Jahr stattfindet, ein anderes, wie ist es möglich, daß die Gemeinde sich damit vertraut machen kann? sie bleibt also, statt wenigstens in Gedanken stille mitbeten zu können, auch bei den Gebeten und heiligen Handlungen, wie bei der Predigt, nur Zuhörerin und verhält sich receptiv oder gar passiv. Sie gibt nicht einmal ihre Zustimmung zu Dem was in ihrem Namen gebetet oder gesprochen wird, zu erkennen. Das Jahrtausende alte Gebot: „Und alles Volk soll sagen Amen,“ kennt sie gar nicht mehr; während der Apostel Paulus es für etwas sich von selbst Verstehendes und Nothwendiges hält, Amen zu sagen, und auch die Offenbarung Johannes es als in jedem Gottesdienst gebräuchlich voraussetzt, weiß man jetzt nichts mehr davon, ja man hält es merkwürdiger Weise für etwas Römisch-Katholisches, wenn die Gemeinde das in ihrem Namen und an ihrer Statt gesprochene Gebet mit ihrem Amen bestätigt und sich dasselbe dadurch zueignet. Beim Abendmahl gar, welches recht eigentlich ein Act, eine Handlung der Gemeinde sein soll (S. 102 der Vorl.), besteht ihre Thätigkeit lediglich darin, daß Jeder, ohne ein Wort zu reden, das ihm dargereichte Brod und den ihm dargereichten Wein isst und trinkt; alles Uebrige thut der Geistliche und der ganze Act besteht außerdem nur darin, daß ein langes, eine Viertelstunde dauerndes, predigtartiges Formular ohne irgend welche Unterbrechung vorgelesen wird, nachdem schon vorher eine Predigt gehalten und mehrere lange Gebete vorgelesen worden. Man rühmt es mit Recht als ein Verdienst der Reformation, daß sie der Alleinherrschaft der Geistlichkeit im Cultus ein Ende gemacht und dem Volke dabei wieder

zurückgegeben habe, was ihm gebühre; allein man ist ganz in diesen römischen Mißbrauch zurückgefallen, denn man wird keine Zeit im Papstthum namhaft machen können, wo das Volk mehr von aller Thätigkeit und Mitwirkung ausgeschlossen gewesen wäre, als es jetzt der Fall ist; im Gegentheil hat nie in der römischen Kirche ein gleich großer Mangel an Gemeindethätigkeit im Cultus stattgefunden. Es wird ferner als ein Hauptverdienst der Reformation betrachtet, daß sie die biblische Idee vom allgemeinen Priestertum wieder geltend gemacht habe; man hält diese Idee für eine charakteristisch-protestantische und evangelische, beruft sich auch namentlich bei Kirchenverfassungsfragen auf sie, und will auf sie die rechte protestantische Kirchenverfassung gegründet wissen; allein gerade da, wo sie vor Allem hingehört, im Cultus, ignorirt man sie und behandelt das „priesterliche Volk“ als eine bloße Zuhörerschaft, ja man setzt den Protestantismus eben darein, daß dieses Volk sich unthätig und receptiv verhalte, denn schon das Aussprechen des Wörtleins Amen wird für katholisirend erachtet und verächtigt.

Eine unvermeidliche Folge dieses Mangels an Gemeindethätigkeit ist, daß der Cultus ermüdend und langweilig wird, denn es fehlt an der nothwendigen Abwechslung, die Leben und Bewegung in das Ganze bringt. Es ist nicht jedem Menschen, am wenigsten dem heutigen Geschlecht gegeben, stundenlang nur zuzuhören und in gespannter, ja andächtiger Aufmerksamkeit zu verharren; „Massen“, sagt Kliefoth sehr richtig, „bleiben nur empfänglich, wo sie auch thätig sind.“ Kommt nun noch dazu, daß die Predigt lang, und was zum wenigsten in der Möglichkeit liegt, wenig anregend, vielmehr trocken und lehrhaft oder gar unlogisch und matt ist, daß die Gebete gleichfalls lang und wortreich sind, so darf man sich in der That nicht wundern, wenn der Zweck des Gemeindecultus vereitelt wird. Der der Gemeinde gebliebene Gesang ist nicht dazu gerignet, diesen Mangel zu heben. Denn man ist mit den Melodien der Lieder ähnlich verfahren, wie mit dem Text derselben; die ursprünglichen Melodien der Reformationszeit, die so große Wirkung auf das Volk ausübten und eine Hauptwaffe gegen die päpstliche Kirche waren, hat man schon am Anfang des vorigen Jahrhunderts gewaltsam geändert, hat alle Noten in denselben der Quantität nach gleich gemacht und so den Melodien allen Schwung

und Lebendigkeit entzogen, dabei sie immer gedehnter singen lassen, als wäre die Langsamkeit das Princip des evangelischen, früher so bewegten Kirchengesangs. Zwischen dem Gesang von Lob- und Buß-, Freuden- und Trauerliedern wird gar nicht unterschieden; es kommt vor, daß dieselbe Melodie am Charfreitag und zwei Tage darauf auch am Ostertag gesungen wird. Ist der Gesang an sich schon schleppend und ermüdend, so wird er vollens unwirksam durch die Unsitte mancher Geistlichen, die die Gemeinde 5 oder 6 lange Verse ununterbrochen fortsingen lassen, bis es ihnen gefällt, auf die Kanzel zu gehen; hat die Gemeinde auch noch so frisch begonnen, so muß die Frische zumal bei der Langsamkeit des Gesangs nothwendig nachlassen und Ermüdung eintreten, daher denn der Blick zuletzt stets auf die Kanzel gerichtet ist, ob denn der Geistliche noch nicht erscheint. Wenn nun noch obendrein der Text des Liedes ein ungenügender ist, wenn er, wie das bei so vielen modernen Liedern der Fall, sich in moralisch-religiösen Reflexionen bewegt und eine einzelne Tugend oder ein einzelnes Verhältniß in 6 bis 8 Strophen behandelt, so ist es sehr natürlich, wenn der Gesang der Gemeinde mehr zur Last als zur Freude und Erbauung wird. Dem Allem würde abgeholfen, wenn man den Grundsatz der alten Gottesdienstordnungen befolgte, keinen einzelnen Bestandtheil lange andauern und bei jedem die Mitwirkung der Gemeinde eintreten zu lassen, so daß ein steter Wechselverkehr stattfindet, der fortwährende Aufmerksamkeit nothwendig macht. Dieß ist gerade in jetziger Zeit ein Bedürfniß, denn, wie Kliefoth bemerkt, „es ist ein entschiedener Anspruch unseres ganzen modernen Menschen, daß er in wenigem Zeitraume Viel haben will, und wir werden solches Bedürfniß zu befriedigen verstehen müssen.“

Von den mit der Selbstthätigkeit der Gemeinde verbundenen, bezeichnenden Gebräuchen des Knieens, des Sitzens und Aufstehens ist das erstere in unsern Gottesdiensten gänzlich weggefallen. Bei der Confirmation, der Copulation und der Ordination ist es noch beibehalten, also an sich nicht verworfen; daß aber die ganze Gemeinde in gewissen Fällen niederkniet, wie es in der reformatorischen Kirche beider Confessionen, ja von der Apostel Zeiten an alle Jahrhunderte hindurch in allen christlichen Kirchen üblich war und heute noch in der anglicanischen üblich ist, davon

weiß unsere Gottesdienstordnung nichts und hat damit eine Sitte aufgegeben, die unter Umständen, und wenn von ihr ein sparsamer Gebrauch gemacht wird, große Wirkung auf die Gemüther hervorbringen kann. Fast lächerlich ist es, wenn das Knieen der Gemeinde, wie von manchen Protestanten zu geschehen pflegt, als etwas Katholisches verworfen wird, denn, von allem Andern abgesehen, hätte man es dann auch bei der Confirmation *re. abschaffen* müssen; ist es bei den Confirmanten evangelisch, warum soll es bei der Gemeinde katholisch sein? Allerdings kommt es beim Beten nicht auf das Knieen, sondern auf das Beugen des Herzens an, aber letzteres schließt ersteres nicht aus, sondern drückt sich unwillkürlich darin aus; und wenn das Knieen überhaupt nicht nöthig oder gar unstatthaft ist, warum hat man es dennoch in den gedachten Fällen beibehalten? Das Falten der Hände macht gleichfalls das Beten nicht aus, und dennoch hält man es für angemessen; nur in Schottland halten Viele beim Gebet die Hände auf den Rücken aus Abneigung gegen jede „Ceremonie“ im Gottesdienst. Warum soll das Händefalten Gott gegenüber angemessener und nöthiger sein, als das Kniebeugen? Das Sitzen und Aufstehen, ersteres bei der Predigt, letzteres beim Gebet und Verlesen des Textes, ist nur zu billigen; wenn aber da und dort noch die Sitte besteht, jedesmal, so oft der Geistliche an den Altar oder auf die Kanzel tritt, mitten im Gesang vor ihm aufzustehen, so muß dieß durchaus mißbilligt werden, wie denn auch weder die reformatorische, noch die alte Kirche etwas davon weiß.

III. Der reformatorische Gottesdienst ist ein in sich zusammenhängendes, in logischer Ordnung sich bewegendes, gegliedertes Ganze. Kann dieß auch nicht in gleich hohem Grade von dem reformirten Typus gelten, wie von dem lutherischen, so bleibt es doch eine allgemeine Eigenschaft beider, die bei aller Verschiedenheit der einzelnen Cultbestandtheile und ihrer Zusammenstellung sich doch sehr deutlich zu erkennen gibt. Ein Gleiches kann nun von unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung nicht behauptet werden.

Was zuerst die Haupt- und Grundeintheilung betrifft, so weicht unsere Gottesdienstordnung schon dadurch von der reformatorischen und mittelbar von der uralten vornicänischen ab,

daß sie keineswegs, weder principiell noch factisch, das Ganze des Cultus aus Wort und Sacrament bestehen läßt, sondern die Feier des letztern von der des erstern trennt und die Abendmahlsfeier als eine außergewöhnliche und besondere That zum gewöhnlichen Hauptgottesdienst betrachtet, damit aber sie in ein Verhältniß der Unterordnung oder der Nebensache zur Hauptsache bringt. Der gewöhnliche Hauptgottesdienst geht ganz vollständig und ohne alle Rücksicht auf das folgende Sacrament vor sich, er wird auch förmlich beendet und abgeschlossen, die Gemeinde wird mit dem Segen entlassen, Die, welche communiciren wollen, bleiben stehen, es tritt eine Pause ein, und nun beginnt erst die Sacramentsfeier als eine „heilige Handlung,“ die sich an den Hauptgottesdienst anlehnt und ihm schicklicher Weise beigegeben ist. Ganz anders war das Verhältniß in dem alten und in dem reformatorischen Cultus. Die Sacramentsfeier war hier der zweite, wesentliche und integrirende Hauptbestandtheil des Ganzen, der zu dem ersten so wenig in einem Verhältniß der Unterordnung und bloßen Zugabe steht, daß er demselben vielmehr übergeordnet ist und als der eigentliche Höhepunkt des christlichen Cultus überhaupt erscheint (S. 50, 70 der Vorl.). Selbst in dem reformirten Cultus nahm die Abendmahlsfeier ursprünglich diese Stellung ein; sie war keine von dem Hauptgottesdienst geschiedene, ihm nur schicklicher Weise angehängte Zugabe, sondern wie das reformirte Kirchenbuch sich ausdrückt, „die höchste Steigerung und Spitze des Cultus,“¹⁾ und darum mit dem vorausgehenden Gottesdienst als ihn weiter führend zu Einem Ganzen verbunden. Calvin knüpft sie so fest an denselben, daß er in seiner Gottesdienstordnung, weit entfernt, die Gemeinde mit dem Segen zu entlassen und eine Pause zu statuiren, den Uebergang von dem Kirchengebet und Glaubensbekenntniß zum Abendmahl durch das Wörtlein „Und“ bildet: *Ac quemadmodum Dominus noster Jesus etc.* Ebenso erhellt auch aus dem Zwinglischen Abendmahlsformular auf's klarste, daß die Feier den vorausgehenden Gottesdienst in ununterbrochener Weise fortführt.²⁾ Es liegt hier-

¹⁾ Erhard, reform. Kirchenbuch, Einleitung, S. 24. Derselbe, Rituirgik der reform. Kirche, S. 24.

²⁾ Niemeyer, Collectio Confess. p. 72. 174. Daniel, Codex liturg. III., p. 148 n.

nach vor Augen, daß die gegenwärtige Gottesdienstordnung das ursprüngliche Verhältniß der beiden Haupttheile des Cultus aufgegeben, ja es geradezu zerstört hat und in dieser Richtung selbst über Calvin und Zwingli hinausgegangen ist.

Betrachten wir ferner den gewöhnlichen Hauptgottesdienst, dem die Abendmahlsfeier nicht beigegeben ist, in Bezug auf seine Anordnung für sich, so kann von einer innern Gliederung schon deshalb nicht die Rede sein, weil er eigentlich nur Predigtgottesdienst ist und alle übrigen Bestandtheile nichts weiter sind als, um mit den Züricher Kirchenordnungen zu reden, die „Form, die Predigt anzuhören und zu beschließen“ (S. 93 der Vorl.); ja er überbietet diese Kirchenordnungen, welche doch außer der Predigt einige selbstständige, von ihr unabhängige Bestandtheile hatten, indem von Anfang bis zu Ende sich Alles nur auf die Predigt theils unmittelbar, theils mittelbar bezieht (S. 146 fg. der Vorl.). Die Predigt nimmt hier eine Stellung ein, wie sie dieselbe nie und nirgends in dem christlichen Cultus, am allerwenigsten in dem vorincanischen hatte, so daß die apostolischen Constitutionen, statt sie zum Ein und Alles im Gottesdienst zu machen, in der sonst ziemlich ausführlichen Beschreibung desselben sie sogar unerwähnt lassen (S. 60 der Vorl.). Geht man nun aber auf diesen Predigtgottesdienst selbst näher ein, so sind seine einzelnen Bestandtheile nicht einmal so geordnet, daß sich ein innerer, logischer Zusammenhang erkennen läßt, vielmehr finden sich offenbare Verstöße gegen die natürliche Ordnung und Stufenfolge darin. Dahin gehört insbesondere die Stellung des sogenannten „Hauptgebets,“ oder allgemeinen Kirchengebets, in welchem überhaupt die Gemeinde ihre Anliegen dem Herrn vorträgt und Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksgiving thut, in welchem sich also die Anbetung der Gemeinde concentrirt. Dieser eigentliche Anbetungsact tritt unmittelbar nach dem Amen der Predigt ein und auf ihn folgt dann entweder einer oder mehrere Verse des schon vor der Predigt angefangenen Hauptliedes, und da dieß kein allgemeines Gebetslied ist, sondern sich auf den speciellen Predigtinhalt bezieht, so muß die Gemeinde beim Gesang desselben das allgemeine Gebet vergessen oder ignoriren und, als wäre es nicht geschehen, an die Predigt anknüpfen; dadurch erscheint aber das „Hauptgebet“ einerseits als ein ungehöriges, weil seinem Inhalt nach fremdartiges

Einschießel zwischen die Predigt und den zu ihr gehörigen und auf sie bezüglichen Gesang, andererseits als ein bloßes Anhängsel an die Predigt, dem alle Selbstständigkeit abgeht; so wird beides verlegt, die natürliche Gedankenfolge und Ordnung, wie die Würde und Bedeutung des Anbetungsactes, welcher in dem Gottesdienst ohne Communion eher das Ziel und den Höhepunkt bilden als zu einer untergeordneten eingeschobenen Nebensache werden sollte. Als bloße Zugabe zur Predigt stellt sich das Hauptgebet noch besonders dadurch dar, daß es auf der Kanzel uno tenore mit der Predigt gelesen wird, während das nur vorbereitende Gebet vor der Predigt am Altar stattfindet. Hat man einmal, wie bei uns der Fall ist, einen „Altar“ und keinen bloßen Tisch, so muß man auch Kanzel und Altar von einander unterscheiden und jeder dieser beiden Stätten das geben, was ihr unterschiedlich zukommt. Der Altar ist aber gegenüber der Kanzel die Stätte des Gebetes, der Anbetung und des Sacraments, und wenn man dieß factisch dadurch zugestehet, daß man das Gemeindegebet vor der Predigt an ihn verlegt, so ist es eben so inconsequent als sonderbar und willkürlich, den eigentlichen Gebetsact, das „Hauptgebet“ auf die Kanzel, d. i. die Stätte der freien Verkündigung des göttlichen Wortes oder den „Lehrstuhl“ zu verlegen. Zu diesem ersten und hauptsächlichsten Mangel an Ordnung und logischer Folge kommt ein weiterer, der sich auf die Stellung des Hauptgesangs bezieht. Der letztere besteht nämlich in dem Predigtlied, welches der Geistliche je nach dem Inhalt, insbesondere nach dem Thema seiner Predigt auswählt und die Gemeinde seinem größten Theil nach vor der Predigt zu singen hat. Die Predigt aber kann, ja muß oft einen einzelnen, speciellen Gegenstand zum Inhalt haben, der der Gemeinde vorher nicht bekannt ist; wenn sie aber nun, ehe sie nur das Wort Gottes, d. h. die Peritope oder den Text gehört hat, also noch viel weniger etwas vom Inhalt der Predigt weiß, doch diesen Inhalt durch ihren Hauptgesang anticipiren soll, so verstößt dieß gegen alle Logik und Ordnung. Würde dieser Gesang unmittelbar auf die Predigt folgen, so erschiene er als eine Antwort, als eine Art Echo auf die Predigt und wäre gewissermaßen eine Recapitulation derselben, durch die sich ihr Inhalt der Gemeinde tiefer einprägte; aber eine Anticipation des Inhalts ist unter allen Umständen ein Mangel an richtiger Gedan-

fenfolge. Endlich kommt auch noch das sogenannte „Vorlied,“ d. h. der kürzere Gesang vor dem Altargebet in Betracht. Hat dieß Lied einen ganz allgemein gottesdienstlichen Inhalt, so ist dabei nichts zu erinnern, indem es die Gemeinde in die für das folgende allgemeine Gebet erforderliche Stimmung versetzt; bezieht es sich aber, wie diese Lieder gewöhnlich, auf das Hören des göttlichen Wortes, so sollte es mit dem Lesen und Verkündigen desselben auch wirklich in Beziehung gesetzt sein, ihm unmittelbar entweder vorausgehen oder folgen; statt dessen aber folgt ihm ein ganz allgemeines Vor- und Einleitungsgebet. So singt die Gemeinde z. B. das schöne und so gewöhnliche Vorlied: „Liebster Jesu, wir sind hier, dich und dein Wort anzuhören, lenke Sinnen und Begier auf die süßen Himmelslehren“ etc.; statt daß sie darauf dann auch das Wort des Herrn und die süßen Himmelslehren zu hören bekommt, folgt unmittelbar ein längeres agendarisches Altargebet; ist dieses vorüber, so folgt immer noch nicht das Wort des Herrn, sondern das Haupt- oder Predigtlied, und erst nachdem von diesem mehr oder weniger speciellen Liede 4 bis 6 Verse gesungen sind, was ziemlich lange dauert, hört die Gemeinde endlich den Text. Wird aber, was nicht selten geschieht, kein Vorlied gesungen, sondern gleich mit dem speciellen Haupt- und Predigtlied begonnen, so ist der Mangel an Ordnung und Zusammenhang fast noch größer, indem dann das allgemeine Altargebet zwischen die doch zusammenhängenden Verse dieses Liedes hineintritt und der unterbrochene Faden nachher erst wieder aufgenommen wird. Wie viel richtiger verfährt doch darin die alte Gottesdienstordnung, welche nach dem vorbereitenden Sündenbekenntniß gleich mit dem Lesen und Verkündigen des göttlichen Wortes und der süßen Himmelslehren beginnt und die Gemeinde nach jedem der beiden das ganze Wort vertretenden Abschnitte ihren Dank dafür singen läßt.

Der Festtagsgottesdienst ist in unserer Kirchenordnung vor dem gewöhnlichen sonntäglichen dadurch hervorgehoben, daß nach dem Eingangsgesang der Gemeinde ein für sämtliche Feste ohne Unterschied ihres speciellen Gegenstandes gleichlautendes Altargebet folgt, welches ganz allgemein gehalten ist, „weil (wie die Agende sagt) die christlichen Feste den Ausdruck der Gefühle des Dankes gemein haben;“ hierauf wird ein auf den besondern Gegenstand des

jeweiligen Festes bezüglichlicher liturgisch festgesetzter Liedersvers gesungen, während dessen der Geistliche am Altar bleibt, um sodann ein gleichfalls specielles Festgebet zu sprechen; nun erst folgt das Haupt- oder Predigtlied. So sehr bei dieser Einrichtung das Bestreben, das liturgische Element zu erweitern und die Festtage vor den Sonntagen auszuzeichnen, anerkannt werden muß, läßt sich das Mangelhafte derselben doch nicht verkennen. Die alten, namentlich lutherischen Kirchenordnungen beginnen den Festgottesdienst mit einem Introitus, welcher in einem oder zwei biblischen Sprüchen die Heilthatfache, die dem Fest zu Grunde liegt, der Gemeinde feierlich und förmlich an- und verkündigt, worauf diese dann lobsingend ihren Dank gegen Gott ausdrückt. So z. B. an Weihnachten wird begonnen mit dem Introitus: „Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und Er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedefürst (Jes. 9, 6). Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder“ (Ps. 98, 1). Darauf antwortet dann die Gemeinde lobsingend: „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“ Auf diese Weise wird gleichsam der Grundton für das ganze Fest angegeben und Alles, was weiter folgt und geschieht, von dem concreten, speciellen Festgedanken durchdrungen. Nach unserer Kirchenordnung dagegen sollen an einem Fest wie am andern, was es auch für einen Gegenstand haben mag, am Charfreitag wie am Ostertag, an Neujahr wie an Pfingsten ganz allgemein „die Gefühle des Dankes“ mit denselben Worten ausgedrückt und damit begonnen werden; die Gemeinde soll Dankgefühle haben und betend aussprechen, ehe nur mit einer Sylbe Das genannt ist, wofür sie zu danken hat. Wirkliche, lebendige „Gefühle des Dankes“ werden gewiß nicht durch Allgemeinheiten, sondern nur durch das Vorhalten einer bestimmten concreten göttlichen Wohlthat erweckt und angeregt. Nicht das abstract Allgemeine, sondern das concret Besondere geht zu Herzen und ruft eine gehobene Stimmung hervor. Wie kann man auch beten: „Mit tiefer Rührung erheben wir am Morgen dieses festlichen Tages unsere Herzen anbetend zu dir, lieber himmlischer Vater, und bringen dir vereint die Opfer unseres Lobes und Dankes dar,“ ehe nur der besondere Grund zu diesem besondern Dank irgendwie erwähnt wor-

den? Wie kann man tief gerührt sein, ohne bestimmt zu wissen, warum? Und ist es überhaupt nicht auf Kosten der Wahrheit gewagt, die ganze Gemeinde, die erst in dem Gottesdienst selbst erbaut werden will, damit beginnen zu lassen, daß sie Gott gegenüber erklärt, sie sei „mit tiefer Nührung“ hierher gekommen? Man wird zugestehen müssen, daß ein solcher Anfang des Festgottesdienstes weder natürlich, noch logisch ist; er steht daher auch in der ganzen Geschichte des Cultus völlig isolirt da und hat noch nirgends Nachahmung gefunden. Wenn aber gar, was öfter vorkommt, der Festgottesdienst statt mit einem allgemeinen Vorlied gleich mit dem Predigtlied beginnt und dieses nun bei dem ersten oder zweiten Vers zuerst durch das allgemeine Festgebet, sodann durch den auf den speciellen Festgegenstand bezüglichen Vers aus einem andern Lied, endlich durch ein gleichfalls specielltes Festgebet unterbrochen, hierauf aber mit dem abgebrochenen Predigtlied da wieder fortgefahen wird, wo man Anfangs stehen geblieben, so ist dieß ein wahres Durcheinander und von Seiten des Geistlichen eine unverzeihliche Gedankenlosigkeit.

Die Abendmahlsfeier, wie sie unsere Gottesdienstordnung vorschreibt, ist nicht nur im Ganzen eine bloße Zugabe und Anhang zum Predigtgottesdienst (S. 157 der Vorl.), sondern unterscheidet sich auch hinsichtlich der innern Anordnung sehr auffallend von der Lutherischen sowohl als von der Zwinglischen (S. 20 und 30), sie folgt vielmehr ganz der von Calvin zuerst auf die Bahn gebrachten, und hat daher alle die Mängel, welche von dieser oben (S. 105 der Vorl.) nachgewiesen worden sind; ja sie geht in dem Mangel an Gliederung und innerer Ordnung sogar noch weiter. Die vier verschiedenen, in unserer Agende enthaltenen Abendmahlsformulare, von welchen der Geistliche je nach Belieben bald das eine, bald das andere gebrauchen kann, bleiben, abgesehen von ihrem theils rationalistischen, theils supernaturalistischen Inhalt, in der Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile sich nicht einmal gleich. Bald stehen die Einsetzungsworte gleich am Anfang, bald am Schluß unmittelbar vor dem Communionact; das Unservater folgt bald auf sie, bald geht es ihnen voran, bald bildet es den Schluß eines der verschiedenen Gebete; diese letztern wieder stehen bald vor, bald nach den Ermahnungen und Belehrungen: kurz, von einem bestimmten so-

gischen Gang, wie ihn doch das Calvinische Formular feststellt, ist keine Spur vorhanden; es ist alle feste und principielle Ordnung aufgegeben. Bei diesem Mangel an Gliederung und Abwechslung ist eine Steigerung der Andacht, wie sie doch gerade bei der Abendmahlsfeier stattfinden soll, fast eine Unmöglichkeit für die Gemeinde. Nach einem anderthalbstündigen Predigtgottesdienst, bei welchem schon ihre Mitwirkung und Thätigkeit auf ein Minimum reducirt ist, noch ein langes, 20 bis 25 Minuten dauerndes, bald so, bald anders lautendes, dazu noch mehr oder weniger trockenes, lehrhaftes und predigtartiges Formular anzuhören, nimmt die Geduld der Gemeinde in allzu starken Anspruch, und wirkt offenbar mehr ermüdend und abspannend, als erhebend und erfrischend. Die „Handlung“ oder „Action,“ welche die Abendmahlsfeier sein soll (S. 102 fg. der Vorl.), ist zu einer langen, ununterbrochenen Vorlesung geworden. Wollte man absichtlich die Gemüther abstupfen, so ließe sich dieß nicht sicherer erreichen, als durch eine derartige Einrichtung. Wenn selbst der so nüchterne Zwingli die Abendmahlsfeier nicht so „gar dürr und roun“ eingerichtet wissen wollte (S. 8 der Vorl.), was soll man von der unsrigen sagen, welche noch nicht einmal der von den Freunden der reformirten Kirche selbst als „zu doctrinell“ und der Zwinglischen „bei weitem an liturgischer Schönheit nachstehend“ (S. 105 der Vorl.) bezeichneten Calvinischen Form gleich kommt? Was ist an dieser Feier noch lutherisch? Nichts mehr, und doch will unsere Kirche keine bloß Calvinische, sondern eine unirte sein. Ziemt sich für eine solche Kirche eine Abendmahlsfeier, wie sie, soweit nur unsere Nachrichten hinauf reichen, von den frühesten Zeiten an bis auf den das Bisherige „plane ac funditus“ abschaffenden Calvin, also 1500 Jahre lang nie und nirgends bestanden hat, und auch da weder von Luther noch von Zwingli für gut befunden worden ist? Und, wollte unsere Landeskirche einmal die Calvinische Feier annehmen, warum ist sie derselben gerade in Dem, was das Mangelhafteste an ihr ist, in der formellen Anordnung gefolgt, und hat dagegen den theilweise trefflichen Inhalt des Calvinischen Formulars verlassen, ohne einen irgend bessern aufzunehmen?

Zum Schluß dieses Abschnittes mag zum Beleg des bisher über unsere Gottesdienstordnung Gesagten ein Beispiel folgen, das dem wirklichen Leben entnommen ist. Im Jahr 1853, wo nach

dem Turnus über freie Texte gepredigt werden konnte, fand in N. die gewöhnliche, alle 2 Jahre eintretende Kirchenvisitation statt, welche der Decan der Diöcese unter Assistenz zweier Pfarrer vorzunehmen hat. Sie wurde der Gemeinde ordnungsmäßig 8 Tage zuvor verkündigt, mit der gewöhnlichen Ermahnung, sich bei dem feierlichen Visitationsgottesdienst zahlreich einzufinden. Dieser begann nun mit dem Gemeindegesang des Liedes Nr. 394 unseres Gesangbuches: „Beim holden Namen Vaterland erwachen frohe Triebe; ich fühle mich mit ihm verwandt, ich fühle, daß ich's liebe. In diesem Lande lebt ich auf, in ihm begann ich meinen Lauf zum hohen Ziel des Lebens.“ Nun oder vielleicht auch erst nach dem zweiten Vers, der also schließt: „Ich sah mit Eltern mich vereint, und sie und mancher Jugendfreund versüßten meine Tage,“ trat der Geistliche an den Altar und verlas eines der 5 Formulare der Agende, die alle ganz allgemeinen Inhalts sind, vielleicht das erste: „Wir danken dir, lieber himmlischer Vater! daß wir uns an dem heutigen Tage wieder zu deiner Anbetung und zur Betrachtung deines Wortes versammeln können. Du wohnest zwar nicht in Tempeln von Menschenhänden erbaut und die äußerliche Feier dieses Tages ehret dich nicht“ u. s. w., oder das fünfte: „Wir erscheinen hier, du Allerhöchster, in deinem Heiligthum, um dich anzubeten, dein Wort zu hören, uns mit deiner Hülfe zu bessern und würdig zu werden, deine Kinder zu heißen“ u. s. w. Nach diesem allgemeinen Gebet sang die Gemeinde weiter: „Wie Viele strebtem um mich her, mich Schwachen zu versorgen! Wie Viele führten immer mehr der Wahrheit mich entgegen! Hier war mein Bürgerrecht bereit; hier fand ich Ruh' und Sicherheit im Schutze der Geseze;“ darauf noch einen oder zwei Verse desselben Liedes. Jetzt betrat der Geistliche die Kanzel und las den von ihm gewählten Text aus Jeremias 29, 7: „Suchet der Stadt Bestes, denn wenn es ihr wohl gehet, geht es euch auch wohl,“ woraus er als Thema ableitete: „die Vaterlandsliebe.“ In der Predigt selbst kamen jene evangelischen Grund- und Heilswahrheiten, auf welchen die Gemeinde Christi erbauet ist, nicht vor; es wurde nur darauf hingewiesen, daß Jesus auch sein Vaterland geliebt und uns damit ein Beispiel gegeben habe. Nun folgte unmittelbar das allgemeine Kirchen- oder Hauptgebet, worin die Fürbitten für die christliche Kirche, für

die Obrigkeiten, für die Armen, Kranken und Sterbenden u. s. w. enthalten sind, sammt dem Unservater. Darauf sang die Gemeinde entweder den fünften Vers des angefangenen Liedes: „Stets heilig sei der Voratz mir, des Landes Ruhm zu gründen,“ oder den letzten: „Wer hier sich stets im Rechtthun übt und edlen Sinn verbreitet, der wird von dir, o Gott, geliebt und einst empor geleitet“ u. s. w. Daran schloß sich der Segen. Hier finden sich fast alle oben nachgewiesenen Mängel zusammen. Niemand aber wird behaupten wollen, daß dieser feierliche Visitationsgottesdienst der Ausdruck und der Träger des evangelisch-kirchlichen Bekenntnisses war; das Ganze drehte sich von Anfang bis zu Ende um die Vaterlandsliebe, der Text war offenbar erst zum Thema gewählt und nicht dieses aus ihm hervorgegangen, die Predigt war das Fac totum; von dem ganzen göttlichen Worte hörte die Gemeinde nichts, als jenen aus dem Zusammenhang gerissenen, rein moralischen Spruch. Von einer selbstständigen Thätigkeit und unabhängigen Mitwirkung der Gemeinde ist keine Spur vorhanden, sie hatte nichts zu thun, als von der Vaterlandsliebe ein ohnehin triviales Lied zu singen. Und was endlich die innere Ordnung und den Zusammenhang betrifft, so hat hier alle Logik aufgehört.

Zweiter Theil.

Die herzustellende Gottesdienstordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Herstellung.

Der Cultus muß I. Ausdruck und Träger des Bekenntnisses, II. ein in sich zusammenhängendes, gegliedertes Ganze sein und III. die Gemeinde möglichst betheiligen. S. 165—192.

Zweiter Abschnitt.

Die Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen.

I. Entwurf für die Ordnung des Hauptgottesdienstes.

A. An Festtagen.

Da jeder Festtag eine besondere göttliche Heilthat zu seinem

Gegenstand hat, so kann natürlich nicht ein und derselbe Entwurf für alle Feste gelten. Der folgende hat es deshalb nur mit einem einzelnen und bestimmten Festtag, und zwar beispielsweise mit **Weihnachten**, zu thun. Die an den übrigen Festtagen nöthigen Modificationen ergeben sich theils von selbst, theils werden sie am Schlusse noch besonders angegeben werden. Die Buchstaben P. und R. bezeichnen Pastor und Responsum, welches letztere immer, wenn es nicht ausdrücklich bemerkt ist, der Gemeinde zukommt.

Erste Abtheilung.

Der Eingang.

Psalmodie, abwechselnd gesungen vom Chor und der Gemeinde, 1. oder vom Chor allein; ist ein solcher nicht vorhanden, so singt die Gemeinde ein allgemeines Gottesdienst- oder Lob- und Betlied. Beim letzten Vers tritt der Geistliche vor den Altar und spricht:

P. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen 2. Geistes.

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Feld, Ewig-Vater, Friede-Fürst.

R. (die Gemeinde singt): Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

P. Geliebte in dem Herrn! Eröffnet eure Herzen und demüthiget euch vor dem Angesicht des allmächtigen ewigen Gottes! Bekennet ihm eure Sünden und sprecht mit mir also:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater! Wir erkennen und bekennen vor dir, daß wir, in Sünden empfangen und geboren, voller Uebertretung deiner heiligen Gebote in allem unsern Leben sind. Das ist uns aber von Herzen leid; wir klagen uns selber an und begehren deine Gnade. So gehe denn nicht mit uns in's Gericht, sondern erbarme dich über uns, sei uns gnädig und vergib uns um deines lieben Sohnes unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, der deshalb in unser Fleisch gekommen, alle unsere Sünden und Missethaten; verleihe uns deinen heiligen Geist, daß

er uns erleuchte und stärke, in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit dir zu dienen all unser Leben lang.

R. (Singend oder sprechend): Herr, erbarme dich! Christe, erbarme dich! Herr, erbarme dich!

4. P. Höret nun auch an den Trost des heiligen Evangeliums: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß Alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Das ist je gewißlich wahr und ein theuer werthes Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. Lobset Gott, lobset seinen Namen!

R. Ehre sei Gott in der Höhe, Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.

P. Wir loben dich, wir beten dich an, wir preisen dich, wir sagen dir Dank um deiner großen Ehre willen, Herr Gott, himmlischer König, Gott, allmächtiger Vater, Herr Jesu Christe, du eingeborner Sohn des Vaters, und dir o heiliger Geist! Herr, Gott Sohn, du Lamm Gottes, der du wegnimmst die Sünde der Welt, nimm auf unser Gebet! Der du sitzt zur Rechten des Vaters, erbarme dich unser! Denn du allein bist heilig, du bist allein der Herr, du bist allein der Höchste, Jesus Christus, mit dem heiligen Geist in der Herrlichkeit deines Vaters. Amen.

R. Amen.

Zweite Abtheilung.

Die Feier des Wortes.

5. P. Der Herr sei mit Euch!

R. Und mit deinem Geiste.

6. P. Laßt uns beten!

Herr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir für deine große Gnade und Barmherzigkeit, daß du deinen eingebornen Sohn in unser Fleisch hast kommen lassen, und bitten dich, erleuchte unsere Herzen durch deinen heiligen Geist, daß wir für diese deine Gnade dir dankbar seien und derselben in allen Nöthen und Anfechtungen uns trösten, durch denselben deinen lieben Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn.

R. Amen.

P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 7.
Tit. 2, 11—14:

„Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes
. . . zu guten Werken.“

R. (Der Chor): Lobet den Herrn alle Heiden, preiset ihn alle
Völker, denn seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit.

(Chor und Gemeinde): Halleluja, Halleluja, Halleluja!

(NB. Fällt der Chorgesang weg, so kann nach dem Halleluja ein
Vers aus einem Weihnachtslied von der Gemeinde gesungen werden.)

P. Vernehmet das heilige Evangelium, das geschrieben steht 8.
Luc. 2, 1—14:

„Es begab sich aber zu der Zeit in der
Höhe.“

R. Gelobet seist du, o Christus!

P. Lasset uns unsern gemeinsamen christlichen Glauben be-
kennen, und sprecht mit mir also:

Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer . . .
. und ein ewiges Leben. Amen.

R. Amen, Amen, Amen. (singend.)

Fest- und Hauptlied der Gemeinde: Gelobet seist du Jesu 10.
Christ, daß du Mensch geboren bist u. s. w., oder: Wir singen
dir Immanuel u. s. w.

(Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche auf die Kanzel.)

Die Predigt, der das Botum vorausgeht: Die Gnade un- 11.
sers Herrn Jesu Christi u. s. w., oder: Friede und Gnade von
Gott und dem Vater u. s. w. Der Text ist entweder das gele-
sene Evangelium oder die Epistel, worauf als ein eben Gehörtes
kurz hingewiesen wird. Im je dritten Jahr, wo der Text frei ge-
wählt werden kann, ist derselbe vor der Predigt vorzulesen. Die
Schriftlesung am Altar bleibt demungeachtet.

Unmittelbar nach der Predigt singt die Gemeinde den Schluß
des unter 10. erwähnten Liedes, während dessen der Geistliche von
der Kanzel zum Altar sich begibt.

P. Geliebte in Christo! Da wir nun das Wort Gottes 12.
gehört haben, so lasset uns ihm Lob und Dank sagen, vor allen
Dingen aber unsere Bitte, Gebet und Fürbitte mit Flehen vor

Gott kund werden und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen; darum sprecht mit mir also:

Herr Gott, himmlischer Vater, der du uns nach dem unerforschlichen Reichthum deiner Gnade durch die Menschwerdung deines Sohnes mit allerlei geistlichem Segen in himmlischen Gütern gesegnet hast, wir sagen dir von ganzem Herzen Lob, Preis und Dank, und bitten dich demüthiglich, du wollest deine heilige christliche Kirche mit allen ihren Dienern und Hirten durch deinen heiligen Geist regieren, daß sie bei reiner Lehre deines göttlichen Wortes erhalten, der wahre Glaube in uns erweckt und gestärkt werde und die Liebe gegen alle Menschen in uns erwache und zunehme.

Wollest auch aller weltlichen Obrigkeit die Gnade verleihen, nach deinem göttlichen Willen und Wohlgefallen zu regieren, auf daß die Gerechtigkeit gefördert, die Bosheit aber verhindert und gestraft werde, damit wir in stiller Ruhe und gutem Frieden, wie Christen gebühret, unser Leben vollstrecken mögen. Laß dir insbesondere befohlen sein unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten den Großherzog (Regenten), deinen Knecht, und das ganze Großherzogliche Haus. Setze sie uns bei langem Leben zum beständigen Segen und christlichen Vorbild. Verleihe unserm Großherzog (Regenten) eine lange und gesegnete Regierung, ein weises Herz, königliche Gedanken, gerechte Werke, getreue Diener und gehorsame Unterthanen zu deiner Ehre und zu des Vaterlandes Besten.

Steuere und wehre, o starker Gott, allen Feinden und Verfolgern deines heiligen Wortes; hilf, daß sie ablassen und sich mit uns friedlich zu leben begeben mögen. Laß das Licht deines heiligen Evangeliums immer mehr in die Finsterniß Derer dringen, die noch ferne sind, daß sie sich zu dem Hirten und Bischof ihrer Seelen bekehren und wandeln in deinem Lichte.

Behüte uns vor schädlicher Lehre und Abfall, vor Krieg und Blutvergießen, vor Seuchen und Krankheiten, vor Feuers- und Wasserstoth, vor einem bösen, schnellen Tod.

Siehe auf Alle, die in Trübsal und Anfechtung, in Jammer und Noth sind; tröste sie, o Gott, mit deinem heiligen Geiste, laß sie unter Allen, was ihnen widerfährt, deinen väterlichen Willen erkennen, und hilf ihnen, wie es dir wohlgefällt.

Wir bitten dich auch, du wollest die Früchte der Erde, die zur leiblichen Nothdurft gehörig sind, mit fruchtbarem Wachsthum gerathen und gedeihen lassen, und uns vor Mißwachs und theurer Zeit bewahren. Gib Kraft zu unserer Arbeit und schütze und schirme alle ehrlichen Berufsgeschäfte, kröne den Fleiß aller Derer, die dich fürchten und auf deine Güte hoffen, mit deinem göttlichen Segen.

So bitten wir dann um Alles, was zu unserer leiblichen, meist aber geistlichen und ewigen Wohlfahrt heilsam und nöthig ist, daß du uns solches gnädiglich verleihest durch das Leiden und Sterben Jesu Christi, deines einzigen Sohnes, unseres geliebten Herrn und Heilandes, welchem mit dir und dem heiligen Geiste sei Lob, Preis, Ehre und Herrlichkeit jetzt und immerdar. Amen.

R. Amen.

(Gesang des Liedes): Schaffe in mir Gott ein reines 13.
Herze und gib mir einen neuen gewissen Geist. Verwirf mich nicht, verwirf mich nicht von deinem Angesicht, von deinem Angesicht, und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir.

Dritte Abtheilung.

Die Feier des Sacraments.

P. Der Herr sei mit Euch!

14.

R. Und mit deinem Geiste.

P. Die Herzen in die Höhe!

R. Wir erheben sie zum Herrn.

P. Lasset uns dank sagen dem Herrn, unserm Gott!

R. Das ist würdig und recht.

P. Wahrhaft würdig und recht und heilsam ist es, daß wir dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott, allzeit und allenthalben dank sagen durch Jesum Christum unsern Herrn; denn was von der Welt her verborgen war, ist heute erschienen und der Glanz deiner Herrlichkeit ist über uns aufgegangen, auf daß unsere Augen deinen Heiland sehen, den du bereitet hast vor allen Völkern; durch ihn loben deine Majestät alle Engel und Erzengel, Cherubim und Seraphim und das ganze himmlische Heer, mit dem auch wir unsere Stimme vereinen und dir singen:

R. Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Zebaoth! Him-

mel und Erde sind deiner Ehre voll! Hosanna in der Höhe! Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Hosanna in der Höhe!

(Kurze feierliche Stille.)

15. P. Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod (hier nimmt der Geistliche die Patene mit dem Brod in die Hand), dankete und brach's u. s. w. . . . Gedächtniß. Desselbigen gleichen nach dem Abendmahl nahm er den Kelch (hier nimmt der Geistliche den Kelch in die Hand), dankete und gab ihnen den u. s. w. . . . Gedächtniß.

Kniet nieder und lasset uns beten: Unser Vater, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name u. s. w.

R. Amen.

16. (Singend) Christe du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser! Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser! Christe du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, gib uns deinen Frieden!

P. Der Friede des Herrn sei mit euch Allen!

R. Amen.

17. P. Vergebet euch unter einander, gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch ihr. Keiner sei wider den Andern, Keiner ein Heuchler! In aufrichtiger Liebe als vor Gott dem Herzenskündiger tretet herzu mit Furcht und Zittern!

O Herr Jesu Christe, du ewiges Wort des Vaters, du Heiland der Welt, hilf, daß wir uns nicht selbst das Gericht essen und trinken! Dein Leib und dein Blut bewahre unsre Seelen zum ewigen Leben! Amen.

18. Die Communion.

Die Communicanten (zuerst die Männer, dann die Frauen) treten an den Altar und knieen nieder.

P. Christus spricht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.

R. (Die Communicirenden) Amen.

P. Christus spricht: Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für Euch vergossen wird.

R. (Die Communicirenden) Amen.

Während des Communionactes singt entweder der Chor, wo ein solcher vorhanden ist, oder die Gemeinde ein oder mehrere Abendmahlslieder, aber mit gedämpfter, halber Stimme. Nach Beendigung des Actes spricht der Geistliche:

P. Lasset uns Dank sagen dem Herrn! 19.

R. (Die Gemeinde) Gott sei ewiglich Dank!

P. Lobe den Herrn, meine Seele und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat; der dir vergibt alle deine Sünde und heilet alle deine Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlößet, der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit.

R. Amen.

(Gemeindegesang.) Mit Fried und Freud ich fahr dahin 20.
in Gottes Willen; getrost ist mir mein Herz und Sinn, sanft und stille; wie Gott mir verheißten hat: der Tod ist mein Schlaf worden!

P. Der Herr segne euch und behüte euch; der Herr lasse 21.
sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig; der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden.

R. Amen, Amen, Amen! (singend.)

An den andern Festtagen haben in dem vorstehenden Entwurf folgende Modificationen einzutreten.

Nr. 2. Der Introitus (Singet dem Herrn u. s. w.) muß an jedem Festtag ein besonderer, auf den jedesmaligen Festgegenstand bezüglicher sein. Gleiches gilt von der Collecte Nr. 6. Bei den zu lesenden Schriftabschnitten unter Nr. 7 und 8 versteht sich dieß von selbst; auch Nr. 10 muß wechseln, jedoch in der Art, daß für jeden Festtag ein bestimmtes Lied festgesetzt würde, z. B. am Charfreitag: O Haupt voll Blut und Wunden, an Pfingsten: O heil'ger Geist kehre bei uns ein, und nicht mit andern Liedern verwandten Inhalts verwechselt werden dürfte. In der Präfation Nr. 14 muß das Danksagungsgebet gleichfalls nach dem Festgegenstand verändert werden, jedoch nur der mittlere Satz: „Denn was von der Welt her verborgen war allen Völkern“; statt dessen z. B. an Ostern: „denn es ist geopfert unser Osterlamm Christus, das wahrhaftige Gotteslamm, welches

der Welt Sünde getragen, unsern Tod durch seinen Tod zerstört und durch sein Auferstehen das Leben wieder gebracht hat. Darum mit allen Engeln und Erzengeln zc. vereinen wir unsere Stimme und singen dir zc.“ Daß endlich auch der unter Nr. 1 bezeichnete Psalm mit Rücksicht auf das Fest auszuwählen ist, bedarf kaum der Erinnerung. Nicht gerade nothwendig, aber doch angemessen erscheint es, wenn die auf das Sündenbekenntniß folgende Gnadenversicherung Nr. 4 auf ähnliche Weise, wie es in der altbadischen Agende angeordnet ist, immer einen Bezug auf den besondern Festgegenstand nimmt, was recht wohl geschehen kann, indem ja alle göttliche Heilthaten, denen die Feste gewidmet sind, sich direct oder indirect auf Erlösung und Vergebung der Sünden beziehen.

Außerdem treten aber noch bei einem und dem andern Festtag seiner besondern Natur und Bestimmung nach auch besondere Modificationen ein. Dieß ist der Fall bei folgenden Festtagen:

a. Charfreitag und großer Buß- und Bettag. An diesen gilt nicht nur namentlich, was eben in Betreff der Gnadenversicherung bemerkt wurde, sondern es ist auch das Sündenbekenntniß selbst etwas zu erweitern. Das Halleluja nach der Epistel (Nr. 7) hat wegzufallen, und ist dafür ein Vers aus einem Passions- oder Bußlied zu singen. Am Bußtag, wo die Kirchenbehörde jedesmal den Text vorschreibt, ist statt der Epistel einer der 7 Bußpsalmen zu lesen. An die Stelle des allgemeinen Kirchengebets Nr. 12 tritt an beiden Tagen die Litanei, welche folgendermaßen lautet:

P. Der Herr sei mit euch! Kommt, laßt uns anbeten, und knien und niederfallen vor dem Herrn, der uns gemacht hat.

R. Kyrie — Gleison (Herr, erbarme dich)

Christe — Gleison

Kyrie — Gleison.

P. Herr Gott, Vater im Himmel,

Herr Gott Sohn, der Welt Heiland,

Herr Gott, heiliger Geist

R. Erbarm dich über uns.

P. Sei uns gnädig

R. Verschon uns, lieber Herre Gott! (Herr und Gott)

- P. Sei uns gnädig
 R. Hilf uns lieber Herre Gott!
- P. Vor allen Sünden,
 Vor allem Irrsal,
 Vor allem Uebel,
 Vor des Teufels Trug und List,
 Vor bösem schnellem Tod,
 Vor Pestilenz und theurer Zeit,
 Vor Krieg und Blutvergießen,
 Vor Aufruhr und Zwietracht,
 Vor Hagel und Ungewitter,
 Vor Feuers- und Wassersnoth,
 Vor dem ewigen Tod
- R. Behüt uns, lieber Herre Gott!
- P. Durch deine heilige Geburt,
 Durch deinen Todeskampf und blutigen Schweiß,
 Durch dein Kreuz und Tod,
 Durch deine heilige Auferstehung und Himmelfahrt,
 In unsrer letzten Noth,
 Am jüngsten Gericht
- R. Hilf uns, lieber Herre Gott!
- P. Wir armen Sünder bitten:
- R. Du wollest uns erhören, lieber Herre Gott!
- P. Und deine heilige christliche Kirche regieren und führen,
 Alle Diener der Kirche im heilsamen Wort und heiligen
 Leben behalten,
 Allen Notten und Aergernissen wehren,
 Alle Irrigen und Verführten wieder bringen,
 Den Satan unter unsre Füße treten,
 Treue Arbeiter in deine Erndte senden,
 Deinen Geist und Kraft zum Worte geben,
 Allen Betrübten und Blöden helfen und sie trösten
- R. Erhör uns, lieber Herre Gott:
- P. Allen Königen und Fürsten Fried und Eintracht geben,
 Unsern Landesherrn mit allen Seinigen leiten und schützen,
 Unsere Oberen, Schule und Gemeinde segnen und behüten,
 Allen, so in Noth und Gefahr sind, mit Hülfe erscheinen,

Aller Kinder und Kranken warten und pflegen,
 Alle Wittwen und Waisen vertheidigen und versorgen,
 Aller Menschen dich erbarmen,
 Unfern Feinden, Verfolgern und Lasterern vergeben und
 sie befehren,

Die Früchte auf dem Lande geben und bewahren,
 Und uns gnädiglich erhören.

R. Erhöre uns, lieber Herr! Gott!

P. O Jesu Christe, Gottes Sohn,
 O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt,
 Verleihe uns deinen Frieden!

R. Erhöre uns.

(P. Herr! R. Erbarme dich! P. Christe! R. Erhöre uns!
 P. Herr! R. Erbarme dich!)

R. Amen.

b. Neujahr- und Erndtfeiertag. Da diese beiden Festtage keine göttlichen Heilsthatsachen zum Gegenstand haben, (denn die Beschneidung Christi gehört zum Weihnachtsfest und kann überhaupt nicht im strengen Sinne des Wortes als eigentliche Heilsthatsache betrachtet werden, ist auch in neuerer Zeit gegen die Feier des Jahreswechsels sehr zurückgetreten), so kann an diesen Tagen die Sacramentsfeier unterbleiben und statt ihrer nach dem auf das allgemeine Kirchengebet folgenden Unser Vater das *Te Deum* oder: Herr Gott dich loben wir 2c. gesungen werden. Es findet sich fast in allen Gesangbüchern, in dem unsern leider nicht. Das (Eisenacher) „Deutsche Evangelische Kirchengesangbuch“ gibt es unter Nr. 76. (Bunjen: Allgemeines evangelisches Gesang- und Gebetbuch S. 199.)

B. An Sonntagen.

Obwohl die Sonntage, die sich durch's ganze Jahr hinziehen, nicht, wie jeder Festtag, einen besondern Gegenstand haben, so sind sie doch auch nicht von so allgemeiner Natur, daß sie einander ganz gleich wären; als integrirende Bestandtheile des Kirchenjahrs fallen sie unter den Gesichtspunkt der einzelnen Hauptzeiten desselben und erhalten dadurch einen mehr oder weniger speciellen Charakter. Es kann deshalb auch hier kein Entwurf aufgestellt

werden, der sich für alle Sonntage ohne Unterschied eignete, sondern nur ein solcher, wie er für die Sonntage einer der verschiedenen Kirchenzeiten angemessen erscheint. Der folgende gehört in diejenige Zeit, welche die relativ unbestimmteste ist, nämlich die Trinitatiszeit, und hat daher die möglichst allgemeine Form; es mag beispielsweise der siebente Sonntag nach Trinitatis sein. Die etwaigen Modificationen folgen am Schluß. Die Nummern am Rande correspondiren mit den obigen bei den Festtagen.

Erste Abtheilung.

Eingang.

Psalmodie oder allgemeines Gottesdienstlied, ganz wie an 1. den Festtagen Nr. 1.

P. Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, 2.

(R.) Der Himmel und Erde gemacht hat, Amen.

(Der Geistliche kann auch das ganze Votum sprechen und die Gemeinde nur mit Amen respondiren.)

P. Geliebte in dem Herrn! Wir sind versammelt, um dem 3. Herrn, unserm Gott, zu dienen und von ihm zu empfangen, was uns noth thut. Darum wollen wir vor Allem uns vor ihm demüthigen und unsere Sünden bekennen, indem wir also sprechen:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, wir erkennen und bekennen, daß wir von Natur Sünder und untüchtig sind zum Guten, dein göttliches Wort nicht beachtet und deine heiligen Gebote in Gedanken, Worten und Werken mannigfach übertreten haben. So du willst Sünde zurechnen, bestehen wir nicht vor dir; darum bitten wir, o Herr, sei uns gnädig nach deiner Güte und tilge unsere Uebertretungen nach deiner großen Barmherzigkeit um Jesu Christi unseres Heilandes willen, Amen.

R. Herr, erbarme dich, Christe erbarme dich, Herr erbarme dich.

P. Gott hat sich über uns erbarmt und vergibt uns unsere 4. Sünden durch Jesum Christum, seinen Sohn, der sich selbst für uns gegeben hat, auf daß er uns erlösete von aller Ungerechtigkeit und reinigte ihm selbst ein Volk zum Eigenthum, das fleißig wäre zu guten Werken. Darum lobet ihn und preiset seinen Namen!

R. Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!

Ja, Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste in Ewigkeit. Amen.

Zweite Abtheilung.

Wort Gottes.

5. P. Der Herr sei mit euch!
R. Und mit deinem Geiste!
6. P. Lasset uns beten:
Allmächtiger Gott und Vater, wir bitten dich, gib deiner Gemeinde deinen Geist und göttliche Weisheit, daß dein Wort unter uns laufe und wachse und mit aller Freudigkeit, wie sich's gebühret, geprediget und deine heilige christliche Gemeinde dadurch gebessert werde; auf daß wir mit beständigem Glauben dir dienen, und im Bekenntniß deines Namens bis ans Ende verharren durch Jesum Christum, unsern Herrn.
R. Amen.
7. P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 1 Joh. 1, 6—10: So wir sagen, daß wir u. s. w. sein Wort ist nicht in uns.“
R. Halleluja, Halleluja, Halleluja!
8. P. Vernehmet das Wort des heiligen Evangeliums, das geschrieben steht, Matth. 5, 1—12: „Da er aber das Volk sahe u. s. w. die Propheten, die vor euch gewesen sind.“
R. Gelobet seist du, Herr Jesu!
9. P. Lasset uns unsern gemeinsamen christlichen Glauben bekennen und sprecht mit mir also:
Ich glaube an Gott den Vater u. s. w. . . . ewiges Leben. Amen.
R. Amen, Amen, Amen!
10. Hauptlied der Gemeinde, je nach dem Inhalt der vorgelesenen Schriftabschnitte oder mit Bezug auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahrs.
11. Die Predigt wie bei Nr. 11 an Festtagen. Darauf Schluß oder Fortsetzung des unter Nr. 10 begonnenen Liedes.

Dritte Abtheilung.

Gebet.

P. (am Altar) Hauptgebet, wie oben an den Festtagen 12.
unter Nr. 12: Geliebte in Christo! Da wir nun das Wort u. s. w.
. . . darum sprechet mit mir also: Herr Gott, himmlischer Vater,
wir sagen dir von Herzen Lob, Preis und Dank, und bitten dich
demüthiglich, du wollest . . . immerdar. Amen.

Laßt uns hierauf in Einheit mit der ganzen Christenheit auf
Erden im Namen und mit den Worten unseres Heilandes beten:

Unser Vater, der du bist in dem Himmel ꝛ. in Ewig-
keit. Amen.

R. Amen.

Schlußgesang (der Gemeinde) mit einem Vers ganz allge- 20.
meinen Inhalts (z. B. Unsern Ausgang segne Gott ꝛ. oder den
letzten Vers von: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend ꝛ. (Eise-
nacher Gesangbuch Nr. 68) oder: „Gott versiegle nun das Wort
in uns, das wir angehört, daß die Herzen fort und fort bleiben
von dem Geist belehret, der uns durch das Wort erbaue, daß man
dessen Früchte schaue.“)

P. Der Herr segne euch und behüte euch u. s. w. 21.
den Frieden. Amen.

Zwischen Nr. 20 und 21 fallen die Proclamationen und
weiteren Ankündigungen.

An den übrigen Sonntagen wird der Inhalt derjenigen
Bestandtheile, welche nicht, wie z. B. das Glaubensbekenntniß, das
Unser Vater, der Segen u. s. w., sich allzeit ganz gleich bleiben
müssen, ein verschiedener je nach den verschiedenen Zeiten des Kir-
chenjahrs, deren jede eine bestimmte auf die einzelnen Festtage be-
zügliche Reihe von Sonntagen umfaßt, wie die Adventszeit,
die Weihnachts- und Epiphaniens-, die Fasten- und
Passionszeit, die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten,
und die Trinitatiszeit. Das Gemeinsame, das jede dieser
Gruppen hat, muß nothwendig, wenn die Idee des Kirchenjahrs
nicht eine bloße Idee bleiben, sondern wirklich in's Leben treten
soll, im Gottesdienst zum Ausdruck kommen, denn da dieß bereits
durch die feststehenden Perikopen geschieht, welche mit einander den

Kern eines jeden sonntäglichen Hauptgottesdienstes bilden, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß auch alle übrigen Bestandtheile damit in irgend welche Beziehung gesetzt werden. Dadurch wird zugleich eine Abwechslung möglich, die keine willkürliche, sondern eine geordnete ist und das gedankenlose Verfahren aufhebt, bei welchem der Geistliche von 5 oder 6 Gebetsformularen heute dieses, morgen jenes ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Zeit beliebig auswählt, weil diese Formulare sämmtlich so allgemein gehalten sind, daß sie auf jedweden Sonntag, mag er in die Advents- oder in die Passionszeit fallen, passen. Schon die Psalmodie oder das Eingangslied (Nr. 1) sollte nach der Kirchenzeit wechseln, auch bei dem Votum (Nr. 2) kann dieß geschehen; ingleichen dürfte das Sündenbekenntniß, wenn auch sein Inhalt der wesentliche bleiben muß, nach der Zeit wechseln; jedenfalls sollte Dieß geschehen bei der Gnadenversicherung (Nr. 4), weil die Gnade je nach den verschiedenen, das Kirchenjahr eintheilenden Heilsthatsachen in einem besondern, eigenthümlichen Lichte erscheint. Ebenso muß das Gebet vor dem Schriftlesen, die Collecte (Nr. 6), sich nach der Zeit richten und also wechseln, wenn sie auch nicht gerade für jeden Sonntag eine besondere, etwa auf die zu lesenden Schriftabschnitte bezügliche zu sein braucht. Ähnliches gilt hinsichtlich des Hauptliedes (Nr. 10). Denn wenn auch, wie natürlich, nicht während der ganzen Dauer einer kirchlichen Zeit immer dasselbe Lied gesungen werden kann und soll, so muß doch immer ein Lied, das in diese Zeit gehört, aus der dafür im Gesangbuch zusammengestellten Anzahl ausgewählt, und darf z. B. in der Adventszeit, so speciell auch das Thema der Predigt sein mag, kein Lied gesungen werden, welches etwa in die Rubrik: „Christliches Verhalten in Beziehung auf uns selbst“ gehört. Das Hauptgebet (Nr. 12) muß zwar, was die verschiedenen Bitten und Fürbitten betrifft, möglichst immer gleichen Inhalt haben; aber auch hier könnte im Eingang, wie an den Festtagen auf die Thatsache des Tages, so auf den Charakter der einzelnen kirchlichen Zeit Bezug genommen werden. Auf diese Weise würde der ermüthenden Monotonie ebenso wie der gedankenlos wechselnden Willkür in kirchlich geordneter Weise vorgebeugt werden.

In denjenigen Gemeinden, bei welchen den uralten Respon-

orien äußere oder innere Schwierigkeiten entgegengetreten sollten, können dieselben auch mit kleinen Liederversen gleichen Inhalts vertauscht werden, wie z. B. statt des Gloria (Nr. 4) der Liedervers: Allein Gott in der Höh' sei Ehr' u. s. w., statt des Kyrie (Nr. 3) der Liedervers: Ach bleib mit deiner Gnade, oder: Ich armer Mensch, ich armer Sünder . . . Erbarme dich, erbarme dich, Gott, mein Erbarmen über mich! (Nr. 213, V. 1 unseres Gesangbuches); ebenso statt des Halleluja (Nr. 7) und des Gelobt seist du, Herr Jesu (Nr. 8).

II. Erläuterung und Rechtfertigung der Entwürfe.

(Psalmengesang, Votum, Introitus, Gloria, Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung, Salutation, Collecte, Schriftlesung, Glaubensbekenntniß, Hauptlied und Predigt, Allgemeines Kirchengebet, Litanei, Verbindung mit der Sacramentsfeier, Präfation sammt Heilig und Benedictus, Einsetzungsworte, Communioact und Distributionsformel, Dankgebet und Schluß. S. 206—245.)

Dritter Abschnitt.

Die Nebengottesdienste.

I. Umfang und Eintheilung der Nebengottesdienste. II. Die einzelnen Nebengottesdienste. (Mit Uebergang der Begründung im Einzelnen folgen hier nur die Entwürfe für die Ordnung der Nebengottesdienste.)

1. Die Katechisationen oder Christenlehren. (S. 263.)

Ein allgemeines Eingangslied, bestehend aus einem oder zwei 1. kleinen Versen, das von der ganzen Gemeinde gesungen wird.

Der Geistliche tritt vor den Altar und spricht:

P. Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

R. Amen.

P. Herr, heilige uns in deiner Wahrheit!

R. Denn dein Wort ist die Wahrheit!

(Oder: Herr, lehr uns thun nach deinem Wohlgefallen!

Dein guter Geist führ uns auf ebner Bahn!

Oder: Schaff in uns Gott ein reines Herz;

Und gib uns einen neuen gewissen Geist. 2c.)

2. P. Lasset uns beten:

Ewiger, allmächtiger Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi! Wir danken dir, daß du uns in deinem heiligen Worte ein Licht auf unserm Wege gegeben, und uns darin die Schätze der Weisheit und Erkenntniß aufgethan hast; hilf uns, daß wir unsere Herzen deinem heiligen Geiste öffnen, damit er uns erleuchte und die Kraft verleihe, in deiner Wahrheit zu wandeln; gib deinen Segen zu dem Unterricht, den wir empfangen sollen, und laß dein Wort Früchte des ewigen Lebens in uns hervorbringen durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland.

R. Amen.

3. P. Vernehmet, was geschrieben steht in (Schriftvorlesung.)

R. Gesang eines auf diesen Schriftabschnitt bezüglichen Liederverses, oder eines solchen, der den Dank für das göttliche Wort überhaupt ausdrückt.

4. Zwei Knaben treten vor den Altar einander gegenüber und sagen das für den jeweiligen Sonntag bestimmte Stück des Katechismus her, worauf die gesammte kinderlehrpflichtige Jugend antwortet:

Lobet den Herrn in seinem Heiligthum;

Alles, was Odem hat, lobe den Herrn, Halleluja!

5. Katechisation, unterbrochen durch Wechselgesang der Knaben und Mädchen, oder durch Gesang eines Liederverses von beiden zusammen.

P. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich!

R. Und seine Güte währet ewiglich.

6. P. Lasset uns beten:

Barmherziger, ewiger Gott, lieber himmlischer Vater, wir bitten dich von Grund unsrer Herzen, du wollest uns Gnade geben, daß wir dich, der du allein wahrer Gott bist und den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen und der Same deines göttlichen Wortes in uns reichlich aufgehe; stehe uns bei, daß wir immer gehorsamer, demüthiger und frömmer werden; beschütze uns vor aller Gefahr Leibes und der Seele; erhalte uns in deiner Furcht, die aller Weisheit Anfang ist, und bewahre uns im rechten Glauben zum ewigen Leben durch deinen Sohn Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Unser Vater, der du bist im Himmel &c.

R. Amen (es kann auch die Doxologie: Denn dein ist das Reich u. s. w. von Allen zusammen gesprochen werden.)

Gesang eines Liederverses.

7.

P. Der Herr segne euch u. s. w.

R. Amen.

2. Die gottesdienstliche Schriftauslegung oder Bibelstunde. (S. 267.)

Die Einrichtung dieser Bibelstunden wird sehr einfach sein können. Das, was sie von den andern Gottesdiensten unterscheidet und ihr eigentlicher Zweck ist, muß auch als Hauptsache möglichst hervortreten, wogegen Gebet und Gesang nur auf das Nothwendige und Unentbehrliche zu beschränken sind; es gilt hier vor Allem der Belehrung und dem Wachsthum in der Erkenntniß; das Moment des Bekennens und der Anbetung darf zwar nicht fehlen, aber es hat eine untergeordnete, dienende Bedeutung; Gesang und Gebet müssen daher auch beide kurz sein, damit alle gegebene Zeit für den Hauptzweck möglichst verwendet werden kann; sie können den Anfang und Schluß bilden. Wie schon angedeutet, sind in diesen Gottesdiensten nicht frei gewählte Texte auszulegen, sondern ganze biblische Bücher der Reihe nach und in ihrem innern Zusammenhang. Was und wie viel etwa jährlich vorzunehmen ist, sollte kirchlich festgesetzt werden. Luther bestimmte für gewisse Tage in der Woche gewisse Bücher: für Mittwoch das Evangelium Mathäi, für Sonnabend das des Johannes, für Donnerstag und Freitag die apostolischen Briefe (S. 25 der Vorl.); besser scheint es zu sein, wenn jedes Buch erst ganz durchgenommen und dann mit einem andern begonnen wird. Das Eingangsvotum kann als Responsorium behandelt werden, und nach dem Gebet am Schluß mag die Gemeinde das Benedicamus (S. 22 der Vorl.) singen; statt des Schlußgesangs könnte auch eine Psalmodie mit dem kleinen Gloria (S. 16) gesungen werden. Ueberhaupt ist hierbei einige Freiheit zu lassen, wenn nur Das festgehalten wird, daß Gebet und Gesang mehr Nebensache sind und nicht auf Kosten des Hauptzweckes ausgedehnt werden.

3. Die Gebetsgottesdienste (Andachten). (S. 268.)

Das Unterscheidende dieser Gottesdienste den andern gegen-

über besteht, wie schon oben angedeutet, darin, daß sie die für alle Glieder der Gemeinde gleich nothwendige Andacht und Erbauung bezwecken, deßhalb die freie, individuelle (predigtartige) Thätigkeit des Geistlichen ausschließen, dagegen die möglichste Thätigkeit der Gemeinde in Anspruch nehmen und sich nur um das Wort Gottes, Gebet und Gesang bewegen. Dieser Zweck ist an und für sich ein sehr allgemeiner und unbestimmter, der auf sehr verschiedene Weise erreicht werden kann. Die Form und Einrichtung solcher Gottesdienste muß daher auch eine verschiedene sein, und wird durch den Gegenstand oder die Zeit und Veranlassung, auf die sich die Andacht beziehen soll, bedingt; sie kann eine sehr einfache, aber auch eine sehr zusammengesetzte, eine möglichst abgekürzte, aber auch möglichst erweiterte sein, nur Das ist stets dabei festzuhalten, daß keiner der drei für jedweden Gottesdienst unentbehrlichen Grundbestandtheile gänzlich fehlt. Jedenfalls liegt hier ein weites, bis jetzt noch äußerst wenig behautes Feld vor, dem alle Sorgfalt zuzuwenden im Interesse der Gemeinden wohl nothwendiger und erspriesslicher wäre, als das theologische Schulgezänke und konfessionelle Poltern. Es kann nicht erwartet werden, daß hier die so wichtige und umfangreiche Frage über die Einrichtung der Erbauungsgottesdienste ihre Erledigung finde, vielmehr müssen wir uns nur auf Andeutungen beschränken über die Zeit, wann sie zu halten, und über die Art und Weise, wie sie dieser Zeit gemäß einzurichten sind.

Diese Gottesdienste finden (nach Seite 268 — 272 der Vorl.) statt an Wochentagen, an Sonn- und Festtagen, früh Morgens oder Abends und bei besondern oder außergewöhnlichen Veranlassungen.

4. Die Beicht- oder Vorbereitungsgottesdienste. (S. 274.)

Nach den bisher (S. 274—279 der Vorl.) aufgestellten allgemeinen und besondern Grundsätzen könnte der Beichtgottesdienst folgendermaßen eingerichtet werden:

- 1) Gesang eines Liederverses.
- 2) Collecte.
- 3) Schriftvorlesung (etwa einer der sieben Bußpsalmen oder Stellen, wie 1 Kor. 11, Joh. 6, Jes. 53 u. s. w.), worauf die Gemeinde mit einem Liederverses respondirt.

- 4) Falls es die Verhältnisse erfordern, eine freie Ermahnung zur Buße.
- 5) Vorbereitungsgefang (mit einem Vers) zur Beichte.
- 6) Die Beichte, nach vorausgegangener Aufforderung dazu, sowie zum Niederknien; an sie schließt sich unmittelbar das „Herr, erbarme dich“ oder der Gesang: Ich armer Mensch u. s. w. (Das Beichtformular ist ständig das oben vorgeschlagene, nämlich: „Ich armer Mensch bekenne mich Gott, meinem himmlischen Vater“ u. s. w.)
- 7) Die Absolution oder Gnadenverkündung, die mit den Worten (aus der preussischen Agende) geschehen mag: „Auf solch euer Bekenntniß verkündige ich Allen, die ihre Sünde herzlich bereuen und sich des Verdienstes Jesu Christi in wahren Glauben trösten, kraft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener der Kirche die Gnade Gottes und die Vergebung eurer Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen“; hier ist ein Trost- und Vergebungsspruch beizufügen, worauf die Gemeinde respondirt mit dem kleinen Gloria: „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Amen.“ (Oder statt dessen den letzten Vers von: Jesus nimmt die Sünder an.)
- 8) Collecte mit dem Unser Vater.
- 9) Aufforderung zur Privatbeichte und Segen. Erstere ungefähr mit den Worten: „Sollten sich unter euch solche befinden, welche ein besonderes Anliegen haben und des geistlichen Rathes und Trostes bedürfen, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unseres Amtes und nach unsern Kräften jedem Einzelnen zu gewähren.“

Der Zeit nach muß die öffentliche Beichte dem Tag der Sacramentsfeier, mit der sie auf's genaueste zusammenhängt, möglichst nahe gerückt, also Abends abgehalten werden, wie sie denn früher immer mit der Vesper verbunden war. Eine ungeeignete Zeit, als die jetzt vielfach gewöhnliche gleich nach Tisch, Nachmittags 2 Uhr, läßt sich gerade für diesen Gottesdienst kaum denken.

5. Die gottesdienstlichen Beerdigungen. (S. 281.)

Vom kirchlichen Standpunkt aus muß man lebhaft wünschen, es möge des Redens und Predigens an den Gräbern weniger sein, zum mindesten nicht in die Rede oder Predigt das Wesentliche und Hauptsächliche der gottesdienstlichen Beerdigung gesetzt werden. Ein förmliches Aufheben und Verbieten derselben, wie es von Seiten des erzbischöflichen Ordinariates geschehen, würde in unserer Kirche wohl auf große Schwierigkeiten stoßen, denn namentlich ist unser Landvolk so sehr an Leichenreden und Predigten gewöhnt, daß es eine Beerdigung, bei welcher eine förmliche Rede fehlt, kaum mehr für eine ehrliche und christliche hält; was der Pfarrer redet oder predigt, ist den Leuten ziemlich einerlei, wenn nur eine Rede gehalten wird; bewußt oder unbewußt betrachten sie die Rede wie eine Seligsprechung. So nöthig es ist, dieser verkehrten Auffassung entgegenzutreten, so muß doch sehr schonend verfahren werden. In größern Orten sollte es wenigstens nicht geboten sein, bei jedem Todesfall eine Rede zu halten, vielmehr nur auf Verlangen der Hinterbliebenen geschehen; in keinem Fall aber dürfen dabei äußere Rücksichten entscheiden oder gar das Halten und Nichthalten einer Rede sich darnach richten, ob und wie viel Gebühren bezahlt werden.

Statt die Rede zur Hauptsache und zum Kern der gottesdienstlichen Beerdigung zu machen, gebührt gerade hier dem objectiven liturgischen Element, dessen sie gegenwärtig fast gänzlich entbehrt, ein Uebergewicht. So waren auch die Beerdigungen in den ersten Zeiten der evangelischen Kirche angeordnet, und es ist nöthig, die Bestandtheile, welche später nach und nach von der Rede oder Predigt verdrängt wurden, wieder aufzunehmen. Dahin gehört vor Allem das Verkünden des göttlichen Wortes, welches alle alten Kirchenordnungen, die überhaupt Bestimmungen über die Beerdigung enthalten, vorschreiben; hier treffen Lutheraner und Reformirte nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in der Festsetzung des biblischen Abschnittes zusammen. Die gewöhnliche Lection war nämlich 1. Theff. 4. So z. B. nach der pommerschen Agende von 1563 und nach der württembergischen Kirchenordnung von 1536; ebenso die reformirte pfälzische von 1567. Andere nennen neben dieser Lection noch ähnliche Stellen. Die märkische von

1540 sagt: „eine oder mehr Lectiones ex Hiob oder Paulo de Resurrectione und dazwischen etliche Responsorien oder deutsche Gesänge“; die reformirten Herborner General-Synodalbeschlüsse von 1586 sagen: „lectiones capituli biblici, ut Joh. 12. 1. Cor. 15. 1. Thessal. 4. 5. Ezech. 37. Hiob 19. Psalm 39.“ Die Vorlesung eines Psalms verlangt auch die Magdeburger Kirchenordnung von 1724 und 1739. Mit Recht hat die preussische Agende diese Sitte wieder aufgenommen; sie nennt folgende Stellen: 1. Thess. 4, 13. 14. Joh. 11, 25. 26. Joh. 5, 28. 29. Hiob 14, 12. Ps. 39, 5 — 9. 1. Kor. 15, 54 — 57. Hebr. 9, 27. Dffb. 14, 19. Auch das „Reformirte Kirchenbuch“ von 1847 verlangt wieder „die Vorlesung von Ps. 39, Ps. 90 und 1. Kor. 15, 20 — 57“, worin es ganz der anglicanischen Liturgie folgt. Was in solcher Weise beide evangelische Kirchen von jeher gemeinsam angeordnet haben, sollte gerade am wenigsten beseitigt werden. Durch die von allem Belieben des Geistlichen wie der Leidtragenden unabhängig und für Alle ohne Unterschied gleich festgesetzte Verkündung des göttlichen Wortes erhält der Begräbnisfact das Gepräge der objectiven Kirchlichkeit, das er haben muß, wenn er eine „gottesdienstliche“ und nicht eine bloße Privatfeier sein soll. Hierzu muß aber ebenso nothwendig die thätige Theilnahme der Gemeinde kommen, d. h. dieselbe darf nicht stumm und schweigend zuhören; die Feier ist ja nicht um des Todten allein willen angeordnet, sondern auch um der Gemeinde willen, deren Glied er war, das sie jetzt verloren hat und das ihr zum Haupte vorausgegangen ist. Gerade hier am Grabe, im Angesicht des Todes und der Vergänglichkeit alles Irdischen, hat sie ihren Glauben und ihre Hoffnung zu bekennen und Gott zu danken, daß er ihr die Verheißung des ewigen Lebens in der Herrlichkeit gegeben hat, sie darf nicht stumm dastehen, wie solche, die keine Hoffnung haben und ohne Gott leben in dieser Welt. Daß die Schuljugend oder ein Chor ein Lied singt, ist recht gut, kann aber den Mangel der Gemeindegliederthätigkeit nicht ersetzen. Responsorien sind hier recht eigentlich an ihrer Stelle, denn in ihnen legt die Gemeinde ihr Bekenntniß selber ab; also, wie wir eben aus der märkischen Agende gehört haben: „Dazwischen (nämlich zwischen den einzelnen biblischen Stellen) etliche Responsorien oder deutsche Gesänge“, z. B.

P. Alles Fleisch ist wie Gras, R. und alle Herrlichkeit der Menschen wie des Grasses Blume! — P. Leben wir, so leben wir dem Herrn! R. Sterben wir, so sterben wir dem Herrn! — P. Lehre uns Herr bedenken, daß wir sterben müssen, R. auf daß wir klug werden! — P. Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen! R. Der Name des Herrn sei gelobet in Ewigkeit. — P. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg? R. Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch Jesum Christum, unsern Herrn! — Diese und ähnliche allbekannte Sprüche könnten auf die verschiedenen Bestandtheile des ganzen Actes vertheilt werden, an den Anfang, zwischen der Vorlesung oder nach ihr, bei der Einsetzung des Sarges, nach dem Schlußgebet vor dem Segen. — Wo der Gesang bei Beerdigungen noch üblich ist, sollte man ihn möglichst pflegen, wo er eingegangen ist, ihn wieder einzuführen suchen.

Außerdem dürfte auch eine alte, eben so einfache als ergreifende Sitte, welche die preussische Agende zuerst wieder aufgenommen hat, allgemein werden. Sobald nämlich der Sarg eingesenkt ist, wirft der Geistliche dreimal mit der Schaufel Erde auf den Sarg, indem er spricht: „Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden! Der Herr Jesus wird dich auferwecken am jüngsten Tage“. In Karlsruhe besteht noch das Werfen der Erde auf den Sarg, aber es wird meist nichts dazu gesprochen, und doch gibt gerade das Wort der Handlung erst ihre Bedeutung; symbolische Handlungen ohne alles Wort sind leere Ceremonien, von denen die evangelische Kirche nichts wissen will.

Weitere Einzelheiten bei der Beerdigung müssen der etwaigen Ortsfitte zu bestimmen überlassen werden; es ist durchaus nicht nöthig, daß Alles bis in's Einzelnste uniform gemacht wird, nur sollten die angegebenen Hauptgrundsätze beachtet und nicht verletzt werden. Die Gebete, welche unsere Agende für Beerdigungen enthält, könnten theilweise nicht nur kürzer, sondern auch evangelischkirchlicher sein; sie bedürfen jedenfalls einer Revision.

Bierter Abschnitt.

Die practische Ausführung.

I. Die Bedenken gegen die Ausführung. (S. 287—305.)

II. Die Mittel und Wege der Ausführung.

1) Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung darf nicht mit Einem Mal auf dem Wege des Zwangs, sondern nur nach und nach auf dem Wege freier Zustimmung eingeführt werden.

Da der Cultus der Ausdruck der religiösen Ueberzeugung und somit die factische Religion ist, so pflegt das Volk ihn auch geradezu mit der Religion selbst zu identificiren; ein Eingriff in seinen Cultus erscheint ihm zugleich als ein Eingriff in seine Religion. So wenig aber diese, so wenig kann auch jener befohlen oder erzwungen werden. Wo man solches dennoch versucht hat, ist man immer auf entschiedenen Widerstand und Widerspruch gestossen, und die Folge war die, daß die Gemeinden desto beharrlicher, ja eigenstüniger an Dem festhielten, woran sie einmal gewöhnt waren, so mangelhaft und verfehlt es auch sein mochte. In unserer Landeskirche steht zwar das liturgische Recht nicht lediglich dem Regiment der Kirche zu, vielmehr bedarf es zu allen Aenderungen im Cultus der Zustimmung der Kirche selbst, die durch die General-Synode vertreten wird. Sind Kirchenregiment und General-Synode über etwaige Aenderungen einig und haben ihre Vorschläge die höchste Sanction des Landesherrn und obersten Bischofs erhalten, so sind sie Kirchengesetze, denen, als rechtmäßig zu Stande gekommen, alle Gemeinden sich zu unterwerfen haben. Allein in Dingen, welche sein religiöses Leben und Gewissen, die Ausübung seiner Religion betreffen, unterscheidet das Volk im Allgemeinen nicht, ob Etwas von dem Kirchenregiment oder von der General-Synode oder von beiden ausgeht, es will sich darin Nichts dictiren und aufdringen lassen, und fragt nicht sehr viel darnach, ob der Befehl „verfassungsgemäß“ sei oder nicht. Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung, wie sie ist, durch ein Edict allen Gemeinden des Landes ohne Unterschied anbefehlen, hieße gerade so viel, als ihr das Todesurtheil sprechen. Gilt dieß schon im Allgemeinen und überall, so doch besonders noch hinsichtlich unserer Landeskirche, welche als unirt vormalß lutherische und vormalß reformirte Gemeinden in sich schließt. Letztere bestanden nur in der Pfalz; aber gerade da hatte sich nach und nach ein Cultus gebildet, der theils

in Folge der Aufklärungstendenzen, theils in Folge des Drucks von Seiten der katholischen Regierung und des dadurch hervorgerufenen Gegensatzes gegen Alles, was irgend katholisch schien, den Zwinglischen und Calvinischen Typus in der Negation noch überbot. Seit die Katholiken dort vor jedem Dorfe, in das sie sich unter dem Schutze der Regierung eingedrängt hatten, ein Crucifix aufpflanzten, ist jedes Bild des Gekreuzigten, ja jedes einfache Kreuz das Symbol des Katholicismus geworden, daher bis auf den heutigen Tag bei so Vielen eine unüberwindliche Abneigung dagegen. Der Concessionseifer erstreckte sich oft auf die äußerlichsten und untergeordnetsten Dinge. So würde es z. B. bei der Union im Jahr 1821 großen Widerspruch und Anstoß erregt haben, wenn man den Reformirten der Pfalz zugemuthet hätte, mit den Katholiken und Lutheranern „Vater Unser“ statt „unser Vater“ zu beten, obwohl Zwingli selbst in seinen liturgischen Formularen immer: „Vatter unser“ vorschreibt.¹⁾ Bilden zwar die vormals Reformirten gegenüber den vormals Lutheranern im Lande nur ein Drittel, so darf doch diese Minderheit nicht ignorirt oder zurückgesetzt werden; ihnen ohne Weiteres eine Gottesdienstordnung, wie die vorgeschlagene, gegen ihren Willen octroyiren zu wollen, wäre ebenso thöricht als unrecht und gewaltthätig. Auf der andern Seite aber kann der Majorität der Lutheraner eben so wenig zugemuthet werden, sich nach den Reformirten zu richten, sich von ihnen in Cultusachen dictiren zu lassen und auf Das, was sie mit gutem Fug und Recht wünschen können, zu verzichten; es wäre eine Annäherung und ein passiver Zwang, wenn man all Denen, welche zu den altchristlichen und ursprünglich reformatorischen Cultusformen zurückzukehren und das Entzogene wieder zu erhalten wünschen, dieß verjagen und sie zu puritanischen Ansichten nöthigen wollte.

Auf beiden Seiten läßt sich also auf dem Weg des Zwanges und der Nöthigung Nichts machen, vielmehr ist es eben so natürlich als nothwendig, eine gewisse Freiheit walten zu lassen und das strenge Uniformitätsprincip aufzugeben. Merkwürdigerweise wird letzteres bei uns oft gerade von

¹⁾ Daniel, Cod. lit. III, p. 42, 152.

solcher Seite her sehr geltend gemacht, wo man hinsichtlich des Bekenntnisses sehr laze Grundsätze aufstellt und möglichste Freiheit anspricht. So hat z. B. eine Diöcesan-Synode im Jahr 1853 den Antrag eines Mitgliedes, es möge gegen Geistliche, welche öffentlich in ihrem Amt das kirchliche Bekenntniß angreifen, eingeschritten werden, zurückgewiesen, dagegen einen andern Antrag auf strenges Gebundensein an die Formulare der Agende angenommen und in diesem Sinn die Vervollständigung der letztern durch ein Gebet bei Verbringung von Selbstmördern auf die Anatomie beantragt. Aber auch sonst wird bei uns mit großer Strenge auf Uniformität gehalten und jede kleine Abweichung von der bestehenden Agende als ein zu rügendes Vergehen betrachtet. So sehr auch eigenmächtige Aenderungen von Seiten einzelner Geistlichen Tadel verdienen, so ist doch eine Uniformität bis in's Einzelne das größte Hinderniß einer natürlichen und gesunden Entwicklung des Cultus, zumal nach bisherigen Grundsätzen auch das Kirchenregiment ohne Zustimmung der General-Synode, die oft 10 bis 12 Jahre lang nicht zusammentritt, nicht das Geringste in Cultus-sachen ändern, resp. zulassen kann. Eine solche mechanische und pedantische Uniformität entspricht auch keineswegs den reformatorischen Principien, die vielmehr eine fast allzugroße Freiheit gestatten, wie denn die Augsburgische Confession in dem schon mehrfach angeführten Artikel 7 sagt: „Es ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden; und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von Menschen eingefest, gehalten werden.“ Damit ist auch die Apologie S. 318 zu vergleichen. Noch weniger Gewicht auf Uniformität legte die reformirte Kirche, die überhaupt alle „Ceremonien“ nicht nur für sehr gleichgültig, sondern selbst für schädlich hielt, freie Gebete einführte und theilweise sogar alle feststehende Gebete verwarf; sie ertrug bei gleichem Bekenntniß die verschiedenartigsten Cultformen, wie die Genfer Kirche und die anglikanische beweisen. Wie namentlich Luther in dieser Beziehung dachte, zeigt sein Schreiben an Buchholzer, der sich bei ihm über gewisse Zumuthungen seines Landesherrn in Cultus-sachen be-

schwert hatte: „Darauf ist dieß mein Rath: Wenn Euch euer Herr, der Markgraf und Churfürst will lassen das Evangelium Christi lauter, klar und rein predigen ohne menschlichen Zusatz . . . und fallen lassen die Anrufung der Heiligen . . . und die Sacramente in der Proceßion nicht umtragen, und fallen lassen die täglichen Messen der Todten und nicht lassen weihen Wasser, Salz und Kraut, und singen lassen reine Responsorien und Gesänge lateinisch und deutsch in circuitu oder Proceßion, so gehet in Gottes Namen mit herum, und traget ein silbern oder golden Kreuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammt, Seiden oder Leinwand; und hat euer Herr an Einer Chorkappe oder Chorrock nicht genug, die ihr anziehet, so ziehet deren drei an, wie Aaron der Hohepriester drei Röcke über einander anzog. . . . Haben auch Ihre Kurfürstlichen Gnaden nicht genug an Einem circuitu oder Proceßion, daß ihr umgehet, klingt und singt, so gehet siebenmal mit herum, wie Josua mit den Kindern Israel um Jericho giengen, machten ein Feldgeschrei, bliesen mit Posaunen. Und hat Euer Herr, der Markgraf, ja Lust dazu, mögen Ihre Kurfürstliche Gnaden vorher springen und tanzen, und Harfen, Pauken, Symbeln und Schellen, wie David vor der Bundeslade that . . . bin ich damit sehr wohl zufrieden, denn solche Dinge nehmen und geben dem Evangelium gar nichts. Doch daß nur nicht eine Noth zur Seligkeit und das Gewissen damit zu verbinden gemacht werde. Und könnt ich's mit dem Pabst und Papisen so weit bringen, wie wollt ich Gott danken und fröhlich sein.“ Als Luther sah, wie man bei den Reformirten da und dort in Cultfachen Gewalt gebrauchte, schrieb er: „Mit solchem Stürmen und Gewalt werdet ihr's nicht hinausführen, das werdet ihr sehen. Und wo ihr also verharret und wollet euch nicht lenken lassen, so wisset, daß ich nicht will bei euch stehen; ich will's euch dürre abgesagt haben. Die Liebe erforderte, daß du Mitleid mit den Schwachen hast, bis sie auch im Glauben stärker werden. Also haben alle Apostel gethan. Summa Summarum: predigen will ich's, sagen will ich's, schreiben will ich's, aber zwingen, dringen mit Gewalt will ich Niemand.“ Diese wahrhaft evangelischen Grundsätze dürfen durchaus nicht unbeachtet bleiben, sie führen allein zu einem gesegneten Erfolg. Davon haben wir gerade in der reformirten Pfalz aus

neuester Zeit Beweise. Vor 30 Jahren hätte man den dortigen Gemeinden keine Kirchen mit Chören und Altären bauen, noch weniger ein Crucifix darin aufstellen oder gar gemalte Fenster anbringen dürfen, ohne auf den lebhaftesten Widerstand zu stoßen und gewärtig zu sein, daß die Fenster eingeschlagen worden wären. Jetzt hingegen haben bereits vormals rein reformirte Gemeinden sich all jenes nicht nur gefallen lassen, sondern auch freiwillig bedeutende Kosten aufgewendet, um gemalte Kirchensenster zu erhalten; sie freuen sich der ganzen Einrichtung und würden sie sich nicht mehr nehmen lassen; sie werden von andern Gemeinden darum beneidet. Ähnliche Erfahrung wird man hinsichtlich des Cultus machen, wenn man Freiheit bei der Annahme gestattet und nicht auf dem Wege des Zwanges vorgeht.

Allein immerhin kann diese Freiheit keine unbedingte und absolute sein, so daß in einer und derselben Landeskirche jede Gemeinde sich diese oder jene Cultformen wählen, bald zusetzen, bald weglassen dürfte. Denn, sagt die preussische Kirchenordnung von 1544: „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern ein Gott des Friedens. Und obwohl solche menschliche Ordnungen von menschlichen Ceremonien frei sind und unserer Seelen Seligkeit nicht daran gelegen, so ist's doch ungeschickt, ja auch dem einfältigen Volk ärgerlich, wenn man in solchen obgemeldten Ceremonien und Formen Zwiespaltigkeit fördert.“ Eine unbedingte Freiheit, also Willkür, widerspricht direct dem Wesen und der Natur des Gemeindegottesdienstes. Ist letzterer der Ausdruck des gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses und eben darum auch das Band, welches jede einzelne Gemeinde wie sämtliche Gemeinden unter einander zu Einer Kirche verbindet, so kann er unmöglich in jeder Gemeinde ein anderer oder wohl gar ein relativ entgegengesetzter sein. Die Freiheit kann also nur in so weit angesprochen werden, als es sich nicht um principielle Verschiedenheit handelt, sondern nur um Einzelnes, Außerwesentliches, was nicht gerade absolut nothwendig von dem Begriff eines evangelischen Gemeindegottesdienstes gefordert wird. Für's erste kann daher nicht gestattet

1 Richter, Kirchenordnungen II, S. 65.

werden, daß in einer und derselben Kirche zwei von Grund aus verschiedene, oder wohl gar sich einander entgegengesetzte Culttypen bestehen. Wollte man etwas Derartiges frei geben, so würden sich diese beiden Culttypen nach und nach gesondert ausbilden und konsolidiren, die Folge davon wäre wahrlich nicht größere Einigkeit und Einheit, sondern Gegensatz und Trennung. Für's zweite kann die Freiheit nicht so weit gehen, daß auch das anerkannt Unrichtige und Mangelhafte beibehalten werden darf; treten in einem Cultus offenbare Unrichtigkeiten und Mängel zu Tage, die für das Gedeihen und Wachstum der ganzen Kirche als hinderlich oder gar schädlich anerkannt werden, so ist es Pflicht, dieselben zu beseitigen und das Nachgeben hat dann seine Gränze; keine einzelne Gemeinde kann eine Freiheit für das Verkehrte und Mangelhafte ansprechen; sie muß sich der allgemeinen Anordnung der Kirche unterwerfen, nur darf man sie nicht durch Maßregeln äußerer Gewalt dazu bringen; will sie sich durchaus nicht unterwerfen, so bleibt ihr ja immerhin die Freiheit, sich von dem kirchlichen Verbände ganz loszusagen, was ihr Niemand wehren kann.

Wenden wir nun diese Grundsätze speciell auf unsere Verhältnisse an, so wird man am wenigsten daran denken können, jeder Gemeinde die Anordnung ihres Gottesdienstes frei zu überlassen und den Gebrauch jeder beliebigen Agende zu gestatten, soll nicht eine bodenlose Willkür eintreten, alle kirchliche Ordnung aufhören und, wie die Unions-Urkunde mit Recht sagt, unvermeidlich Verwirrung ganzer Gemeinden oder einzelner Glieder derselben entstehen. Da bereits eine Gottesdienstordnung besteht, die seit Jahren in allen Gemeinden des Landes eingeführt ist, so kann es sich nur um die Freiheit handeln, zwischen der bisherigen und der vorgeschlagenen, neuen Gottesdienstordnung wählen zu dürfen, so daß also jeder Gemeinde die Beibehaltung der bisherigen in ihrer ganzen Ausdehnung bis in's Einzelste oder die Annahme der neuen gestattet wäre. Man kann für diesen Modus anführen, daß gerade je mehr Freiheit in der Wahl gelassen und auch der Schein jeden Zwangs vermieden werde, die Gemeinden nur um so leichter sich für die neue Ordnung entschließen würden. Allein auf der andern Seite ist doch nicht zu übersehen, daß die Verschiedenheit zwischen beiden Ordnungen, wenn auch keine principielle, so doch

immer eine nicht unbedeutende ist und beide von verschiedenen Grundlagen ausgehen. Bestehen beide neben einander in ihrer ganzen Ausdehnung, so liegt die vorhin angedeutete Gefahr nahe, daß sich in unserer Landeskirche zwei verschiedene Culttypen bilden und eine „Zwiespaltigkeit“ entsteht, die mehr trennen und auflösen, als einigen und aufbauen würde. Wir können daher diesen Weg der Ausführung nicht anrathen, und zwar um so weniger, als sich in unserer ganzen Erörterung der Cultfrage gezeigt hat, daß die gegenwärtige Gottesdienstordnung unwidersprechliche Mängel hat und sogar offenbare Unrichtigkeiten enthält, die man, sobald sie einmal erkannt sind, nicht von Neuem sanctioniren und verewigen kann. Allein es bleibt noch ein anderer Weg übrig, bei welchem die Freiheit wie die Ordnung gewahrt werden kann. Dieser besteht in der allmählichen Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung. Die oben (S. 415 fg.) aufgestellten Entwürfe geben das Maximum, d. h. die umfassendste, reichhaltigste Form an, welche nur dann ausgeführt werden sollte, wenn eine Gemeinde sie geradezu verlangt. Da aber ihr ganzer Bau von der Art ist, daß unbeschadet ihres Princip's Einzelnes, mehr oder weniger Auserwesentliches nöthigenfalls wegbleiben kann, so wäre bei andern Gemeinden, welche jene ausgeführte Form noch nicht ertragen können, der Anfang mit einer abgekürzten, nur auf das absolut Nothwendige beschränkten Form, die sich zugleich möglichst an das bisher Bestandene anschließt, zu machen. Hiernach dürfte vorerst dem Maximum gegenüber ein Minimum festzustellen sein, welches sich zu jenem wie die einfache Skizze zur ausgeführten Zeichnung verhält, also mehr nur die Grundzüge umfaßt, jedoch eine Fortführung bis zum Maximum zuläßt; diese Fortführung aber wäre der freien Entwicklung zu überlassen, wobei dann namentlich von Seiten der Geistlichen jede Ueberstürzung und Uebereilung vermieden und mit Geduld, Takt und Klugheit verfahren werden müßte. Daraus ergibt sich von selbst, daß das Minimum kein willkürliches sein, d. h. aus dem Maximum nicht Dies und Jenes, was dem subjectiven Geschmack etwa mißfällt, weggelassen, oder Anderes, was schön und angenehm dünkt, beliebig herausgenommen werden darf; vielmehr muß bei der Feststellung des Minimums nach Grundsätzen verfahren werden. Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung geht von einfachen

Grund- und Hauptbestandtheilen aus, deren jeder wieder für sich in Unterabtheilungen zerfällt, die einen größeren oder geringeren Umfang haben und mehr oder weniger gegliedert sind. Am wenigsten dürfen also beim Minimum jene Grund- und Hauptbestandtheile fehlen. Dahin gehören aber: 1) Der Eingang, 2) die Verkündigung des Wortes, 3) der Gebetsact, 4) die Sacramentsfeier, welche letztere nur an Festtagen stattfinden muß. Der Eingang hat zu bestehen aus dem Sündenbekenntniß und der Gnadenversicherung, welche beiden ein kurzer Gesang allgemein gottesdienstlichen Inhalts vorausgeht. Dieß wird keinerlei Schwierigkeiten haben, da die Gemeinden sämmtlich bereits an ein „Vorlied“ und an ein Altargebet vor der Predigt gewöhnt sind, auch in einem oder dem andern Altargebet unserer Agende sich bereits Anklänge an das Sündenbekenntniß vorfinden. Das Kyrie nach dem Sündenbekenntniß und das Gloria nach der Gnadenversicherung können, wenn es sein muß, entweder mit entsprechenden kleinen Liederversen vertauscht oder selbst ganz weggelassen werden; im letztern Fall wäre jedoch immerhin durch den Gesang eines Liederverses der Eingang abzuschließen. Die Verkündigung des Wortes theilt sich in die gebundene, d. i. Schriftlesung am Altar, und in die freie, d. i. Predigt auf der Kanzel. Erstere hat bisher allerdings nicht bestanden, ist aber etwas durchaus Nothwendiges und gehört unerläßlich zum Minimum (s. oben S. 391); ihre Einführung kann und wird keinen Anstand haben, da ja bereits die Perikopen bei uns verlesen werden, und es sich eigentlich nur von einer Verlegung dieses Lesens von der Kanzel an den Altar handelt, überhaupt aber sich nicht denken läßt, daß eine christliche Gemeinde Widerspruch gegen die Vorlesung des göttlichen Wortes in der Kirche erheben sollte. Eben so wenig wird und kann Etwas dagegen erinnert werden, wenn die Schriftlesung mit einem ganz kurzen Gebet (Collecte) beginnt. Anders verhält es sich mit dem Lesen zweier aus den verschiedenen Haupttheilen der Schrift entnommenen und das Ganze derselben repräsentirenden Abschnitte und den auf jeden Abschnitt folgenden Responsorien. So sehr Beides in der Natur der Sache liegt, kann hier zur Noth eine Abkürzung stattfinden in der Weise, daß nur Ein Abschnitt für den Anfang gelesen wird und das darauf eintretende Respon-

forum entweder ganz wegfällt also gleich das Predigtlied folgt, oder ein kurzer Liedervers an seine Stelle tritt; dieser letztere sollte dann immer von der Art sein, daß er den Glauben an das gehörte Wort ausspricht, was namentlich dann der Fall sein müßte, wenn das Glaubensbekenntniß (Credo) wegfallen soll. Das Credo bildet freilich einen so wesentlichen Bestandtheil eines christlichen Gemeindecultus, daß es kaum entbehrt werden kann; sein Wegfall muß immerhin als das Aeußerste des Minimums betrachtet werden, an Festtagen darf es in keinem Fall fehlen. Bei der vom Predigtlied umschlossenen Predigt ist durchaus darauf zu halten, daß der Gesang nach ihr unmittelbar auf sie folgt und nichts Anderes dazwischen tritt. Der Gebetsact bleibt derselbe, wie bisher, nur ist das Formular ein anderes; er muß, wie das schon die General-Synode von 1843 verlangt hat, am Altar stattfinden, was keinerlei Schwierigkeit haben kann, da der Gemeinde dadurch weder irgend Etwas entzogen, noch etwas Weiteres zugemuthet wird, und die Verlegung an den Altar lediglich das Thun des Geistlichen betrifft, dessen Gewissen und Ueberzeugung sich unmöglich dagegen sträuben kann. Der Gesang eines Schlußverses vor dem Segen, z. B. Unsern Ausgang segne Gott u. s. w., läßt sich um so weniger beanstanden, als er bereits im bestehenden Gesangbuch vorgelesen ist. Die Sacramentsfeier endlich muß jedenfalls folgende Bestandtheile haben: a) Das Eingangsgebet, welches mit dem bereits in unserm Gesangbuch befindlichen Heilig, heilig u. s. w. schließt; b) die Einsetzungsworte sammt dem Unser Vater, worauf die Verkündigung des Todes Christi durch das Agnus Dei oder das Lied: O Lamm Gottes u. s. w. folgt; c) der Communionact, wie er bis jetzt stattgefunden, wobei Jedem das Knien freisteht; d) das Dankgebet, wie bisher, worauf ein Schlußgesang sammt dem Segen folgt.

Obwohl dieses Minimum sich leicht und ungezwungen an die bisherige Gottesdienstordnung anschließt, so erscheint es dennoch nothwendig, daß sich die Geistlichen diöcesenweise unter dem Vorßiß des Decans und unter Zuziehung von Kirchenältesten über die Ausführung zuvor berathen, damit das Verfahren ein möglichst gleichartiges werde. Noch viel mehr ist dieß aber nöthig, wenn von dem Minimum zum Maximum fortgeschritten werden soll und kann,

was mit großer Vorsicht und möglichster Einigung der zu einer Diöcese verbundenen Geistlichen und Gemeinden geschehen muß. Damit in dieser Beziehung einerseits Nichts übereilt, andererseits Nichts versäumt oder verfehlt wird, sollten die Diöcesen das Resultat ihrer Berathung und Verständigung der Kirchenbehörde, die für den Vollzug im Allgemeinen zu sorgen hat, zur Genehmigung vorlegen.

2) Zur Ausführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung ist ein richtiges Verständniß derselben und die Einsicht in ihr Wesen und ihren innern Zusammenhang eben so nothwendig als wirksam.

Bei der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung war es ein Hauptaugenmerk, sie aus einem Grundgedanken zu entwickeln, alles gedankenlose, atomistische Zusammenstellen und Aneinanderreihen zu vermeiden und sie zu einem stufenweise geordneten und organischen Ganzen zu machen. Sie soll und darf nicht zu einem bloß äußern Werk, zu einem Ceremoniendienst werden, der mechanisch abgemacht wird; sie muß vor Allem richtig verstanden und von einer richtigen Einsicht in die göttlich-menschlichen Verhältnisse begleitet werden, wenn sie eine „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“ sein soll. Es genügt nicht, daß man den Gemeinden eine wenn auch noch so gute Gottesdienstordnung gibt, man muß sie ihnen auch verständlich machen und sie zu der Ueberzeugung und Einsicht bringen, daß ihnen wirklich etwas Gutes, Heilsames und Nützlichendes dargeboten und nichts Verkehrtes, Uneyangelisches zugemuthet wird. In dem Maas, als dieß der Fall ist, werden sie auch zustimmen und sich darüber freuen. Denn, wie ein neuerer Liturgiker über die reformatorische Gottesdienstordnung bemerkt, „Das ist gewiß, daß man diesen Gedankengang nur verstanden zu haben braucht, um sich für ihn in christlicher Freiheit und heiliger Liebe zu entscheiden.“ Daher rühret es auch, daß Alle, welche einmal auf dem liturgischen Gebiete sich etwas genauer umgesehen haben, so sehr für die ursprünglich christliche und reformatorische Gottesdienstordnung eingenommen sind und sie der modernen protestantischen weit hin vorziehen. Der reformatorische Cultus ist in seinem Princip, in seinen Haupt- und Grundbestandtheilen, in seinem fortschreitenden Gedankengang so einfach und klar, daß ihn auch der gemeine Mann, ja selbst ein in den Heilswahrheiten gehörig unterrichtetes

Kind verstehen und fassen kann; ja es hat an ihm und durch ihn das Volk eine factische Lehre in den christlichen Wahrheiten. So gut man das Volk jetzt in allen Schulen in der Naturlehre, Geographie und Naturgeschichte unterrichtet, sollte man es auch über seinen Gottesdienst und über diesen vor allem Andern gründlich belehren. „Freilich wird die Masse in der Gemeinde niemals sich begrifflich Rechenschaft zu geben vermögen, noch wird man ihr im feinsten Detail zum Verständniß bringen können, warum in einem ordentlich construirten Gottesdienst die Dinge gerade so auf einander folgen. Aber auch das unentwickelte Gemeindeglied empfängt einen Eindruck wie von der Ordnung so von der Unordnung; und nur ein solcher Cultus, der sich auf klaren, principiellen Grundlagen aufbaut, wird die Gemeinden in seine Kreise zu ziehen vermögen.“¹⁾ Um das Verständniß, so weit es für das Volk nöthig ist, zu fördern, dürfte man nur eine aus wenigen Blättern bestehende, einfache, volkstümlich gehaltene Schrift ausgehen lassen, dieselbe namentlich den Confirmanden in die Hände geben und den Geistlichen ihre Verbreitung empfehlen. — Ganz besonders aber thut es noth, daß die Geistlichen selbst sich auf dem Gebiete des Cultus mehr, als es bisher geschehen, umsehen. Von jener Zeit an, wo es gelungen war, mit dem reformatorischen Bekenntniß auch den reformatorischen Cultus mehr und mehr zu beseitigen und die Predigt möglichst zum *Fact totum* des Gottesdienstes zu machen, wußte man für den practischen Theologen fast nur noch von einem Studium der Homiletik, aber nichts mehr von einem Studium der Liturgik, denn das Object derselben war so gut wie verschwunden. Erst die neuere Zeit, die zum reformatorischen Bekenntniß wieder zurückgekehrt, hat auch die verschollene Liturgik wieder zum Gegenstand wissenschaftlichen Studiums gemacht. Daher rührt es denn auch, daß viele ältere Geistliche auf dem liturgischen Gebiete sich so fremd fühlen und gegen Aenderungen im Cultus eingenommen sind; sie haben keine Gelegenheit gehabt, die Geschichte des Cultus, der für die Geschichte der Glaubenslehre, der religiösen Sitte und Anschauung so höchst wichtig ist und von jeher so tief in das

¹⁾ Kliefoth, Gottesdienstordnung S. 226.

Leben des Volks eingegriffen hat, kennen zu lernen, geschweige sich mit seinen Principien und seinem innern Zusammenhang irgend zu befreunden. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Mangel an Kenntniß und Verständniß in Cultusfachen bei der evangelischen Geistlichkeit im Allgemeinen noch groß ist; denn nicht selten hört man von Solchen, welche in der Geschichte des Cultus ganz unwissend sind und kaum eine der altchristlichen oder reformatorischen Gottesdienstordnungen nur gelesen haben, dennoch darüber mit oberflächlichen Redensarten und Gemeinplätzen absprechen, und Dieß und Jenes, was nicht bloß altchristlich, sondern reformatorisch, ja streng reformirt ist, für „katholisch“ erklären oder Das als unprotestantisch verwerfen, was sowohl Zwingli als der alles Römische „plane ac funditus“ umstürzende Calvin angeordnet haben. Von solchen Männern sollte man erwarten dürfen, daß sie sich entweder des Urtheils enthielten oder sich zuvor genau instruirten. Den jüngern Geistlichen aber muß das Studium der Liturgik recht an's Herz gelegt werden; denn von den Pfarrern muß die Belehrung der Gemeinden über den Gottesdienst ausgehen, und es kann bei Lehrern kein Verständniß sich bilden, wenn es den Geistlichen selbst daran fehlt.

3) Die Ordnung des Hauptgottesdienstes darf nicht bloß in der Agende abgedruckt und in den Händen des Geistlichen sein, sondern sie muß sich in den Händen eines jeden Gemeindegliedes befinden.

Bei der jetzigen Form des Gottesdienstes, dem alle Responsorien und Wechselgesänge fehlen, hat man es für genügend erachtet, nur eine Sammlung von Gebetsformularen (Agende) zu veranstalten und sie dem Geistlichen in die Hände zu geben; ihm ist es dann überlassen, bald das eine, bald das andere von den 3, 4, 5 Nummern der Gebete für den einzelnen Fall auszuwählen und zu lesen. Die Gemeinde kennt diese Formulare nicht und kann sich auch dieselben nicht gehörig einprägen; denn theils sind sie zu lang und unbehaltbar, theils sind es ihrer zu viele, so daß sie vom bloßen Lesenhören kaum gelernt werden können. Und doch sollen es eigentlich Gebete der Gemeinde sein, die der Geistliche nur in ihrem Namen und als ihr Mund liest. Eine mangelhaftere, unangemessenere Einrichtung kann es kaum geben. Bei der

vorgeschlagenen Gottesdienstordnung kann aber dieselbe um so weniger beibehalten werden, als die responsorische Form unbedingt eine genaue, wörtliche Kenntniß Dessen, was die Gemeinde, und wann sie es zu singen oder zu sprechen hat, fordert. Die Gottesdienstordnung muß also nothwendig in die Hände der Gemeinde kommen, so gut wie die Lieder, welche sie zu singen hat; am einfachsten geschieht dieß dadurch, daß sie dem Gesangbuch beigegeben wird. Das ist auch so wenig etwas Neues, daß es vielmehr von der Reformation an 200 Jahre lang stattgefunden hat und erst dann abkam, als man den reformatorischen Cultus reducirte und destruirte und zugleich neue Gesangbücher machte. In den lutherischen Gesangbüchern besand sich immer die Gottesdienstordnung meist zugleich mit den Perikopen. Calvin hat die seinige, da es noch an einem Gesangbuch fehlte, vollständig (sogar mit dem Taufformular) dem Genferischen Katechismus als „appendix“ beigegeben; aber auch später noch geschah Dieß, namentlich als die Psalmen das Gesangbuch geworden waren. Daß auch die Zwingl'sche Kirchenordnung, die nach seinem Tod 1535 in Zürich eingeführt ward, nicht bloß für die Geistlichkeit bestimmt war, sieht man aus ihrer Vorrede, welche überschrieben ist: „Vorred an den Christlichen Läser.“ Noch jetzt ist in England das Common prayer book in den Händen eines jeden Kirchenmitgliedes und enthält die ganze Gottesdienstordnung wörtlich und vollständig. Darüber äußert sich Bunsen: „Das war ein großer und segensvoller Gedanke, dem christlichen Volke ein Buch in die Hand zu geben, welches die evangelischen Wahrheiten nicht in abstracten theologischen Formeln, sondern in der That der gemeinsamen Anbetung und Erbauung und gemeinverständlich aussprach, und so ein Kirchen- und Hausbuch werden konnte, wie es geworden ist. . . Keine Kirche der Christenheit hat diesen Gedanken bis jetzt gleich würdig und vollständig ausgeführt. Selbst die deutschen Kirchen, einschließlic der von Friedrich Wilhelm III. eingeführten Reform, haben bis jetzt nur Agenden und Kirchenordnungen hervorgebracht, Bücher für die Geistlichkeit und nur in deren Händen.“¹⁾ Ist einmal die Got-

¹⁾ Bunsen, Hippolytus II, S. 498.

tesdienstordnung ein Eigenthum Aller, so wird Dieß ihre Ausführung ungemein erleichtern und die Gemeinden werden eine solche Einrichtung mit Freude und Dank annehmen; die Gottesdienstordnung selbst wird sich dadurch erst recht in die Gemeinden einleben. Unser Gesangbuch könnte sehr leicht 100 bis 200 Lieder, die man ohnehin nicht singen kann und die auch gar nicht verdienen, gesungen zu werden, entbehren; dafür ließe sich die Gottesdienstordnung schon in so vollständiger Weise aufnehmen, wie es kaum nöthig wäre.

4) Der Ausführung muß eine practische Einübung vorausgehen, deren Anfang mit der Schuljugend und einem zu errichtenden Sing-Chor zu machen ist.

Wenn auch die ganze Gottesdienstordnung in den Händen der Gemeinden ist und jedes einzelne Mitglied daraus ersehen kann, wann der Geistliche zu sprechen und wann die Gemeinde durch Wort oder Gesang zu antworten hat, so wird doch das Antworten selbst Anfangs schwer halten. Nur das Wörtlein „Amen“ zu sprechen, das doch schon in den apostolischen Gemeinden üblich war und als die Zustimmung- und Zueignungs-Erklärung eben so natürlich als nothwendig ist, wird Viele da und dort große Ueberwindung kosten: so sehr sind unsere Gemeinden Dessen entwöhnt, was unerläßlich zu einem wahren Gemeindegottesdienst gehört und nur in der Zeit des päpstlichen Absolutismus nicht statthatte. Und doch hängt Alles gerade an dem selbstthätigen Mitwirken, an der fortwährenden Betheiligung der Gemeinde; die ganze vorgeschlagene Gottesdienstordnung steht und fällt damit; betheiligt sich die Gemeinde nicht fortwährend selbst, so bleibt Alles in statu quo; die schönsten und besten Gebetsformulare, welche nur der Geistliche liest, können diese Betheiligung nicht ersetzen; ohne sie kann unserm Cultus nicht geholfen werden, nur durch sie wird er die von so Vielen vermifste und gewünschte Abwechslung und Lebendigkeit erhalten und die beklagte Trockenheit und Nüchternheit verlieren. Deshalb ist auf alle Weise dahin zu wirken, daß sich die Gemeinden wieder mit dem Gedanken des Antwortens und wechselseitigen Verkehrs befreunden. Wenn ihnen freilich eben so thöricht als gewissenlos Geistliche das Gespenst vor Augen führen: „Man will

euch katholisch machen", und schon das apostolische Wörtlein „Amen“ als katholisch verdächtigen; so werden sie noch viel weniger andere Responsorien sich gefallen lassen; wenn man ihnen aber erklärt, was dieses Wörtlein bedeutet, warum schon im alten Testamente vorgeschrieben wird: „Und alles Volk soll sagen Amen“, und daß es sich hier nicht sowohl um eine Pflicht, als um ein Recht der Gemeinde handle, so werden sich auch immerhin in jeder Gemeinde einige Vernünftige finden, welche der Belehrung Gehör schenken. Es ist nicht zu erwarten, daß, wenn den Gemeinden gesagt wird: bisher ist euch nur vorgebetet worden und ihr habt dabei nur zuhören und stillschweigen müssen, jetzt sollt ihr mitbeten, mit danken, mit loben und preisen, sollt ein euch entrissenes, unveräußerliches Recht wieder erhalten u. s. w., dann die Erwiderung erfolgt: Nein, wir wollen durchaus unbetheiligt bleiben, nicht mitreden und mitbeten, sondern nur stillschweigen und zuhören. — Da übrigens die meisten Responsorien und selbst öfter auch das Amen gesungen werden, so wird die Einübung um so weniger Schwierigkeiten haben. Denn „unser Volk ist im innersten Grunde seiner Seele gesangliebend und gesangmächtig. Wenn ein Orgelkastenmann in ein Dorf kommt und zwei Mal seine Lieder heruntersingt und dann sofort das halbe Dorf das Lied weiß, so sollten doch auch wir noch ein paar stehende Gesangweisen in die Gemeinden hineinbringen können.“¹⁾ Zur Zeit der Reformation konnte das Volk kaum lesen, geschweige nach Noten singen, und doch brachten es die Reformatoren dahin, daß die neuen Lieder und Weisen bald von allem Volk gesungen wurden, und zwar mit einer Freude und einem Eifer, daß die Reformation überhaupt ein wesentliches Förderungsmittel dadurch erhielt. Sollte sich das auf seine Volksbildung so stolze neunzehnte Jahrhundert von dem so wenig gebildeten Volk des sechszehnten beschämen lassen? Der Gesang hat seitdem so große Fortschritte gemacht, man singt selbst in den Volksschulen auf dem Lande nach Noten mehrstimmig; wie sollte denn die Einübung einiger Responsorien Schwierigkeiten ha-

¹⁾ Kliefoth a. a. D. S. 237.

ben? Was geschehen kann, wenn man ernstlich will und rechten Eifer hat, zeigt z. B. eine hessen-darmstädtische Gemeinde, die nicht nur eine Liturgie mit Responsorien hat, sondern auch unsere Kirchenlieder abwechselnd zwischen Chor und Gemeinde, Männer und Frauen singt und zwar mit großer Liebe und Freude. So singt z. B. von dem Schmoll'schen Liede: Halleluja, Jesus lebt, der Chor den ersten Vers, die Männer den zweiten, die Frauen den dritten, Alle zusammen die beiden letzten Verse. Das bekannte Osterlied Luthers wird so gesungen: Die Frauen: Erstanden ist der heil'ge Christ. Alle: Halleluja. Die Männer: Der ganzen Welt ein Tröster ist. Alle: Halleluja u. s. w. Kann so Etwas in Hessen geschehen, warum sollte wenigstens Aehnliches nicht auch in Baden zuweg gebracht werden? Stehen unsere Gemeinden so sehr gegen jene zurück? Wollen wir, ehe wir nur einen Anfang gemacht haben, schon sagen: Das geht nicht? Immerhin aber wird der Anfang in der Schule mit der Jugend gemacht werden müssen. Die Kinder werden ohnehin schon in der Schule daran gewöhnt, im Chor zu lesen und zu sprechen; man setze dieß nur fort bis zur Confirmation und lasse sie auch dann nicht aus der Gewohnheit kommen; die Kinder singen gerne und lieben besonders Wechselgesänge; ihnen kann man daher mit wenig Mühe eine Liturgie einüben. Bereits hat man in vielen Schulen Versuche mit einer „Schulliturgie“ gemacht, die bald und gut eingeübt wurde und den Kindern Freude macht. Geht es aber einmal bei der Jugend und wird die Sache auch nach der Schulentlassung fort und fort gepflegt, so wird bald die ganze Gemeinde nachfolgen. Anfangs kann man daher die Responsorien von der Jugend singen lassen, jedoch mit dem bestimmten Ziel und Zweck vor Augen, daß nach und nach die ganze Gemeinde beigezogen wird. Die Errichtung von Sing-Chören kann gleichfalls sehr förderlich werden. Man hat diese schon im Jahr 1836 bei Einführung des gegenwärtigen Choralbuches den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen anempfohlen; sie sollen „aus den besten Schülern und Schülerinnen der Werk- und Sonntagsschulen und wo möglich auch aus besonders singfähigen erwachsenen Mitgliedern der Gemeinde“ bestehen; eine spätere Verordnung vom 21. März 1837 gab noch nähere, einzelne Bestimmungen.

gen.) Diese Anordnung hatte den erwünschten Erfolg, sie erleichterte die Einführung des Choralbuches sehr. In vielen Orten sind diese Sing-Chöre in Folge von allerlei Umständen wieder eingegangen; leider findet man sie am wenigsten da, wo die meisten Kräfte dazu vorhanden sind, in den größern Städten. Eine neue Anregung und Aufforderung wäre gewiß nicht vergeblich und würde den Gesang der liturgischen Stücke wesentlich erleichtern, insofern die Gemeinde an dem Sing-Chor einen Halt und eine Stütze hätte, Musiker, Cantoren und Schullehrer, die sich dafür bemühten, sollten zur Aufmunterung eine Remuneration aus Local- oder allgemeinen Kirchenmitteln erhalten. Bekommen die Schullehrer, welche etwas für die Landwirthschaft thun, besondere Preise von dem landwirthschaftlichen Verein, warum sollte die Kirche für den Gottesdienst und einen erhebenden Gesang Nichts ausgeben wollen?

Da hiernach eine glückliche Ausführung überhaupt vornehmlich von den Schullehrern und Geistlichen abhängt, so sollte darauf auch besonders in den Bildungsanstalten für beide möglichste Rücksicht genommen werden. Im Schullehrerseminar wären die künftigen Lehrer nicht allein mit dem innern Zusammenhang der Gottesdienstordnung bekannt zu machen, sondern auch pünktlich in die verschiedenen Gesänge und Gesangsweisen einzuführen, so daß sie ihrer vollkommen mächtig sind. Im Predigerseminar würde es sich mehr um eine wissenschaftliche Begründung und zugleich um Uebung im liturgischen Lesen, überhaupt um Aneignung des liturgischen Anstandes handeln. „Die Kunst, die heilige Schrift und die liturgischen Gebete und Formulare auf eine würdige Art vorzutragen, ist eine wahre Seltenheit in unsern evangelischen Kirchen. Selbst solche Geistliche, deren Predigten in Hinsicht des Vortrages und der Declamation und Action untadelhaft sind, verstehen oft nicht die schwere Kunst zu lesen.“²⁾ Diesem Wunsch ist bereits insofern entsprochen, als kürzlich erst angeordnet wurde, daß die Liturgik als Wissenschaft vor dem Eintritt in's Seminar gehört

1) Rieger, Gesetz-Sammlung IV, S. 20, 24.

2) Augusti, Denkwürdigkeiten VI, S. 162.

werden müsse, im Seminar selbst aber practisch-liturgische Uebungen stattfinden sollen.

Werden alle die angegebenen Mittel und Wege genau beachtet, so ist an einem günstigen Erfolg nicht zu zweifeln. Das Hauptmittel aber ist und bleibt der gute Wille von Seiten der Geistlichkeit. Ohne ihn wird alles Uebrige vergeblich sein und die klarsten Gründe werden nichts helfen. Wo aber guter Wille vereinigt mit der nöthigen Geduld und Umsicht vorhanden ist, werden auch die Gemeinden nicht lange widerstehen, wie denn jetzt schon manche mit Freude und Dank eine neue Gottesdienstordnung aufnehmen werden. Sind dann einmal die Gemeinden an einen Gottesdienst gewöhnt, bei dem sie sich selbstthätig betheiligen und mitwirken können, so werden sie sich ihn um keinen Preis mehr nehmen lassen. 1)

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige Synode!

Die von Großh. Oberkirchenrath an die Synode gebrachte Vorlage, welche die Einführung einer neuen Gottesdienstordnung betrifft, ist Ihrer IV. Commission zur vorgängigen Berathung übergeben worden und nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung derselben hat Ihre Commission die Ehre, hiermit Bericht über das Resultat ihrer Berathung zu erstatten.

Die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths gibt in der Einleitung den Beweggrund an, aus dem sie hervorgegangen ist. Dieser Beweggrund ist im Allgemeinen das in der ganzen ewan-

1) Diejenigen einzelnen Stellen der Vorlage, auf welche im Commissionsbericht oder in den Verhandlungen besonderer Bezug genommen ist, die aber in dem obigen Auszug nicht enthalten sind, werden am gehörigen Orte folgen.

geliſchen Kirche Deutschlands ſich kundgebende „Verlangen nach andern Cultusformen, als die ſeit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts beſthenden ſind“, wie die Vorlage gleich im erſten Sage ſich ausdrückt.

Auch Ihre Commiſſion kann nicht in Abrede ſtellen, daß dieſes Verlangen in weiten Kreiſen durch ganz Deutſchland vorhanden iſt. Dieß wird als Thatſache anerkannt werden müſſen. Von dieſer allgemeinen Bewegung iſt auch unſer ſpeciellſes Vaterland in ſeinen evangeliſchen Kirchengliedern nicht unberührt geblieben. Die Vorlage führt als Beleg hierzu an, daß „von den 26 Diöceſanſynoden von 1853 nur 4 die den Cultus betreffende Frage unberührt gelaffen, von den übrigen 22 aber nicht weniger als 16 Verbeſſerung der Gottesdienſtordnung und beſonders Erweiterung des liturgiſchen Elements förmlich beantragt, und 5 andere für denſelben Antrag entweder Stimmgleichheit oder doch eine beachtenswerthe Minorität gezeigt haben.“

Mag es ſein, daß vielfältig das Bedürfniß einer andern Cultusform mehr ein äſthetiſch als eigentlich religiöſes beſtimmtes iſt, — mag es auch ſein, daß Andere eine reichere Cultusform, inbeſondere das Hervortreten des liturgiſchen Elements mit der ſanguiniſchen Erwartung einer dadurch zu bewirkenden Neubelebung der Gemeinden herbeiwünſchen und ſo den Cultus nur zu einem Mittel erniedrigen, und kann Ihre Commiſſion beide Beſtimmungsgründe für Aenderung der beſthenden Cultusform aus den in der Vorlage ſelbſt (Seite 2 und 3) angegebenen Gründen nicht billigen, — immerhin bleibt die ſeit Jahrzehnden entſtandene und beſthende liturgiſche Bewegung, welche auch in unſere badiſche Landeskirche hereinzieht, ſehr beachtens- und berückſichtigungswerth, denn ſie hat ihre volle Berechtigung. So manchfaltig auch die theoretische Beſtimmung des Begriffs des Cultus ſich modificiren mag, ſo bleibt doch ſo viel allemal feſt ſtehen, daß der Cultus derjenige Act der Gemeinde iſt, in welchem das Gemeinbewußtſein und das Gemeinleben als religiöſes einerſeits ſeinen entſprechenden Ausdruck, anderſeits immer wieder neue Nahrung und Stärkung erhält; die Gnadenmittel, in welchen uns Gott ſeine Gaben reicht, wie ſie durch die Erlöſung in Chriſto Jeſu uns zu Theil werden ſollen, ſind Wort und Sacrament (Seite 70 und

172 der Vorl.). Dieser in Wort und Sacrament sich ihr kundgebenden Gnade Gottes naht sich demüthig und vertrauend die Gemeinde mit dem Bekenntniß ihrer Sünde und ihres Glaubens, zu dessen gemeinsamer Aeußerung vor Gott sie sich getrieben fühlt und aus welchem sie lobend und preisend, dankend und bittend zur Anbetung sich erhebt in Hingebung an Gott. So war denn auch bereits der vornicänische christliche Gottesdienst in der Weise geordnet, daß das christliche Gemeindebewußtsein darin, an das Wort Gottes und das heilige Abendmahl sich anschließend, seinen Ausdruck fand.

Im Laufe der Jahrhunderte mußte mit dem allmählichen Hereintreten verschiedener, in dem Worte Gottes nicht begründeter kirchlicher und dogmatischer Bestimmungen in die Kirche auch der christliche Cultus hiernach sich theils verändern, theils erweitern.

So fanden die Reformatoren den christlichen Cultus vor als äußere Kundgebung und Darstellung des mit jenen unbiblischen Thaten bereicherten Gemeindebewußtseins. Indem sie die bestehende Gottesdienstordnung von ihren nicht zu rechtfertigenden Thaten, die mit dem auf Grund der heiligen Schrift geläuterten und hergestellten Bekenntniß nicht zusammenstimmten, reinigten, behielten sie dieselbe im Uebrigen in ihren einzelnen Theilen und logisch bestimmt geordneter Gliederung bei. Die Vorlage gibt uns ausführlich die verschiedenen reformatorischen Gottesdienstordnungen an auf Seite 13—49, und weist uns ihren innern Grund und Zusammenhang nach auf Seite 49—69, worüber die Commission in ihrem Berichte sich weiter zu äußern weder Veranlassung noch Ursache hat, und nur die mühevoll, gründliche und gewiß alle Mitglieder der hochwürdigen Synode, sowie Alle, in deren Hand die Vorlage je kommt, vielfach belehrende Abfassung dieses Abschnitts derselben mit Dank und Verehrung anzuerkennen sich verpflichtet erachtet. Dieselbe Anerkennung muß sie geltend machen für den nächstfolgenden Abschnitt Seite 69—118, worin der innere Grund und Zusammenhang der reformatorischen Gottesdienstordnung dargelegt und gewissermaßen urkundlich nachgewiesen wird, wie bei allmähligem Zurüktreten der Zwingli'schen Form die lutherische und calvinische Gottesdienstordnung wegen der ihr zu Grunde liegenden Momente des den Gemeinden beider Confessionen

gemeinsamen Glaubenslebens und ihrer daraus hervorgehenden Gliederung der Cultustheile von beiderlei Confessionsgemeinden wechselseitig adoptirt wurden, so daß wir die calvinische Gottesdienstordnung theilweise bei Lutheranern und theilweise die lutherische Gottesdienstordnung bei Reformirten im Gebrauche finden, worauf die Vorlage besonders Seite 166 u. f. wiederholt hinweist.

Bei Vergleichung der gegenwärtig bestehenden Gottesdienstordnung, wie sie aus den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auf uns herübergekommen ist, liegt es außerhalb der Aufgabe Ihrer Commission, einen Nachweis zu versuchen, wie unter dem Einfluß der Zeiten, der jeweiligen Ereignisse und des Geistes der Zeit aus der von dem Reformationszeitalter ererbten Cultusform die jetzt bei uns bestehende werden konnte oder mußte. Ihre Commission kann sich nur dahin aussprechen, daß sie der in der Vorlage Seite 137 u. f. (s. oben S. 384) enthaltenen Darstellung des Verhältnisses der jetzt bestehenden Gottesdienstordnung zur reformatorischen im Allgemeinen beistimmt. Sie erkennt an, daß der reformatorische Gemeindegottesdienst sich erweist als der Ausdruck des reformatorischen Gemeindebekenntnisses und Gemeindebewußtseins; daß er der Gemeinde eine fortwährende Mitwirkung und thätige Betheiligung beim Cultus gestattet, und daß er ein in sich zusammenhängendes, in logischer Ordnung sich bewegendes, gegliedertes Ganze ist. Fassen wir dagegen unsere agendarischen Formulare in's Auge und die ganze Anordnung des jetzigen Gottesdienstes, so erkennen wir darin einen vorherrschend subjectiven Charakter; die objectiven, namentlich die bekenntnißmäßigen Elemente treten darin über Gebühr zurück, daher Schriftvorlesung und Glaubensbekenntniß keine Stelle darin finden, und fehlt somit der Subjectivität, wie sie sich in der Predigt geltend zu machen alle Gelegenheit hat, das nöthige Gegengewicht. Die agendarischen Formulare sind zum großen Theil ebenfalls sehr subjectiv gehalten, entbehren mehrfach des biblischen und kirchlichen Gehalts und Tons, und leiden an einer gewissen Unbestimmtheit und rhetorischen Breite. Die Theilnahme der Gemeinde an den gottesdienstlichen Handlungen tritt nur sehr schwach hervor, und die logische und psychologische Ordnung des Ganzen kommt wenigstens nicht mit rechter Klarheit zum Vorschein.

Hiermit liegen aber allerdings Mängel unseres jetzigen Gottesdienstes vor Augen, welche das Verlangen nach einer andern Gottesdienstordnung gewiß rechtfertigen und begründen. Deshalb ist auch Ihre Commission der Ansicht, daß das Bedürfniß einer neuen Gottesdienstordnung vorliege, und auf den in der Vorlage enthaltenen Antrag Groß. Oberkirchenraths auf Herstellung einer andern Gottesdienstordnung für unsere badische Landeskirche im Allgemeinen eingegangen werden solle.

Schon hier aber dürfen wir wohl einige Bedenken und Einwendungen erwarten, welche die Vorlage selbst voraussetzen zu müssen glaubt. Wir anticipiren daher Seite 287—290 der Vorlage, wo diese Bedenken in folgenden Worten aufgestellt sind:

1) „Jede Neuerung und Aenderung in kirchlichen, namentlich aber den Cultus betreffenden Dingen ist, weil sie tief in die Sitte und das Leben des Volkes eingreift, sehr bedenklich und geeignet, den Frieden in den Gemeinden zu stören und Parteiungen und Spaltungen hervorzurufen, was gerade in jetziger Zeit vermieden werden sollte.“

2) „Die Einführung einer andern Gottesdienstordnung mag wohl der Wunsch eines Theiles der Geistlichkeit oder mancher Gebildeten sein, aber in den Gemeinden im Ganzen, im Landvolk namentlich, ist kein Bedürfniß darnach vorhanden, daher sie weder nöthig noch rathsam erscheint.“

Ihre Commission hat diese beiden möglichen Einwendungen wohl erwogen, ja wir können sagen, bei der ganzen langen Berathung über die Vorlage stets vor Augen behalten. Wir haben uns auch nicht das Wahre verhehlt, was darin enthalten ist. Jede Neuerung und Aenderung in Gesellschaftskreisen und Gemeinschaften in Dingen, die mit dem ganzen Bestehen dieser Gesellschaften innigst verwachsen sind, ist allerdings bedenklich. Geht sie aus von dort, wo die Befugniß der Initiative nicht liegt, so führt sie zur Anarchie. Geht sie aus von der Stelle, die, in welchem Kreise es sei, das geheiligte Recht der Obrigkeit im allgemeinsten Sinne des Wortes anzusprechen hat, so kann sie gleicherweise zur Anarchie

führen, wenn sie eine radikale Neuerung oder Aenderung ist. — Es gilt Dieß für jede Gemeinschaft; in religiösen Dingen aber kann die unheilvollste Anarchie erfolgen, die im eigenen innersten Gemüth des Einzelnen; eine Verwirrung und Zerstörung des ganzen geordneten Glaubenslebens. Ist dagegen das Bedürfniß der Neuerung in der Gemeinde selbst gefühlt und wird seiner Befriedigung auf dem geordneten Wege entgegen gekommen, so ist keinerlei Unzufriedenheit oder Unordnung zu befürchten.

Will aber in Zweifel gezogen werden, ob in vorliegendem Falle wirklich ein allgemein gefühltes Bedürfniß vorhanden sei, so ist der Commission keineswegs verborgen geblieben, daß es allerdings ein Theil der Geistlichkeit unserer Landeskirche besonders ist und ein Theil der Gebildeten, welche vorzugsweise der „liturgischen Strömung“ unserer Zeit sich hingeben, und daß diejenigen Gemeinden, welche ebenfalls Aenderung und Erweiterung der Gottesdienstordnung wünschen und verlangen, wenigstens theilweise durch Geistliche oder sonstige intelligente Personen dazu auf irgend eine Weise mügen veranlaßt worden sein. Aber wir verkennen auch nicht und glauben nicht unbeachtet lassen zu dürfen die Bedeutung jener liturgischen Bewegung unserer Zeit; andererseits sind wir auch der Ansicht, in Uebereinstimmung mit der Vorlage, daß einem schon an sich gegebenen, wenn auch noch nicht zum Bewußtsein gekommenen und ausgesprochenen Bedürfnisse müsse entgegen gekommen werden, wobei wir berücksichtigen zu müssen glauben, daß da, wo einzelne Geistliche die Abhaltung oder Einführung erweiterter, namentlich mit liturgischen Elementen bereicherter Gottesdienste versuchten, diese bei den Gemeinden nichts weniger als Anstoß erregten, woraus sich erwarten läßt, daß ein innerer Anknüpfungspunkt für eine erweiterte Gottesdienstordnung mit liturgischen Elementen in den Gemeinden selbst da ist.

Wenn daher auch die Ansichten über das bereits mehr oder minder in den Gemeinden selbst gefühlte und kundgegebene Bedürfniß einer angemesseneren Gottesdienstordnung in der Commission getheilt sind, so vereinigte sie sich doch dahin, daß die aufgestellten Einwände und Bedenken ihre Kraft verlieren, wenn zunächst bei richtigerer Ordnung der Cultustheile und bestimmterem Ausdruck des Gemeindeglaubens in den agendarischen Formularen, sowie

bei mehr Berechtigung der Gemeinde zur thätigen Betheiligung an den Cultushandlungen doch diejenige Einfachheit des Cultus festgehalten wird, an welche unsere Gemeinden gewöhnt sind, und in deren auffallender Ueberschreitung sie eine ihrem kirchlichen Gefühle fremde und anstößige Neuerung finden würden, während allerdings manche Gemeinden eine reichere Mannfaltigkeit im Cultus wohl wünschen mögen, deren Verlangen ebenfalls Rechnung zu tragen sei.

Dies im Auge behaltend, gehen wir zur „Herstellung der neuen Gottesdienstordnung“ selbst über.

Es handelt sich hier vor Allem um die allgemeinen Grundsätze, welche für die herzustellende Gottesdienstordnung festzuhalten sind.

Da ist zuerst der allgemeinste Grundsatz auszusprechen, welchen wir mit voller Zustimmung in den in der Einleitung der Vorlage Seite 12 (s. oben S. 382) enthaltenen Worten auszusprechen für gut halten, nämlich: „Der im 19. Jahrhundert wieder erwachte Glaube ist zwar der Substanz nach von dem reformatorischen nicht verschieden, allein er ist keine unvermittelte, schlechtthünige Um- und Rückkehr zu demselben, vielmehr ein durch die dazwischen liegende Entwicklung vermittelter und durch sie hindurchgegangener, eine freie, lebendige Reproduction des reformatorischen. Ebenso kann auch der herzustellende Cultus keine ungeschichtliche Resitution und Repristinatio des reformatorischen Cultus sein, sondern es sind in denselben diejenigen Modificationen nach Inhalt und Form aufzunehmen, welche die fortgeschrittene Entwicklung mit sich bringt.“

Auf dieser historischen Basis hat der Oberkirchenrath eine Gottesdienstordnung entworfen, durch welche nicht mittelst mehr oder weniger subjectiver, moderner Gebilde, sondern mittelst einer aus dem innern Leben der Kirche der Gegenwart heraus sich frei entwickelnden Neugeburt der ursprünglichen reformatorischen liturgischen Bildungen dem Verlangen nach einer vollen und reichen Ausbildung des evangelischen Cultus in besonnener Weise Befriedigung gewährt werden soll. In dem in diesem Sinne consequent durchgeführten Entwurf der Gottesdienstordnung, welche der Oberkirchenrath vorlegte, kommt ein reich gegliedertes, in sich selbst höchst lebendiges und bewegliches Ganzes gottesdienstlicher Handlungen zur Darstellung. Neben der reichen Ausführung im Einzelnen

herrscht darin überall ein besonnenes Maas und diejenige Keuschheit, welche ein wesentlicher Charakterzug des evangelischen Cultus ist.

Der Oberkirchenrath stellt in ihr das Musterbild des evangelischen Cultus auf, wie es ihm vorschwebt und wie er es in unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche verwirklicht zu sehen wünscht und hofft. Seine Meinung ist nicht, daß dasselbe sofort in seiner vollständigen Ausbildung in allen unsern Gemeinden eingeführt werden solle; er erwartet auch bis jetzt nicht eine allgemeine Geneigtheit dazu, sondern indem er zunächst nur einen einfachen, die wesentlichsten Theile enthaltenden Grundriß der neuen Gottesdienstordnung allgemein an die Stelle der jetzigen ins Leben treten zu sehen wünscht, will er es der Entwicklung und dem sich aussprechenden Bedürfnis oder Verlangen der Gemeinden überlassen, sich mit der neuen Gottesdienstordnung in ihrer vollständigen Ausführung zu befreunden und sie anzunehmen. Zu dem Ende soll die in der Vorlage enthaltene vollständige Gottesdienstordnung sofort mit und neben der allgemein einzuführenden einfachsten Ordnung ganz gleiche Berechtigung ihrer, wenn auch nur allmählichen, Einführung in der Kirche haben.

Ihre Commission hat sich für die Herstellung der neuen Gottesdienstordnung ebenfalls „auf den Boden historischer Entwicklung“ stellen zu müssen geglaubt. Auf diesem Boden stehend, haben wir die weiter aufgestellten Grundsätze einer sorgsamten Prüfung unterworfen, insbesondere bei ihrer Anwendung auf die Gottesdienstordnung selbst.

Der erste dieser Grundsätze (Seite 166 der Vorl.) lautet: „Der herzustellende Cultus muß der Ausdruck und Träger des Bekenntnisses unserer Kirche sein.“

Aus dem gemeinsamen Glauben und Glaubensleben der Gemeinde geht der Cultus hervor. Unser Cultus soll der Cultus der unirten Kirche sein. Er darf also weder der Form noch dem Inhalte nach etwas exclusiv lutherisches oder exclusiv reformirtes enthalten. Es findet dieses ganz besonders, beinahe einzig und allein bei der Art der Feier des heiligen Abendmahls seine Anwendung. Das positive Bekenntniß der unirten Kirche, so weit es auf dem Consensus der früher getrennten Confessionen beruht, muß

in Sprache und Inhalt der Formulare seinen bestimmten und klaren Ausdruck finden. Wie weit wir die übrigen hierher bezüglichen Aeußerungen der Vorlage in Anwendung bringen zu müssen glaubten, wird der später vorzuschlagende Entwurf der Gottesdienstordnung zeigen.

Der zweite Grundsatz (Seite 171) lautet: „Der herzustellen Cultus muß ein in sich zusammenhängendes, gegliedertes Ganze sein, welches, von einem bestimmten Princip ausgehend, die einzelnen Bestandtheile in einer logischen Reihenfolge in sich vereinigt.“

Dieser Grundsatz wird wohl von Niemand im Ernste bestritten werden; und eben so wenig wird bestritten werden können, daß gerade dieses Erforderniß unserer jetzigen Gottesdienstordnung in hohem Grade abgeht. Ist aber der Grundsatz im Allgemeinen als richtig anerkannt, so kann immerhin noch eine Verschiedenheit der Ansichten obwalten über das Ausgangsprincip, über die größere oder geringere Mannfaltigkeit der Gliederung des Ganzen und über die Reihenfolge seiner einzelnen Bestandtheile. Die Commission erhob unter sich durchaus keinen Anstand dagegen, der als Folge aus den in der Vorlage angegebenen Gründen von Großh. Oberkirchenrath vorgeschlagenen und auf Seite 179 der Vorlage zu lesenden Reihenfolge und Gliederung der herzustellenden Gottesdienstordnung beizustimmen. Die Ordnung des vollständigen Cultus wäre nämlich folgende:

I. Eingang.

- 1) Votum (Introitus),
- 2) Sündenbekenntniß,
- 3) Gnadenversicherung.

II. Erster Haupttheil.

- 1) Gebet (Collecte),
- 2) Gebundene Verkündigung des Wortes:
 - a) Epistel sammt Dankfagung,
 - b) Evangelium sammt Dankfagung,
 - c) Glaubensbekenntniß.
- 3) Freie Verkündigung, Predigt sammt Predigtlied.
- 4) Allgemeiner Gebetsact.

III. Zweiter Haupttheil.

1) Präfation :

- a) Eucharistie,
- b) Sanctus,
- c) Benedictus.

2) Consecration :

- a) Einsetzungsworte,
- b) Weihegebet,
- c) Verkündigung des Todes Christi;

3) Communionact;

4) Dankgebet und Lobgesang.

Segen.

Wenn die Vorlage als dritten Grundsatz aufstellt: „Der herzustellen Cultus muß die möglichste Betheiligung und Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch nehmen“, so ist die Gemeinde bekanntlich nach unserer jetzigen Gottesdienstordnung betheiligt und mitthätig; innerlich Theil nehmend fortwährend — mitbetend mit dem Geistlichen, aufnehmend den verkündeten Text aus Gottes Wort und nachdenkend dem Vortrag des Predigers; äußerlich mitwirkend im Gesang, im Wechsel von Sitzen und Aufstehen. Aber sie dürfte doch sowohl durch die Anordnung des Gottesdienstes selbst, als durch eine angemessene Haltung der agendarischen Formulare mehr in den Stand gesetzt werden, in Gesang und Gebet das religiöse, geistige Leben und Bewußtsein nach seinem ganzen, reichen Inhalt mehr zur Thätigkeit und Aeußerung kommen zu lassen, als Dies bei dem vorherrschend subjectiven Charakter unserer jetzigen Gottesdienste möglich ist.

Indem wir die aufgestellten drei Grundsätze, deren Gültigkeit wir anerkennen mußten, noch einmal in's Auge faßten, und uns dabei auf den Boden der Geschichte stellten, so wurde in der Commission darauf hingewiesen, wie die letzte Periode der Geschichte des deutschen evangelischen Cultus, in welcher derselbe als ein sehr abgemagerter erscheint, im Zusammenhang mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung dieser Periode betrachtet, auch beim Bedürfnis der Richtigestellung des Cultus doch auf eine edle Einfachheit im Cultus hindränge, welche ohnehin gerade für unsere, dem

südwestlichen Deutschland angehörigen Landestheile auf dem geschichtlichen Boden von der Zeit der Reformation her schon begründet sei. Neben dieser, in der Geschichte begründeten Aufforderung zur Einfachheit wurde auch die psychologisch begründete geltend gemacht, indem wohl der bei weitem größte Theil unserer Gemeinden, wenigstens der Landgemeinden, durch reiche Gliederung der Cultusordnung und durch häufige Responzen mehr in seiner Andacht gestört, als darin gehoben werde, da der Landmann zu seiner Andacht Ruhe und Stetigkeit bedürfe und verlange. Von einer andern Seite wurde in der Commission hervorgehoben, wie mit der Geschichte der evangelischen Kirche die Geschichte des deutschen Kirchenliedes verwebt sei, und wie es an der Zeit und eine aus den seit dem reformatorischen Zeitalter vergangenen Jahrhunderten an die Gegenwart gerichtete Forderung sei, den reichen und herrlichen Liederschatz, welchen die Kirche besitze, auch zu verwenden, und der Gemeinde mit dem ganzen Geist, der darin wehe, zum inneren Eigenthume zu machen; wie aber diese Verwendung und diese Einpflanzung der geistlichen Lieder in die Herzen der Gemeinde dadurch erreicht werde, daß man die alten Kernlieder, gefungen von der Gemeinde, als Responzen im Gottesdienst eintreten lasse.

Ungeachtet dieser verschiedenen Ansichten konnte sich die Commission doch im Einklang mit der Vorlage Seite 206, Abf. 1, und Seite 311 u. f. (s. oben S. 429 und 444) dahin vereinigen, daß die allgemein einzuführende Gottesdienstordnung eine möglichst einfache Gliederung haben müsse. Das gegliederte Ganze, der Bau der ganzen Cultusordnung soll nicht bis in's Einzelne ausgeführt, sondern nur in seinen Hauptumrissen hingestellt; das Bild des ganzen Glaubenslebens und Bekenntnisses der Gemeinde, wie es im Cultus sich darstellt, soll nicht vollständig ausgemalt, sondern nur als Skizze in den bezeichnendsten Hauptzügen gegeben werden. Dabei sei aber zugleich den Gemeinden, welche eine Erweiterung und reichere Fülle des Cultus wünschen, eine vollständiger ausgeführte, mannfaltiger gegliederte, und reicher ausgeschmückte Liturgie zu geben, welche jedoch die äußerste Grenze der Erweiterung der Cultusform bilden müsse.

Den aufgestellten Grundsätzen folgend, gibt nun die Vorlage die Entwürfe von Gottesdienstordnungen für Festtage und

Sonntage in erweiterter Form. Wir halten es für angemessen, den Theil unseres Berichtes, welcher hochwürdiger Synode das Resultat unserer Berathungen über diesen Gegenstand vorzulegen hat, mit dem Entwurf der Sonntags-Gottesdienstordnung zu beginnen, und zwar mit der der Intention der Vorlage gemäß als zunächst allgemein einzuführenden Form.

In Uebereinstimmung mit Seite 202 und 311 der Vorlage (s. oben S. 429 und 444) hat sich die Commission für folgende gewöhnliche Sonntags-Gottesdienstordnung entschieden.

Erste Abtheilung.

Eingang.

- 1) Eingangslieb (allgemeines Gottesdienstlieb) oder Psalmodie. Beim letzten Vers tritt der Geistliche vor den Altar.
- 2) P. Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen.
- 3) P. Gebet enthaltend:
 - a) Sündenbekenntniß,
 - b) Bitte um Gnade und Ausdruck der Gewißheit der Gnade.
- R. Gesang eines das Gloria ersetzenden Verses.
- Oder:
 - P. Sündenbekenntniß.
 - R. Gesang der Gemeinde, etwa: Ach bleib mit Deiner Gnade ic., — oder: Ich armer Mensch, ich armer Sünder ic.
- P. Gnadenversicherung.
- R. Gesang eines das Gloria ersetzenden Verses.

Zweite Abtheilung.

Wort Gottes.

- 4) P. Lasset uns beten:

Es folgt nun das im Entwurf der Vorlage unter Nr. 6 enthaltene, oder ein ähnliches, aber agendarisch festzusetzendes Gebet.
- 5) Schriftlection.

P. Vernehmet das Wort des Apostels, das geschrieben steht 1 Joh. 1, 6—10: „So wir sagen, daß wir ic.“

Oder:

Bernehmet das Wort des heiligen Evangeliums, das geschrieben steht Matth. 5, 1—12: „Da er aber das Volk sah u.“

Oder in dem Jahre, wo über freie Texte gepredigt wird: Verlesung der Epistel und des Evangeliums unmittelbar nach einander; jede Verlesung beginnend mit der Einleitung, wie oben:

Bernehmet das Wort des Apostels u.

Bernehmet das Wort des heiligen Evangeliums u.

Hierauf spricht der Geistliche noch:

Gelobt seist Du Herr Jesu! Amen.

6) Predigtsied der Gemeinde.

(Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche auf die Kanzel.)

7) Die Predigt, der ein Votum vorausgeht. Der Text (entweder die vorgeschriebene Epistel oder das vorgeschriebene Evangelium, oder im je dritten Jahre frei gewählter Text) wird unmittelbar vor der Predigt vorgelesen.

Unmittelbar nach der Predigt singt die Gemeinde noch einen an Text oder Predigt sich anschließenden Liedervers, während dessen der Geistliche die Kanzel verläßt und vor den Altar tritt.

8) P. Hauptgebet am Altar, mit einleitender Anrede — Anrede und Gebet, wie es der Entwurf in der Vorlage enthält, oder ein kürzer gefaßtes, aber ebenfalls liturgisch festgesetztes.

Hierauf:

Laßt uns hierauf in Einheit mit der ganzen Christenheit auf Erden im Namen und mit den Worten unseres Heilandes beten:

Unser Vater — Amen.

9) Schlußgesang der Gemeinde in einem Vers ganz allgemeinen Inhalts, z. B. Unsern Ausgang segne Gott u.

10) P. Der Herr segne euch und behüte euch u. s. w. . . den Frieden. Amen.

Stilles Gebet.

Eine Vergleichung dieser Gottesdienstordnung mit der seither in unserer evangelischen Landeskirche für die gewöhnlichen Sonntage bestehenden zeigt, daß sie

- 1) sehr wenige Zusätze erhalten hat, aber gerade solche, welche beim evangelischen Cultus gar nicht fehlen dürfen;
- 2) daß sie keine längere Dauer des Gottesdienstes, auch bei gleicher Dauer der Predigt, verursacht;
- 3) daß sie aber durch innere Ordnung und Zusammenhang vor der seitherigen sich auszeichnet;
- 4) daß das Bedürfniß der Gemeinde, ihre innere Theilnahme am Gottesdienste auch äußerlich kund zu thun, dabei befriedigt wird.

Wir stellen beide Ordnungen zur Vergleichung neben einander.

Jetzige:

Vorgeschlagene neue:

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Eingangsglied. | Eingangsglied. |
| Botum. | Botum. |
| Altargebet. | Altargebet. |
| | Gesang. |
| | Collecte. |
| | Schriftlection. |
| Hauptlied. | Predigtlied. |
| Predigt. | Predigt. |
| | Gesang. |
| Hauptgebet. | Hauptgebet. |
| Unser Vater. | Unser Vater. |
| Schlußgesang. | Schlußgesang. |
| Segen und stilles Gebet. | Segen und stilles Gebet. |

Als Zusatz erscheint hier eigentlich nur die Schriftlection mit dem ihr vorangehenden ganz kurzen Gebet (Collecte), und ein Gesang nach der Predigt.

Da aber der ganzen Anordnung nach der Gesang des Predigtliedes im Vergleich zu der Dauer des Hauptliedes nach der jetzigen Ordnung abzukürzen ist, so wird sich hierdurch die Dauer der beiden Gottesdienstordnungen ausgleichen, während die vorgeschlagene neue sich in obiger übersichtlichen Zusammenstellung als die dem inneren Zusammenhang und der darauf gegründeten logi-

schen Reihenfolge nach weit geordnetere und vollständigere herausstellt.

Es ist hiernach also nicht zu befürchten, was das in der Vorlage Seite 299 erwähnte und widerlegte Bedenken ausspricht, als möchte die vorgeschlagene Gottesdienstordnung zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und dadurch veranlaßt werden, daß der Gottesdienst weniger besucht werde, zumal die ständige Wiederkehr so mancher liturgischer Bestandtheile Langeweile verursache, ermüde und ertöbte. Was diesen letzten Punkt betrifft, so kommen ja in der vorhin von uns aufgestellten Ordnung beinahe keine neuen Bestandtheile in Vergleich zu den seitherigen vor, und diese sind von der Art, daß sie nie Langeweile verursachen oder ermüden oder ertöbten könnten, denn sie bestehen aus stets wechselnden Schriftstellen und aus Gesang. Hinsichtlich der Dauer aber wird die vorgeschlagene Ordnung in obiger einfachen Form nicht mehr als anderthalb Stunden in Anspruch nehmen, was ja auch die gegenwärtige Dauer unserer jetzigen Gottesdienste ist. Dabei braucht die Predigt gar nicht verkürzt zu werden. Das soll und darf auch nicht geschehen. Das ist die bestimmte Meinung der Commission; aber eben so sehr auch die der Vorlage. Denn wenn diese allerdings sagt: „Hauptsächlich sind es zwei Bestandtheile, welche in ihrem eigenen Interesse reducirt werden müssen, wenn in den Grenzen des Gottesdienstes das gehörige Verhältniß zwischen seinen Theilen herrschen soll: dieß ist das Predigtlied und die Predigt,“ so ist hier, wie sich aus den weiteren Sätzen in der Vorlage ergibt, nur das Ueberschreiten des gehörigen Maaßes der Dauer der Predigt bis zu dreiviertel und einer ganzen Stunde und wohl gar noch darüber gemeint, wie es erfahrungsmäßig gerade am häufigsten bei Abhaltung nicht mit dem geziemenden Fleiß meditrirter oder ausgearbeiteter Predigten vorkommt. Das den Sitzungen Ihrer Commission anwohnende verehrliche Mitglied des Groß. Oberkirchenraths hat auch wiederholt auf das bestimmteste erklärt, daß die Meinung des Oberkirchenraths keineswegs sei, die Bedeutung und Wichtigkeit der Predigt irgendwie abzuschwächen, daß sie vielmehr das ihr in dem evangelischen Cultus gebührende Recht in vollem Maaße behalten, daß aber um ihrer hohen Bedeutung willen darauf gehalten werden solle, daß sie von Seiten

der Geistlichen durch stets auf sie zu verwendenden sorgfältigen Fleiß in der ihr gebührenden Ehre und Kraft erhalten werde. Wir können nur den von demselben Mitgliede des Großh. Oberkirchenraths geäußerten Wunsch theilen, daß die Predigt, bekanntlich von Luther als das „fürnehmste Stück im Gottesdienst“ bezeichnet, auch allezeit in der ihr zu Theil werdenden Behandlung als das „fürnehmste“ sich bewähre. Ihre Commission erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, hochwürdige Synode wolle Großh. Oberkirchenrath in geeigneter Weise veranlassen, bei Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung eine Wahrung der der Predigt inne liegenden Wichtigkeit ausdrücklich zu erkennen geben zu wollen, um etwaigen Mißverständnissen von der einen oder der andern Seite vorzubeugen.

Indem der Bericht gleich hier Veranlassung nehmen will, ter in der Vorlage Seite 290 und 294 widerlegten Einwendungen der Vollständigkeit wegen noch Erwähnung zu thun, welche dahin lauten: „Die vorgeschlagene Gottesdienstordnung sei nicht nur überhaupt ein Rückschritt, sondern sie enthalte so vieles Katholische, daß sie in ihren Consequenzen geradezu nach Rom führe,“ und „in der heiligen Schrift, der einzigen Nichtschnur des Glaubens und Lebens, werde eine Gottesdienstordnung, wie die vorgeschlagene, nicht vorgeschrieben u. s. w.“, so glauben wir nach allem bisher Gesagten und nach Ansicht der oben aufgestellten einfachen Gottesdienstordnung in der That auf eine Widerlegung dieser Bedenken nicht weiter eingehen zu müssen.

Zu der oben aufgestellten Gottesdienstordnung für die Sonntage hat die Commission noch hinzuzufügen theils Erläuterungen, theils die Angabe der Gründe, welche sie zu einzelnen Abweichungen von den Bestimmungen der Vorlage bewogen, theils einzelne Bemerkungen.

Als einen für die einfachste wie für die erweitertste Gottesdienstordnung geltenden Grundsatz hat die Commission festgehalten, daß bei allen gottesdienstlichen Handlungen theilweise schon in der Anordnung derselben, allemal aber in den agendarischen Formularen auf das Kirchenjahr, dessen Feste und in engerer oder weiterer Ausdehnung an die Feste sich anschließenden und ihren

Charakter mit sich führenden Zeiten Rücksicht genommen werde. Durch die Einführung der christlichen Feste und ihre Einflechtung in den Zeitraum eines Jahres ist der erhabene Gedanke im Laufe von Jahrhunderten ausgeführt worden, daß vor der Christenheit alljährlich die ganze Reihe der wichtigsten Heilthatfachen, wie sie in der Geschichte des Lebens des Erlösers eingeschlossen sind, von Neuem vorübergeht. So erlebt die Gemeinde gleichsam alljährlich von Neuem die heilige Geschichte und schaut im Geiste die großen Thaten Gottes und unseres Heilandes, an deren Anschauung der Glaube sich entzündet und seine feste und unerschütterliche Stütze hat. Von der Festhaltung des lebendigsten Bewußtseins der Heilthatfachen im Schooße der Kirche hängt die fortwährende Erweckung und Bewahrung des lebendigen, nicht am Buchstaben klebenden, sondern vom Brode des Lebens in Wahrheit sich nährenden Glaubens ab. Darum aber ist auch ein unerläßliches Erforderniß zum Bestand der Kirche und zur Erreichung der Gnadenabsichten Gottes, daß das Bewußtsein um die Festgegenstände und das Aufnehmen der Festgedanken in der Gemeinde vorhanden sei. Wo es vorhanden ist, da wird das Gemeindeleben im Laufe des Jahres mitten in dem Leben der Gegenwart ein Leben in den großen, ihrer äußern Erscheinung nach vergangenen, ihrer Kraft und Wirkung nach aber nie vergehenden und noch vorhandenen Thatfache der heiligen Geschichte. Die Erweckung jenes Festbewußtseins aber, und wo es lebt, die Befriedigung, sich anbetend äußern zu können, wird möglich dadurch, daß die Festgedanken in den Festen und den sie umgebenden Zeiten den ganzen Cultus durchbringen und Geist und Herz der Gemeinde im Cultus vorzugsweise jeweils auf den einen großen Heilsgegenstand hingerrichtet werden.

Ein anderer Gegenstand mag ebenfalls gleich hier seine Erwägung im Allgemeinen finden, nämlich der Gebrauch des Kniens beim Gottesdienste. Es ist gewiß zu bedauern, daß dieser Gebrauch so vielfachem Widerspruche ausgesetzt ist, und geradezu als etwas Katholizistisches betrachtet wird. Wenn auch nicht bei allen Gebeten oder sacramentalen Handlungen, so doch da, wo der Natur der Sache nach in ganz besonderer Weise die ganze Gemeinde in allen ihren Gliedern das lebendigste Gefühl der Demuth und

das tiefst empfundene Bedürfnis der Beugung unter Gottes Hand und der Unterwerfung unter seine Gnade haben muß, sollte dieser Gebrauch seine Stelle finden. Darum hat ihn auch unsere jetzige Gottesdienstordnung nicht ganz ausgeschlossen. Bei der Confirmation, bei der Trauung und bei der Ordination findet das Knien statt. In der von Großh. Oberkirchenrath vorgeschlagenen Gottesdienstordnung kommt es öfter vor. Obgleich nun in vielen Gemeinden unserer Kirche von den ältesten Zeiten her der Gebrauch des Knien bei allem Gebet ununterbrochen bis auf den heutigen Tag fortbestanden hat, wenigstens in der Weise, daß ein Beugen eines Knies oder ein Vorbeugen des Hauptes und der Brust über den Pult der Kirchenstühle stattfindet, so nahm die Commission doch Anstand, den Gebrauch des Knien für alle die Fälle, für welche die Vorlage ihn vorschlägt, zur allgemeinen Einführung zu beantragen, theils aus Rücksicht auf die ebenfalls große Anzahl von Gemeinden, wo dadurch könnte Anstoß erregt werden, theils weil in unsern Kirchen ohnehin allermeistens die Stühle die Einrichtung nicht haben, welche für die Einführung des Knien der ganzen Gemeinde immerhin nöthig wäre. Nur an Einem Ort hält die Commission das Knien für so ganz der Handlung und der voraussetzenden Stimmung der Gemeinde angemessen, daß sie da die Wiedereinführung desselben zu beantragen sich veranlaßt sah, nämlich beim heiligen Abendmahl und der ihm vorausgehenden Beichthandlung. Unter näherer Begründung werden wir es daher später, wo von diesen Handlungen insbesondere die Rede sein wird, für die Handlung des Sündenbekenntnisses mit dem Wunsche in Antrag bringen, daß es allgemeine Sitte werde; für die Communion aber als gestattet für Die, welche beim Empfang des Brodes und Weines gerne knien möchten. Für die erweiterte Gottesdienstordnung dagegen glaubten wir auch in dieser Hinsicht Freiheit je nach Wunsch und Bedürfnis der Gemeinde lassen zu müssen.

Was nun im Einzelnen zunächst das Sündenbekenntnis und die darauf folgende Gnadensversicherung betrifft, so ist nach der obigen Ordnung ein zweifaches gestattet, nämlich entweder, daß beide in ein gemeinschaftliches Altargebet zusammengefaßt werden, welches der Geistliche spricht, und worauf die Gemeinde durch Gesang eines Liederverses antwortet; oder daß der Geistliche ein

agendarisch festgesetztes Sündenbekenntniß besonders spricht, worauf die Gemeinde durch Gesang eines Bußliedverses antwortet, und daß dann der Geistliche wieder abgefordert die Gnadenversicherung spricht, worauf die Gemeinde mit einem das Gloria ersetzenden Liedervers singend antwortet.

Gegen das in dem Entwurf aufgenommene Sündenbekenntniß mit nachfolgender Gnadenversicherung erhoben sich in der Commission große Bedenken. Daß beides, Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung, in der Liturgie, namentlich bei uns, und insbesondere auch in der Pfalz historischen Boden hat, wurde einhellig von ihr anerkannt. Aber das erste Moment des inneren Actes der Bekehrung, wurde gesagt, und des Eintritts in die Gemeinschaft mit Gott und ebenso das erste Moment des nach begangener Sünde wieder bußfertig zu Gott rückkehrenden Kindes Gottes sei Erkenntniß und Bekenntniß der Sünde. Bei diesem jeweils ersten Schritt auf dem Wege des Heils sei vor Allem tief bewußter Ernst und die keuscheste Wahrhaftigkeit der Gesinnung und des Wortes dringendes Erforderniß. Jede Gefahr, das Sündenbekenntniß zu einer Gewohnheitsfache und nicht mehr in seiner ganzen Bedeutung tief empfundenen Formel zu machen, müsse vermieden werden. Diese Gefahr aber bereite die allsonntägliche Wiederholung eines Sündenbekenntnisses in der Fassung, wie das vorgelegte. Dieses unterscheide sich in seiner Fassung so wenig von dem, welches bei besonders ernstern und feierlichen Gelegenheiten, die den Christen so recht in sein Inneres und mit seinem Schuldbewußtsein vor Gott führen sollen, abgelegt zu werden pflege (wie an Bußtagen bei der Beicht ic.), daß das letztere leicht dadurch an seiner Kraft und Wahrheit allmählig verlieren möchte; während andererseits wieder einem großen Theile der Gemeinde die häufige Wiederholung eines bisher nur in der feierlichsten Weise von ihm abgelegten Bekenntnisses als eine Entweihung desselben erscheinen könnte.

Dagegen wurde geltend gemacht, wie es dem Christen zukomme, täglich seine Sünde zu erkennen und zu bekennen und Buße zu thun, wie darum gerade dieses Moment des christlichen Bewußtseins im Cultus ganz bestimmt hervortreten müsse und darum auch gerade das Sündenbekenntniß mit der abgefordert darauf folgenden Gnadenversicherung ein Bestandtheil des Cultus von den ersten

Zeiten der christlichen Kirche bis auf die neueste, wo es bei der Verflachung des Cultus freilich auch habe weichen müssen, gewesen sei, wie selbst Calvins so ganz vereinfachte Cultusordnung doch das Sündenbekenntniß in ganz bestimmt ausgeprägter Form beibehalten habe.

Wechselseitig sich verständigend vereinigte sich die Commission nun zu obiger Form, wobei aber noch Das vorbehalten ist, daß für die Form, wo Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung jedes für sich vom Geistlichen gesprochen werden, statt des formulirten Sündenbekenntnisses auch eine andere Form desselben etwa in Bibelsprüchen gegeben werde.

Der das Gloria ersetzende Liedervers ist liturgisch festzusetzen und darf nicht vom Pfarrer frei gewählt werden.

Das Eingangsglied, Botum, Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung (als Gebet zusammengefaßt oder getrennt), die Collecte vor der Schriftlection und der dankende Theil des Hauptgebetes sind statarisch festzusetzen, aber doch in mehreren nach den einzelnen Festzeiten des Kirchenjahres (Advent und Weihnachtszeit, Epiphaniazeit, Passionszeit u.) sich ändernden Formularen, wofür die Vorlage S. 204 u. f. f. und S. 15 dieses Berichts (s. oben S. 427 und S. 469 fg.) die Gründe angibt.

Daß der jeweils zum Text dienende epistolische oder evangelische Schriftabschnitt am Altar vorgelesen und dann vor Beginn der Predigt vom Geistlichen nur darauf zurückgewiesen werde, konnte die Commission in Berücksichtigung der genauen Beziehung der Predigt auf den Text nicht für geeignet halten, und glaubte darum die Bestimmung aufnehmen zu müssen, daß der Text unmittelbar vor der Predigt vorzulesen sei. Dagegen stellt sie den Antrag, daß zum Behuf der Schriftlesung ein biblisches Lectionarium entworfen werde, so daß in einem mehrjährigen Cyclus biblischer Lesestücke die Hauptabschnitte heiliger Schrift Alten und Neuen Testaments, auf jeden Tag je zwei Lesestücke zur gottesdienstlichen Vorlesung kämen; wobei auf die Arbeiten von Nitsch und Ranke in diesem Betreff aufmerksam gemacht wird. Bis zur Einführung eines solchen Lectionariums sollen vorläufig diejenigen Perikopen, welche nicht als Text desselben Tages dienen, am Altare vorgelesen werden.

In Betreff des unmittelbar nach der Predigt folgenden Gesanges gab das unsern Sitzungen anwohnende Mitglied des Groß. Oberkirchenraths die Erläuterung, daß die Worte sub 11 des Entwurfs gar nicht so gemeint seien, als wenn dieser Gesang nothwendig eine Fortsetzung des sub 10 begonnenen Liedes sein müsse.

Das Hauptgebet, wie es der Entwurf in der Vorlage (s. oben S. 417 fg.) enthält, darf sich gewiß seinem Inhalt wie seiner Form und Sprache nach derselben vollen Anerkennung seiner Angemessenheit von Seiten der Synode erfreuen, wie ihm diese von der Commission zu Theil geworden ist. Nur einige Aenderungen schlagen wir vor, nämlich: Der erste, den Dank enthaltende Theil des Gebetes sei etwas specieller zu fassen. Ferner schlägt Ihre Commission vor, in dem vorletzten Abschnitt dieses Gebetes noch die Fürbitte für den Hausstand einzuschalten; und in der ersten Zeile des Abschnittes: „Früchte der Erde, zur leiblichen Nothdurft gehörig“, anstatt „Früchte der Erde, die zur leiblichen Nothdurft gehörig sind“.

Da aber dieses Gebet, obwohl ihm in keiner Stelle eine unnöthige Breite vorgeworfen werden kann, doch für einzelne Fälle und auch für einzelne Gemeinden, namentlich da, wo mit einer Pfarrei Filialien verbunden sind, zu lang sein dürfte, so schlägt die Commission die Aufnahme eines, den Inhalt dieses Gebetes noch kürzer zusammenfassenden neben jenem vor.

Das stille Gebet der Gemeinde am Schluß des Gottesdienstes glaubten wir ausdrücklich erwähnen zu müssen; in der Vorlage war die Beibehaltung dieses seitherigen Gebrauchs als selbstverständlich vorausgesetzt worden.

Von dem in dem Entwurf der Vorlage enthaltenen „Glaubensbekenntniß“, welches nach der Schriftlection folgt, haben wir in dem oben projectirten Entwurf keine Erwähnung gethan. Wir halten es allerdings für einen wesentlichen Bestandtheil des Gottesdienstes, dessen Aufnahme in die Gottesdienstordnung wir auch beantragen müssen, wobei wir jedoch Hochw. Synode überlassen wollten, zu entscheiden, ob dasselbe allsonntäglich zur Anwendung kommen solle.

Ihre Commission stellt nun den Antrag: „Hochw. Synode wolle die Annahme der auf den Grund der Vorlage des Groß.

Oberkirchenraths mit einigen Abänderungen von Ihrer Commission entworfenen Sonntags-Gottesdienstordnung nebst den in so eben Gesagtem gegebenen Vorschlägen zu Ihrem Beschlusse erheben und deren Einführung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege beantragen.“

Hierzu stellen wir noch folgende Anträge, welche wir der Hochwürdigem Synode zur Beschlußfassung hiermit vorzulegen die Ehre haben:

1) Hinsichtlich des Verhaltens des Geistlichen bei der Abhaltung des Gottesdienstes theilt die Commission die Ansicht des Groß. Oberkirchenraths (Seite 191), wonach derselbe bei allen Verrichtungen am Altar, mögen sich dieselben auf sogenannte sacramentale oder auf sacrificielle Bestandtheile des Cultus beziehen, der Gemeinde das Angesicht zuzuwenden hat.)

1) Die Worte der Vorlage sind: „Die lutherische Kirche hat nach Luthers Vorgang (Richter, Kirchenord. I., S. 38) die Bestimmung getroffen, daß der Geistliche, wenn er vor dem Altar steht, bei allem Dem, was er als Diener Gottes im Namen des Herrn darreicht und verkündet, also bei den objectiven (sacramentalen) Bestandtheilen, der Gemeinde das Angesicht zuwende hingegen bei allem Dem, was er im Namen der Gemeinde Gott darbringt, also bei den subjectiven (sacrificiellen) Bestandtheilen, sich, als gleichsam an der Spitze der Gemeinde stehend, umkehre. Diese Anordnung, welche die meisten lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts wiederholen, setzt jedenfalls die Stellung des Altars in einem besondern Chor, also nicht unmittelbar vor und unter der Kanzel, ingleichen die schon in dem echten Theil der apostolischen Constitutionen befohlene Richtung des Chors gegen Osten, wo das Licht der Welt aufgeht („Aufgang aus Höhe“), voraus. Der Chor selbst ist daher auch in allen alten Kirchen durch vermehrte Fenster die lichteste Stätte des ganzen Gebäudes. Da die Gemeinde lediglich im Schiff sich versammelt und im Chor hinter dem Altar sich Niemand mehr befindet, so konnte die Richtung des Geistlichen gegen den lichten Chor, welche auch die Gemeinde theilt, um so eher als eine Richtung zu den lichten Höhen, in denen der Herr thronet, betrachtet werden, und es ist dieser Anschauung gegenüber eine wahre Trivialität, wenn man gegen sie einwendet, es sei ungeschicklich, der Gemeinde den Rücken zuzuwenden. Auch kann man sich gegen Luthers ausdrückliche Vorschrift nicht auf seine Aeußerung berufen: „In der rechten Messe unter eitel Christen müßte der Altar nicht so bleiben und der Priester sich immer zum Volk kehren, wie ohn Zweifel Christus im Abendmahl ge-

2) Das Aufstehen der Gemeinde von ihren Sizen gleich beim Erscheinen des Geistlichen, so oft und so bald dieser auftritt, wie dies an vielen Orten üblich ist, soll künftig allenthalben unterbleiben, und soll sich die Gemeinde erst nach gänzlicher Beendigung des Gesanges, während dessen der Geistliche an den Altar oder auf die Kanzel geht, von ihren Sizen erheben.

3) Hinsichtlich des für die Proclamationen und weiteren Ankündigungen einzuhaltenden Modus wurden in der Commission zweierlei Vorschläge gemacht:

a) Die Ankündigungen und Proclamationen geschehen nach dem Schlußgesang vor dem Segen, indem der Geistliche vor die Stufen des Altars herabtritt, und nach Beendigung der Ankündigungen wieder an den Altar zurücktritt, um den Segen zu sprechen. Die Fürbitten für die Proclamirten geschehen in diesem Falle schon im Hauptgebet, beziehungsweise Fürbittengebet, mit bloßer Hinweisung auf die am Schlusse des Gottesdienstes zu proclamirenden Personen ohne Nennung ihrer Namen.

b) Der andere Modus wäre: Die Ankündigungen, an welche sich Fürbitten knüpfen, geschehen noch auf der Kanzel nach dem Schluß des unmittelbar nach der Predigt folgenden Gesanges mit Empfehlung der Proclamirten u. zur Fürbitte, worauf dann noch ein Vers eines Anbetungsliedes gesungen wird, während dessen der Pfarrer an den Altar geht. Die Fürbitte wird

than hat. Nu das harre seiner Zeit"; denn auf die Zeit, wo die Kirche aus „eitel Christen“ besteht, haben wir wohl auch jetzt noch zu harren. Fehlt jedoch die vorausgesetzte Einrichtung des Kirchengebäudes, steht der Altar vor und unter der Kanzel, wie es jetzt noch so vielfach der Fall ist, hat die Kirche gar keinen Chor oder ist dieser mit Sitzplätzen angefüllt, so hat die fragliche, verschiedene Stellung des Geistlichen allerdings keinen Sinn und wird zu einer störenden Ceremonie, daher es denn auch besser scheint, in der herzustellenden Gottesdienstordnung zur Zeit von ihr zu abstrahiren. Ueberhaupt ist dieser Punkt nicht von der Bedeutung, daß man sich darüber ereifern sollte, wie es neuerdings wohl geschehen ist."

dann in das Hauptgebet eingeschlossen. Die übrigen Verkündigungen, an welche keine Fürbitte oder Dankfagung sich anknüpft, geschehen erst nach dem Segen und stillen Gebet vor den Stufen des Altars.

Die Commission legt diese beiden Vorschläge Hochwürdiger Synode zur weitem Berathung und Entscheidung vor.

Fürbitten, mit welchen keine Ankündigungen verbunden sind, z. B. für Kranke, oder bei anhaltender Mäße oder Dürre u., werden, wie sich von selbst versteht, stets in das Hauptgebet, beziehungsweise Fürbittengebet, eingeschlossen.

- 4) Die Erhebung des Klingelbeutelopfers soll auch ferner während des Predigtliedes geschehen. Der in der Commission laut gewordene Wunsch, daß die Kirchenältesten der Reihe nach abwechselnd das Opfer mit dem Klingelbeutel erheben möchten, wurde zwar von der Commission als ganz in dem Wesen des Kirchenältesten-Amtes, welches das der Diaconen in sich faßt, begründet erachtet, aber unter den jetzigen Verhältnissen für unausführbar gehalten. Die Commission hält daher in ihrer Mehrheit dafür, daß fernerhin der Klingelbeutel durch den Almosenrechner oder durch eine besonders dazu aufgestellte Person, welche auch die des Kirchendieners sein könne, umzutragen sei, wobei jedoch dem Kirchengemeinderath die Anordnung jeder andern anständigen Art und Weise frei stehe. Dagegen macht die Commission den mit jenem Wunsche in Verbindung gebrachten Antrag zu dem ihrigen, daß die Schlüsselcollecten jeweils durch die Kirchenältesten an den Kirchenthüren erhoben werden.

Wir gehen nun zur näheren Bestimmung der Gottesdienstordnung für die Festtage über.

Diese würde sich nach unsern Berathungen also gestalten (z. B. an Weihnachten):

Erste Abtheilung.

Eingang.

- 1) Eingangskied oder Psalmodie.

2) Introitus.

P. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedefürst. Dieß ist der Tag, den der Herr macht.

R. Die Gemeinde singt: Ehre sei dem Vater u. oder: einen dieses Gloria ersetzenden Liedervers.

3) P. Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung, wie in der Sonntags-Gottesdienstordnung, entweder in Einem Gebet zusammengefaßt oder jedes abgefordert. In beiden Fällen zum Schluß:

P. Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen! Wir loben Dich, wir beten Dich an, wir preisen Dich, wir sagen Dir Dank um Deiner großen Ehre willen, Herr Gott, himmlischer König, Gott, allmächtiger Vater, Herr Jesu Christe, Du eingeborener Sohn des Vaters, und Dir, o heiliger Geist! Herr, Gott Sohn, Du Lamm Gottes, der Du wegnimmst die Sünde der Welt, nimm auf unser Gebet! Der Du sitzt zur Rechten des Vaters, erbarme Dich unser! Denn Du allein bist heilig, Du bist allein der Herr, Du bist allein der Höchste, Jesus Christus, mit dem heiligen Geiste in der Herrlichkeit Deines Vaters. Amen.

R. Gesang der Gemeinde.

Zweite Abtheilung.

Wort Gottes.

- 4) P. Lasset uns beten: Collecte je an den Festgegenstand sich anschließend.
- 5) P. Schriftlection — wie am Sonntag.
- 6) Predigtlied der Gemeinde. Für jedes Fest eine Anzahl der besten Festlieder zur Auswahl agendarisch aufgestellt.

- 7) Predigt mit nachfolgendem Gemeindegesang.
 8) P. Hauptgebet, und Unser Vater, wie am Sonntag; nur die Einleitungsworte zum Gebet und der erste — dankende — Theil des Gebetes leiden je nach den einzelnen Festen Abänderung, wofür die Aegende bestimmte Formulare zu geben hat.
 9) Segen. Stilles Gebet.

Die Bemerkungen und Zusätze der Commission zur Sonntags-Gottesdienstordnung finden auch für die Festtags-Gottesdienstordnung ihre Anwendung. Außerdem hat sich die Commission noch in Folgendem vereinigt:

1) Am Charfreitag tritt an die Stelle des Hauptgebetes die kleine Litanei. Dabei soll das „Kyrie“ immer durch „Herr erbarme Dich“ ausgedrückt werden, weil jenes nicht deutsch ist und vom Volk als etwas specifisch Katholisches betrachtet wird. Sie lautet:

Herr erbarme Dich, Christe erbarme Dich, Herr erbarme Dich!

Christe erhöre uns!

Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme Dich über uns!

Herr Gott, Sohn, der Welt Heiland, erbarme Dich über uns!

Herr Gott, heiliger Geist, erbarme Dich über uns!

Sei uns gnädig; verschone uns lieber Herre Gott!

Sei uns gnädig; hilf uns lieber Herre Gott!

Vor allen Sünden, vor allem Irrsal!

Vor allem Uebel, vor des Teufels Trug und List!

Vor dem ewigen Tod: behüt' uns lieber Herre Gott!

Durch das Geheimniß Deiner heiligen Menschwerdung!

Durch Deine heilige Geburt!

Durch Deine Taufe, Fasten und Versuchung!

Durch Deinen Todeskampf und blutigen Schweiß!

Durch Dein Kreuz und Leiden!

Durch Deinen Tod und Begräbniß!

Durch Dein heiliges Auferstehen und Himmelfahrt!

Durch die Zukunft des heiligen Geistes!

In allen Stunden der Anfechtung!

In der Zeit der Wohlfahrt!

In unserer letzten Noth; hilf uns lieber Herr Gott!

O Jesu Christe, Gottes Sohn!

Erhöre uns, lieber Herr Gott!

O Jesu Christe, Gottes Sohn!

Erhöre uns, lieber Herr Gott!

O Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarme
Dich über uns!

O Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, verleihe
uns steten Frieden!

Amen!

2) Am großen Buß- und Bettag ist bei der Schrift-
lection anstatt der Epistel einer der 7 Bußpsalmen zu lesen;
und an die Stelle des Hauptgebetes tritt, wie am Charfreitag die
Litanei.

3) Wenn die Vorlage vorschlägt, daß am Neujahrs- und
Erntefest nach dem auf das Hauptgebet folgenden Unser Vater
das „Herr Gott, Dich loben wir u.“ gesungen werde, so ist die
Commission der Ansicht, daß dieser Gesang beim Erntefest nicht
wohl eine Anwendung finden könne, da er durchaus keine Beziehung
auf die Gaben der göttlichen Liebe zur Erhaltung unseres leiblichen
Lebens enthalte. Dagegen beantragt sie dessen Gebrauch am Neu-
jahrsfeste, um diesem Feste, dessen Gegenstand in keiner bestimm-
ten Beziehung zum Christenthum steht, einen specifisch christlichen
Charakter aufzuprägen.

5) Das „Herr Gott, Dich loben wir“, welches in den kirch-
lichen Gebrauch wieder einzuführen Ihrer Commission unerlässlich
scheint, dürfte auch bei andern feierlichen Veranlassungen, z. B. bei
Sieges-, Friedensfesten u. dergl., zu gebrauchen sein.

Dem bekannnten: „Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi
u. s. w.“ wünscht die Commission ebenfalls liturgische Anwendung
in den festtäglichen Gottesdiensten oder bei besondern Gelegenheiten.

6) Von mehreren Commissionsmitgliedern wird der Wunsch
ausgesprochen, es möge der in vielen evangelischen Gemeinden
Deutschlands noch übliche alte Gebrauch des Posaunenblasens beim
Gottesdienste zur Anregung seiner Wiedereinführung in Erinnerung
gebracht werden. Zu dem Ende wird dieser Gegenstand hier ein-

fach erwähnt, indem es den verehrten Mitgliedern der Synode überlassen bleibt, ob daraus Veranlassung genommen werden wolle, einen bestimmten Antrag zu stellen.

7) Unter unsere Feste dürfte das Epiphaniastag wieder aufgenommen werden, und zwar zunächst nur in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Eisenacher Conferenz in der Weise, daß der Epiphaniastag, auch wenn er auf einen Wochentag fällt, als ein Feiertag, zunächst ohne Arbeitseinstellung, wieder hergestellt werde.

8) Die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths stellt als Grundsatz auf, daß die Feier des Gottesdienstes an den Festtagen in ihrer vollständigen Form Statt finden müsse. Diese aber erreiche ihre Spitze in der Feier des heil. Abendmahls. Es sei daher an allen Festtagen, außer Neujahr- und Erntefest (S. 202 der Vorl.), die Sacramentsfeier mit dem ganzen Gottesdienst als integrierender Theil desselben zu verbinden.

Ihre Commission erkennt, wenn auch in der Begründung desselben aus einander gehend, doch die Wahrheit dieses Sages gerne an; sie hält aber die Festhaltung desselben in der Ausübung im Allgemeinen für jetzt noch für nicht ausführbar. Kaum in Einer Gemeinde würden sich sämtliche, dem an Festtagen stattfindenden Gottesdienste anwohnende Gemeindeglieder bis zum Schlusse des heil. Abendmahls beisammen halten lassen.

Die Commission ist daher der Ansicht, daß auch an den Tagen, an welchen das heil. Abendmahl gefeiert wird, namentlich an Festtagen, der Gottesdienst vor dem Beginne der Sacramentsfeier mit dem Segen abgeschlossen werde, wobei jedoch der Geistliche die Einleitungsworte zur Ertheilung des Segens so zu fassen hat, daß darin eine Entlassung der Nichtcommunicirenden, beziehungsweise eine Nöthigung derselben zum Verlassen der Versammlung nicht ausgesprochen ist. Darin ist die Commission einstimmig, daß es dahin kommen möge und darauf hingearbeitet werden solle, daß die ganze Gemeinde bis zum Schlusse des heil. Abendmahls anwesend bleibe.

Wir sind hiermit weiter geführt zur Ordnung der Feier des Sacraments des Abendmahls.

Ihre Commission stimmt mit dem Antrag der Vorlage überein, daß das heil. Abendmahl an allen Festtagen — außer Neu-

jahr- und Erntefest, — also an Advent, Weihnachten, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis und großen Buß- und Bettag gefeiert werden soll, an allen andern Festtagen aber und an jedem Sonntage gefeiert werden kann.

Den von einem ihrer Mitglieder ausgesprochenen Wunsch, es möge Einmal im Jahre, und zwar am Charfreitag, eine Communion der ganzen Gemeinde stattfinden, wollte Ihre Commission als schwerlich ausführbar nicht zu ihrem Antrage machen, und glaubt es höchwürdiger Synode überlassen zu müssen, ob sie diesen Wunsch weiterer Erwägung und Berathung unterwerfen will.

Wenn wir vorhin den Wunsch ausgesprochen haben, daß auf das Anwesendbleiben der ganzen Gemeinde bis zum Schlusse des heil. Abendmahls hingearbeitet werde, so muß Ihre Commission auch den Antrag stellen, daß die Kommunikantengemeinde vor dem Beginn der Abendmahlsfeier — nach Geschlecht und nach ehelichem und ledigem Stande getrennt — zusammentrete und nicht in der Kirche in der Weise zerstreut bleibe, wie sie in der vorherigen Abtheilung des Gottesdienstes ihre Plätze gewählt hatte. Noch weniger dürfte der häufig vorkommende Uebelstand ferner zu dulden sein, daß Kommunikanten nach Empfang des Brodes und Weines vor dem Segen die Kirche verlassen. Nur besondere Umstände — Alter, Kränklichkeit &c. — können hier eine Ausnahme statthast machen. — Auch soll darauf gehalten werden, daß die Kommunikanten anständig, nicht einander drängend, sondern langsam nacheinander, in einer der die innigste Andacht erfordernden Handlung angemessenen Haltung zum Altare treten. Schon bei der Confirmation vor dem ersten Empfang des heil. Abendmahls sollen die jungen Christen dazu angeleitet werden.

Für die Feier des Abendmahls selbst schlägt die Commission, auf den Grund der Vorlage Seite 197 und 312 unten, folgende Ordnung vor:

Gesang der Gemeinde: Schaffe in mir Gott ein reines Herz (S. 197 der Vorl.), oder ein Abendmahlslied aus dem Gesangbuch.

P. Erhebet eure Herzen und laffet uns dank sagen dem Herrn, unserm Gott!

Wahrhaft würdig und recht und heilsam ist es, daß wir Dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott,

allzeit und allenthalben dankfagen durch Jesum Christum unsern Herrn; denn was von der Welt her verborgen war, ist heute erschienen und der Glanz Deiner Herrlichkeit ist über uns aufgegangen, auf daß unsere Augen Deinen Heiland sehen, den Du bereitet hast vor allen Völkern; durch ihn loben Deine Majestät alle Engel und Erzengel, Cherubim und Seraphim, und das ganze himmlische Heer, mit dem auch wir unsere Stimmen vereinen und singen:

R. (Die Gemeinde singt:)

Heilig, heilig, heilig ist Gott der Herr Zebaoth! Himmel und Erde sind Deiner Ehre voll! Hosanna in der Höhe! Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Hosanna in der Höhe!

(Kurze feierliche Stille.)

P. (Die Einsetzungsworte.)

Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankte und brach's u. s. w. . . . Gedächtniß. Desselbigen gleichen nach dem Abendmahl nahm er den Kelch, dankete, gab ihnen den u. s. w. . . . Gedächtniß.

Lasset uns beten:

Unser Vater u. s. w.

Die Gemeinde singt:

Christe, Du Lamm Gottes, der Du trägst die Sünde der Welt, erbarme Dich unser! Christe, Du Lamm Gottes, der Du trägst die Sünde der Welt, erbarme Dich unser! Christe, Du Lamm Gottes, der Du trägst die Sünde der Welt, gib uns Deinen Frieden!

Oder:

Das Lied: O Lamm Gottes unschuldig u. s. w.

P. Der Friede des Herrn sei mit Euch Allen! Amen.

Bergebet euch unter einander, gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch ihr. Keiner sei wider den Andern. Keiner ein Heuchler! In aufrichtiger Liebe als vor Gott, dem Herzenskündiger, tretet herzu mit Furcht und Zittern zum Mahl der Gnade!

O Herr Jesu Christe, Du ewiges Wort des Vaters, Du Heiland der Welt, hilf, daß wir uns nicht selbst das

Gericht essen und trinken! Dein Leib und Dein Blut bewahre unsere Seelen zum ewigen Leben! Amen.

Hierauf folgt die Communion. Die Communicanten (zunächst die Männer, dann die Frauen) treten an den Altar.

Der Geistliche spricht beim Darreichen des Brodes:

Christus spricht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.

Bei Darreichung des Kelches:

Christus spricht: Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.

Während des Communionactes singt entweder der Chor, wo ein solcher vorhanden ist, oder die Gemeinde ein oder mehrere Abendmahllieder, aber mit gedämpfter, halber Stimme. Nach Beendigung des Actes spricht der Geistliche:

Lasset uns Dank sagen dem Herrn:

Lobe den Herrn, meine Seele und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat, der dir vergibt alle deine Sünden und heilet alle deine Gebrechen; der dein Leben vom Verderben erlöset, der dich krönt mit Gnade und Barmherzigkeit! Amen.

Oder:

Wir danken Dir, allmächtiger Gott, daß Du uns durch diese heilsame Gabe Deines Leibes und Blutes hast erquicket, und bitten Deine Barmherzigkeit, daß Du uns solches gedeihen lassetest zu einem starken Glauben gegen Dir und zu brünstiger Liebe unter uns Allen, durch denselben unsern Herrn Jesum Christum, Deinen Sohn, der mit Dir in Einigkeit des heiligen Geistes lebet und herrschet, wahrer Gott immer und ewiglich. Amen.

Gemeindegeseang: Mit Fried' und Freud' ich fahr' dahin in Gottes Wille; getrost ist mir mein Herz und Sinn, sanft und stille; wie Gott mir verheißet hat: der Tod ist mein Schlaf worden!

Oder:

wo dieser Vers nicht gesungen werden kann, eines der zum Schluß des Abendmahls bestimmten Lieder aus dem Gesangbuch.

P. Der Herr segne euch und behüte euch u. s. w. Amen.

Wir bemerken hierzu noch:

1) Von dem in der Vorlage nach dem Vorgange der reformirten Liturgie vorgeschlagenen In-die-Hand-nehmen der Patene und des Kelches während dem Sprechen der Einsetzungsworte glaubt Ihre Commission im Hinblick auf die Unions-Urkunde Umgang nehmen zu müssen. — Während der Abendmahlsliturgie vor der Distribution soll der Geistliche, wo thunlich, eine solche Stellung am Altar einnehmen, daß er den Altar mit den Abendmahls-elementen vor sich hat.

2) Die bei der Aufforderung zum Beten des Unser Vaters vorkommende Aufforderung zum Knien kann die Commission nicht beantragen, da ihr dasselbe an dieser Stelle ohnehin nicht geeignet erscheint, über das Knien beim Gottesdienst überhaupt aber sie sich oben schon ausgesprochen hat. Aus gleichem Grunde, und weil die Unions-Urkunde nicht damit übereinzustimmen scheint, konnte die Commission auch nicht eingehen auf den Vorschlag eines ihrer Mitglieder, vor den Einsetzungsworten nach dem Vorgang der alten Kirche ein Weihegebet durch den Geistlichen sprechen zu lassen.

3) In der Aufforderung zur Versöhnung (Seite 198, pos. 17, Abs. 1) hat es die Commission für gut gehalten, zur Milde- rung der Worte: „mit Furcht und Zittern“ noch die Worte hin- zuzusetzen: „zum Mahl der Gnade.“

4) Beim Empfang des Brodes und Weines nie- derzuknien, soll Niemanden gehohlet, Allen aber möglich gemacht werden durch Aufstellung von Kniebänken am Altare.

5) Nach Seite 242 der Vorlage sollen die Distribu- tionsworte für mehr als 2, aber nicht mehr als 12 Per- sonen zugleich gesprochen werden können.

6) Wie weit der Wunsch eines Commissionsmitgliedes, daß mit Hinweglassung der Worte: „Christus spricht“, die Distribu- tionsformel nur laute: „Nehmet hin“ u., berücksichtigt werden wolle, überläßt die Commission dem Ermessen Hochwürdiger Synode.

7) Da es an manchen Orten vorkommt, daß während der Feier des heiligen Abendmahls die Kannen wieder gefüllt werden und daß das Gießen des Weines aus der Kanne in den Kelch vom Mehner geschieht, so hält es die Commission für nöthig, daß unter die agendarischen Bestimmungen in Betreff des Abend-

mahls auch die aufgenommen werde, daß jedesmal der nöthige Vorrath an Wein, wozu erfahrungsgemäß Ein Schoppen für 10—12 Personen vollkommen hinreicht, auf dem Altar aufgestellt, zu dem Ende aber auch in jeder Gemeinde die erforderliche Anzahl von Kannen angeschafft werde, und daß das Gießen des Weines aus der Kanne in den Kelch immer nur vom Geistlichen selbst geschehe. (Siehe Vorlage Seite 242.)

Die Commission stellt nun den Antrag:

„Hochwürdige General-Synode wolle die von Ihrer Commission auf den Grund der Vorlage des Groß. Obergkirchenraths aufgestellte Gottesdienstordnung für die Festtage und das heilige Abendmahl, wie sie dieser Bericht enthält, sammt den oben hinzugefügten Zusätzen und besonderen Bestimmungen, als die von nun an für unsere evangelische Landeskirche allgemein gültige anerkennen, und die auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu bewirkende Einführung derselben beschließen.“

Indem Ihre Commission zunächst diejenige Gottesdienstordnung entwarf, welche sie in dem jetzigen Stadium der Entwicklung unserer evangelischen Landeskirche zur allgemeinen Einführung vorschlagen zu dürfen glaubt, warf sie doch auch anderseits ihren Blick auf die Gemeinden, welche jetzt schon eine Erweiterung des Cultus zu reicherer Gliederung seiner Theile wünschen und bedürfen, und ließ sie ebensowenig die Zukunft aus den Augen. In beiderlei Hinsicht scheint der Grundsatz geltend gemacht werden zu müssen, daß Freiheit und Raum gelassen werden müsse zu einer allmältigen, aus der Gemeinde selbst hervorgehenden freien Entwicklung der einfacheren Cultusform zu einer reicheren in der Weise, daß durch facultative Bestimmungen die Möglichkeit einer weitern Ausbildung des Cultus bis zur Feststellung gleichförmigerer Cultustheile in reicherer Fülle, wie sie sich nach und nach aus der Gemeinde selbst herausbildet, gegeben ist.

Dieser Gestattung von Freiheit und Raum zur weiteren Entwicklung gegenüber aber ist auch, um beliebiger Will-

für vorzubeugen, eine bestimmte Gränze zu setzen, über welche die Gliederung der Haupttheile des Cultus nicht hinausgehen darf, ohne entweder in's Spielende sich zu verirren oder in eine dem Geiste der evangelischen Kirche nicht mehr entsprechende Manichfaltigkeit der Formen zu gerathen. Das rechte Maaß für diese äußerste Gränze scheinen die in der Vorlage Seite 193—206 (siehe oben S. 415—427) gegebenen Entwürfe einzuhalten, welche nichts Neues enthalten, sondern sich ganz auf den historischen Boden der älteren Aenden gründen und hiermit ganz dem evangelisch-kirchlichen Gemeindebewußtsein entsprechen, während sie zugleich den Segen des reichen Liederschazes der evangelischen Kirche durch dessen Einflechtung in den Cultus zu Theil werden zu lassen gestatten.

Die Commission schlägt daher vor, diese Gottesdienstordnungen für Festtage und Sonntage in dem Sinne anzuerkennen, daß es jeder Gemeinde freisteht, die als allgemein gültig festgesetzte, einfachste Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder mehrerer Bestandtheile dieser reicheren Ordnung zu erweitern. Nur folgende Modificationen und Zusätze werden dazu beantragt:

1) Ueberall kann (s. oben S. 429) anstatt der Responsorien auch Gesang in Liederversen eintreten, jedoch sollen die Responsorien stets den Vorrang behalten. Die stellvertretenden Liederverse aber müssen ebenfalls statarisch bestimmte sein. Dadurch wird in der Gemeinde die Verknüpfung des Festes mit dem für dasselbe bestimmten Liede und seiner Melodie zu einem festgewohnten Gedanken, der für das kirchliche Leben förderlich ist. Zugleich wird durch die alljährliche Wiederkehr derselben Festlieder die Gemeinde in dem Gesang derselben so geübt, daß dieser ein immer freierer und eben damit herzlicherer und auch reinerer wird.

Zu Seite 194, pos. 2. (s. oben S. 415). Es soll frei gestellt werden:

- a) entweder, wie die Vorlage es angibt, das kleine Gloria zu singen, oder
- b) einen dieses enthaltenden Liedervers, oder
- c) einen dem speciellen Festgegenstand entsprechenden Liedervers.

Zum Schluß von P. soll an den drei hohen Festen der Zusatz kommen: Dies ist der Tag, den der Herr macht.

2) Für den großen Buß- und Betttag schlägt die Commission vor, ohne besonderes Gewicht auf diesen Vorschlag zu legen, daß vor dem Sündenbekenntniß die 10 Gebote vorgelesen werden möchten.

3) Zu Seite 195, pos. 4. (s. oben S. 416). Wo ein Chor besteht, mag er zwischen dem „Ehre sei Gott“, pos. 4. und der Salutation pos. 5. entweder im Wechselgesang mit dem Geistlichen und der Gemeinde oder in selbstständigem Gesang eintreten, um die Gemüther für die folgende Vorlesung des Wortes festlich zu stimmen.

4) Zu Seite 195, pos. 6. (s. oben S. 416). Es versteht sich von selbst, daß dieses Gebet, welches hier für das beispielsweise ausgewählte Weihnachtsfest gilt, je nach den Festtagen eine Veränderung erleidet, welche für jedes Fest agendarisch festgestellt wird.

5) Zu pos. 9. (s. oben S. 417). An den hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) kann das nicänische Glaubensbekenntniß anstatt des apostolischen gesprochen werden.

Anstatt des Glaubensbekenntnisses und des nachfolgenden Predigtliedes kann auch das Lied: „Wir glauben All an Einen Gott“ gesungen werden.

Zwischen dem Glaubensbekenntniß und dem dreifachen Amen kann, wo ein Chor ist, dieser an Festtagen einen Gesang, dessen Inhalt Lobpreis des dreieinigen Gottes ist, singen, welchem die Gemeinde mit Amensingen respondirt.

6) Zu Seite 196, pos. 11. (s. oben S. 417). Es sollen mehrere und zwar biblische Vota zur Auswahl gegeben werden.

Auch hier gilt das oben zu der einfachen Ordnung Bemerkte, daß der gleich nach der Predigt folgende Gesang nicht eine Fortsetzung des vor derselben begonnenen Liedes sein muß.

Von einem Commissionsmitglied ist der Vorschlag noch gemacht worden, daß nach dem Predigtact an die Spitze der Anbetung ein für die einzelnen Festtage und Kirchen-

zeiten liturgisch feststehendes Anbetungslied trete. Für den Fall, daß die Ankündigungen der speciellen Fürbitten und Dankfagungen erst später eingereicht würden, würde dieses Anbetungslied zugleich die Stelle des Predigtschlußverses vertreten. Indem die Commission den diesem Antrage zu Grunde liegenden Grundsatz anerkennt, hat sie doch ihn anzunehmen Bedenken getragen, aus Rücksicht auf die dadurch entstehende Ausdehnung des Gottesdienstes, glaubt ihn jedoch zur etwaigen Berücksichtigung zur Kenntniß Hochwürdiger General-Synode bringen zu sollen.

- 7) Zu pos. 12. In Betreff des Hauptgebetes gilt für die erweiterte Gottesdienstordnung Dasselbe, was wir oben zur einfachen bemerkt haben.

Für die Festtage soll übrigens ein besonderes, speciell auf die in dem Festgegenstand dargebotene Gnade in Dank und Bitte sich beziehendes Gebet aufgenommen, dagegen die Fürbitten in die oben beantragte kürzere Form des Fürbittengebets zusammengefaßt werden.

Ein Mitglied der Commission beantragt hierbei, daß beide Theile des Gebets getrennt werden mögen durch einen Preisliedervers, den die Gemeinde als Responce auf den ersten Theil des Gebetes (das Dankgebet) singt. Die Commission überläßt Hochwürdiger Synode, ob sie diesem Antrag ihre Zustimmung geben will.

- 8) Aus denselben Gründen, wie bei der einfachen Gottesdienstordnung, welche hier wegen der weiteren Ausdehnung der ersten und zweiten Abtheilung des Gottesdienstes noch mehr Gewicht erhalten, schlägt auch hier die Commission vor, den Gottesdienst vor der Feier des heiligen Abendmahls abzuschließen. Demnach beantragt sie, daß nach dem Hauptgebet das Unser Vater gesprochen und dann der Segen ertheilt werde.

In Betreff der an den Festtagen nun folgenden Feier des Sacraments beruft sich der Bericht auf die oben schon hinsichtlich der Abendmahlsfeier im Allgemeinen gemachten Bemerkungen und Zusätze, deren Anerkennung die Commission auch für die erweiterte Form der Abendmahlsfeier beantragt. Als äußerste Gränze

der erweiterten Abendmahlsordnung schlägt die Commission den Entwurf der Vorlage vor (s. oben S. 419 fg.) Da aber die vorausgehende Abtheilung des Gottesdienstes mit dem Segen abgeschlossen wurde, so beginnt die Feier des Abendmahles mit:

Gesang der Gemeinde: Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz u. (Seite 419, pos. 13), oder ein Vers eines Abendmahlsliedes aus dem Gesangbuch.

Anstatt des in dem Entwurf Seite 199, (oben S. 420) pos. 20 angegebenen Gesanges schlägt ein Commissionsmitglied vor, auch den Gesang des Liedes zu gestatten: „Gott sei gelobet und gebenedeiet, der uns selber hat gespeiset mit seinem Fleische und mit seinem Blute, das gib uns, Herr Gott, zu gute. Kyrieleison! — Herr, durch Deinen heiligen Leichnam, der von Deiner Mutter Maria kam, und das heilige Blut: Hilf uns, Herr, aus aller Noth! Kyrieleison!“

Als äußerstes Maaß für die Erweiterung der Sonntags-Gottesdienstordnung beantragen wir zur Annahme den in der Vorlage enthaltenen Entwurf Seite 202 u. f., (s. oben S. 424) worin nur die oben schon erwähnten, durch die Kirchenjahrszeiten gebotenen Veränderungen vorzunehmen wären, für welche die Agende die Formulare zu geben hätte.

Es wurde in der Commission der Antrag gestellt, daß an den Sonn- oder Festtagen, an welchen die Feier des Abendmahles nicht stattfindet, der Schlußgesang nicht ein allgemeines Lied bilde, sondern ein speciell die Kirchenjahrszeit berücksichtigendes, und hier mit dem Introitus correspondire, sowie, daß dieser Schlußgesang durch einen Bibelspruch des Geistlichen eingeleitet werde, in welchem die ganze Bedeutung der jeweiligen gottesdienstlichen Feier zusammengefaßt, und der Gemeinde schließlich zu Gemüthe geführt wird.

Die Commission erkennt die ganze Wichtigkeit der Beziehung aller Gottesdienste auf die jedesmalige Kirchenjahrszeit für die Förderung des christlichen Glaubenslebens und des kirchlichen Gemeindelebens, sowie für die Wahrheit des Gottesdienstes selbst als Ausdruck des Bekenntnisses und des Glaubensbewußtseins der Gemeinde; — aber in Betracht, daß an den Sonntagen bereits in anderen liturgischen Theilen Rücksicht auf die Kirchenzeit genommen ist, und daß an Festtagen durch die ganze Festfeier der Festgedanke hinlänglich geweckt, und die alten Cultusheile zum Ausdruck ge-

kommen seien, glaubte sie dem Antrag keine Folge geben zu sollen, und hielt den einfachen Schluß des ganzen Gottesdienstes für genügend zur vollständigen Gestaltung und Abrundung desselben.

Wenn wir nun in unserm Berichte zu der Gottesdienstordnung für die Nebengottesdienste übergehen, so zweifeln wir nicht, daß die sehr verehrten Mitglieder der Hochwürdigen Synode die Darstellungen des innern Zusammenhangs dieses Nebengottesdienstes mit den Hauptgottesdiensten, wie sie die Vorlage des Groß. Oberkirchenraths enthält (Seite 246 u. f.), mit gleicher Befriedigung und Anerkennung gelesen haben, wie die Mitglieder der Commission. Wie lose stehen unsere Nebengottesdienste neben einander und neben den Hauptgottesdiensten da: wie formlos steht jeder für sich da. Wenn nun aber die von der Commission auf den Grund der Vorlage vorgeschlagene Sonn- und Festtags-Gottesdienstordnung in dem nach der Reihenfolge der Festgegenstände und der dadurch bestimmten Kirchenjahrszeiten sich ergebenden Wechsel ihrer Bestandtheile dem Gemeindebewußtsein seinen wahrhaften Ausdruck, und zugleich immer neuen Haltpunkt gibt, so findet dieser Cultus in dem in innerem Zusammenhang stehenden Anschluß der Nebengottesdienste an die ihnen zunächst liegenden Hauptgottesdienste seine, dem richtig geordneten Cultus entsprechende und das christliche Gemeindeleben gedeihlich fördernde Ergänzung durch weitere Ausdehnung und Vervollständigung der Belehrung aus Gottes Wort, durch strengere Vorbereitung zur Sacramentsfeier, durch besondere und in weiterem Maaße dargebotene Befriedigung des Bedürfnisses der Andacht und der Erbauung, und durch klareres und bestimmteres Bewußtwerden der Beziehung einzelner Ereignisse in der Gemeinde und ihren Familien zu dem Walten und den Rathschlüssen der göttlichen Vorsehung und Erbarmung. Damit aber die Nebengottesdienste diese Ergänzung der Hauptgottesdienste wirklich gewähren, müssen auch sie, ein jeder in seiner Art, ein ihrer besonderen Bedeutung entsprechendes, in logischer Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile geordnetes Ganzes bilden.

Dieser Aufgabe entsprechen nach der Ansicht Ihrer Commission die in der Vorlage gegebenen Anordnungen der Nebengottesdienste so, daß wir dieselben Hochwürdiger Synode nur zur Annahme empfehlen zu können glauben.

Die Nebengottesdienste, welche sich aus den Haupttheilen der Hauptgottesdienste als deren Ergänzung ergeben, und deren Ordnung wir der General-Synode unter Beantragung ihrer Annahme vorzulegen die Ehre haben, sind folgende:

1. Die Christenlehre an den Sonntagen. (Seite 258 der Vorl. s. oben S. 429.)

Wir schicken die Bemerkung voraus, daß wir die Benennung „Christenlehre“ für angemessener halten, als die bisher in der evangelischen Kirche für diesen Gottesdienst gewöhnlicher gebrauchte: „Kinderlehre.“ Die Schüler und Schülerinnen, welche diesem Gottesdienste anzuwohnen kirchlich verpflichtet sind, sind ja doch nicht mehr in dem Kindesalter; außer ihnen aber nehmen, besonders auf dem Lande, auch viele Erwachsene — Jünglinge und Jungfrauen, Männer und Weiber — an diesen Gottesdiensten Theil. Die Commission hält es daher für wünschenswerth, daß künftig der in der Vorlage gebrauchte, auch in manchen Gegenden bereits in Uebung gekommene Name „Christenlehre“ zur Bezeichnung dieses Nebengottesdienstes eingeführt werde.

Da dieser Gottesdienst den Zweck hat, die der Schule entlassene Jugend der Gemeinde in katechetischer Unterrichtsform, dabei aber auf möglichst erbauliche Weise, in der Erkenntniß der Haupt- und Grundwahrheiten des Christenthums, in der Erkenntniß der biblischen Geschichte und der Bibel, und dieser sowohl ihrer äußern Form als ihrem Hauptinhalte nach, und in der Erkenntniß der Haupt- und Kernlieder der evangelischen Kirche zu fördern, sie mit Allem, was zum Wesen und Leben unserer Kirche gehört, und mit allen Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gemeinschaft immer bekannter zu machen, und sie in das kirchliche Leben während ihrer Jugendzeit immer tiefer einzuführen; da aber auch die übrige Gemeinde durch diese Gottesdienste in ihrer Erkenntniß alles so eben Genannten noch gefördert werden soll, so ist hier allerdings der Unterricht und die Belehrung nach Anleitung der heiligen Schrift und des Katechismus unter Anwendung zugleich des Gesangbuchs vorherrschend. Durch das Vorherrschende des Unterrichts erhält der Gottesdienst als solcher, auch bei der geschicktesten und lebendigsten Be-

handlungsweise, doch eine Trockenheit, welche durch dazwischentretende Gesänge wieder ihre erfrischende Erquickung findet, während diese Gesänge selbst, frei und aus dem Gedächtniß gesungen, und dem jeweils behandelten Unterrichtsgegenstand entsprechend gewählt, den Unterricht selbst beleben und erbaulich machen, indem das Lied, wie es das freudig einstimmende Bekenntniß zu dem unterrichtlich Vernommenen ist, zugleich das Herz dem Eingang der christlichen Wahrheit weiter öffnet. Hier tritt aber durch die öftere Wiederkehr des Gesangs nicht etwa eine Störung und Unterbrechung der Andacht ein, welche wir durch häufiges Eintreten der äußeren Mithätigkeit der Gemeinde bei den Hauptgottesdiensten als etwas Nachtheiliges befürchteten; denn die ganze Form des Gottesdienstes in der Christenlehre hat schon das Eigenthümliche durch den katechetischen Unterricht, daß durch die Antworten der Schüler eine Unterbrechung immer wiederkehrt; während aber dadurch, daß durch das Katechisiren oft mehr die Thätigkeit des Verstandes in Anspruch genommen wird, die Andacht selbst öfters gestört wird, gibt gerade hier das Lied dem Gemüth einen sehr wohlthuenden Ruhepunkt, um sich wieder zur Andacht zu sammeln und zu erheben. Der katechetische Unterricht gibt dem Christenlehre-Gottesdienste einen Charakter der Unruhe, welcher durch das öfters eintretende Lied gemildert wird. Es ist ferner klar, daß neben dem beim Unterricht stattfindenden Wechsel des Sprechens zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde (hier Jugendgemeinde) solcher Wechsel des Sprechens und der Liturgie, also das Responsorium ebenfalls keine Störung verursachen kann; um so weniger, da die Christenleherschüler, welche eben noch Schüler sind, die Responzen leicht lernen. Daß weder jene Zwischengesänge liturgisch vorgeschrieben sein oder werden können, noch der Ort, wo sie einzutreten haben, ergibt sich aus dem oben Gesagten, sowie dieß auch in der Vorlage vorausgesetzt ist.

Der Gebrauch, wonach zwei Kinder vor Beginn der Katechisation vor dem Altar, wie man sagt, „den Katechismus beten,“ ist nicht nur in den oberen Theilen unseres Landes, sondern auch in vielen Gegenden des Unterlandes, z. B. im ganzen Kraichgau, eingeführt; aber nicht Sonntagskatechumenen, sondern Schüler aus der Volksschule verrichten dieses Hersagen aus dem Katechismus, welches nicht mit Hersagen von Liedern verwechselt werden sollte.

Diese Sitte verdient nach der Ansicht der Commission allgemein eingeführt zu werden.

Nach dem Gesagten empfiehlt die Commission den Entwurf der Gottesdienstordnung, wie ihn die Vorlage Seite 263 (s. oben S. 429) gibt, Hochwürdiger Synode zur Annahme; und stellt dazu folgende Anträge:

- 1) ad 2. Für dieses Gebet wären mehrere Formulare zu geben.
- 2) ad 3. Die vorzulesende Schriftstelle zu wählen steht dem Geistlichen frei. Sie muß (nach Vorlage Seite 261) auf den Katechismusabschnitt oder Festgegenstand sich beziehen, welcher jeweils in der Katechisation behandelt wird.
- 3) Wie bei den Hauptgottesdiensten, so soll auch bei der Christenlehre Berücksichtigung der Kirchenjahrszeit stattfinden, und zwar nicht nur in den Gebetsformularen, sondern in der Katechisation selbst. In Betreff der letztern ist unsere Meinung nicht, daß der ganze Unterricht nach den Momenten des Kirchenjahrs und seiner Festzeiten zu ordnen sei. Dieß würde den Unterrichtsplan zu künstlich und die Ertheilung des Unterrichts selbst höchst schwierig machen. Auch ist und soll bleiben der Katechismus der vorgeschriebene Leitfaden für den catechetischen Unterricht. Aber in den festlichen Zeiten selbst — in der Advents- und Passionszeit, in der Zeit zunächst vor Himmelfahrt und Pfingsten — soll der Unterricht, im Anschluß an den jeweils der Reihenfolge nach zu behandelnden Abschnitt des Katechismus, sofern dieß thunlich ist, in den Festgedanken sich bewegen; also in der Adventszeit in dem Gedanken an die Sendung und Erscheinung Christi auf Erden, unter Hinzuziehung der Betrachtung der Weissagungen der Propheten und des Berufs Johannes des Täufer; — in der Passionszeit in den Gedanken an die Leiden Jesu Christi u. s. w. Wenn jene Anschließung an den Katechismusabschnitt nicht möglich ist, so möchte die Fortsetzung des Katechismusunterrichts geradezu abbrechen, und der Unterricht geradezu und allein auf den Gegenstand der Festzeit zu richten sein. Diese Berücksichtigung der Kirchenjahrszeiten dünkt uns darum nothwendig, weil es für die Belebung des kirchlichen

Sinnes und für die Anhaltung des Glaubenslebens der Jugend an seine feste Stütze, die Geschichte, in welcher sich Gott geoffenbart hat, von so großer Wichtigkeit ist, daß das Bewußtsein der Kirchenjahrszeiten, in welchen alljährlich die heilige Geschichte wieder an der Gemeinde vorüber geht, in der Jugend lebendig und bleibend werde.

4) Für den catechetischen Unterricht in der Christenlehre wird ein zweijähriger Cursus festgesetzt, so daß der Catechismus innerhalb zweier Jahre immer wieder ganz durchgegangen wird.

5) ad 6. Hinsichtlich des Schlußgebetes soll der Geistliche nicht an die Agende gebunden sein, sondern er kann auch frei beten. Gerade hier kann der Geistliche oft sich gedrungen fühlen, ein Gebet ganz speciellen Inhalts mit Beziehung auf den mit den Schülern durchgegangenen Lehrabschnitt und auf die localen Verhältnisse zu verrichten, wogegen er kein Hinderniß finden sollte.

6) Für die durch die Unionsurkunde vorgeschriebenen Wochenkinderlehren findet, wo sie gehalten werden, auch fernerhin die seitherige Form statt, da diese nicht sowohl als Gottesdienst, denn als Religionsunterricht für die Volksschulen zu betrachten sind.

2. Die Bibelstunden. (Seite 265. s. oben S. 431.)

Aus dem in der Vorlage Gesagten geht hervor, daß mit diesen Bibelstunden Das gemeint ist, was unsere sogenannten Wochenbetstunden theilweise zu sein pflegen. Es soll nämlich der eigenthümliche und unterscheidende Zweck dieser Gottesdienste (der Bibelstunden) Auslegung und Verständniß der heiligen Schrift im Ganzen und Einzelnen sein, so daß durch sie die Predigt des Hauptgottesdienstes ergänzt werden soll. Form und Inhalt des Vortrags soll sich hier im Unterschiede von Form und Inhalt der Predigt so gestalten, daß mehr der Zweck der Belehrung und des Unterrichts, und der einfachen populären Auslegung der Schrift, als der der Erbauung durch homiletisch geordnete Rede hervortritt.

Die Nothwendigkeit der Einführung der Gemeinde, bis zu ihrem auf der einfachsten Bildungsstufe stehenden Mitgliede herab,

in das Verständniß der heiligen Schrift durch Erklärung und Auslegung einzelner ganzer Bücher derselben in zweckmäßig getroffener Auswahl und Reihenfolge wird wohl Niemand bestreiten wollen. Die Unions-Urkunde, Beilage A., §. 7, schreibt diese Gottesdienste vor, in welchen, nachdem sie mit Gesang begonnen, nach kurzer Anrede die Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel mit erklärenden und erbauenden Betrachtungen darüber stattfinden soll, und welche dann mit Gebet, Gesang und Segen schließen, welche dort „Betstunden“ genannt werden. Diese Betstunden verbinden den Zweck der in der Vorlage mit dem Namen „Bibelsunden“ bezeichneten und der daselbst unter dem Namen „Gebetsstunden“ vorkommenden Gottesdienste. So wohlthätig die sogenannten „Wochenbetstunden“ bisher gewirkt haben, und so gerne sie besonders von einzelnen Gemeindegliedern in vielen Orten besucht werden, so müssen sie doch häufig über die einem Wochengottesdienste angemessene Zeitdauer verlängert werden, wenn neben dem längeren Gebet, wie es die Agende für diese Gottesdienste als Betstunden enthält, noch ein ganzes Kapitel aus der heiligen Schrift vorgelesen, erklärt und erbaulich betrachtet und angewendet werden soll, wie dieß die Unions-Urkunde verlangt. Und ungeachtet der Verlängerung des Gottesdienstes kann doch weder das Bedürfnis der Schrifterklärung noch das der Gebetsandacht gehörig befriedigt werden. Die Trennung des jetzigen Wochengottesdienstes, der Betstunde, in zwei an verschiedenen Tagen abzuhaltende Gottesdienste, nämlich in die Bibelsunde und den Gebets- oder Andachtsgottesdienst, also eigentliche Betstunde, wird daher als eine Verbesserung in unserem Kultus erkannt werden müssen, indem bei dieser Einrichtung in der Bibelsunde mehr der Belehrung und Schrifterklärung Genüge geschieht, also mehr die Predigt des Hauptgottesdienstes ihre heilsame Ergänzung finden kann, während in den Gebets- oder Andachtstunden mehr das Bedürfnis der Andacht im Gebet seine Befriedigung finden und dem Moment der Andacht eine weitere Ergänzung bereitet werden kann. Bei dieser Trennung der bisherigen Einen Betstunde in zwei Wochengottesdienste würde auch, was bei Gottesdiensten an Werktagen wohl zu berücksichtigen ist, die angemessene Abkürzung der Dauer dieser Gottesdienste leicht eintreten können.

Es ließe sich einwenden: durch die vorgeschlagene Trennung

des Einen seitherigen Gottesdienstes, der Betstunde, in zwei, nämlich Bibelstunde und Andachtsstunde, wird an den Pfarrer eine neue Zumuthung gerichtet und ihm ein neues, nicht unbedeutendes Geschäft aufgelegt. Denn es gilt nicht blos ein weiteres Stündchen in der Woche, das er auf einen bisher nicht üblichen, neu einzuführenden Gottesdienst zu verwenden hätte, sondern es gilt die mehreren Stunden, die er zur Vorbereitung auf die Bibelstunde in Betreff der Schrifterklärung nöthig hat. Außerdem ergibt sich noch der Uebelstand, daß die Volksschule, welche, namentlich im Winter, wo die Schule Morgens später ihren Anfang nehmen muß, als dies im Sommer geschehen kann und geschieht, schon durch die seitherige Eine Betstunde häufig Abbruch erleidet, noch eine Stunde verlieren würde.

Diese Bedenken hat die Commission wohl erwogen und, was zuvörderst das erste betrifft, ist sie keineswegs gesonnen, zu antworten: ach, die Pfarrer haben ja Zeit genug! Nein, wenn der Pfarrer die bereits eingeführten Gottesdienste regelmäßig abhalten, sich würdig und sorgfältig darauf vorbereiten, die Seelsorge, einschließlic der Krankenbesuche, mit Treue üben, die Pflege und Aufsicht der Schule, vielleicht gar mehrerer Filialschulen, nicht vernachlässigen, den Religionsunterricht in der Schule oder in den Schulen in der Ordnung erteilen, der Armenpflege die ihr gebührende Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenken, die bürgerliche Standesbeamtung gewissenhaft und pflichtgetreu versehen, Allem, was das Pfarramt an äußeren Obliegenheiten ihm auferlegt, erforderlich nachkommen, und bei dem Allem seine für die geistige Stärkung und tüchtige Wirksamkeit und Berufserfüllung des Geistlichen unerläßliche, wissenschaftliche Fortbildung sich angelegen sein lassen will, — so ist es klar — und wir haben nicht nöthig, noch an die Einzelnen übertragenen Geschäfte des Decanats, der Schulvisitatur, des Camerariats und an den Zeitaufwand, den die Betheiligung an den verschiedenen wohlthätigen Vereinen verursacht, zu erinnern — nein, es ist klar, daß das früher oft so unbesonnen hingeworfene Wort: „die Pfarrer haben Zeit genug“, nicht mehr sollte gehört werden. Aber durch die Trennung des seitherigen Betstunden-Gottesdienstes in zwei Gottesdienste erwächst dem Pfarrer keine neue Last und Arbeit. Denn die Vorbereitung auf die Bibelstunde, wie sie die in derselben

vorkommende Bibelerklärung nöthig macht, nebst diesem Gottesdienste selbst erfordert für den Pfarrer nicht mehr Zeit, als die seitherige Betstunde mit der ihr vorangehenden Vorbereitung. Es bleibt also nur als neuer Zeitaufwand übrig das auf die Gebets oder Andachtsstunde zu verwendende halbe oder Dreiviertelstündchen, welches eine Vorbereitung von Seiten des Geistlichen durch Meditation oder Ausarbeitung eines Vortrags nicht bedarf. Dieser aber doch in der That unbedeutende Mehraufwand an Zeit ist wohl nicht in Anschlag zu bringen gegen die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung, von der sich für manche Herzen in der Gemeinde großer Segen erwarten läßt, ganz abgesehen von dem Einfluß, den die Wochengottesdienste durch das bis weithin in Feld und Wald draussen erschallende Zusammenläuten und Unser-Vater-Läuten auch auf Die üben, welche den Gottesdiensten selbst nicht anwohnen, indem erstes alle Gemeindeglieder, wo sie auch sich aufhalten mögen, an den Gottesdienst und hiermit an Gott und Seine Anbetung erinnert, letzteres aber bestimmt zum Mitbeten auffordert, welcher Aufforderung zu folgen, auf dem Lande noch sehr verbreitete löbliche Sitte ist.

Schwieriger ist dem andern Bedenken in Betreff des Zeitverlustes für die Schule zu begegnen. Lehrer und Schüler müssen sämmtlichen Gottesdiensten anwohnen, einmal schon der kirchlichen Ordnung und Zucht zufolge, dann aber noch besonders wegen des Orgelspiels und Gesanges beim Gottesdienst. Im Sommer nun lassen sich die Wochengottesdienste immer zu einer Stunde abhalten, wo die Schule keine Störung leidet, etwa Morgens vor 7 Uhr oder nach 10 Uhr, da die Schule gewöhnlich von 7—10 Uhr gehalten wird. Im Winter aber dauert die Schule von 8—11 Uhr an den meisten Orten. Da wird die Wahl einer Stunde für die Wochengottesdienste schwieriger. Und gerade im Winter pflegen die Wochengottesdienste auf dem Lande fleißiger besucht zu werden, als im Sommer, wo die Feldgeschäfte häufig hindernd eintreten. Eine Stunde nun in der Woche, glaubt Ihre Commission, müsse die Schule im Winter der Kirche zum Opfer bringen — es wäre dieß die Stunde für die Bibelstunde. Die Zeit für den Gebetsgottesdienst müßte nach örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Jahreszeit (Frühling, Herbst) und der jeweiligen Tageslänge nach Berathung mit dem Kirchen-Gemeinderath und

Schulvorstand entweder auf Morgens vor 8 Uhr oder Mittags um 12 Uhr (so daß dann die Schule etwas später als 12 Uhr anfänge, und verhältnißmäßig über 3 Uhr ausgedehnt würde) oder Abends nach 3 Uhr als Vespergottesdienst bestimmt werden.

Die Commission stellte sich auch die Frage, ob die Wochengottesdienste, Bibelstunde und Gebetsgottesdienst, auch in den Zeiten zu halten seien, wo Schulferien stattfinden. Der bei weitem ausgebreitetste Gebrauch auf dem Lande ist der, daß während der Volksschulferien die Wochengottesdienste ausgesetzt werden; an sehr wenigen Orten werden sie ununterbrochen fortgehalten, und es kam nach Erfahrungen eines Mitgliedes der Commission vor, daß an Orten, wo sie während der Ferien ausgesetzt zu werden pflegen, die Gemeinden selbst in der Erntezeit den Pfarrer baten, täglich, Morgens ganz früh, eine Betstunde zu halten. Da die Verhältnisse in dieser Hinsicht gewiß eine Verschiedenheit in Betreff der Möglichkeit und Wünschbarkeit der Ausführung begründen, jedenfalls aber die Beibehaltung der sonst gewöhnlichen Abhaltungszeit während der Ferien, beziehungsweise der ländlichen Hauptgeschäftszeiten, nicht wohl möglich ist, und endlich die Schuljugend zum Gesang häufig nicht vollständig wird zusammengebracht werden können, so ist die Commission der Ansicht, daß die Frage, ob die Wochengottesdienste auch während der Ferien sollen fortgesetzt werden, allerwärts dem Benehmen und Ermessen der Geistlichen und der Kirchengemeinderäthe zur Entscheidung solle anheim gegeben werden.

Die Wochenkinderlehren, welche man etwa als dritten Wochengottesdienst aufzählen möchte, vermehren, wo sie gehalten werden, weder die Geschäfte des Geistlichen, noch entziehen sie der Volksschule irgend eine Zeit, weil sie stets als eine der vom Geistlichen in der Schule zu gebenden Religions-Unterrichtsstunden können betrachtet werden. Wenn übrigens die Bibel- und Betstunden gehalten werden, können die Wochenkinderlehren ausfallen.

Die Einrichtung der Bibelstunden dürfte nach dem Antrag Ihrer Commission auf den Grund der Vorlage S. 267 (s. oben S. 431) ganz einfach sein, nämlich:

Vorlesung des betreffenden Bibelabschnitts mit der diesem Texte genau folgenden Erklärung desselben, und das Ganze mit Gesang und Gebet begonnen und beschloffen.

Die Commission beantragt hierzu noch die Annahme folgender von ihr hiermit vor hochwürdige Synode gebrachten Vorschläge:

- 1) Die Gebete nehmen auch hier Beziehung auf die Kirchenjahrszeit, und in den Advents- und Passionswochen werden auf die festlichen Kirchenjahrszeiten, beziehungsweise auf ihren Festgegenstand bezügliche größere Abschnitte der heiligen Schrift gelesen und erklärt.
- 2) Die Einführung der früher üblichen sogenannten Katechismuspredigten, welche nämlich die Abschnitte des Katechismus der Reihe nach zum Grunde legten, soll in den Städten an Sonntagnachmittagen wieder empfohlen werden.

3. Die Gebetsgottesdienste (Andachten). Seite 268 der Vorl. (s. oben S. 431.)

Nachdem der Bericht im Vorhergehenden bereits über das Verhältniß der Gebetsgottesdienste zu den jetzt eingeführten Betstunden und zu den für die Zukunft auf den Grund der oberkirchenthlichen Vorlage von Ihrer Commission zur Einführung vorgeschlagenen Bibelstunden, sowie auch über die Zeit ihrer Abhaltung sich ausgesprochen hat, hat derselbe noch über die Einrichtung dieser Gebetsgottesdienste sich zu äußern und die deßfalligen Vorschläge der Commission darzulegen.

Was zunächst die Benennung dieser Gottesdienste betrifft, so glaubt die Commission, es könne zwar in der kirchendienstlichen Geschäftssprache der Name „Gebetsgottesdienste“ als generelle Bezeichnung aller Gottesdienste der hier bezeichneten Art gebraucht werden; für die besondere Art der wöchentlichen Gebetsgottesdienste aber sei der bisher übliche, bereits der Gemeinde bekannte und geläufige und die Sache selbst sehr gut bezeichnende Name „Betstunden“ beizubehalten.

Die Abhaltung derselben fände nach der oben bereits ausgesprochenen Ansicht der Commission in der Regel wöchentlich einmal Statt; doch soll es keinem Geistlichen benommen sein, nach Berathung mit dem Kirchengemeinderath, wöchentlich auch mehrere solcher Betstunden (oder auch Bibelstunden), und zwar Morgens oder Abends zu halten. Ferner wäre ihre Abhaltung geeignet an

Sonntagabenden (außer den Nachmittagsgottesdiensten) zum würdigen Abschluß der Sonntagsfeier, wie dieß in manchen Gemeinden bereits eingeführt ist; auch an den Vorabenden der Festtage, wo dieß die örtlichen Verhältnisse und die Geschäfte des Pfarrers, insbesondere je nach den amtlichen Nebengeschäften, die ihm aufgelegt sind, erlauben. An Festtagen, an welchen das heilige Abendmahl gefeiert wird, dürfte nach dem durch den an Festtagen etwas erweiterten Cultus und durch die damit verbundene Abendmahlsfeier sehr lange andauernden Morgengottesdienst, der Nachmittagsgottesdienst angemessener in einer Betstunde bestehen. Die Gemeinde — auf welcher Stufe der Bildung sie auch stehe — wird sich durch ihn mehr erbaut fühlen, als durch eine abermalige Predigt, für deren gehörige Ausarbeitung der Geistliche auch kaum die nöthige Zeit hat und an deren Abhaltung er häufig bereits mit ermüdeten Kräften geht. Auch die täglichen Gottesdienste in der Charwoche sollten nach der Ansicht der Commission nicht Bibelstunden, sondern Betstunden sein. Ferner stimmt die Commission mit der Vorlage darin überein, daß bei manchen besonderen Veranlassungen, wo der ganzen Bedeutung der Festfeier nach auf dem Gebete mehr Gewicht liegt als auf der Rede, ein Gottesdienst in der Form des Gebetsgottesdienstes angemessener und von größerer Wirkung sein würde, als ein Predigtgottesdienst. Namentlich rechnen wir mit der Vorlage hierher die Feier des Geburtstags des Fürsten, welche durch den feierlichen Gebetsact in der erweiterten Form eines Gebetsgottesdienstes einen festlicheren Charakter gewinnen würde.

Da diese Gottesdienste blos Gebetsgottesdienste sein sollen, so fällt jeglicher Vortrag des Geistlichen weg und die Form ist Wechsel zwischen Gesang, Gebet und Vorlesung aus der Schrift; also eine ganz liturgische. Darum hat man auch solchen Betstunden den Namen „liturgische Gottesdienste“ oder „liturgische Andachten“ gegeben. Wenn es in der Vorlage heißt: „Die Form und Einrichtung solcher Gottesdienste muß eine verschiedene sein und wird durch den Gegenstand oder die Zeit und Veranlassung, auf die sich die Andacht beziehen soll, bedingt; sie kann eine sehr einfache, aber auch eine sehr zusammengesetzte, eine möglichst abgekürzte, aber auch möglichst erweiterte sein, nur Das ist stets dabei festzuhalten, daß keiner der drei für jedweden Gottesdienst unent-

hehrlichen Grundbestandtheile gänzlich fehlt," so ist dieß gewiß richtig. Mit Recht heißt es dann aber von den gewöhnlichen wöchentlichen Betstunden: „ihre Einrichtung müßte möglichst einfach sein," und „sie sollte nie länger als höchstens eine halbe Stunde dauern."

Als deren einfachste Einrichtung schlägt die Commission folgende vor:

- 1) Allgemeines Gottesdienstlied von der Gemeinde gesungen. Während dem tritt der Geistliche an den Altar.
- 2) Botum und Collecte.
- 3) Gesang.
- 4) Vorlesung von Bibelabschnitten.
- 5) Gemeindegesang.
- 6) Dank- und Fürbittengebet, in welches die besondern Fürbitten für Kranke, um gedeihliche Witterung (bei anhaltender Kälte oder Dürre) u. eingeschaltet werden.

Sodann:

Unser Vater u.

- 7) Schlußgesang der Gemeinde. Segen.

Auch diese Betstunden berücksichtigen in ihren Gebeten, Bibelabschnitten und Gesängen die Kirchenjahreszeiten und die Festzeiten.

Diese einfache Form kann auch eine Erweiterung erfahren

- 1) durch Einflechtung von Responsorien;
- 2) durch Vermehrung der Schriftvorlesungen mit zwischengefügten Liederversen;
- 3) durch Aufnahme des antiphonischen Psalmengesanges, des Lobgesanges der Maria, des Zacharias und des Simeon (S. 273 der Vorl.) am geeigneten Orte, und bei besondern Gelegenheiten das „Herr Gott, Dich loben wir."

An Festtagen und in der Passionszeit und Charwoche soll eine Erweiterung der obigen einfachen Form jedenfalls in irgend welchem Maße geschehen.

Für die Passionsbetstunden wäre zu wünschen, daß die Leseabschnitte aus der Leidensgeschichte nach einem bestimmten Princip geordnet würden; etwa so, daß vor die Charwoche die Leseabschnitte fielen, welche die Ursache des Leidens Christi (der Menschen Sünde

und Gottes Gnade) enthalten, und in der Charwoche diejenigen, welche das Leiden und Sterben Christi selbst berichten, etwa anfangend mit Gethemane.

Nach den von einzelnen Mitgliedern der Commission selbst gemachten und nach ihr von andern Seiten mitgetheilten Erfahrungen fand die Einführung derartiger Gebetsgottesdienste, wo sie versucht wurde, keine Schwierigkeit weder hinsichtlich der Ausführbarkeit noch hinsichtlich der Aufnahme von Seiten der Gemeinden; vielmehr haben die Gemeinden diese Gottesdienste, besonders an gewissen Festtagsnachmittagen, an denen sie hier und da schon seit vielen Jahrzehnten als alter Brauch bestehen, lieb gewonnen und werden die Lieder zwischen den Leseabschnitten recht mit Herzenslust gesungen. Letzteres läßt erwarten, daß auch da die Gemeinden mit Liebe sich in diese Gottesdienste einleben, wo sie im Anfang als etwas Neues mehr gefallen als eigentlich erbauen. In diesem bloßen „gefallen“ liegt doch immer schon die Bewirkung einer Stimmung zur Andacht; nur muß — wie nach der Vorlage S. 272 Niemand mit Recht warnt — Sorge getragen werden, daß nicht das Wohlgefallen an solchen Gottesdiensten die Ueberhand gewinnt, sondern bald lautere Andacht aus dem anfänglich vorherrschenden Wohlgefallen hervorgeht.

4. Die Beicht- oder Vorbereitungsgottesdienste. (Seite 274 der Vorl. (s. oben S. 432.)

Ihre Commission hat die in der Vorlage unserem jetzigen Vorbereitungsgottesdienst vorgeworfenen Mängel anerkennen müssen. Als Hauptsache dabei erscheint die Rede des Geistlichen, welche nicht einmal einen biblischen Text zur Grundlage erfordert; bloß wie eine Nebensache ist Das, was in der That die Hauptsache dieses Gottesdienstes ist und als solche hervortreten soll, das Sündenbekenntniß oder die Beichte dem Gebet angehängt. So ist dieser Gottesdienst von allen andern gar nicht unterschieden, außer dadurch, daß auch ein Sündenbekenntniß vorkommt, welches bei unsern sonstigen, jetzigen Gottesdiensten nicht vorzukommen pflegt.

Dagegen hält die Commission auch die Einrichtung, welche die Vorlage dem Vorbereitungs- (Beicht-) Gottesdienst geben will, nicht für angemessen. Die Form scheint uns zu manchfaltig und

zu reich. Wenn bei irgend einem Gottesdienste, so muß bei diesem Einfachheit und Kürze stattfinden. Die Beichte ist, wie die Vorlage selbst behauptet, die Hauptsache; sie muß hervortreten mit so weniger Umgebung, daß sie selbst in keiner Weise in den Schatten gestellt wird und daß die Herzen und Sinne durch keine Mannfaltigkeit liturgischer Formen beunruhigt und in ihrer speciellen Beichtandacht gestört werden. Es gilt hier nach Ansicht der Commission mehr eine Handlung, als einen eigentlichen Gottesdienst, nämlich die Handlung des Sündenbekenntnisses; und diese, obwohl eine öffentliche geworden, soll doch in ihrer Art und Einfachheit so viel als möglich der Form der Privatbeichte sich nähern.

Sehr gerne möchte die Commission der patriarchalisch einfachen und ergreifenden Art der Beichtandlung, welche früher in den altbadischen Landestheilen üblich war und deren Beschreibung uns die Vorlage Seite 278 mittheilt, allgemeinen Eingang verschafft wissen. Da ein derartiger Antrag aber wohl nicht gestellt werden kann, so schlägt sie folgende Ordnung für diese Gottesdienste vor: Zunächst wird bemerkt, daß sehr zu wünschen wäre, daß außer dem Geistlichen, den Beichtenden und dem Organisten Niemand dem Gottesdienst anwohnt, also namentlich auch keine Schulkinder zur Leitung des Gesanges.

- 1) Gesang eines Liederverses.
- 2) Collecte (ein agendarisch vorgeschriebenes oder frei gesprochenes kurzes Gebet).
- 3) Vorlesung einer geeigneten Schriftstelle, welche zugleich als Text dient der sogleich nachfolgenden kurzen Ermahnungsrede.
- 4) Gesang eines liturgischen Liederverses.
- 5) Sündenbekenntniß, nicht in der Form des allgemeinen „Wir“, sondern des individuellen „Ich“. Dasselbe wird vom Geistlichen gesprochen, während die Beichtenden bei dieser Handlung knien. Auf die hierauf von dem Geistlichen etwa in den Worten, wie sie unsere jetzigen Formulare für die Vorbereitungsgottesdienste enthalten, an die Gemeinde gerichteten Fragen antwortet dieselbe mit einem vernehmlichen, lauten „Ja“, worauf der Geistliche spricht: Der Herr erbarme sich unser! Die Gemeinde antwortet: Amen!

6) Die Absolution mit Hinzufügung eines die Gnadenversicherung besiegelnden Bibelspruches.

7) Gesang des letzten Verses von: „Jesus nimmt die Sünder an“, oder das „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Amen.“

8) Unser Vater u. s. w.

9) Einladung zur Privatbeichte, etwa mit den Worten: „Sollten sich unter Euch Solche befinden, welche ein besonderes Anliegen haben und des geistlichen Rathes und Trostes bedürfen, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unseres Amtes und nach unsern Kräften jedem Einzelnen zu gewähren.“

Segen.

Hierzu wird weiter von der Commission vorgeschlagen:

1) Als Beichtformular gilt das in der reformirten Kirchenordnung des Pfalzgrafen Friedrich III. von 1567 und Friedrich IV. von 1601; ingleichem in der Züricher und Berner Kirchenordnung von 1581 und 1675, sowie in allen lutherischen Kirchenordnungen aufgenommene, welches also lautet (Seite 276):

„Ich armer Sünder bekenne mich Gott, meinem himmlischen Vater, daß ich leider schwer und manchfaltig gesündigt habe, nicht allein mit äußerlichen groben Sünden, sondern vielmehr mit innerlicher angeborner Blindheit, Unglauben, Zweifel, Kleinmüthigkeit, Ungebuld, Hoffart, bösen Lüsten, Geiz, heimlichem Neid, Haß und Mißvergünst, auch andern bösen Tüthen, wie das mein Herr und Gott an mir erkennet, und ich leider so vollkommenlich nicht erkennen kann: also reuen sie mich und sind mir leid, und begehre von Herzen Gnade von Gott, durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.“

Einige Ausdrücke in diesem Formular möchten zu ändern sein. Dasselbe ist auch in unsern jezigen Agenden, mit wenigen Abänderungen, die wir jedoch nicht gerade zu adoptiren vorschlagen wollen, enthalten. Ein weiteres Beichtformular soll nicht gebraucht werden aus den ganz

von der Commission anerkannten Gründen, wie sie in der Vorlage Seite 275 und 276 ausgesprochen sind. Es wäre aber darauf zu halten, daß dieses Formular von allen Confirmanden auswendig gelernt werde, so daß die ganze Gemeinde es nach und nach im Gedächtniß habe und wirklich andächtig jeweils im Stillen nachsprechen könne.

2) Die Wiedereinführung des Knieens bei dieser Handlung wird, wie die Commission hofft, weder in der Hochwürdigen Synode noch in den Gemeinden auffallend erscheinen oder Widerspruch finden. Wenn es gewiß für Jeden, der im Geiste seine Kniee beugt, Augenblicke gibt, wo er sie auch äußerlich beugt, so gehört zu diesen gewiß der Augenblick, wo wir uns mit unsern Brüdern und Schwestern feierlich vor Gott als Sünder bekennen und seine Gnade suchen.

3) Das Formular für die Absolution oder Gnadenversicherung soll das in der Vorlage Seite 279 unten vorgeschlagene sein, also lautend: „Auf solch euer Bekenntniß verkündige ich euch Allen, die ihre Sünden herzlich bereuen und sich des Verdienstes Jesu Christi in wahrem Glauben trösten, kraft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener der Kirche die Gnade Gottes und die Vergebung aller eurer Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen!“

4) Die Zeit der Abhaltung des Vorbereitungsgottesdienstes ist am Tage vor dem heiligen Abendmahle. Die Wahl der Stunde ist freigestellt; doch soll dieser Gottesdienst nie alsbald nach dem Mittagessen gehalten werden, wo die nöthige Frische des Geistes und Stimmung des Gemüthes zu fehlen pflegt.

Die Anmeldung zum heiligen Abendmahl soll auch ferner in der Art und Weise, wie bisher, stattfinden.

5. Die gottesdienstlichen Beerdigungen. (Seite 281 der Vorl. s. oben S. 434.)

Wen kann's Wunder nehmen, daß für unsern Beerdigungsgottesdienst beinahe alle Welt eine Reform wünscht? Er besteht ja oft aus gar Nichts, als aus einer Rede, und noch dazu Rede ohne

Text, die am Grabe gehalten wird. Wo ist in diesem Act auch nur ein Element des Gottesdienstes zu finden? Freilich folgt noch ein Gebet, welches besonders für diesen Act bestimmt ist, und das Unser Vater. Aber es wird wohl allgemein anerkannt werden, daß gerade die für die Begräbnisse und für Leichenpredigt-Gottesdienste bestimmten Gebete in unserer Agende unter die verfehltesten gehören. Denken wir auch noch an die Art der Leichenzüge, wie wir sie an den meisten Orten auf dem Lande finden, wie da Alles in Einem ungeordneten Haufen dem Sarge theils vorangeht als Singschor, theils nachfolgt als Leichenbegleitung, ohne eine Spur eines geordneten Zuges; denken wir daran, wie der Todtengräber vor den Augen der ganzen, das Grab umgebenden Versammlung vor Beginn des Gebetes das Grab mit Erde zuwirft — wer sollte nicht fühlen, wie da doch Herstellung einer Gottesdienstordnung und einer Ordnung überhaupt Noth thut? Und gewiß in wenigen ernstern Zügen läßt sich der Gottesdienst bei der ernstern Veranlassung, wie sie die Beerdigung eines Familien- und Gemeindegliedes gibt, ordnen.

Der Antrag Ihrer Commission ist, folgende Ordnung wolle Hochwürdige Synode anerkennen:

Was zunächst den Leichenzug betrifft, so wünscht die Commission beim Hinblick auf die oben berührte, auf dem Lande häufig vorkommende Unsitte: daß die Herstellung einer geziemenden Ordnung der Leichenzüge allgemein empfohlen werde, wobei alle näheren Bestimmungen in Betreff des Geläutes, des Gesanges während des Zuges &c. unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Sitten den Kirchengemeinderäthen überlassen bleiben.

Die Beerdigungsliturgie selbst besteht darin, daß am Grabe liturgisch festgesetzte Schriftstellen vom Geistlichen gelesen werden, z. B. die in Agenden des 16. Jahrhunderts vorgeschriebenen: 1. Thess. 4., Joh. 12, 1., Cor. 15., Ezech. 37., Hiob 19., Ps. 39., Joh. 11, 25. 26., Joh. 5, 28. 29., Hiob 14, 12., Hebr. 9, 27 u. s. w.

Vor und nach der Schriftlection finden agendarisch festzusetzende Responsorien statt, bei welchen die Responzen von der Gemeinde gesungen werden, oder statt ihrer Liederverse. Nach diesem folgt Schlußgebet — Unser Vater. — Gesang. Segen.

Gleich nach der Einsetzung des Sarges wirft der Geistliche

dreimal mit der Schaufel Erde auf den Sarg, indem er spricht: „Von Erde bist Du genommen, zur Erde sollst Du werden! Der Herr Jesus wird Dich auferwecken am jüngsten Tage.“ Die Wiedereinführung dieses alten, in einfachster Form seine ernste Bedeutung auf deutliche und das Gemüth unmittelbar ergreifende Weise darstellenden Gebrauchs bedarf wohl keiner weitern Befürwortung.

Die bestimmtere Ordnung der hier vorkommenden Cultusglieder in ihrer Reihenfolge, sowie die Feststellung der Schriftstellen und der Responsorien und Gebete bleibt dem Vollzug der Beschlüsse der Synode nach erlangter allerhöchster Sanction vorbehalten. Die Commission beantragt zunächst nur die Annahme der hier gegebenen Grundzüge für die Ordnung dieses Cultusactes.

Der sehr alte Gebrauch der Grabreden und Leichenpredigten hat schon in älteren Zeiten, wie in den neuesten viele Gegner gefunden. Die Vorlage führt Aeußerungen von Heinrich Müller und Spener in dieser Beziehung an. Aber so viele Unannehmlichkeiten auch für den Geistlichen oft mit dieser Art von Reden verbunden sind, so schwer es dabei oft fällt, ganz lautere Wahrheit mit der stets nöthigen Pastoralklugheit zu verbinden, so wirkungslos auch in einfacheren Fällen die Rede, sowohl was die in ihr enthaltenen Ermahnungen, als die von ihr dargebotenen Tröstungen und verkündete Verheißungen betrifft, vorüber gehen mag, so werden sie doch, wie die Vorlage mit Recht erinnert, vom überwiegend größten Theil der Gemeinde herkömmlich als ein wesentliches, ja oft als der wesentlichste Theil des Beerdigungsgottesdienstes betrachtet. Auch kann nicht geläugnet werden, daß, wenn nicht gerade die besonderen Lebens-, Standes- und Sittlichkeitsverhältnisse des Verstorbenen die Sache erschweren, gerade am Grabe oder unmittelbar nach der Beerdigung auf der Kanzel Worte geredet werden können, welche von einem ganz concreten speciellen Fall oder doch von der concreten Erinnerung an die allgemeine Sinfälligkeit und Nichtigkeit des Irdischen ausgehend und an ohnehin durch das Eigenthümliche eines Leichenbegängnisses, durch Sarg und Grab, durch den Verlust eines Familien- oder Gemeindegliedes, eines Nachbarn oder Freundes ernst gestimmte Gemüther sich wendend, besondere Wirkung thun können, und daß der Geistliche bei einer Rede Morgens oder Abends auf dem freien Gottesacker

vor dem offenen Grabe und mitten unter 100 Gräbern mit ihren Kreuzen zu erbaulichen Worten sich besonders disponirt und erwärmt fühlen mag.

In Berücksichtigung des Gesagten nimmt die Commission zwar Anstand, die schlechthinige Abschaffung der Leichenreden zu beantragen, schlägt jedoch vor, daß es den Kirchengemeinderäthen gestattet und überlassen werde, nach ihrem Ermessen die Abschaffung dieser Sitte zu bewirken; daß aber da, wo die Sitte fortbestehen wird, es jeweils dem Uebereinkommen zwischen dem Pfarrer und den Angehörigen des Verstorbenen anheim gestellt bleibe, ob der Beerdigungsgottesdienst mit einer Grabrede oder Leichenpredigt verbunden werden solle oder nicht. Bei keiner dieser Reden darf eine Bibelstelle als Textgrundlage derselben fehlen.

In dem Falle, daß eine Leichenpredigt gehalten wird, tritt zu der vorausgegangenen Begräbnislturgie, wie sie am Grabe selbst stattgefunden hat, noch ein Predigtgottesdienst hinzu, welcher in der Kirche abgehalten wird. Dieser hat, da er doch mehr als Ergänzung des Begräbnisgottesdienstes, denn als ganz selbstständiger Gottesdienst zu betrachten ist, eine so einfache Form, wie kein anderer Gottesdienst.

Sämmtliche hierher gehörige Gebetsformulare in unserer jetzigen Agende dürften nach dem Dafürhalten der Commission mit anderen zu vertauschen sein, welche kürzer und kernhafter abgefaßt wären. Die Commission beantragt eine Aenderung der Agende in diesem Sinne.

Nachdem Ihre Commission die Vorlage Großh. Oberkirchenraths genau durchgegangen, und ihrer reiflichen Erwägung in einer Reihe von Sitzungen unterworfen, und die bis daher in ihrem Bezirk an Hochwürdigste Synode gestellten zahlreichen Anträge in Betreff der Herstellung einer neuen Gottesdienstordnung für unsere Haupt- und Nebengottesdienste darauf gegründet hatte, mußte sie auch die übrigen in der Vorlage nicht berührten kirchlichen und gottesdienstlichen Handlungen in's Auge fassen, für welche unsere jetzige Agende die Vorschriften und Formulare enthält, und mußte letztere vergleichend neben die beantragten Gottesdienstordnungen stellen, mit der Frage, ob jene mit diesen also übereinstimmen nach Form und Inhalt, daß sie neben diesen können unverändert beibe-

halten werden. Es sind dieß die Formulare für die Taufe, Confirmation, Aufnahme von Convertiten, Trauung, und Ordination. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Hochwürdige Synode mit Ihrer Commission die Nothwendigkeit erkennt, daß die Formulare für die genannten Handlungen eine Aenderung erleiden sollten, durch welche sie mit der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung in Uebereinstimmung gebracht werden. Ihre Commission stellt daher den weitem Antrag:

Hochwürdige General-Synode wolle an Großh. Oberkirchenrath das Gesuch richten, Hochderselbe wolle Sorge tragen, daß die Formulare für die Taufe, Confirmation, Aufnahme von Convertiten, Trauung und Ordination mit der vorgeschlagenen neuen Gottesdienstordnung in Einklang gebracht werden.

Sehr nahe lag es ferner, daß Ihre Commission zur Berathung einiger allgemeinen, mit der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung und deren Einführung in genauer Verbindung stehenden Gegenstände und zu deßfalligen Anträgen an Hohe Synode veranlaßt wurde.

1) Da das Wort Gottes in der heiligen Schrift ein Haupttheil unserer Cultusordnung ist, und die evangelisch-protestantische Kirche in der heiligen Schrift die einzige Quelle und Norm ihres Glaubens und der religiösen Erkenntniß anerkennt, so stellt die Commission den Antrag, festzusetzen:

daß bei den Gottesdiensten unserer evangelischen Landeskirche keine Rede gehalten werden dürfe, ohne daß in demselben Gottesdienste eine Schriftlection vorkomme, oder der Rede selbst eine Schriftstelle als Text zu Grunde gelegt werde.

2) Es ist ein nicht erst in neuerer Zeit, aus den höheren, wie aus den niederen Ständen, von Solchen, die auf höheren, wie von Solchen, die auf niederer Stufe geistiger Bildung stehen, oft mit großem Nachdruck laut gewordener

Wunsch, daß auch in der evangelischen Kirche wie in der katholischen die Kirchen täglich offen stehen möchten, damit es jedem Gemeindeglied, welches aus der Unruhe des Verkehrs, und selbst des häuslichen Kreises zum stillen Gebet in ungestörter Andacht sich zurückziehen möchte, möglich gemacht sei, den Ort aufzusuchen, der nicht nur am sichersten die gesuchte Stille gewähre, sondern der seiner ganzen Einrichtung nach und durch seine heiligen Stätten die Stimmung der Andacht noch erhöhe, und ihr selbst die rechte Richtung zu geben geeignet sei. Die Commission schlägt vor, diesem Wunsche, durch dessen Erfüllung gewiß mancher gedrückten Seele ein recht beruhigendes, und mancher dankbar freudigen ein recht wohlthuendes Stündlein bereitet wird, dadurch entgegen zu kommen, daß Hohe Synode anordne, beziehungsweise die Anordnung veranlasse:

daß die Kirchen aller Orts von einer geeigneten Morgenstunde bis zu einer geeigneten Abendstunde für die ganze Gemeinde zur Verrichtung stillen Gebets offen stehen.

Weitere mehr die Einführung und Durchführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung betreffende Anträge, welche die Commission an Hochwürdige General-Synode zu stellen die Ehre hat, sind folgende:

- 1) Hochwürdige Synode wolle Großh. Oberkirchenrath ersuchen, die zweckdienliche Anordnung zu treffen zur Bildung und Förderung eines guten Kirchengesanges und guten und angemessenen Orgelspiels in allen Kirchengemeinden.

Ihre Commission verkennt im entferntesten nicht, was zu diesem Zwecke bereits geschehen ist, erkennt vielmehr dankend an, daß bisher schon die Kirchen- und Schulbehörden diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit geschenkt, und sich mit allem Eifer bemüht haben, Kirchengesang und Orgelspiel zu der wünschenswerthen Stufe der Besserung zu erheben. Auch ist nicht zu läugnen, daß der Kirchengesang seit Einführung des neuen Choralbuchs sich allenthalben,

besonders durch Ablegung der früher üblichen Schnürkel, gehoben hat, und daß das Orgelspiel, wenn auch nicht an Festigkeit, Wohlklang und Gebundenheit, doch an Würde und Angemessenheit seinem Inhalt nach im Allgemeinen zugenommen hat. Aber in Abrede kann auch nicht gestellt werden, daß der Kirchengesang in den meisten Gemeinden zu schleppend und zu schreiend, an vielen Orten unrein und selbst unsicher im gleichmäßigen Aushalten der Stimmen ist. Soll diesen Mängeln abgeholfen und damit ein Hauptmittel zur Hebung des Kultus gegeben werden, so müssen wohl vor Allem die Schullehrer als Organisten und Cantoren tüchtig in Gesang und Orgelspiel gebildet und geübt werden. Wenn die aus unserem Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge das Wünschenswerthe in dieser Hinsicht, wie vielfach beklagt wird, nicht leisten, so mag sich dieser Uebelstand durch den Mangel an Zeit für diesen Gegenstand im Seminar erklären. Vielleicht aber dürfte nur bei der Aufnahme in das Seminarium schon an die Aspiranten in dieser Hinsicht eine höhere Anforderung gestellt werden, um dann im Seminarunterricht selbst auch bei geringem Zeitaufwand für den Musikunterricht doch ein günstigeres Resultat an ihnen im Allgemeinen zu erreichen. Andererseits aber muß die Commission allerdings den Wunsch aussprechen, daß künftig im Seminarium selbst diesem Gegenstande den anderen Unterrichtsgegenständen gegenüber mehr Zeit als bisher gewidmet, und dabei besonders auf praktische Ausbildung im Kirchengesang hingearbeitet werde.

Als ein weiteres Mittel zur Hebung des Kirchengesangs glaubt die Commission, unter Erwartung der Zustimmung der Synode, die Bildung, Einübung und Leitung von Singchören durch Schullehrer empfehlen zu müssen, wobei sie dem gemischten Chor den Vorzug vor dem bloßen Männerchor einräumen muß.

Die Vorlage Seite 319 (s. oben S. 452) erinnert daran, wie die Errichtung von Singchören schon im Jahre 1836 bei Einführung des gegenwärtigen Choralbuchs den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen anempfohlen, und durch eine — Ihnen Allen ja bekannte — spätere Verordnung vom 21. März 1837 noch nähere, einzelne Bestimmungen in diesem Betreff gegeben worden; wie aber diese Chöre, die an sehr vielen Orten wirklich eingeführt worden waren und einen schönen Erfolg hatten, in Folge von allerlei Umständen leider wie-

der eingegangen seien. Wie diese Singbüchere damals zur Erleichterung der Einführung des neuen Choralbuchs ursprünglich angeordnet waren, so würde ihre Wiedererrichtung nicht nur zur Hebung des Kirchengesanges ein sehr wirksames Mittel werden, sondern auch die Einübung der liturgischen Gesänge und deren Ausführung beim Gottesdienste wesentlich erleichtern. Ihre Commission kann nicht unterlassen, hierbei Hochwürdige Synode noch besonders aufmerksam zu machen auf den Vorschlag Großh. Oberkirchenraths Seite 319 (s. oben S. 453): „Musiker, Cantoren und Schullehrer, die sich dafür (für die empfohlenen Singbüchere) bemühten, sollten zur Aufmunterung eine Remuneration aus Local- oder allgemeinen Kirchenmitteln erhalten.“ „Bekommen,“ setzt die Vorlage hinzu, „die Schullehrer, welche Etwas für die Landwirthschaft thun, besondere Preise von dem landwirthschaftlichen Vereine, warum sollte die Kirche für den Gottesdienst und einen erhebenden Gesang Nichts ausgeben wollen?“

- 2) Eines besonderen Antrags in Betreff der Bildung der Candidaten der Theologie im Predigerseminarium, besonders in Beziehung auf den liturgischen Theil des Gottesdienstes ist die Commission überhoben durch die Erklärung der Vorlage Seite 319 und 320 (s. oben S. 453 und 454), worüber das den Commissionsitzungen anwohnende verehrliche Mitglied Großh. Oberkirchenraths noch nähere Auskunft zu geben die Güte hatte, nämlich, daß „kürzlich erst angeordnet wurde, daß die Liturgik als Wissenschaft vor dem Eintritt in's Seminar gehört werden müsse, im Seminar selbst aber practisch-liturgische Uebungen stattfinden sollen.“ Wenn die Wahrheit der Worte Augusti's: „Die Kunst, die heilige Schrift und die liturgischen Gebete und Formulare auf eine würdige Art vorzutragen, ist eine wahre Seltenheit in unsern evangelischen Kirchen; selbst solche Geistliche, deren Predigten in Hinsicht des Vortrags und der Declamation und Action untadelhaft sind, verstehen oft nicht die schwere Kunst, zu lesen,“ durch häufige Wahrnehmungen aus der Erfahrung immer von Neuem bestätigt wird, so freut sich die Commission des bereits Angeordneten und erlaubt sich nur den Wunsch anzufügen:

Es wolle Hochwürdige Synode die Empfehlung der Ausführung und Weiterführung dieser dankenswerthen Anordnung aussprechen.

4) Unter Bezugnahme auf die Vorlage Seite 315 sub 3 (s. oben S. 448) stellt Ihre Commission den weiteren Antrag:

Es wolle Hochwürdige Synode beschließen, daß dem Gesangbuch ein „Gottesdienstbüchlein“ angehängt werde, dessen nähere Einrichtung Großh. Oberkirchenrath überlassen bleibt.

Wo möglich dürfte demselben eine ganz kurze Anleitung zum Hausgottesdienste angefügt werden, welche besonders in der Angabe von biblischen Abschnitten bestünde, die in den verschiedenen Jahreszeiten zur häuslichen Andacht sich eignen.

Daß jeweils die Confirmanden durch die Geistlichen mit der Gottesdienstordnung, ihren Theilen, deren Bedeutung und innerem Zusammenhang genau bekannt zu machen sind, das wird jedenfalls angeordnet werden müssen.

Indem nun die Commission hiermit ihre auf die gründliche und werthvolle Vorlage Großh. Oberkirchenraths gegründeten Anträge Hochwürdiger Synode unter nochmaliger Empfehlung ihrer Annahme vorzulegen sich beehrt, ist sie der Zuversicht, daß die Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung auf dem in den obigen Anträgen selbst bezeichneten Wege keiner Schwierigkeit unterliegen werde, wenn sich, wie wohl vorausgesetzt werden darf, die Geistlichkeit mit Liebe der Sache thätig annimmt.

Decan v. Langsdorff.

C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die Verhandlungen über die Gottesdienstordnung wurden in vier Plenarsitzungen, der 19., 20., 21. und 22. (am 6., 7., 8. und 9. August Vor- und Nachmittags) gepflogen.

Bei der Berathung wurde dem Gange des Commissionsberichts gefolgt, somit zunächst in Erwägung gezogen:

a) Die gewöhnliche Sonntags-Gottesdienstordnung

wie sie in diesem Bericht (s. oben S. 465—467) aufgestellt ist.

Erste Abtheilung.

Eingang.

Der Abgag 1 in Betreff des Eingangsliedes gab zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zu Nr. 2 machte der Abg. Decan Eberlin den Vorschlag, neben dem von der Commission beantragten Votum das seither üblichere: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ beizubehalten, resp. die Wahl zwischen beiden frei zu geben, und zwar nicht nur, weil das letztere sich bereits im Volke eingelebt habe, sondern auch weil es der Würde des Gottesdienstes entspreche, denselben jeweils im Namen des dreieinigen Gottes zu eröffnen. Dieser Vorschlag findet mehrfache Unterstützung, jedoch unter besonderer Hervorhebung, daß jedenfalls die sonst auch üblichen Vorträge: „Unser Anfang sei“ im Namen etc. wegleiben sollten. Nachdem ein Mitglied des Oberkirchenraths das von der Vorlage und der Commission adoptirte Votum durch Hinweisung auf seinen Gebrauch in allen christlichen Kirchen seit Jahrhunderten näher begründet und daran erinnert hatte, daß das weiter vorgeschlagene auch in der Vorlage für die Festtage aufgenommen sei, wurde der Antrag des Abg. Eberlin mit großer Majorität angenommen.

Bei Nr. 3 gab der Berichterstatter zunächst Erläuterung über die Anträge und Bemerkungen der Commission (s. oben S. 471—473), wogegen der Abgeordnete Keerl statt der von letzterer vorgeschlagenen Alternative die Wiederherstellung des oberkirchenrätlichen Entwurfs beantragt, weil die in diesem angenommene markirtere Fassung des Sündenbekenntnisses dem Begriffe desselben mehr entspreche, indem da, wo in einer Gemeinde oder Persönlichkeit der wahre christliche Glaube recht lebendig geworden, auch das Bewußtsein der Sündhaftigkeit und das Bekenntniß derselben das Erste sein müsse, und wo dieser Fall nicht vorliege, daher zunächst die Erkenntniß der Sünde durch ein solch objectives Bekenntniß recht geweckt und belebt werden sollte.

Darauf erhob sich aus der Mitte der Oberkirchenbehörde ein Redner und beleuchtete zunächst den historischen Grund der Fassung des Entwurfs unter Hinweisung darauf, daß in allen Agenden, welche überhaupt ein Sündenbekenntniß am Anfang des Gottesdienstes enthalten, eine Formulirung desselben sich vorfinde und am strengsten gerade in der reformirten Kirche darauf gehalten worden sei, welcher doch am wenigsten irgend etwas Mechanisches vorgeworfen werden könne, wie dieß ein Theil der Commission von einer allsonntäglichen Wiederholung des Sündenbekenntnisses befürchte.

Sodann führte derselbe aus, daß die angenommene Formulirung nicht immer eine und dieselbe sei, wie ja schon das Bekenntniß bei der Beichte durch die Form mit „Ich“ statt „Wir“ sich davon unterscheide, und daß auch im Uebrigen eine Abwechslung stattfinden könne. Die Zusammenfassung aber des Sündenbekenntnisses mit der Gnadenversicherung in Ein Gebet, scheine nicht gut, da Sünde und Gnade, diese beiden Grundbegriffe des Christenthums, möglichst scharf auseinandergehalten werden sollten. Immerhin aber wolle er die adoptirte Formulirung einer Gemeinde nicht aufgedrungen oder befohlen wissen, und insofern habe er nichts gegen den Commissionsvorschlag zu erinnern, wenn nur dann das „Der“ in diesem als das Normale vorangestellt würde.

Die letztere Bemerkung hatte einem der Vorredner Veranlassung gegeben, im Allgemeinen die Frage zur Sprache zu bringen, ob es angemessen oder nothwendig erscheine, in Einführung von Cultus-Neuerungen auf die einzelnen Gemeinden besondere Rücksicht zu nehmen. Derselbe geht von dem Begriff der Gemeinde aus, wie sich diese, ihrem Geistlichen in Ausübung seines Amtes gegenüber, darstellt, und erkennt in derselben die Versammlung Derer, die sich im gemeinschaftlichen Glauben an Jesum Christum zusammengefunden haben, um ihrem Glauben einen Ausdruck zu geben und sich auf diesen Glauben zu erbauen. Sei sie aber das, dann seien von unserm Gesichtspunkte ausgeschlossen alle diejenigen, die nicht in bekenntnistreuem Glauben an unsern Herrn stehen, und somit hätten wir auch unsere Liturgie nur für die Gläubigen zu bemessen.

Insonderheit das Sündenbekenntniß anlangend, so trete, je lebendiger der christliche Glaube sei, desto mehr auch das Bewußt-

sein der Sünde und das Bedürfniß der göttlichen Gnade hervor, es müsse daher einer bestimmten Formulirung der Vorzug gegeben werden, wiewohl auch die Zusammenfassung des Sündenbekenntnisses mit der Gnadenversicherung in einem Gebet dem Zweck entsprechen würde, wenn nur beide Begriffe gehörig auseinander gehalten werden.

Den beiden letzten Ausführungen wurde nun von verschiedenen Seiten beigetreten, ebenso dem Schlufsantrag der Commission (s. oben S. 473), wo statt der formulirten Fassung des Sündenbekenntnisses auch die Wahl einer andern Form, etwa in Bibelsprüchen, vorbehalten wird, indem man darauf hinwies, daß auch in der englischen Liturgie der Geistliche erst auf Sünde und Schuld durch Bibelsprüche recht aufmerksam mache. Zugleich wurde andererseits in Ansehung der Einführung von Gottesdienständerungen überhaupt geltend gemacht, daß man nicht bloß auf die gläubigen Gemeinden und Gemeindeglieder Rücksicht nehmen dürfe, sondern auch auf die schwachen, daß man nach und nach Alle dafür zugänglich zu machen sich bestreben müsse, und deßhalb zuerst dasjenige einführen solle, was das Einfachere sei und am wenigsten von dem seither Gewohnten abweiche, hier in specie also den ersten Vorschlag der Commission. Denn die Einführung von Aenderungen im Cultus sei gerade der delicateste Gegenstand, da bei ihm die Macht der Gewohnheit am stärksten; sodann aber stelle der Cultus das dar, was die Gemeinde ist, und es werde durch das Aussprechen des Bekenntnisses noch nicht das Sündenbewußtsein geweckt, vielmehr vorzüglich durch geeignete Predigt; und endlich spreche noch gegen Trennung des Sündenbekenntnisses und der Gnadenversicherung in zwei Acte der Umstand, daß dann vor der Predigt vier Acte an den Altar kommen würden, was doch störend auf die Stimmung des Predigers einwirke.

Alsdann brachte der Abgeordnete Geheime Kirchenrath Nothe besonders Einen Gesichtspunkt zur Sprache, welcher dem Commissionsvorschlag hauptsächlich zum Grunde liege, nämlich den, daß die neue Gottesdienstordnung sich soviel als möglich an die seitherige anschließen sollte.

Schon in Ansehung der Einführung dürfe keineswegs gering geachtet werden, wenn man mit der neuen Ordnung auf Wider-

willen und Widerspruch Seitens der Gemeinden stoße, und es handle sich nicht bloß um Rücksicht gegen Vorurtheile, sondern gegen religiöse Gefühle und Gewohnheiten. Aber auch abgesehen davon, so liege für einen Theil der Commission gar kein Grund vor, von dem allgemeinen Typus unseres jetzigen Cultus abzuweichen; der Charakter des letztern sei der der Einfachheit und nach ihm bestehe die Mithätigkeit nicht eben in einer Vielheit von einzelnen Partikeln. Vor Allem allerdings müsse die Gemeinde in Demuth vor Gott ihre Sünde bekennen, allein das könne auch in Form eines Gebetes mit dem rechten Nachdruck geschehen. Jetzt habe man an der Spitze des Gottesdienstes ein Altargebet, für welches ein Formular schon das Sündenbekenntniß andeute, und es lasse sich jenes leicht so modificiren, daß darin die in Frage liegenden Momente bestimmt hervortreten.

Aus diesen Gründen müsse die Commission wünschen, daß ihr erster Vorschlag, resp. die von ihr aufgestellte Reihenfolge der Alternative von der Synode angenommen werde.

Hierauf ging Prälat Ullmann auf die zunächst vorliegende Frage zurück und führte Folgendes aus:

Die Grundbegriffe des Christenthums, Sünde und Gnade, müssen nothwendig auch im Gottesdienst der Gemeinde, und zwar gleich zu Anfang, zum Ausdruck kommen. Frägt man, wie das geschehen solle, so kann entweder der Ausdruck des Sündenbewußtseins und die Zusicherung der göttlichen Gnade zusammengefaßt werden in einem Gebet oder es kann beides in zwei Acte getrennt werden. Da wir jedoch Alle darin übereinstimmen, daß beide Begriffe gehörig auseinander gehalten werden müssen, so scheint immer das Letztere das Geeignete zu sein. Gleichwohl dürfte auch die erstere Form dem Zweck entsprechen, wenn nur dadurch keine Abschwächung jener Grundbegriffe veranlaßt wird.

Nun fragt es sich aber, welche von beiden Fassungen voranzustellen und dadurch als die mehr normale zu empfehlen wäre, und da möchte ich auf einen bisher noch nicht beachteten Gesichtspunkt hinweisen. Neben ihren übrigen Aufgaben hat die Kirche vor Allem auch eine pädagogische, in Beziehung auf alle ihre Glieder. Im Wesen der Erziehung aber liegt es, daß der Erzieher dem zu Erziehenden gegenüber höher steht, und diesen zu sich

hinaufzuziehen hat. Zu diesem Zweck muß er auf die ganze ethische und intellectuelle Persönlichkeit seines Zögling's eingehen, ohne doch demjenigen, wozu er diesen heranziehen will, etwas zu vergeben. Wenden wir dieß auf den vorliegenden Fall an, so werden wir dem den Vorzug geben, was wir an sich für das Nichtigere, für das Normale halten. Dem Geistlichen aber bleibt dabei immer unbenommen, den Gesamtzustand seiner Gemeinde in's Auge zu fassen und darnach im bestimmten Falle zu bemessen, welche Form als die zweckmäßigere erscheint.

Noch wurde von dem Abgeordneten Oberhofgerichtsrath Haas wiederholt das Bedenkliche tief eingreifender Veränderungen in unserm Cultus, sowie die Nothwendigkeit möglichster Schonung der Gemeinden rücksichtlich des Vollzugs hervorgehoben, denn jene berührten die ganze Gemeinde und je stärker die Abweichung von der bestehenden Ordnung sei, desto unvermeidlicher werde ein Widerspruch und Rückschlag in das andere Extrem; ja es könne dadurch selbst die Existenz der Union in Frage gestellt werden, indem nothwendig die confessionellen Fragen wieder mehr in den Vordergrund treten würden. Zuerst müsse der rechte Glaube da sein, dann werde auch sein Ausdruck von selbst lebenskräftig aus jenem herauswachsen. Ueberdies aber — schließt der Redner — sollte man überhaupt nicht auf einmal mit zu vielen Neuerungen im kirchlichen Leben vor die Gemeinden treten und ihnen nicht zuviel Arzneien zumal reichen!

Nach kurzer weiterer Discussion, welche diese Bedenken wieder zu schwächen versuchte, und nachdem Seitens der Oberkirchenbehörde die beruhigende Versicherung gegeben worden war, daß man irgend einen Zwang in Hinsicht der Einführung überall nicht beabsichtige, wurde zunächst der Commissionsvorschlag Ziff. 3 zur Abstimmung gebracht und mit entschiedener Majorität angenommen, dagegen der Antrag auf Wiederherstellung des Entwurfs mit allen gegen sechs Stimmen abgelehnt.

Zweite Abtheilung.

Wort Gottes.

Bei der Ziff. 5. Schriftlection kam der Antrag der Commission (s. oben S. 473): daß zum Behuf der Schriftlection ein biblisches Lectionarium entworfen werde, so daß in

einem mehrjährigen Cyclus die Hauptabschnitte des alten und neuen Testaments zur gottesdienstlichen Vorlesung kämen, in Erwägung. Nachdem von verschiedener Seite die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Lectionariums anerkannt worden, bewegte sich die Discussion um die beiden Fragen, wie viele Jahrgänge der Cyclus umfassen solle, und ob in denselben die gewöhnlichen Perikopen aufzunehmen oder neben ihm auch zu verlesen seien. In ersterer Beziehung sprach sich übereinstimmend die Ansicht der Synode dahin aus, daß der Cyclus höchstens ein zwei- bis dreijähriger sein sollte; in Bezug auf die zweite Frage neigte man sich mehr zu der Ansicht, daß die Perikopen in den Cyclus aufzunehmen seien, glaubte aber die Ausführung und den Vollzug offen lassen zu müssen.

Hierauf brachte das Präsidium folgende Fragen zur Abstimmung:

- 1) ob die Synode mit Einführung der Schriftlection überhaupt sich einverstanden erkläre, und
- 2) ob dem Groß. Oberkirchenrath anheim gegeben werden wolle, mit Berücksichtigung der gefallenen Bemerkungen ein Lectionarium zu verfassen.

Beide Fragen wurden von der Versammlung bejaht.

Die Ziffern 6 bis 10 veranlaßten keine Bemerkungen. Dagegen entflammte sich eine lebhaftere Discussion über den im Commissionsbericht (s. oben S. 469) ausgesprochenen Wunsch, daß der Groß. Oberkirchenrath bei Einführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung eine Wahrung der der Predigt inne liegenden Wichtigkeit ausdrücklich zu erkennen geben möge, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen.

Nachdem ein geistlicher Abgeordneter eine solche Erklärung als zwecklos und unnöthig bezeichnet hatte, weil sie doch nicht beruhigen werde und weder in der Vorlage des Oberkirchenraths, noch im Commissionsbericht, noch in den bisherigen Beschlüssen der Synode ein Grund zu einem Mißverständniß gefunden werden könne, äußerte sich Prälat U l m a n n, wie folgt:

Welch' großen Werth der Oberkirchenrath auf die rechte, gute, wahre Predigt legt, davon zeugen zur Genüge die von

ihm erlassenen Visitationsbescheide, sowie die jeweils bei der Prüfung der jungen Theologen stattfindende besondere Rücksichtnahme auf deren Uebung im Predigen. Wir bedauern nur, daß die jungen Theologen in dieser Beziehung nicht immer hinlänglich vorgebildet in's Examen kommen, womit jedoch, wie sich versteht, nicht entfernt ein Vorwurf gegen das Predigerseminar ausgesprochen werden soll, da dessen Lehrer eine rühmliche Thätigkeit nach dieser Seite hin entwickeln. Davon, daß wir die Predigt irgendwie gering achteten, kann also durchaus nicht die Rede sein. Wir unterscheiden zwar allerdings zwischen dem Wort Gottes und der Predigt und stellen jenes höher, als diese; wir wissen aber auch, daß das Wort Gottes seine Kraft nicht bewähren kann, wenn es nicht gehörig gepredigt wird. Es möge mir indessen, fährt der Redner fort, auch gestattet sein, hier einige Gedanken in Betreff der Predigt ganz offen auszusprechen. Es wird nach meiner Ueberzeugung doch zu viel gepredigt. Namentlich geschieht dieß während der Festzeiten, in welchen der Geistliche oft durch allzuhäufiges Predigen selbst ermüdet, die Gemeinde aber übersättigt wird. Es wird auch nicht jederzeit gut und namentlich nicht immer kurz und gut gepredigt. Wäre dieß stets der Fall, so würde überall die Predigt sich durch sich selbst empfehlen und keiner Empfehlung durch die Behörde bedürfen. Auch wird zu viel in einer und derselben Weise, zu uniform in Anlage und Styl gepredigt. Man unterscheidet nicht genug zwischen Sonntagspredigt und Festpredigt, zwischen eigentlicher Predigt und schriftauslegenden Vorträgen. Würden die verschiedenen Arten der geistlichen Rede nach ihrem eigenthümlichen Charakter mehr auseinander gehalten, so entstände eine größere Mannfaltigkeit und dieß würde nicht verfehlen, auch eine größere Anziehungskraft zu üben. Endlich darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Predigt eine allzu dominante Stellung in unserem Gottesdienst eingenommen und nach und nach die übrigen Bestandtheile desselben bis zu einem hohen Grad abforbirt hat. Alles predigt; auch die Gebete und Lieder predigen. Statt daß das Gebet beten, das Lied singen sollte, stimmen sie vielfach gleichfalls den Predigten an. Es müßten also die verschiedenen Bestandtheile des Cultus in ihrer Eigenthümlichkeit mehr auseinander gehalten und jedem sein wahres

Wesen bewahrt werden. Auch dieß würde für die Wirkung der Predigt nur vortheilhaft sein.

Wenn man nun eine Empfehlung der Predigt durch die Oberkirchenbehörde fordert, so kommt das beinahe so heraus, als ob diese bisher auf die Predigt nicht das rechte Gewicht gelegt hätte. Es ist gerade so, wie wenn hie und da ein Stand darüber klagt, daß er selbst oder seine Leistungen nicht hoch genug geachtet seien, und verlangt, man solle ihm durch öffentliche Kundgebung Achtung verschaffen, während er sich dieselbe durch sich selbst bereiten muß. Ist die Predigt eine rechte, wahrhaft evangelische und lebendige, auch geistvolle aber zugleich einfache, wie sie es sein soll, so empfiehlt sie sich durch sich selbst, und bedarf nicht erst noch der öffentlichen Anerkennung.

Ministerialrath Bähr äußert sich dahin: Seit bald 18 Jahren habe er jedes Jahr gegen 100 Predigten gelesen, die mit den Kirchenvisitationsprotokollen alljährlich an den Oberkirchenrath eingesendet wurden, er glaube daher ziemlich zu wissen, was und wie gepredigt werde. Im Ganzen sei er überzeugt, daß unsere Geistlichkeit im Predigen der Geistlichkeit anderer Länder durchaus nicht nachstehe, unter den eingesendeten Predigten habe er ganz treffliche gefunden, die er mit wahrer Erbauung gelesen, aber auch eine große Zahl mittelmäßiger, nicht selten auch ganz geringe nach Form und Inhalt. Er führt einzelne Beispiele an und beruft sich auf die Mittheilungen, die er der Commission in dieser Beziehung gemacht und über die dieselbe ihr Bedauern ausgesprochen habe. Diese Erfahrungen hätten allein schon zu der Ueberzeugung geführt, daß die Gemeinden für ihre Erbauung nicht lediglich und allein auf die Predigt gewiesen sein sollten, sondern der Gottesdienst eine solche Einrichtung erhalten müsse, bei welcher den objectiven, von dem Prediger unabhängigen Bestandtheilen die gehörige Rechnung getragen werde. Die Kirchenbehörde beabsichtige so wenig eine unprotestantische Beeinträchtigung der Predigt, daß sie vielmehr die Verkündigung des göttlichen Wortes als das Palladium der evangelischen Kirche und als das „fürnehmste Stück“ des Gottesdienstes anerkenne, aber eben deßhalb auch ernstlich darauf sehe, daß sie wirklich das beste und nicht, wie es wohl zuweilen vorkomme, das geringste Stück des Gottesdienstes sei. Gerade weil man so viel

Gewicht auf die Predigt lege, habe man bisher allzeit namentlich jüngern Geistlichen bei jeder Gelegenheit dringend ermahnt und aufgefordert, auf ihre Predigten möglichsten Fleiß zu verwenden, sie vollständig auszuarbeiten und niederzuschreiben, auch genau zu memoriren, weil in der Regel diejenigen Predigten, welche aus dem Stegreif gehalten wurden oder nicht gut memorirt seien, zu den mangelhaftesten gehören und am längsten dauerten. Wie bisher, so werde man auch künftig dieser so höchst wichtigen Sache alle Aufmerksamkeit zuwenden, worauf die Synode fest vertrauen dürfe.

Der Berichterstatter erwidert, daß die Commission nicht verkannt habe, welchen Werth der Oberkirchenrath auf die Predigt lege, was ja aus den Bistationsbescheiden und der Verordnung über Fortbildung der Candidaten ersehen werden könne. Dagegen gehe der Wunsch der Commission dahin, es möge ausgesprochen werden, daß auch künftighin aller Fleiß auf die Predigt zu verwenden sei. Der Antrag der Commission sei nicht gestellt, weil man sein eigen Werk empfohlen haben wolle, sondern weil man die hohe Bedeutung der Predigt erkannt habe und einem Mißverständnisse vieler Geistlichen, nicht blos der jüngern, über den Werth der Predigt gegenüber der Liturgie im Gottesdienste vorbeugen wolle. Es genüge übrigens, wenn dem Wunsche der Commission in der mit der neuen Gottesdienstordnung zu erlassenden Verordnung willfahrt werde.

Prälat Ullmann bemerkt: Er sei nur durch den von der Commission gebrauchten Ausdruck „Wahrung“ zu seiner Erklärung veranlaßt worden, denn eine solche könnte doch nur dann ausgesprochen werden, wenn die Wichtigkeit der Predigt verkannt worden wäre oder in Gefahr stünde verkannt zu werden. Das sei aber durchaus nicht der Fall. Dagegen sei auch er der Ansicht, daß bei Einführung der neuen Cultusordnung ausgesprochen werden möge, wie die Predigt beschaffen sein müsse, um ihre rechte Stellung im evangelischen Gottesdienste einzunehmen. Daraus werde dann auch von selbst schon hervorleuchten, welchen Werth die Kirchenbehörde auf die Predigt lege.

Nach nochmaliger Erläuterung des Commissionsantrags wurde derselbe von der Synode mit 15 Stimmen dahin an-

genommen, daß demselben in der Einführungsverordnung entsprochen werden solle.

Hierauf kamen diejenigen einzelnen Punkte, welche der Commissionsbericht auf S. 469 bis 477 hervorhebt zur Berathung.

Das Kirchenjahr betreffend (S. 469), wurde über die, bezüglich der Berücksichtigung desselben ausgesprochenen Grundsätze nichts weiter bemerkt.

Die Bemerkungen über das Knien (S. 469 vgl. mit S. 485) will die Synode dahin verstanden wissen, daß man die Einführung dieses Gebrauchs frei geben wolle, so daß derselbe nicht blos bei Beichte und Abendmahl, sondern auch sonst gestattet, keineswegs aber, auch nicht bei der Beichte und dem Abendmahl, geboten sein solle.

In Betreff des Sündenbekenntnisses war nach kurzer Discussion fast einstimmig beschlossen worden, daß statt des in der Vorlage formulirten auch kürzere, in Bibelworten abgefaßte, in die Agende aufgenommen werden sollen.

Daß der das Gloria ersetzende Liedervers liturgisch festzusetzen sei und nicht vom Pfarrer frei gewählt werden dürfe, wurde nicht beanstandet.

Der Antrag auf ein Lectionarium hatte bereits seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Gesangs nach der Predigt wurde anerkannt, daß er nicht nothwendig eine Fortsetzung des angefangenen Liedes sein müsse.

Gegen das Hauptgebet, wie es die Vorlage enthält, wurden im Allgemeinen keine Bemerkungen gemacht.

Zur Unterstützung des Commissionsantrages: den ersten, den Dank enthaltenden Theil des Gebets specieller zu fassen, wurde von einem Commissionsmitgliede, nachdem ein geistlicher Abgeordneter dagegen sich ausgesprochen, weil das Gebet in seiner jetzigen Fassung in der altbadischen Agende stehe und weit verbreitet sei, — vorgetragen: Dieses Gebet bildet in dem Cultus den eigentlichen Gebetsact und sollte daher nicht blos Bitt-, sondern auch Dankgebet sein. Das vorliegende Gebet tritt nun als Dankgebet gegen das Bittgebet sehr zurück, und wünscht deshalb die

Commission, daß durch Erweiterung der Worte „so laßet uns ihm Lob und Dank sagen“ die Eigenschaft als Dankgebet stärker hervortrete; dieß geschehe an Festtagen durch Bezugnahme auf die dem Festtage zu Grunde liegende Begebenheit, an gewöhnlichen Sonntagen durch Hervorhebung des Dankes für die allgemeinen Heilsgaben. Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths hebt dagegen hervor, daß seit alten Zeiten dieses Gebet mehr ein Fürbittengebet gewesen sei, und wünscht daß ihm dieser Charakter erhalten und nur etwa ein kurzer Zwischensatz eingereiht werde. Die Synode tritt dem so modificirten Commissionsantrage bei.

Unter den von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Verbesserungen einzelner Ausdrücke in dem Gebete, erhalten außer der von der Commission beantragte „Früchte der Erde, die zur leiblichen Nothdurft gehörig sind“ nur die beiden, auf Seite 196 der Vorlage Zeile 12 von unten statt „Leben vollstrecken“ zu setzen: „vollführen“ und Seite 197, Zeile 5 von oben, zwischen den Worten „bösen“ und „schnellen“ das Komma zu streichen, nach kurzer Erörterung die Genehmigung der Synode.

Dem Wunsche bezüglich kürzerer Zusammenfassung des Hauptgebets für einzelne Fälle und auch für einzelne Gemeinden, ingleichen der Beibehaltung des stillen Gebets trat die Synode ohne Bemerkung bei.

Die Aufnahme des Glaubensbekenntnisses in den sonntäglichen Gottesdienst veranlaßte eine längere Verhandlung.

Ein Mitglied der Commission erklärte sich für dieselbe, weil dadurch dem allgemeinen Zweck, die objectiven Elemente in ihrer ganzen Stärke gegenüber dem subjectiven Charakter der Predigt heraustreten zu lassen, entsprochen werde. Was das Glaubensbekenntniß selbst betreffe, so sei es das urchristliche, apostolische, welches wegen seines rein historischen, nicht dogmatischen Charakters vor jedem andern für den Gottesdienst den Vorzug verdiene. Es komme dadurch auch keine Neuerung in den evangelischen Gottesdienst, weil in der reformirten und lutherischen Kirche, in letzterer durch Absingen des Liedes: „Wir glauben All an Einen Gott“, das Glaubensbekenntniß immer seine Stelle hatte. Uebrigens glaubt der Redner, daß es an Festtagen, weil an diesen eine bestimmte Heilsthatsache gefeiert werde, wegfallen sollte. Zugleich

bemerkte er, daß es sich an die Schriftlection anzuschließen und, nachdem es vom Geistlichen gesprochen worden, die Gemeinde ihre Zustimmung durch Absingen des Amen in Antwortform zu erklären habe.

Ein anderes Commissionsmitglied ist zwar im Grundsatz einverstanden, wünscht übrigens aus Rücksicht auf diejenigen Gemeinden, welche Einfachheit des Gottesdienstes wollen, kein Gebot hierwegen.

Nachdem noch mehrere Redner dahin sich ausgesprochen hatten, daß sie die Aufnahme des Credo billigen, dieselbe jedoch nicht geboten, sondern nur gestattet werden solle, stellte das letztgenannte Commissionsmitglied den Antrag:

„daß an jedem ersten Sonntage der verschiedenen Kirchenzeiten, auch in dem einfachen Gottesdienste, das Glaubensbekenntniß von dem Geistlichen gesprochen und von der Gemeinde darauf mit Amen geantwortet werde.“

Zwei weltliche Abgeordnete erklärten sich überhaupt gegen die Aufnahme des Credo, weil der Gottesdienst dadurch zu vielfach gegliedert werde, und Einer derselben spricht sich insbesondere gegen das Respondiren der Gemeinde als eine katholische Sitte aus, da man bei diesem einzelnen Falle bald nicht mehr stehen bleiben werde.

Dagegen wurde von einem geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths darauf hingewiesen, daß dieses Respondiren nichts weniger als etwas specifisch katholisches sei, und namentlich das Amen-Sagen schon im alten Testamente gewöhnlich gewesen, wo öfter die Worte vorkämen: Und alles Volk soll sagen: Amen; daß dieß auch der Apostel Paulus der Gemeinde vorschreibe, in gleichen werde in dem in der Offenbarung Johannis beschriebenen himmlischen Gottesdienste respondirt.

Der erste Redner zog darauf seinen Antrag zurück und vereinigte sich mit dem zuletzt gestellten, welcher mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Antrag der Commission, wornach der Geistliche bei allen Verrichtungen am Altar der Gemeinde das Angesicht zuwenden soll (s. oben S. 475) wird von der Synode gut geheißsen.

Daß die Gemeinde nicht bei dem jedesmaligen Auftreten des Geistlichen am Altar oder auf der Kanzel alsbald aufstehe, wird fast allgemein als das Richtige anerkannt, doch soll da, wo die Sitte dieses Aufstehens seit langer Zeit besteht, nicht geradezu gegen sie eingeschritten werden. Die Synode beschließt: es sei darüber eine besondere Bestimmung in die Gottesdienstordnung aufzunehmen.

Ueber die Commissionsvorschläge in Betreff der Proclamationen und weiteren Ankündigungen entspann sich eine längere Discussion, bei welcher die Schwierigkeit, die rechte Stelle dafür im Gottesdienst zu finden, mit solcher Evidenz sich herausstellte, daß die Synode den Beschluß faßte, es bei der bisherigen Uebung zu belassen, wornach die Proclamationen unmittelbar vor dem Segen geschehen, allein nunmehr am Altar, jedoch ohne Herabtreten des Geistlichen vor die Stufen des Altars.

Dem Antrag endlich, die Erhebung des Klingenbeutels opfers auch ferner während des Predigtliedes geschehen zu lassen, tritt die Synode bei.

Der Herr Präsident brachte nun den Schlußantrag der Commission: die allgemeine Einführung des von dem Oberkirchenrath vorge schlagenen nach den Beschlüssen der Synode abgeänderten einfachen Gottesdienstes höchsten Orts zu beantragen, zur Verhandlung.

Zunächst ergreift der Abgeordnete Pitt das Wort:

Er könne dem Commissionsantrag nicht beistimmen. Er anerkenne zwar, daß ein Verlangen nach Aenderung und Besserung in unserm Cultus vorhanden sei. Jedoch sei dieß Verlangen nicht bei Allen das gleiche. Vielmehr ständen sich hier zwei scharfgeordnete Richtungen gegenüber. Die eine wolle eine Gottesdienstordnung wie sie die Vorlage in dem sogenannten Maximum aufstellte, die andere dagegen wolle eine möglichst einfache Gottesdienstordnung, ganz so wie die hier zu Lande seit der Reformation übliche, auf S. 113 ff. der Vorlage, geschildert wird. Dabei anerkennen wir mit S. 149. 150. der Vorlage die Mängel unserer Agende und wünschen diese gebessert zu sehen. — Um nun diesen beiden Richtungen gerecht zu werden, hat schon der Oberkirchenrath S. 305. ff. ein Minimum vorgeschlagen, welches von der Commission

noch mehr ist reducirt worden, so daß dasselbe auf den ersten Anblick sich fast gar nicht von unserer jetzigen Gottesdienstordnung unterscheidet. Das kann mich aber nicht bewegen, für das Minimum zu sprechen. Denn die Vorlage selbst sagt S. 310, „daß unsere jetzige und die neu vorgeschlagene Gottesdienstordnung von verschiedenen Grundlagen ausgehen.“ Dieß gilt vom Minimum so gut wie vom Maximum. Darum redet der Commissionsbericht auch ganz richtig von Einführung einer „neuen“ „ändern“ Gottesdienstordnung. Das Minimum ist eben ein kleines Kind; wenn es nicht bald stirbt, so wird es wachsen bis es das Maximum ist. Wer also das Maximum grundsätzlich nicht will, der kann auch das Minimum nicht wollen. — Von den vielen Gründen, aus welchen ich die neue Gottesdienstordnung nicht will, erlaube ich mir nur wenige einzelne anzuführen.

1) In der Vorlage begegne ich eigentlich auf Schritt und Tritt Anschauungen, die ich nicht theilen kann. Da ist z. B. durchweg der Altar ein heiligerer Ort als die Kanzel, die Kanzel ein heiligerer als die übrigen Plätze in der Kirche, als ob die Kirche ein Tempel Gottes wäre. Dieß ist nur die Gemeinde. Da erscheint der Gottesdienst als ein sich nothwendig in 2 Theilen vollendendes Ganze, nämlich in dem Theil, der sich um das Wort bewegt, und in dem, der das heilige Nachtmahl zum Gegenstand hat. Diese Theorie richtet sich aber gleich selbst, denn es wird anerkannt, daß man einen solchen Gottesdienst höchstens an den Festtagen zu Stande bringe.

2) Das Volk sagt, eine derartige Gottesdienstordnung katholische. Wenn ein Theologe das auch sagt, so beschuldigt man ihn der liturgischen Ignoranz. Ich sage das aber trotzdem und zwar darum, weil ich gar nicht finden kann, daß die liturgische Entwicklung, welche sehr bald nach der Apostelzeit begann, mit Constantin eine falsche Richtung genommen habe, wie dieß die Vorlage behauptet auf S. 7. Mir scheint vielmehr die liturgische Entwicklung ganz normal und consequent fortgegangen zu sein, bis sie sich in der Wandelungslehre und im Messopfer erschöpft hatte. Daher glaube ich, daß die sogenannten vornicänischen Stücke in eine zur römischen Messe führende Entwicklung hinein gehören, aber nicht in den protestantischen Gottesdienst.

3) Wenn auch manche Gemeinden und Geistliche jetzt ein solches liturgisches Verlangen äußerten, so gibt es doch auch andere, welche die entschiedenste Abneigung dagegen haben. Und das sind gar nicht blos, wie wohl will gesagt werden, Ungläubige, Radicale und Deutschkatholiken, sondern sehr achtungswerthe, kirchlich gesinnte Männer. Mir scheint die Einführung einer solchen neuen Gottesdienstordnung ein überaus gewagtes gefährliches Experiment und ich vermag in der That nicht zu begreifen, warum man hier auf etwas unsern Agenden ganz fremdartiges, nämlich die sächsisch-lutherische Gottesdienstordnung zurückgeht, und nicht auf diejenige Gottesdienstordnung, welche hier seit der Reformation in Uebung gewesen ist. So hat man es beim Catechismus gemacht. Da hat man den Gemeinden das wiedergegeben, was sie seit der Reformation besaßen. So sollte man es auch bei der Gottesdienstordnung machen!

Ich stelle demnach den Antrag:

„Die Hochwürdige General-Synode wolle dem Commissions-Antrag nicht beitreten, sondern vielmehr beschließen: Es sei von der Einführung einer „neuen“ und „ändern“ Gottesdienstordnung Umgang zu nehmen; dagegen unter Beibehaltung unserer gegenwärtigen Gottesdienstordnung die Agende einer Revision beziehungsweise Erweiterung zu unterwerfen.“

Dem Abgeordneten Plitt erwiederte Geheimer Kirchenrath Nothe in folgender Weise:

Der Vorredner scheint den Commissionsantrag anders zu verstehen, als er gemeint ist. Er nimmt an, die Commission beantrage die Annahme der bisher festgestellten Gottesdienstordnung als eines Minimums, das nur provisorisch bestehen solle, als Ueberleitung zu dem sogenannten Maximum, welches als das eigentliche Ziel betrachtet werde, aber als ein Ziel, dem man sich nur schrittweise nähern könne. Allein dieß ist nicht die Meinung des Commissionsantrags. Ein Theil der Commission allerdings sieht das sogenannte Minimum so an, ein anderer Theil aber, zu dem ich für meine Person gehöre, durchaus nicht; ihm ist das sogenannte Minimum die an und für sich angemessene und wünschenswerthe Gottesdienstordnung, bei der es seinem Wunsch nach definitiv sein

Bewenden behalten soll. Im Sinne dieses Theils der Commission, sollte ich denken, könnte der Vorredner sich dem Commissionsantrage anschließen. Ich sehe nicht in der von der Vorlage entworfenen Gestalt des Gottesdienstes mein Ideal des evangelischen Cultus; nicht ein vielgliedrig und in reicher Fülle liturgischer Bildungen ausgeführter Cultus ist mein Ideal, sondern ein möglichst einfacher, aber in seiner Einfachheit möglichst gediegen und edelgestalteter Gottesdienst. Ich glaube mich in diesem Punkt mit dem Vorredner wesentlich einverstanden. Ein Gottesdienst nach dem Typus unseres jetzigen, nur mit Ergänzung einiger Defecte und mit, nach Inhalt und Form, entsprechenderen Formularen, schwebt auch mir als Ideal vor. Ich kann auch der Behauptung des Vorredners: die Gottesdienstordnung, welche der Vorlage als Musterbild vorschwebt, katholische, richtig verstehen, beitreten. Nämlich von einem römisch-katholischen Charakter derselben kann ja freilich keine Rede sein; wohl aber trägt sie auch, meiner Meinung nach, den Charakter der großen ersten Periode der geschichtlichen Entwicklung des Christenthums an sich, welche mit dem Wendepunkt der Reformation abbricht und die wir die katholische nennen können, im Unterschiede von der protestantischen, und diese, ungeachtet die Vorlage ausdrücklich auf die frühesten protestantischen Gottesdienstordnungen zurückgeht; denn diese beschränkten sich eben selbst auf eine bloße Reinigung des aus der katholischen Periode Ueberkommenen, ohne wirklich neue eigenthümlich protestantische Bildungen zu sein, das Kirchenlied und der Gemeindegesang und in gewissem Sinne auch die Predigt, allein ausgenommen. Wenn ich nun gleichwohl damit einverstanden bin, daß neben dem sogenannten Minimum auch das Maximum Verechtigung erhalte, so glaube ich damit lediglich eine Pflicht der Gerechtigkeit zu üben. Ich für meine Person glaube nicht, daß eine Gottesdienstordnung nach Art des Maximums in der gegenwärtigen evangelischen Kirche eine Zukunft hat und lebenskräftig ist; aber viele hochachtbare Kirchengenossen sehen gerade in einer solchen Gottesdienstordnung ihr Ideal und glauben, sie entsprechen einem Bedürfnis der Zeit. Ich glaube, sie täuschen sich, ich glaube dies umso mehr, da ich selbst lange Zeit derselben Ansicht gewesen bin, und schon vor mehr als 30 Jahren mit großer Wohlthat Experi-

mente in derselben Richtung gemacht habe; aber ich bin im Laufe meiner eigenen wissenschaftlichen Entwicklung und meiner Lebensbeobachtung zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt. Nichts desto weniger halte ich es für eine billige Forderung, wenn jene Andern die Möglichkeit für sich in Anspruch nehmen, in geordneter Weise einen Versuch zu machen, ihr Cultusideal zu verwirklichen.

Dies letztere, meine ich, dürfte auch der Vorredner den Freunden der gegenüberstehenden Ansicht einzuräumen geneigt sein, und da er gegen die bisher von uns beschlossene Gottesdienstordnung an sich selbst, so viel ich weiß, kein ernstes Bedenken hegt, so sollte ich glauben, er könnte sich ohne Schwierigkeit dem Commissionsantrag anschließen.

Darauf erklärte Ministerialrath Bähr: In dem sogenannten Minimum liegt keineswegs der Trieb, unwillkürlich mit Nothwendigkeit zum sogenannten Maximum zu werden, sondern beide sind verschiedene gleichberechtigte Formen, die nebeneinander bestehen können. Denjenigen, welche die einfachere Form erweitern wollen, soll gestattet sein, es bis zu dem sogenannten Maximum zu thun. Dies zu verbieten wäre zum mindesten ein eben so wenig berechtigter Zwang, als wenn man die Andern zum Maximum nöthigen wollte. Von einem Katholisiren kann man nicht sprechen, wenn blos solche Elemente in den Cultus aufgenommen werden, welche von Anfang an in allen christlichen Kirchen Geltung hatten; und nur um solche handelt es sich hier.

Die Reformation führte allerdings große Veränderung im Cultus mit sich. Luther „setzte“, wie er sich ausdrückt, die Messe von allem specifisch Römischen, behielt aber diejenigen Bestandtheile, die vorrömisch waren und sich seit mehr als tausend Jahren in der Kirche erhalten hatten, bei. Die Schweizerischen Reformatoren gingen im Abschaffen weiter, besonders war dies bei Calvin der Fall; doch nahm auch er das Sündenbekenntniß, die Schriftlesung und das Glaubensbekenntniß auf, Bestandtheile, die in unserer jetzigen Gottesdienstordnung fehlen. Letztere ist also nicht mehr die ursprünglich reformatorische, weder die lutherische, noch die reformirte.

Der Calvinische Cultus ist entsprungen aus einer sehr ersten Gesinnung und großer sittlichen Strenge, welche mit Rigorosität alles aus dem Gottesdienst entfernen zu müssen glaubte, was irgend

die Sinne berührte und beschäftigte. Diese Gesinnung bewahrten auch lange die reformirten Gemeinden und man muß vor ihr den größten Respekt haben. Allein sie besteht jetzt nicht mehr, wenigstens nicht bei uns. Das Dringen auf einen möglichst einfachen Cultus hat gegenwärtig in manchen Gemeinden nicht mehr seinen Grund in einer tief ernsten Gesinnung und in sittlicher Strenge, vielmehr in einer gewissen Oberflächlichkeit und in dem Mangel an wahrhaft religiöser Stimmung. Wenn dagegen Andere in dem Gottesdienst auch Etwas für das Gemüth verlangen, so hat dieses Bedürfnis wohl auch seine Berechtigung und Anspruch auf Befriedigung, deren Versagung eine Unterdrückung wäre. Uebrigens darf man der Abneigung gegen eine erweiterte Gottesdienstordnung nicht den Vorwurf machen, daß sie aus dem Mangel an positiv-christlichem Glauben komme, denn man findet sie nicht blos bei Rationalisten, sondern auch bei Pietisten.

Ein geistlicher Abgeordneter glaubt, die Opposition gegen eine neue Gottesdienstordnung rühre bei Manchen von der Furcht vor der sogenannten lutherischen oder liturgischen Strömung her, von der man sich sollte leiten lassen; man möge vielmehr dem neu sich regenden Leben Boden zu seiner Entwicklung geben; sei das Werk aus Gott, so werde es bestehen, sei es von Menschen, so werde es untergehen.

Ein weltlicher Abgeordneter will nur in dem Fall für den Antrag der Commission stimmen, wenn auch die einfache neue Gottesdienstordnung nicht bindend werden solle, worauf aber von Seiten der Commission wie des Oberkirchenraths erklärt wird, daß allerdings an die Stelle der jetzigen Gottesdienstordnung die neue, einfache, freilich mit der gehörigen Schonung eingeführt und nur die Erweiterung derselben den Gemeinden freigegeben werden solle.

Auf die ihm bisher gemachten Einwendungen erwidert der Abgeordnete Plitt, er, für seine Person habe keinerlei Angst, sondern er trete der neuen Gottesdienstordnung deshalb entgegen, weil es sich um einen Kampf des Hochkirchentums gegen die Subjectivität handle; auch der Vorwurf des Katholizirens sei nicht so unbegründet, weil eben doch die in den Gottesdienst aufzunehmenden Stücke zur Ausbildung des katholischen Gottesdienstes hinge-

führt haben, mit welchem man, wenn er auch bis in's hohe Alterthum reiche, brechen müsse.

Dem Commissionsantrage könne er nicht beitreten, weil neben dem einfachen Gottesdienste der bisherige nicht mehr bestehen solle, und man mit dem Minimum nicht sein dürfe, wenn man principiell gegen das Maximum sei.

Hierauf wurde von Prälat Ullmann ausgeführt: Wir haben bisher die einzelnen Bestandtheile des Minimum durchgegangen, und sie als solche befunden, welche in frühester Zeit im apostolischen Gottesdienste oder doch seit der Reformation, meist in beiden evangelischen Kirchen, angenommen waren; wir haben dieselben als christlich gut, als evangelisch zulässig erachtet. Wenn nun das Einzelne so beschaffen ist, so sehe ich nicht ein, wie das Ganze den Charakter des Katholizismus an sich tragen kann. Es ist anerkannt, daß das Minimum von dem bestehenden Gottesdienste nicht specifisch und kaum graduell sich unterscheidet. Der Unterschied liegt wesentlich nur darin, daß der neue Cultus ein mehr organischer werden und die objectiven Elemente entschiedener zu ihrem Rechte bringen soll. Die subjective Seite soll dabei nicht unterdrückt, sondern nur das richtige Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven hergestellt werden.

Das Minimum zieht das Maximum keineswegs als nothwendige Consequenz nach sich; vielmehr sind beide für gleichberechtigt erklärt, und können ruhig und ungefährdet nebeneinander bestehen. Es wird durch Zulassung des letzteren nur auf ein vorhandenes Bedürfniß gerechte und billige Rücksicht genommen.

Noch wünscht ein geistlicher Abgeordneter nähere Auskunft zu erhalten, sowohl darüber, wie gleichzeitig zwei verschiedene Cultusformen nebeneinander bestehen könnten, ohne Verwirrung hervorzurufen, als auch über die Aeußerung des Geheimen Kirchenraths Nothe, nach welcher derselbe mit der einfachen Form einen Versuch gemacht haben wolle, der Entwicklung und Ausführung aber keine günstige Aussicht eröffnen könnte.

In ersterer Beziehung wird von oberkirchenrätlicher Seite her erwidert, daß eine Verwirrung nicht wohl entstehen könne, weil gar kein Gegensatz zwischen beiden Formen bestehe und der Unterschied kein principieller, sondern nur ein relativer oder gradueller

sei. Auch wurde von dem Präsidium darauf hingewiesen, daß in der Union zwei verschiedene Richtungen bezüglich des Cultus bestünden, und es sich darum handle, in dem sogenannten Minimum eine Gottesdienstordnung zu geben, worin beide zufrieden sein könnten, dieß Minimum auch ganz unverfänglich sei, so daß sich jeder Geistliche ihm fügen könne.

Auf die an ihn gestellte Frage antwortet Geheimer Kirchenrath Nothe: Ein früherer Redner (Abgeordneter Schember) hat mich gefragt, wie ich ein Experimentiren mit einer Gottesdienstordnung beantragen könne, der ich selbst Mangel an Lebenskraft prognostizire, und worauf sich diese meine Prognose gründe. Ich antwortete: die Einführung des Minimums betrachte ich nicht bloß als ein bloßes Experiment. Dieses ist nur die unsern Bedürfnissen wahrhaft entsprechende Gottesdienstordnung, von deren Lebensfähigkeit ich zuversichtlich überzeugt bin. Nur in dem Versuch das Maximum einzuführen, sehe ich eben einen bloßen Versuch, und zwar einen Versuch, dessen Mißlingen ich bestimmt erwarte. Warum dieß letztere? deßhalb, weil ich dafür halte, daß er außerhalb derjenigen Richtung liegt, welcher die geschichtliche Entwicklung unserer evangelischen Christenheit folgt. Dafür halte ich aber auf Grund einer allgemeinen Anschauung von dem Verhältniß der Kirche zum Christenthum. Ich bin der Ueberzeugung, daß mit der Reformation die Periode der geschichtlichen Entwicklung des Christenthums, unter der kirchlichen Form, im Princip durchbrochen ist und von da an also die Kirche, nicht etwa das Christenthum im abnehmenden Mond steht.

Deßhalb kann ich auf dem Boden des protestantischen Christenthums keine wirkliche Fortbildungen der kirchlichen Institution erwarten, folgeweise auch nicht ein lebenskräftiges Wachstum neuer liturgischer Bildungen.

Aber so gewiß mir diese Ueberzeugung ist, ebenso gewiß ist es mir doch auch, daß die ihr gegenüber stehende ganz ebenso berechtigt ist, sich geltend zu machen, und zwar auch practisch. Ich muß es also einfach für eine Sache der Gerechtigkeit halten, daß diejenigen, welche an eine Fortentwicklungsfähigkeit der protestantischen Liturgie glauben, freien Spielraum erhalten, um eine Fortbildung derselben zu versuchen, und — das prognostizire ich ihnen

allerdings — durch die Erfolglosigkeit dieses Versuchs sich von der Unrichtigkeit ihrer Anschauungsweise zu überzeugen.

Es wird hierauf zur Abstimmung über den Commissionsantrag geschritten, und derselbe mit allen gegen 4, die der Abgeordneten Plitt, Rieger, v. Stösser, und Haaf von Mannheim angenommen.

b) Die Gottesdienstordnung für die Festtage

wurde in der Weise, wie sie der Commissionsbericht (s. oben S. 477 fg.) aufgestellt, gutgeheißen. Ein Antrag auf Streichung oder Abänderung der Worte „in Sünden empfangen und geboren“ in dem Sündenbekenntniß (Nr. 3) des Entwurfs der Vorlage, ingleichen „in unser Fleisch“ in der Collecte (Nr. 6) ebendasselbst, wurde verworfen.

Die Frage, ob diese Gottesdienstordnung auch für die zweiten Festtage bestimmt sein solle, wurde dahin beantwortet, daß für diese die Anwendung der gewöhnlichen Sonntags-Gottesdienstordnung angemessener erscheine.

An dem Vorschlag des Commissionsberichts (s. oben S. 479) am Charfreitag an die Stelle des Hauptgebetes die kleine Litanei aufzunehmen, wurde Seitens des Abgeordneten Kirchenraths Hundeshagen Anstoß genommen, weil ihm überhaupt in der Litanei etwas specifisch Katholisches zu liegen scheine. Solches finde er nämlich in den Einwirkungen des Paganismus auf das Christenthum, und einer derartigen Einwirkung verdanke die Litanei ihre Entstehung; überdies sei diese eine Battologie, und battologische Formen sollten in jeder Art von Hingebung an Gott wegfallen.

Aus diesen Gründen stelle er den Antrag, an die Stelle der Litanei ein rechtschaffenes Charfreitags- und Bußtagsgebet zu setzen.

Hiergegen wurde aus der Mitte des Kirchenregiments darauf hingewiesen, wie Luther selbst die Litanei für das beste Gebet nach dem „Unser Vater“ erklärt, wie dieselbe nicht blos in der lutherischen, sondern auch in der reformirten Kirche Aufnahme gefunden habe und wie sie in keiner einzigen Agende, in keinem Gesangbuch aus der Zeit von der Reformation an bis etwa 1780, fehle. Zudem sei dieselbe bereits in unserer Agende von

1836 als Bußtagsgebet, nur eben zu sehr modernisirt und verwässert, enthalten, und es handle sich deshalb nicht von etwas Neuem, sondern nur darum, etwas Vorhandenes in seine ursprüngliche bessere Form zu bringen.

Dem Antrag des Abgeordneten Hundeshagen trat noch der Abgeordnete Oberhofgerichts-rath Haas bei und erhob zugleich gegen diese Litanei weitere formelle Bedenken, indem sie eine Reihe von Ausdrücken enthalte, die schlechterdings für unsere Zeit nicht mehr passend erschienen.

Diese letztere Ansicht ward auch von anderer Seite getheilt und dahin ausgeführt: man gehe doch in der Pietät gegen Luther und seine Zeitgenossen zu weit, wenn man sich scheue, veraltete Sprachformen zu berichtigen und dem modernen Geschmack wenigstens einigermaßen anzupassen; demgemäß stellte der Redner den Antrag, daß die vorgeschlagene oder eine andere Litanei, aber in einem dem Zeitgeschmack und Bedürfniß entsprechenderen Gewande gegeben werden möge.

Mit Beziehung auf den Vorwurf der Bittologie machte ein Mitglied der Commission darauf aufmerksam, daß ja die Litanei nicht blos von dem Geistlichen gesprochen, sondern daß dabei auch von der Gemeinde geantwortet werden solle, daß sie aber dann, wie die Erfahrung bestätige, mit gewaltiger Prägung auf das Gemüth des Betenden falle. Was den Wunsch betreffe, dieselbe in ein mehr modernes Gewand zu kleiden, so möchte eben doch zweifelhaft sein, ob auf solche Weise etwas Besseres geschaffen werden könne.

Nachdem noch der Antrag gestellt worden war, die vorgeschlagene Litanei im Nachmittagsgottesdienste zur Anwendung zu bringen, jedoch zur Vermeidung jeden Anstoßes den Ausdruck „Litanei“ zu beseitigen, wurde schließlich zur Abstimmung geschritten und der Commissionsantrag, wornach am Charfreitag an die Stelle des Hauptgebetes die kleine Litanei in der vorgeschlagenen Fassung tritt, mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen. Auch der weitere Antrag, den Namen „Litanei“ in der Gottesdienstordnung nicht zu gebrauchen, erhält die Zustimmung der Synode.

Der zweite Antrag der Commission, in Beziehung auf den

großen Buß- und Bettag (S. 480) hatte zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

Die von ihr unter Ziff. 3 des Berichts rücksichtlich des Neujahrs und Grundfestes vorgeschlagenen Aenderungen wurden von der Synode gebilligt; ebenso der Antrag eines Commissionsmitgliedes, daß an dem Neujahrsfeste nach dem Singen des Liedes „Herr Gott, dich loben wir ic.“ nicht auch noch das Dankgebet gesprochen werde.

Die Wünsche der Commission unter Absatz 5 und 6 ihres Berichts haben insofern Billigung gefunden, als deren Erfüllung facultativ freigegeben wurde.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Epiphaniensfestes, Ziff. 7 des Commissionsberichts, hatte zunächst Beanstandung gefunden, indem Seitens eines weltlichen Deputirten geltend gemacht wurde, daß die Feier dieses Tages vor mehr als 50 Jahren durch höchste Verordnung vom 16. Dezember 1803 abgeschafft worden sei zu einer Zeit und unter einer Regierung, welcher kirchlicher Ernst nicht abgesprochen werden könne, und daher nicht ohne Weiteres wieder eingeführt werden sollte.

Dagegen ward aber von einem Mitglied des Kirchenregiments geltend gemacht, daß dieses Fest fast in allen evangelischen Kirchen Deutschlands gefeiert werde, weil es ein höheres Alter als fast alle übrigen Feste und eine besondere tiefe Bedeutung habe, indem es den Universalismus des Christenthums verkünde; dieser Festtag sei daher vorzugsweise geeignet, die Wichtigkeit der christlichen Mission unter den Heiden hervorzuheben.

In Erwägung, daß dieses Fest nicht mehr in allen Kirchen gefeiert werde, aber als Missionsfest für unsere Zeit von unleugbarer Bedeutung sei, habe man auch auf der Eisebacher Konferenz sich dahin geeinigt, es zwar nicht als ganzen Festtag wieder einzuführen, aber durch Abhaltung eines einfachen Gottesdienstes ohne Arbeitseinstellung zu feiern.

Weitere Unterstützung fand der Commissionsantrag noch von verschiedenen Seiten unter Hinweisung darauf, es liege diesem Tage die biblische Thatfache zu Grunde, daß das Heidenthum Christo, dem Weltheiland, gehuldigt habe, und werde der Pflicht der Kirche, für Bekehrung der Heiden zu sorgen, durch die

Predigt an gedachtem Tage entprochen, auch sei auf Diöcesansynoden bereits die Wiedereinführung dieses Festtages in Antrag gebracht worden.

Ein weltlicher Abgeordneter dagegen erklärt entschieden, daß man im Volke keine neuen Feiertage wolle, deren Bedeutung erst in Folge theologischer Forschungen erkannt werden könne.

Schließlich stellt ein geistlicher Abgeordneter um die Einführung eines halben Feiertages zu umgehen, den Antrag an dem dem Epiphaniastag zunächst vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag — ähnlich wie bei dem Reformationsfeste — das Epiphaniastfest, zu Zwecken der Mission zu feiern.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde die Frage: ob das Epiphaniastfest wieder aufgenommen werden solle, mit Stimmenmehrheit bejaht.

Den Antrag, dasselbe als vollständigen Feiertag wieder herzustellen, verwirft die Synode mit allen gegen 2 Stimmen.

Für den Commissionsantrag ergab sich Stimmengleichheit, worauf das Präsidium, den Entscheid sich vorbehaltend, den weiteren Antrag zur Abstimmung bringt: das Fest an einem Sonntag unmittelbar vor oder nach dem Epiphaniastage als Missionsfest zu feiern; dieser Antrag wird angenommen, und für ihn erklärt sich auch nachträglich das Präsidium.

Nachdem auch zu der im Absatz 8 ihres Berichts von der Commission ausgesprochenen Ansicht die Synode stillschweigend ihre Zustimmung zu erkennen gegeben hatte, kam zur Berathung

c. Die Ordnung der Feier des Sacraments des Abendmahls.

Allgemein wurde hervorgehoben, daß eine häufigere Darreichung des Abendmahls und ein häufigerer Genuß desselben wünschenswerth erscheine, dafür aber vorzugsweise das Bedürfniß erst recht geweckt werden müsse. Eine Meinungsverschiedenheit ergab sich darüber, ob und an welchen Tagen die Feier des heiligen Abendmahls vorgeschrieben werden solle.

Gegenüber dem übereinstimmenden Antrag der Oberkirchenbehörde und der Commission wurde nämlich vorgeschlagen, die Bestimmung der Unions-Urkunde, wornach wenigstens viermal im Jahre

das Abendmahl gereicht werden muß, nach Bedürfniß aber auch öfter gereicht werden kann, nicht zu verlassen.

Hiergegen bemerkt aber Prälat Ullmann Folgendes: Je öfter die Gnadenmittel den Gemeinden dargeboten werden, desto reichlicheren Gebrauch machen sie davon. Hiesfür haben wir die bestimmtesten thatfächlichen Beweise. Bisher war nur viermalige Abendmahlsfeier ausdrücklich geboten, wobei nach Willkür einzelner Geistlicher selbst bisweilen höchste Festtage ohne solche Feier blieben. Sehr viele lassen es bei dem angegebenen Mindesten bewenden, was für die Gemeinden nicht heilsam ist. Ein Compelle, über dieses Minimum hinauszugehen, erscheint daher sehr zweckmäßig. Bestimmt man übrigens, wie in dem Commissionsantrage geschieht, neue Abendmahlstage, so wird dieß für kleinere Gemeinden vielleicht zu viel sein. Man sollte daher unter den vorgeschlagenen Tagen einen Unterschied machen, an den einen die Feier gebieten, an den andern nur empfehlen. Unter Beachtung der Bemerkung einiger Vorredner, daß die Mehrzahl der erwähnten Feiertage in sehr kurzen Zeiträumen auf einander folgen in die lange festlose Zeit aber keine gebotene Abendmahlsfeier falle könnte in der Weise geholfen werden, daß man als Tage, an welchen das Abendmahl gefeiert werden soll, bezeichnete:

Weihnachten, Charfreitag, Ostern, Pfingsten, einen Sonntag zwischen Trinitatis und Buß- und Bettag, sowie endlich den Buß- und Bettag selbst,

für die übrigen von der Commission genannten Tage aber die Abendmahlsfeier nur besonders empfehle.

Bei der Abstimmung ward der Commissionsantrag nur von 9 Mitgliedern, und der Antrag auf Verbleiben bei der Bestimmung der Unions-Urkunde mit der Modification, daß die viermalige Abendmahlsfeier an hohen Festtagen stattzufinden habe, nur von 3 Mitgliedern unterstützt, dagegen jener des Prälaten Ullmann mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hierauf entwickelte ein Commissionsmitglied seinen Antrag, daß am Charfreitag von sämmtlichen den Gottesdienst Besuchenden auch das heilige Abendmahl gefeiert werden solle; die Feier des Wortes und Sacramentes bilde ein Ganzes und schon im christlichen Alterthum habe sich die ganze Ge-

meinde zum Abendmahlsgenusse vereinigt; zur Zeit der Reformation sei bei den Lutheranern das Abendmahl jeden Sonntag für einzelne Gemeindeglieder, bei den Reformirten nur viermal des Jahrs aber für die ganze Gemeinde gehalten worden; mit dieser letztern Sitte solle man vorerst den Anfang am Charfreitag machen. — So vielseitige Anerkennung dieser Antrag auch fand, so erhoben sich im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Ausführung, auf welche aufmerksam gemacht wurde, für seine Empfehlung nur 4 Stimmen.

Die weitem Wünsche, welche der Commissionsbericht S. 482 vorträgt, sollen nach der Ansicht der Versammlung etwa in eine Instruction für die Geistlichen aufgenommen werden. Wegen der Trennung der Kommunikanten nach ledigem und ehelichem Stand wird jedoch auf S. 10 der Beilage A. zur Unions-Urkunde hingewiesen. Die von einem geistlichen Abgeordneten gewünschte Empfehlung des Anstandes und der Ordnung bei der Abendmahlsfeier wird von dem Präsidium zugesagt.

Die Feier des Abendmahls selbst betreffend wurden, abgesehen von einer unwesentlichen Redactionsverbesserung die Commissionsanträge im Ganzen gebilligt und nur folgende einzelne Punkte noch in Erwägung gezogen.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches den S. 485, unter Nr. 6 angegebenen Wunsch hinsichtlich der Distributionsformel geäußert hatte, stellte einen förmlichen Antrag darauf und begründet denselben damit, daß die jetzige Formel vor der Reformation nirgend und nach ihr sehr vereinzelt nur vorkomme; die Weglassung der Worte: „Christus spricht“ stehe mit der Union nicht im Widerspruch. Dieser Antrag wird von einem andern geistlichen Abgeordneten unterstützt mit der Modification, die Worte: „Christus spricht“ dem facultativen Gebrauch offen zu lassen; es gebe sehr achtungswerthe Geistliche in unserer Kirche, welche in jenen Worten ein bloßes Referat statt eines Bekenntnisses erblickten, und sich in ihrem Gewissen gebunden erachteten, sie wegzulassen, dadurch aber in einer Gewissensnoth sich befänden, so daß Störung des Friedens oder gar Austritt aus der unirten Kirche die Folge sei.

Dagegen wurde von geistlichen und weltlichen Abgeordneten entschieden auf die beschalligte Bestimmung der Unions-

Urkunde, die hier so wenig wie im Katechismus abgeändert werden dürfe hingewiesen und bemerkt, ein auf eine Urkunde gegründetes Kirchenthum könne nicht jedem Gewissen gerecht werden, dieses müsse sich vielmehr nach der für Alle maassgebenden Urkunde richten.

Die Synode spricht sich gegen die Fortsetzung dieser Discussion aus und verwirft den Antrag auf Strich der Worte „Christus spricht“ mit allen gegen 3 Stimmen. Auch dem Wunsch, statt: „Christus spricht“, wenigstens sagen zu dürfen: „Unser Herr Jesus Christus spricht“ wird nicht beige stimmt.

Ein geistlicher Abgeordneter beantragt, daß noch andere Abendmahlsformulare aufgenommen werden möchten und zwar solche, die in moderner Sprache abgefaßt wären und eine kleine Vermahnung enthielten. Dieser Antrag wird unterstützt, andererseits aber dagegen bemerkt, dem Bedürfniß der Vermahnung werde durch den vorausgehenden Vorbereitungsgottesdienst und durch die Predigt am Abendmahlsstag genügt, durch eine nochmalige Ermahnung könnte die Stimmung leicht herabgedrückt werden. Bei der Abstimmung erhoben sich 9 Mitglieder für den Antrag, der somit nicht angenommen wurde.

Die Anträge der Commission auf Seite 485 und 486 unter Ziffer 1—7 werden, so weit sie nicht schon erledigt sind, gebilligt.

Der Schlufsantrag in Betreff der Gottesdienstordnung für die Festtage und das heilige Abendmahl überhaupt, wie er S. 486 gestellt ist, wird mit allen Stimmen gegen 4 angenommen.

d) Die erweiterte Gottesdienstordnung für Sonn- und Festtage.

Zuerst hatte sich Kirchenrath Hundeshagen das Wort erbeten und begründete den Antrag:

Die General-Synode wolle

- 1) dem Großh. Oberkirchenrath Ihre aufrichtige Anerkennung für die Sorgfalt, mit der die Cultusfrage ausgearbeitet ist, und für deren theologisch-wissenschaftlichen Werth ausdrücken; dahingegen
- 2) wenn auch nicht eine Discussion über diesen Theil des Commissionsberichts doch eine Beschlussfassung über die sofortige Gleichberechtigung der in der Vorlage enthaltenen

vollständigen Gottesdienstordnung mit und neben der allgemein einzuführenden ausgesetzt sein lassen, und zu einer genaueren Prüfung der höchst dankenswerthen Vorlage den Geistlichen und Gemeinden, sowie zu einer Aussprache über dieselbe den Diöcesansynoden Zeit gönnen.

Die Motive, welche den Redner zu diesem Antrag bewogen, waren im Wesentlichen folgende:

Eine Weiterbildung des protestantischen Cultus nach den Bedürfnissen einer veränderten Zeit ist, sobald sie nur den Charakter einer *λογικη λατρευη* nicht verleugnet, nicht nur nicht wehrt, sondern durch den kritischen und schöpferischen Fortbildungstrieb des Protestantismus überhaupt so gut gefordert, wie auf jedem anderen Gebiet. Desselgleichen ist ein Zurückgebliebensein unserer Agende in Absicht auf Kraft und biblische Erbaulichkeit ihrer Formulare hinter den Forderungen einer wahrhaften *λογικη λατρευη* und sogar ein Zurückgesunkensein hinter das Maas dessen, was die lutherische nicht nur, sondern auch die reformirte Vergangenheit unserer Landeskirche zu fordern gewohnt war und besah, eine unleugbare Thatsache.

Daher ist die General-Synode dem Großh. Oberkirchenrath im Allgemeinen für seine, diesem Bedürfnis mehr als entsprechende Vorlage und den darauf verwandten großen Fleiß, sowie den mit derselben dargebotenen umfassenden Apparat den lebhaftesten Dank schuldig.

Auch ist in den Anträgen auf die zu einer sofortigen Ueberführung in's Leben bestimmten Veränderungen schwerlich Vieles, das einer gerechten Beanspruchung unterliegen könnte, in der eventuellen Umformung der bisherigen Gottesdienstordnung im Ganzen aber jedenfalls nichts Verwerfliches, Römisch-Katholisches, sondern die Vorlage beugt lediglich zurück auf die Gottesdienstordnungen der älteren vorpäpstlichen, sowie vorzüglich in gewissen Theilen der älteren lutherischen Kirche in Deutschland.

Dagegen lassen sich andererseits nicht die Bedenken verkennen, welche einer sofortigen Gleichberechtigung der, wenn auch nur allmählig einzuführenden, vollständigen Gottesdienstordnung mit und neben der allgemein einzuführenden einfachsten Ordnung entgegenstehen.

Die neue Gottesdienstordnung ist für die Gesamtheit unsrer Landeskirche, für die Geistlichen wie die Gemeinden, angezeigtermaßen etwas Neues, Fremdes; alles derartige aber bedarf Zeit, um sich einzubürgern. Zunächst werden sich die Geistlichen durch Studium der Vorlage damit befreunden müssen, sodann wird es bei den Gemeinden noch mehr Zeit erfordern, bis sie die einmal vorhandene Scheu und Vorurtheile überwunden haben. Die Abneigung gegen wesentliche Veränderungen der herkömmlichen Gottesdienstordnung, zunächst im Unterland, hat bereits einen Ausdruck gefunden in Eingaben an die General-Synode, namentlich in einer, welche von achtbaren Mitgliedern der evangelischen Gemeinde zu Heidelberg herrührt, in welcher sich wohl eine im einsigen reformirten Unterland weit verbreitete Gesinnung ausgesprochen hat. Das lutherische Element in der unirten Kirche hat sich zwar in Bezug auf seine Lehrinteressen stärker geregt, dagegen ist in Rücksicht auf Abänderung der südwestdeutschen lutherischen Gottesdienstordnung in dem in der Vorlage des Groß. Oberkirchenraths bezeichneten Sinne, so weit dieß die Gemeinden betrifft, nichts zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wie denn fast überall in Deutschland die Strömung des Cultusinteresses eine bei Weitem mehr theologisch-geistliche als allgemein-kirchliche, und auch nach dem Dafürhalten des Großherzoglichen Oberkirchenraths noch keineswegs abgeklärte ist.

In Erwiderung hierauf dankte Ministerialrath Bähr zunächst für die der Vorlage gewordene Anerkennung, die gerade in dem Munde des geehrten Vorredners doppelt von Werth sei, und bemerkte dann weiter: So sehr im Allgemeinen die vorgetragene Bedenken als gegründet anerkannt werden müssen, so will doch auch die Kirchenbehörde wie die Commission nichts anderes als was von dem Abgeordneten Hundeshagen gewünscht wird. Das sogenannte Maximum der neuen Gottesdienstordnung soll nicht gleich neben dem Minimum eingeführt werden, sondern es soll nur, wenn eine Gemeinde weiter, d. h. über das Minimum hinausgehen will, derselben freistehen bis zu einer gewissen Gränze eine solche Erweiterung des einfachen Cultus einzuführen. Würde dieses äußerste Maaß nicht schon jetzt festgesetzt, so könnte in dem sieben- oder noch mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten General-Synode, die Kirchen-

behörde oft in die Lage kommen rücksichtlich des Vollzugs ungebührlich gehemmt zu sein.

Dies nur soll der Ausdruck „Gleichberechtigung“ heißen. Was die Heidelberger Petition betreffe, so dürfe man sich überhaupt durch Petitionen für oder wider nicht bestimmen lassen, da sie sehr oft das Werk der Partheiagitation seien, wie es denn nicht schwer wäre, z. B. in Karlsruhe, eine mit noch viel mehr Unterschriften von wenigstens ebenso achtbarer Seite her versehene Petition für die Vorschläge der Vorlage zu Stande zu bringen; vielmehr müsse, wie es auch bei Ausarbeitung der Vorlage geschehen sei, hier rein objectiv verfahren und lediglich das vorhandene Bedürfnis beachtet werden; dieses aber habe sich unzweideutig kundgegeben in der ausführlichen Behandlung, welche gerade die Cultusfrage in so vielen Diöcesan-Synoden, und zwar aus allen Landestheilen, erfahren hat. Hiernach hätte man dem Kirchenregiment mit Recht einen Vorwurf machen müssen, wäre es nicht, wie es unter so bewandten Umständen seine Aufgabe war, der General-Synode mit einer Vorlage entgegengekommen. Bei dieser hat man aber von vorneherein der wahren Freiheit, welche nothwendig mit einer Ordnung verbunden sein muß, alle gebührende Rechnung getragen.

Die einfache Form der neuen Gottesdienstordnung ist bereits beschlossen, und es handelt sich nun nur um die Verstattung von einigen unbedeutenden Zusätzen; die Hauptpunkte einer solchen Erweiterung sind aber, nach dem Commissionsvorschlag, in der That keine wesentliche Abweichung von dem bereits genehmigten Minimum.

Darauf erhob sich Prälat Ullmann und trug vor: Ich selber stamme aus einer altreformirten Familie und bin unter dem Einfluß reformirter Denk- und Anschauungsweise aufgewachsen. Es kann also bei mir ebenso wenig die Rede sein von einer Abneigung gegen das Reformirte, als von einer Vorliebe für das specifisch Lutherische. Aber gleichwohl bin ich mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß der reformirte Cultus nicht vollständig befriedige, und es ist diese meine Ueberzeugung nicht etwa erst in Folge der sogenannten liturgischen Strömung entstanden, sondern lange, bevor diese eintrat, aus meinem eigenen Innern hervorgegangen.

Der reformirte Cultus scheint mir zu mager, er erfäßt zu wenig den ganzen Menschen und entbehrt zu sehr der objectiven Bestandtheile. Das mehr oder minder klare Bewußtsein hiervon lebt gewiß in sehr Vielen und daraus sind die Wünsche nach Aenderungen im Gottesdienst hervorgegangen, wie sie nicht nur in Schriften und freien Versammlungen, sondern auch mehrfach in Anträgen und Protokollen der Diöcesan-Synoden zum Ausdruck gekommen sind. Dadurch waren wir veranlaßt, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir sind nun in unserer gegenwärtigen Versammlung bereits übereingekommen über gewisse neu einzuführende Bestandtheile. Indeß gibt es auch Personen, theils unter uns, theils unter den Geistlichen, theils in den Gemeinden, welche noch etwas Volleres wünschen. Diejenigen, welche unter uns dieß wünschen, haben sich sehr bereitwillig gezeigt, auch auf das beschlossene Einfachste einzugehen. Dem gegenüber nun scheint es nicht billig, nicht gerecht und selbst nicht ganz brüderlich, wenn man diesen sogar den Versuch abschneiden wollte, das Mehrere auch in das Leben einzuführen.

Man sagt, das Maximum entspreche nicht den Wünschen der Gemeinden, es sei nicht lebensfähig; gut, dann wird es auch nicht zum Leben kommen, dann braucht man es auch nicht zu fürchten. Entweder entspricht das Maximum den Bedürfnissen der Gemeinden überall gar nicht, dann bleibt es eine Sache, die lediglich auf dem Papier vorhanden ist; oder aber es wird, wenn man die Einführung versucht, doch von einem Theile der Gemeinden gerne angenommen; dann wird eben dadurch der Beweis geliefert, daß wirklich ein Bedürfniß nach dieser Seite hin vorlag und einem solchen Bedürfniß werden wir doch seine Befriedigung nicht vorenthalten wollen. Es wäre etwas Anderes, wenn es sich handelte um verschiedene Typen des Cultus oder um Dinge, an welche die Einheit der Landeskirche wesentlich geknüpft ist. Aber so liegt die Sache nicht. Es handelt sich nicht um specifische Verschiedenheiten und ebensowenig um Bedingungen der Union, sondern nur um eine sehr mäßige Weiterbildung eines und desselben Typus. Die Einheit der evangelischen Kirche ruht nach den von ihr selbst ursprünglich aufgestellten Grundsätzen nicht auf vollkommener Uebereinstimmung in den Cultusformen, sondern darauf, daß das Wort

Gottes lauter verkündigt und die Sacramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Ich bitte deshalb die gleiche Liberalität, wie sie die evangelische Kirche stets geübt hat, auch in unserm Falle zu üben.

Hieran anknüpfend, führte der Abgeordnete *Hundeshagen* aus, daß man in dieser Liberalität doch auch nicht zu weit gehen dürfe, daß das Princip seine Gränzen habe in positiven Satzungen und dann auch in einem gewissen Tact.

Was die Erwiderung auf seinen Antrag betreffe, so habe er sich mit seiner Begründung durchaus nicht auf die Petitionen als auf eine Hauptbasis bezogen, sondern auf das, was bei uns historisch Rechtens sei.

Dann habe auch er anerkannt, daß eine Fortbildung des Cultus stattfinden dürfe und solle. Was aber über den ganzen Gedanken der Vorlage gesagt worden, das habe ihn wohl theilweise beruhigt, theilweise scheine es aber doch mit der Auffassung der Commission im Widerspruch zu stehen; auf letztere gründe sich sein Antrag. Diese scheine ihm nämlich die zu sein, daß durch einen Beschluß der Synode eine Rechtsverbindlichkeit eintreten würde, das vorgeschlagene Musterbild des Cultus successive bis zu seinem äußersten Umfange einzuführen.

Diese Ansicht ward nun aus der Mitte der Commission, unter Berufung auf ihren Bericht, dahin berichtet, daß nach ihrer Intention das Minimum nicht als eine Ordnung zu betrachten sei, aus welcher das Maximum sich entwickeln müsse, daß aber die Gemeinden ein Recht haben sollen, von der einfachen zur vollern Form überzugehen.

Nach diesen das Allgemeine der reicheren Gottesdienstordnung betreffenden Aeußerungen ging die Berathung zu den einzelnen Modificationen und Zusätzen, wie sie der Commissionsbericht S. 487 fg. beantragt, über. Hierbei wurde

1) der Antrag unter Ziff. 1, erster Absatz, ohne Weiteres angenommen; ebenso die Anträge lit. a und b; dagegen sowohl der Antrag unter c als der Zusatz: „dieß ist der Tag, den der Herr macht,“ abgelehnt.

2) Die Vorschläge unter Ziff. 2 und 3 werden verworfen;

3) ebenso die im ersten und zweiten Absatz von Ziff. 5, indem es als bedenklich hervorgehoben wird, dem Volke zwei Glau-

bensbekenntnisse zu verkünden, da es entweder den Unterschied beider nicht erkenne oder dadurch leicht irre gemacht werden könne; sodann eigne sich der Glaube nicht zum Singen, sondern Bekennen, d. h. zum Aussprechen. Den dritten Absatz unter Ziff. 5 nahm die Synode an.

4) Der Antrag sub Ziff. 6 in seinem ersten und zweiten Absatz wurde von der Synode gutgeheißen, der dritte Absatz aber abgelehnt.

5) Die beiden ersten Absätze des Vorschlags in Ziff. 7 werden von der Synode adoptirt, der dritte dagegen von der Hand gewiesen.

6) Der Antrag sub Ziff. 8 wurde ohne Weiteres angenommen. Hierbei wird noch in Bezug auf das Reformationsfest ein besonderer Wunsch geäußert, der zu folgendem Antrag führte:

„es wolle den Geistlichen empfohlen werden, das Reformationsfest namentlich auch dazu zu benützen, die Gemeinden mit den Grundlehren und Principien der Reformation, insbesondere der Augsburgerischen Confession, bekannt zu machen und zu diesem Behufe entweder über diese zu predigen oder auch etwa den thetischen Theil derselben zu verlesen, und zwar je nach Umständen entweder im Vormittags- oder im Nachmittags-Gottesdienst.“

Die Synode nimmt diesen Antrag an.

Bezüglich der Feier des Sacraments, deren S. 489 des Commissionsberichts Erwähnung geschieht, wird der Vorschlag eines Commissionsmitgliedes, das Lied: „Gott sei gelobet und gebenedeiet“ aufzunehmen, nicht unterstützt; ebenso wird in Bezug auf die Sonntagsgottesdienstordnung der weitere Vorschlag, am 25. Trinitatis der Gemeinde die Geschichte der Zerstörung Jerusalems vorzulesen, nicht adoptirt, da diese Sitte bei uns nicht heimisch sei und der Zweck durch die Predigt erreicht werden könne; gleicherweise wird der Antrag, an Sonn- oder Festtagen, an denen kein Abendmahl statt findet, am Schluß einen auf das Kirchenjahr sich beziehenden Liedervers zu singen und denselben durch einen Bibelspruch einzuleiten, als unnöthig und unangemessen abgelehnt.

c) Die Ordnung für die Nebengottesdienste.

I. Die Christenlehre an den Sonntagen.

Nach kurzer Erörterung darüber, ob nach dem Commissionsantrag die auch in der Christenlehre einzuführenden Responsorien bindend oder nur gestattet sein sollen, wurde der Antrag,

daß, wenn die Gemeinde zustimmt, auch in der Christenlehre die Responsorien gestattet sein sollen, mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Die Sitte, „den Katechismus zu beten,“ ward auch von der General-Synode zur allgemeinen Einführung empfehlenswerth erachtet.

Die in dem Commissionsbericht S. 494 folgenden besonderen Vorschläge wurden von Ziff. 1 — 5 incl. ohne Weiteres gebilligt, und nur bei Ziff. 4 bemerkt, daß der Cursus höchstens zweijährig sein dürfe. Bezüglich des Vorschlags unter Ziffer 6 ward aus der Mitte des Kirchenregiments der Antrag gestellt, die Wochenkinderlehren abzuschaffen, da diese durch die Bestimmung des Schulgesetzes, daß der Geistliche in den obern Klassen der Schule wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen habe, neben der wöchentlichen Bet- und Bibelsunde überflüssig geworden seien und zudem auch von dem Unterricht in der Kirche während des Winters kein besonderer Erfolg für die gegen die Kälte nicht hinlänglich geschützten Kinder zu erwarten sei.

Ein geistlicher Abgeordneter, Pfarrer Fink, erklärte sich gegen den Antrag, weil allein in der Wochenkinderlehre die Kinder als Gesamtheit in die Art und Weise des Gottesdienstes eingeführt werden und die angerufene Gesetzesanordnung, da sie in den Schulplan nicht passe, einen Ersatz für diese Kinderlehre nicht biete.

Hierauf wurde entgegnet, daß die Kinder, da sie noch keine Gemeindeglieder seien, auch kein Recht auf eine Anerkennung als solche haben, und daß das Gesetz von 1834, wenn der Geistliche statt des Schullehrers in zwei Stunden den Unterricht erteile, sich recht ausführen lasse.

Bei der Abstimmung ward jedoch der Antrag auf Abschaffung der Wochenkinderlehre fast einstimmig angenommen.

II. Die Bibelstunden.

Nachdem von dem Commissionsvorstande erläuternd bemerkt worden war, daß bisher Wochenbet- und Bibelstunden vereinigt gewesen, diese beiden Nebengottesdienste aber von nun an getrennt gehalten werden sollen, wurde der Zweck dieser Bibelstunden von Seiten des Großh. Oberkirchenraths dahin bezeichnet, daß in denselben die Gemeinde mit dem Verständnisse der Bibel möglichst vertraut gemacht werden solle. Der Geistliche habe deßhalb Schriftstücke zu verlesen und im Zusammenhang zu erklären; dadurch werde auch der Geistliche selbst immer tiefer in die Schrift hineingeführt.

Unter Anerkennung der Wichtigkeit des Bibelverständnisses und der Nothwendigkeit der Schrifterklärung stellte hierauf ein weltlicher Abgeordneter, Bezug nehmend auf den Vorschlag des Oberkirchenraths, S. 267 der Vorlage, den Antrag:

die Synode wolle beschließen, daß an die Stelle der Sonntagnachmittags-Gottesdienste Bibelstunden zu treten haben.

Auch Prälat Ullmann empfahl diese Bibelstunden, da die populäre Schrifterklärung recht eigentlich aus dem evangelischen Principe hervorgehe, und die Gemeinde zum Verständniß der heiligen Schrift führen solle; es dürfe jedoch die Erklärung nicht auf einzelne Stücke beschränkt, sondern ganze Bücher müßten im Zusammenhange erklärt werden, um dem Volke die gesammte Heilsoeconomie vollständig zum Bewußtsein zu bringen. Sollte jedoch diese Aufgabe, ein höchwichtiger Theil der geistlichen Lehrthätigkeit, wirklich erreicht werden, so dürften diese Bibelerklärungen nicht wieder zu ausgeführten Predigten über einzelne Verse oder kürzere Schriftstellen werden, sondern müßten einen wesentlich auslegenden, populär exegetischen Charakter haben, und nur darauf gerichtet sein, die Gemeinde zusammenhängend, aber in kurzer, einfacher, prägnanter Weise in das Schriftverständniß einzuführen.

Schließlich wurde der Commissionsantrag über die Einrichtung der Bibelstunden, nämlich:

Vorlesung eines größern Bibelabschnittes mit der diesem Texte genau folgenden Erklärung desselben und das Ganze mit Gesang und Gebet begonnen und beschlossen,

einstimmig angenommen und noch der Wunsch ausgesprochen, es wolle in der Instruction an die Geistlichen angedeutet werden, daß nicht in Predigtweise erläutert werde.

Gegen den hieran unter Abs. 1 angereichten Antrag der Commission wurde Nichts erinnert, dagegen wurde der Antrag unter Abs. 2 mit Bibel- und Katechismusstunden abzuwechseln, unter Hinweisung auf den Katechismusunterricht in der Christenlehre und in den Schulen, verworfen.

Zum Schluß ward der Antrag, der an gewöhnlichen Sonntagen abzuhaltende Nachmittagsgottesdienst solle durch Bibelstunden ersetzt werden dürfen, zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

III. Die Gebetsgottesdienste.

Im Allgemeinen war bemerkt und von der Synode zugestimmt worden, daß die Festsetzung der Zeit dieser Gottesdienste, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, den Decanaten, nach Benehmen mit den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen, zu überlassen sei, und daß es den Geistlichen frei stehe, nach Bedürfniß der Gemeinde, wie bisher, in den Abendstunden der Sommer sonntage noch einen Gebetsgottesdienst zu halten.

Was die Form dieser Gottesdienste betrifft, so wurde sowohl die einfache als die erweiterte Form, für den Fall daß sie verlangt wird, von der Synode genehmigt, auch der Grundsatz angenommen, daß an Festtagen, in der Passionszeit und Charwoche eine Erweiterung durch Zwischengesänge, in beliebigem Maße eintreten habe.

Der Vorschlag, auch an dem Sylvesterabend nur einfachen Gebetsgottesdienst zu halten, fand keine Unterstützung.

Noch erhob sich ein weltlicher Abgeordneter, um einer reichlicheren Verwendung geschichtlicher Stoffe in den Nebengottesdiensten das Wort zu reden. Baden sei, durch Einverleibung von Landestheilen mit katholischer Bevölkerung, ein paritätischer Staat geworden, seit dem sei das alte geschichtliche Bewußtsein abhanden gekommen und namentlich von der Geschichte der Reformation in Deutschland im Allgemeinen und in Baden und der Pfalz insbesondere viel vergessen worden. Es sei nun aber dringend zu

wünschen, daß diese alten geschichtlichen Erinnerungen wieder aufgefrischt werden, wobei man an allerhöchste Personen (der Redner gedenkt der Markgrafen Georg Friedrich und Karl Friedrich) anknüpfen und so das Band der Treue befestigen könne. Diesen Zweck solle man nicht blos in der Schule zu erreichen suchen, sondern auch in der Kirche, und scheinen dem Redner als Stoffe für Nebengottesdienste Stücke der Landeskirchen- und namentlich Reformationsgeschichte ganz geeignet.

In dem nächsten Jahre werde das Jubiläum der Reformation in dem altpfälzischen Lande gefeiert und dürfte damit eine passende Veranlassung gekommen sein, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen.

Prälat Ullmann, welchem der Redner die Sache besonders ans Herz legte, erwiderte: Auch er theile mit vollster Uezeugung den Gedanken, daß die reichen Elemente, welche die ganze Kirchengeschichte, insbesondere die des christlichen Alterthums und der Reformationszeit darbietet, weit mehr, als bisher geschehen, in der Volksbelehrung benützt werden sollten; auch könne die Landeskirchengeschichte viele belebende und erbauende Stoffe liefern. Er selbst habe, wo er mit Diöcesanen conferirt, ihnen diesen Gedanken dringend empfohlen, und es hätten sich fruchtbare Discussionen hieran geknüpft; auch werde er noch schriftstellerisch die Sache ausführen und in weiteren Kreisen anzuregen suchen.

Nachdem noch ein geistlicher Abgeordneter den Wunsch ausgesprochen hatte, daß etwa in den Missionsstunden dahin gewirkt werden möge, die Gemeinden mit der Geschichte der Kirche in unserm Lande vertrauter zu machen, wurde dieser Gegenstand verlassen.

Es wird noch die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht gestattet sein soll, auch bei Licht Gottesdienst zu halten, und die Synode spricht den Wunsch aus:

Es wolle, wo nicht örtliche Hindernisse im Wege stehen, als gestattet angesehen werden, daß auch Gottesdienste bei Licht stattfinden dürfen.

IV. Die Beicht- oder Vorbereitungs-Gottesdienste.

Die Anträge des Commissionsberichtes werden im Ganzen von der Synode genehmigt mit der Modification, daß die Beicht-

tenden nicht knien müssen, sondern Knien, und die Worte: „zur Privatbeichte“ wegfallen sollen. Auch wird empfohlen, daß die Anmeldung erleichtert werden möge, um die Schwierigkeiten, die ihrer allgemeinen Einführung im Wege stehen, zu überwinden.

V. Die gottesdienstlichen Beerdigungen.

Die von der Commission in ihrem Bericht gegebenen Grundzüge für die Ordnung dieses Cultusactes wurden nach kurzer Discussion von der Synode angenommen. In Bezug auf die Grabreden und Leichenpredigten bemerkte zwar ein geistlicher Abgeordneter, der Vorschlag der Commission S. 509 werde bei dem einmal überall bestehenden Gebrauch nicht wohl Fortschritte machen; allein dieser Vorschlag fand vielfache Unterstützung und die Synode adoptirte ihn, wie sie auch den Antrag auf Aenderung der in der Agende befindlichen Formulare annahm.

Den Anträgen des Commissionsberichtes S. 510 und 511, dahin gehend, daß

- 1) die Formulare für die kirchlichen Handlungen, wie namentlich für die Taufe, Confirmation, Aufnahme von Convertiten, Trauung und Ordination mit der neuen Gottesdienstordnung in Einklang gebracht werden,
- 2) daß jeder gottesdienstlichen Rede eine Schriftlection vorausgehen, oder eine Schriftstelle als Text zu Grund gelegt werde,
- 3) daß die Kirchen allerorts von Morgens bis Abends offen stehen sollen

tritt die Synode ohne Weiteres bei, dem letztern Antrage mit der Modification, daß den Kirchengemeinderäthen empfohlen werde, wo thunlich dafür zu sorgen, daß die Kirchen den Tag über offen stehen.

Was die weiteren, mehr auf die Einführung und Durchführung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung gehenden Anträge der Commission betrifft, so wurde der erste rücksichtlich der Hebung des Kirchengesangs und Orgelspiels lebhaft unterstützt und namentlich hervorgehoben, daß den Geistlichen anempfohlen werden solle, dem Gesang überhaupt und ganz

besonders der Bildung von Singchören unausgesetzt die regste Theilnahme zuzuwenden, daß aber auch solchen Lehrern, welche sich nach dieser Richtung hin besonders thätig und eifrig erweisen, zur Aufmunterung aus kirchlichen Localfonds eine angemessene Belohnung verwilligt werden möge, und mit diesen Zusätzen von der Synode gutgeheißen.

In Ansehung des Wunsches der Commission bezüglich der liturgischen Bildung der Candidaten der Theologie, ergriff Prälat Ullmann das Wort und trug vor:

Ich habe mehrfach aus eigener Anschauung erfahren, wie unendlich viel ein Geistlicher, wenn er selbst musikalisch ist, und Liebe zur Musik hat, auch in kleineren Dorfgemeinden thun kann. Namentlich steht mir vor Augen der in Württemberg hochverehrte selige Pfarrer Dann, welcher nach dieser Seite hin in der That Außerordentliches geleistet hat. Dazu ist allen evangelischen Geistlichen Gelegenheit gegeben; aber freilich müssen sie dafür die nöthige Vorbildung haben. Ich habe es an Ermahnungen bei unsern jungen Theologen zu keiner Zeit fehlen lassen und ihnen namentlich vielfach die Worte Luthers in's Herz gerufen: „Einen Pfarrer, der nicht singen kann, den sehe ich gar nicht an.“

In diesem Sinne sind wir auch bei Kirchenvisitationen vorgefahren, und haben es, wo wir einen guten Kirchengesang oder besondere Bemühungen Seitens der Geistlichen oder Lehrer vorgefunden, stets auf das Lebhafteste anerkannt.

Vor Allem kommt es hierbei auf die Bildung der jungen Theologen an. Es liegen auch bereits ausführliche Vorträge von der Facultät, der Seminarirection und dem academischen Musikdirector in Heidelberg über diesen Gegenstand vor; wir haben die Sache Großh. Ministerium dringend empfohlen und es ist schon die Anordnung getroffen, daß eine besondere Commission den Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen und begutachten soll. Aber ich glaube, es muß auch hier eine Nöthigung von außen eintreten und die musikalische Ausbildung der Theologen bis zu einem gewissen Grad als Bedingung für den Eintritt in das Amt aufgestellt werden, wobei sich von selbst versteht, daß den natürlichen Gaben und Fähigkeiten Rechnung getragen wird, und hierauf werden wir deßhalb auch bei der neuen Examinationsordnung Rücksicht nehmen.

Mit dem Antrag der Commission auf Herstellung eines Gottesdienstbüchleins, welches dem Gesangbuch angehängt werden soll, erklärte sich die Synode einverstanden.

Damit war man am Schlusse des Commissionsberichts über den Cultus angekommen und es wurde nun, mit Rückbezug auf einen frühern Antrag des Abgeordneten v. Stöfser, auf Ueberweisung des Entwurfs an die Diöcesansynoden, von dem Präsidium die Frage über die Art und Weise der Einführung der neuen Gottesdienstordnung zur Discussion ausgelegt.

Zunächst erhob sich der Abgeordnete Godel, mit den Worten: Es fragt sich, was die Commission in Beziehung auf die Einführung der erweiterten Form meint. Ist die Ansicht, daß die Gemeinden die Wahl haben sollen zwischen dem Minimum und dem Maximum und zwar so, daß allsonntäglich entweder die eine oder die andere Form in Anwendung kommt; oder soll ihnen freigestellt sein, in einzelnen Gottesdiensten, etwa an Festtagen, zur Abwechslung die vollere Form zu wählen?

Im ersten Falle müßte ich mich dagegen erklären, da dann, weil der Hauptunterschied in den Responsorien besteht, unsere Gemeinden sich in zwei Arten, mit sehr verschiedenem Cultus, scheiden würden, was mir bedenklich schiene.

Einverstanden wäre ich aber im zweiten Falle, und ich stelle deßhalb eventuell den Antrag: Das Minimum der neuen Gottesdienstordnung soll das Normale sein, den Gemeinden soll aber frei stehen probeweise an einzelnen Festtagen oder in einzelnen Gottesdiensten zur Abwechslung auch das Maximum zur Ausführung zu bringen.

Auf den weitergehenden Antrag des Abgeordneten v. Stöfser zurückgreifend, erklärte hierauf Ministerialrath Bähr, daß er gegen diesen Antrag erhebliche Bedenken nicht zu unterdrücken vermöge.

Die Diöcesansynoden haben bereits die Sache mit dem größten Interesse behandelt, 16 derselben haben sich für Verbesserung und Erweiterung des bestehenden Cultus ausgesprochen. Der Oberkirchenrath mußte sich deßhalb, wie schon früher bemerkt, veranlaßt sehen, diesen Gegenstand in wiederholte und reifliche Erwägung zu

ziehen, und hat auf Grund der Anträge der Diöcesansynoden der General-Synode Vorlage gemacht. Ueber letztere hat nunmehr auch die General-Synode berathen und abgestimmt: Da erscheint es nun nichts weniger als angemessen und auch mit der Würde der General-Synode selbst nicht recht vereinbar, über ihre gefassten Beschlüsse noch einmal die Diöcesansynoden zu hören und beschließen zu lassen. Die General-Synode steht über den Diöcesansynoden, und so vortrefflich das Institut der letztern auch sein mag, hat es doch auch seine Schattenseiten. Es treten hier oft die verschiedenartigsten, bisweilen auch sehr singuläre und sonderbare Ansichten zu Tage, und nicht jeder Geistliche, mag er sonst noch so achtbar sein, hat gerade über den hier in Rede stehenden Gegenstand ein kompetentes Urtheil. Vereinigt die General-Synode nicht diejenigen Kräfte in sich, welche zu urtheilen und zu beschließen befähigt sind, so werden es auch nicht die Diöcesansynoden; vielmehr ist bei dem gestellten Antrag zu besorgen, daß, statt die Sache zu fördern, das Chaos nur viel größer werden würde.

Die Ausführung der gefassten Beschlüsse anlangend, so sollten meines Erachtens, auch hinsichtlich des Minimums die Geistlichen einer Diöcese mit ihrem Decan zusammentreten, und es könnten auch die Kirchenältesten dazu gezogen werden, um zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in der Diöcese Berathung zu pflegen, worüber dann der Kirchenbehörde berichtet werden könnte. So käme dann doch eine gleichmäßige Entwicklung in die ganze Sache und der Willkür Einzelner wäre ein Ziel gesteckt.

Hiergegen nahm der Abgeordnete Oberhofgerichtsath Haas den Antrag v. Stöffers in Schutz und bemerkte, es sei schon in der weltlichen Gesetzgebung zu beklagen, daß man heute Gesetze gebe und morgen wieder abändere, noch viel mehr aber sollte man sich in der Kirche scheuen, so radicale Aenderungen vorzunehmen und die Unions-Urkunde umzugestalten; wer stehe dafür, daß die nächste Synode nicht wieder zu dem Frühern zurückkehre? Ihrer Würde aber vergeblich die Synode nichts, wenn sie noch die Diöcesansynoden höre, vielmehr könne man, wenn auch diese ihr Einverständniß zu erkennen gegeben, ruhiger den wichtigen Schritt thun. Sei denn nicht auch die General-Synode fallibel?

Hierauf erwiederte Prälat Ullmann: Von radicalen Aen-

derungen handelt es sich doch keineswegs. Wer die bisherige Ordnung mit dem Minimum vergleicht, wird finden, daß keine wesentlichen, in's Gewicht fallenden Veränderungen gemacht, sondern daß lediglich die Kultuselemente überhaupt organischer geordnet und kraftvollere Formularien eingeführt werden sollen. Alle die Elemente, die man einzuführen beabsichtigt, haben sich aber bereits auch in andern evangelischen Kirchen erprobt.

Hiernach stimme ich mit dem Vorschlag meines Collegen Ministerialraths Vähr überein, will aber noch auf zwei Punkte hinweisen:

Wollte man den von Herrn Geheimer-Rath v. Stöffer vorgeschlagenen Weg einschlagen, dann müßte dieser als der normale angenommen und auch in andern Fällen eingeschlagen werden. Aber zu welchem Geschäftsgang würde das führen? Man käme zu einer Schraube ohne Ende, zu einem Kreislauf ohne Abschluß. Sodann aber ist die General-Synode vollständig instruir't über den Gegenstand durch die Vorlage, durch die Commissionsberatungen und durch die Verhandlungen in den Plenarsitzungen; sie besitzt also alle denkbaren Mittel zur Entscheidung. Das würde aber bei den Diöcesansynoden nicht der Fall sein, und so würden wir von dem wohl Unterrichteten an den weniger Unterrichteten appelliren.

Nunmehr ergriff der Abgeordnete v. Stöffer das Wort, um seinen Antrag näher zu beleuchten, und machte darauf aufmerksam, daß auch für wichtige Gesetzesvorlagen Commissionen niedergesetzt, deren Berichte dann wieder andern Behörden und Personen zur Begutachtung vorgelegt und dann erst vor die Kammer gekommen seien, daß er aber den umgekehrten Modus nur vorschläge, weil er nicht früher betreten worden.

Die Prüfung des Gegenstandes auf den Diöcesansynoden sei nach seiner Kenntniß der deßfalligen Verhandlungen keine gründliche gewesen, denn man habe ihnen keinen detaillirten Vorschlag mitgetheilt, und außer den Geistlichen, würden die Mitglieder wohl kaum im Stande gewesen sein die Sache gehörig zu beurtheilen. Man habe neulich gehört, die Kirche sei principiell liberal, warum wolle man es hier nicht auch sein und die Gemeinden hören!

In dem Minimum sehe er und Andere den Keim zu dem Maximum und deßhalb sei er wegen der Folgen besorgt.

Trotz einer hierauf gefolgten Bemerkung, daß nach der Unions-Urkunde die General-Synode gar nicht dazu befugt sei, die Diöcesansynoden zu hören, indem der §. 10 der Verfassung genau die Competenz der Synode bestimme, daß übrigens allerdings einigen Diöcesansynoden Entwürfe vorgelegen hätten, fand der Antrag des Abgeordneten v. Stöffer noch mehrfache Unterstützung und es wies zunächst der Abgeordnete Kieger wiederholt auf die Verwirrung hin, die durch Einführung oder Freigebung der beiden Formen in den Diöcesen entstehen werde.

Darauf ergriff der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen das Wort und trug vor:

Ich muß bekennen, daß ich die Einwendungen nicht verstehe, welche von Seiten des Großh. Oberkirchenraths gegen die Verweisung der Cultusvorlage, soweit sie auf weitergehende Veränderungen abzielt, an die Diöcesansynoden erhoben hat. Erstens soll dieß nicht in der Competenz der General-Synode liegen. Sondern; als ob wir etwa daran dächten, uns mit einem Ausschreiben an die Diöcesansynoden zu wenden, und nicht selbstverständlich in unserm eventuellen Beschluß lediglich das läge, daß der Oberkirchenrath jenen Schritt thun, resp. er den Diöcesansynoden in irgend einer ihm geeignet erscheinenden Weise Gelegenheit verschaffe, sich über die Cultusreform auszusprechen. Meine Ansicht von der Sache ist lediglich diese: Der Großh. Oberkirchenrath ist in seiner Vorlage über die Anträge der Diöcesansynoden im Betreff des Cultus weit hinausgegangen; es liegt folglich in der Natur der Sache, daß er, bevor entscheidende Schritte geschehen, die Diöcesansynoden erst hört, und durch sie über die Stimmung in der Kirche sich vergewissert. Ferner heißt es: es wäre das eine Appellation von einer wohlunterrichteten Instanz (der General-Synode) an eine übelunterrichtete, und die Dauer der Diöcesansynoden sei zu kurz, um über einen Gegenstand von solchem Umfang sich auszusprechen. Allein die letztere Einwendung würde natürlich ein Argument sein gegen die Stimmgebung der Diöcesansynoden in jeder irgend bedeutendern Sache überhaupt; erstere dagegen fällt dahin, sobald man die Diöcesansynoden gerade so unterrichtet, wie die General-Synode unterrichtet worden ist. Daß es endlich, vorausgesetzt es handle sich hier wirklich um eine appella-

tio a bene informato ad male informatum, um nichts besser sehen würde, wenn gar nicht unterrichteten und vorbereiteten Geistlichen etwas genehm zu halten lediglich befohlen wird, das ist gewiß einleuchtend.

Was nun meine persönliche Ansicht betrifft, so hat sie sich im Laufe der Discussion nicht verändert. Sie erinnern sich, daß ich gestern meinen Antrag auf Aussetzung eines Beschlusses über das sogenannte Maximum nicht blos durch einen Grund, sondern mehrfach motivirt habe. Eines dieser Motive war die Rücksicht auf die im ehemals reformirten Unterland herrschende Gefühls- und Anschauungsweise im Betreff des erweiterten Cultus. Ich muß daran schließlich auch heute erinnern. Ich muß darauf zurückkommen, daß nachdem die hochwürdige General-Synode in mehreren Beschlüssen, entgegen dem strikten reformirten Interesse, Wünschen, die vom Standpunkt des lutherischen Principis an sie gebracht wurden, gerecht geworden ist, hier zum ersten und einzigen Mal ein Wunsch von Seiten des reformirten Interesses ihr zur Berücksichtigung vorliegt.

Hochwürdige Herren! Ich bin stets der Meinung gewesen und bin derselben noch, daß im Umfang des Großherzogthums Baden die lutherische wie die reformirte Confession noch genau die gleichen Rechte anzusprechen haben, welche ihnen der westphälische Friede und die spätern völker- und staatsrechtlichen Aufstellungen zugesichert haben. Ich bin aber ebenso der Meinung, daß in der unirten Kirche des Großherzogthums Baden keines der beiden confessionellen Principien mehr Recht anzusprechen hat, als einem jeden die Unions-Urkunde und die von Seiner Königl. Hoheit genehmigten Beschlüsse der General-Synoden zugesprochen. Hat nun die gegenwärtig versammelte General-Synode in mehreren Hinsichten Begehren gerecht zu werden gesucht, die offenbar von einem andern als dem Standpunkt des reformirten Interesses ausgingen, so hat sie dabei nur von dem ihr zustehenden Recht der Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Und ebenso ist sie in diesem Augenblick veranlaßt, von diesem Recht auch zur Einführung des sogenannten Cultus-Maximums Gebrauch zu machen.

Ihr Recht ist unbefritten. Allein ich will es doch ihrer sorgfältigen Erwägung empfohlen haben, ob diese hochwürdige Ver-

sammlung nicht dafür hält, auch dem einzigen Wunsch, der ihr von einer andern Seite aus an's Herz gelegt worden ist, gerecht werden zu sollen, zumal, da er von sehr achtbarer Seite an sie gebracht worden ist, und die Erfüllung entgegenstehender Wünsche dadurch nicht schlechterdings abgeschnitten wird.

Soll ich meine Stimme abgeben, so halte ich dafür, daß hier eine Angelegenheit vorliegt, welche nur ein richtiger gesetzgeberischer Tact befriedigend erledigen wird. Ich rathe, neben dem was das Recht verstatet, auch zu erwägen, was die kirchliche Weisheit empfiehlt. Ich rathe dringend, dieß nicht außer Acht zu lassen. Mein Wahlspruch in Dingen der kirchlichen Gesetzgebung ist derselbe wie in vielen Fällen des christlichen Lebens: Enthaltbarkeit, weise Enthaltbarkeit, ja Enthaltbarkeit auch im an und für sich Erlaubten!

Dieser Ausführung entgegnete Prälat Ullmann: Auch ich bin aufrichtig für die Parität in der Union. Zugleich aber ist mir die Union selbst wesentlich eine positive, d. h. nicht blos eine Indifferenzirung zwischen der reformirten und lutherischen Kirche, sondern darauf beruhend, daß die beiden zusammentretenden Confessionen, ohne ihre Eigenthümlichkeit schlechthin aufzugeben, ihre Güter und Vorzüge sich gegenseitig mittheilen, und dadurch zu einer höheren Lebensgestaltung sich durchdringen. Union ist nicht Misellirung, sondern Einigung und Durchdringung der besten Lebesselemente beider Kirchen.

Davon sind sämtliche Vorlagen des Oberkirchenraths, davon ist auch die Cultusvorlage ausgegangen und ganz besonders gilt dieß von dem Minimum, indem dieses wohl Manches aus der lutherischen Cultustradition enthält, aber nichts was der reformirten Anschauung geradezu widerstrebt; die Bestandtheile des Maximums aber sind freigegeben, können also keinen Anstoß erregen.

Der Abgeordnete Schember erklärt nunmehr seine früher geäußerten Bedenken wegen der Einführung beider Formen nebeneinander durch die gegebenen Erläuterungen für gehoben, nachdem das Minimum als das Normale anerkannt worden sei.

Alsdann ergriff der Abgeordnete Pitt das Wort, nicht um noch einmal seine Opposition gegen die ganze neue Cultusordnung auszusprechen, sondern nur um die Synode zu bitten, doch

ja die ausgesprochene Mahnung zur Vorsicht und Weisheit beachten zu wollen. Die ganze Vorlage sei von außerordentlicher Wichtigkeit; die Synode habe wohl, das glaube er allerdings, so etwa eine Vorstellung von dem neuen Cultus, ihm komme dieser aber doch vor, wie ein unbekanntes Land. Wir haben — fuhr der Redner fort — davon die Beschreibung gelesen und die Landkarte gesehen, und mögen uns wohl darin noch orientiren. Nicht so die Gemeinden. Kommt man aber so in das fremde Land, und weiß nicht Rathes, so kriegt man bald das Heimweh und packt wieder zusammen, um heimzukehren. Das Schiff, das die Auswanderer in das fremde Land führt, ist die Synode von 1855, aber wir können nicht, wie Cortez, das Schiff, auf dem man zurückkehren kann, nämlich die nächste Synode, verbrennen. Wer weiß aber ob nicht 1862 dieses Schiff die Auswanderer wieder zurückführt in ihre Heimath, aus der sie sieben Jahre früher vertrieben worden sind?

Auch der Abgeordnete Fink schloß sich der Mahnung zur Vorsicht an und führte weiter aus, er sei zwar auch für die neue Gottesdienstordnung und speciell für die vorgeschlagenen Stücke, doch glaube er nicht, daß die jetzige Synode ohne Weiteres das Recht und die Pflicht habe, ein Musterbild des Cultus für alle Zeiten aufzustellen. Man müsse darauf sehen, daß die südwestdeutschen Anschauungen nicht verletzt werden, im Katechismus schein aber doch das Lutherische zu prävaliren. Bei der Einführung des Cultus müsse nun offenbar das Persönliche gewahrt bleiben, und dazu brauche der Christ Wahrheit und Freiheit: der Cultus dürfe, wenigstens im Hauptgottesdienst, nichts Staunen-Eregendes enthalten und ebensowenig dürfe in der Einführung überhaupt ein Zwang bestehen. Sein Wunsch sei also, daß zunächst an den hohen Festtagen das Minimum stufenweise solle eingeführt werden; habe sich dann in einer Diöcese Uebereinstimmung ergeben, dann könne auch über jene hinausgegangen werden.

Nachdem nun noch die Vergleichung der neuen Gottesdienstordnung mit einer terra incognita mehrfache Bekämpfung erfahren hatte, wurde der Antrag des Abgeordneten v. Stöfßer zur Abstimmung gebracht, und mit 22 gegen 4 Stimmen verworfen,

sodann die Frage, ob die Synode wünsche, daß

das Minimum der neuen Gottesdienstordnung
eingeführt werde,

was mit 22 gegen 4 Stimmen beschlossen,
und endlich,

ob auch das Maximum zugelassen werden solle,
was mit 20 gegen 6 Stimmen bejaht wurde.

Schließlich ward von dem Abgeordneten Godel dessen Antrag (vgl. oben S. 554) nach vorausgegangener näherer Darlegung wiederholt, und abermals von verschiedenen Seiten unterstützt, jedoch dabei besonders urgirt, daß jeweils in einer Diocese auch die Gemeinden und Kirchengemeinderäthe gehört und daß nur im Einverständniß mit diesen, Weiterungen über das Minimum hinaus versucht werden sollten, ingleichen, daß es vorzüglich die Aufgabe der Geistlichen sei, den Gemeinden die Sache mit der gehörigen Weisheit bekannt zu machen. Hiermit erklärte sich auch Ministerialrath Bähr insofern einverstanden, als nach der Vorlage auch von dem Kirchenregiment eine „allmälige Einführung“ beabsichtigt sei.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag mit 24 Stimmen gegen 2 angenommen.

II. Das Gesangbuch.

A. Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths.

Es ist eine offenkundige Thatsache, daß in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands hinsichtlich des Bekenntnisses, des Cultus und der Verfassung keine völlige Einheit, wie in der katholischen Kirche besteht. Während sie in früherer Zeit außer der lutherischen Bibelübersetzung noch einen gemeinsamen Schatz von Kirchenliedern hatten, entbehren sie gegenwärtig auch dieses Bandes der Gemeinsamkeit, indem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit diesen bis dahin in allen einzelnen Landesgesangbüchern wörtlich gleichlautenden Kirchenliedern vielfache Veränderungen vor sich gegangen sind, und jede einzelne Landeskirche sie in beliebig veränderter, sehr verschiedener Gestalt in ihr Gesangbuch aufgenommen hat. Um diesem offenbaren und tief eingreifenden Uebelstand abzuhelfen, sah sich die im Jahr 1852 zu Eisenach stattgefundene Conferenz von Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregimente veranlaßt, ein allgemeines Gesangbuch der deutschen evangelischen Kirche, welches aus 150 Kernliedern bestehen sollte, zu veranstalten. Der von einer dazu niedergesetzten Commission bearbeitete Entwurf eines solchen Gesangbuchs wurde von der nächsten Conferenz 1853 berathen, welche beschloß, „denselben allen Kirchenregierungen zu dem Zweck der Genehmigung zu empfehlen, daß er in Text und Melodie unverändert je nach Fügung der Umstände und Bedürfnisse entweder als die gemeinsame Grundlage neu herzustellender Landesgesangbücher oder als Theil bestehender Gesangbücher oder auch an die Stelle bestehender Gesangbücher dem kirchlichen Gebrauch übergeben und förmlich eingeführt werde.“ Mit Genehmigung und im Auftrag der bei der

Conferenz vertretenen Kirchenregierungen wurde sodann der Entwurf dem Druck und der Oeffentlichkeit übergeben, und es fragt sich nunmehr, ob und welcher Gebrauch davon für unsere Landeskirche zu machen sei.

Das gegenwärtige Landesgesangbuch besteht seit dem Jahr 1834 und wurde damals, weil es gegenüber dem bis dahin in Gebrauch gewesenen entschiedene Vorzüge hatte, ohne Schwierigkeit in kurzer Zeit eingeführt. Immerhin aber ruht dasselbe auf dem frühern und theilt deshalb auch noch mehrfache Mängel desselben. Neben einer Anzahl von anerkannt trefflichen, auch hinsichtlich des Textes sehr unbedeutend veränderten Liedern enthält es zugleich eine bedeutende Anzahl von Liedern, welche weder nach Inhalt noch Form gerechten Anforderungen entsprechen und selbst vom Standpunkt der Poesie und des guten Geschmacks aus als sehr gering bezeichnet werden müssen, dabei ohnehin sich keiner weitern Verbreitung in der deutschen evangelischen Kirche zu erfreuen haben. Dagegen fehlt dem Landesgesangbuch eine nicht unbedeutende Anzahl solcher ältern Lieder, die früher in allen Gesangbüchern standen, nach Inhalt und Form trefflich sind und selbst für die Geschichte der evangelischen Kirche überhaupt eine hohe Bedeutung haben. Hiernach kann nicht behauptet werden, daß unser Landesgesangbuch keiner Verbesserung und Ergänzung bedürfe, vielmehr wäre es sehr wünschenswerth, wenn die angegebenen Mängel durch das Eisenacher Gesangbuch beseitigt werden könnten. Von den drei verschiedenen Arten, wie nach dem angeführten Conferenzbeschlusse von demselben Gebrauch gemacht werden soll, kann die letzte, wornach es „an die Stelle“ des bestehenden Gesangbuches treten würde, am allerwenigsten empfohlen werden. Das Landesgesangbuch ist zugleich für die häusliche Andacht bestimmt, das Eisenacher nur für den kirchlichen Gebrauch, es enthält deshalb diejenigen Lieder, die zur Privaterbauung dienen, nicht; es hat überhaupt, wie schon sein geringer Umfang zeigt, nicht den Zweck, die Landesgesangbücher zu verdrängen und den einzelnen Landeskirchen die dem Volke mehr oder weniger liebgewordenen, namentlich von einheimischen Liederdichtern herrührenden Lieder zu entziehen. So wenig sich den allzu umfangreichen Gesangbüchern das Wort reden läßt, so wäre doch das Eisenacher Gesangbuch nicht hinreichend, ein Landesgesangbuch zu ersetzen. Der zweite Weg, den

die Conferenz bezeichnet hat, es „als Theil“ des bestehenden Gesangbuchs einzuführen, es also demselben als Eingang oder Anhang beizugeben, hat die Schwierigkeit, daß sich dann ungefähr 60 Lieder doppelt und zwar in ziemlich verschiedener Form und Gestalt darin befinden würden, was nicht blos Anstoß erregen könnte, sondern auch Verwirrung besorgen läßt. Diesem Mißstande könnte höchstens dadurch abgeholfen werden, daß man bei einer neuen Ausgabe des Landesgesangbuchs diejenigen Lieder, welche auch in dem Eisenacher stehen, wegließe. Dadurch würde aber ein völliger Umdruck des mit Stereotypen gedruckten Landesgesangbuchs nöthig werden, und dessen sonstige Mängel doch nicht beseitigt. Es wird daher nur erübrigen, den dritten von der Conferenz bezeichneten Modus, wornach das Eisenacher Gesangbuch „die gemeinsame Grundlage neu herzustellen der Gesangbücher“ bilden soll, anzunehmen. Obwohl von Vielen jetzt schon ein neues Landesgesangbuch lebhaft gewünscht wird, so scheint doch der gegenwärtige Zeitpunkt noch nicht der geeignete zu Erfüllung dieses Wunsches zu sein. Da vor Allen ein neuer Katechismus und eine andere biblische Geschichte eingeführt werden, auch im Cultus eine Veränderung vor sich gehen soll, so wird, abgesehen selbst von den dadurch entstehenden Kosten, die Einführung auch eines neuen Gesangbuchs zur Zeit noch ausgesetzt bleiben müssen. So weit sich bis jetzt urtheilen läßt, wird jedoch der Wunsch, ein neues mit unsern sonstigen kirchlichen Lehr- und Gottesdienstbüchern mehr in Einklang stehendes Gesangbuch zu besitzen, schwerlich abnehmen, sondern eher stärker werden, worauf auch der Umstand einwirken kann, daß in den benachbarten Ländern, Württemberg, Baiern, Hessen, neue gute Gesangbücher entweder bereits eingeführt sind oder im Begriff stehen, eingeführt zu werden. Unter diesen Verhältnissen wird wohl früher oder später der Zeitpunkt eintreten, wo eine Veränderung mit dem Gesangbuch sich nicht länger verschieben läßt, daher es zweckdienlicher wäre, dieselbe wenigstens vorzubereiten und dabei des Eisenacher Gesangbuchs sich als Grundlage zu bedienen.

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Ihrer V. Commission ist der Auftrag geworden, über die Einführung des von der Eisenacher Kirchen-Conferenz veranstalteten deutschen evangelischen Kirchengesangbuchs in 150 Kernliedern Bericht zu erstatten, und zwar auf den Grund der Vorlage des Großh. evangelischen Oberkirchenraths.

Dieser Vortrag weist vorerst auf das Beklagenswerthe hin, daß in Beziehung auf Bekenntniß, Cultus, Verfassung u. in den evangelischen Landeskirchen bisher keine völlige Einheit statt gefunden habe und daß mit den Kirchenliedern in den einzelnen Landesgesangbüchern vielfache Veränderungen vorgenommen worden seien, so daß dieselben in den verschiedenen Landeskirchen in verschiedener Gestalt sich vorfänden. Ihre Commission theilt diese Klage in vollem Maaße und erklärt es für etwas höchst Bedauernswürdiges, daß man sich sogar im Kirchenliede, in der Gesangsweise noch nicht einmal hat einigen können. Fast in jedem Lande unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes ein anderes Gesangbuch, eine andere Singweise und keine Einhelligkeit mehr im Loben und Preisen der großen und herrlichen Thaten des Herrn unseres Gottes — ein trauriges Zeichen der Zeit dieß und eine ernste Mahnung zugleich, sich wenigstens da zu einigen, wo eine Einigung am ersten noch möglich ist, im deutsch-evangelischen Kirchenliede.

Solche Einigung anzubahnen und möglicherweise herbeizuführen, habe — so heißt es im oberkirchenrätlichen Vortrag — die Eisenacher Kirchen-Conferenz den Entwurf einer Sammlung von 150 Kernliedern veranstaltet und denselben allen Kirchenregierungen zum Zweck der Genehmigung empfohlen, so nämlich, daß derselbe in Text und Melodie unverändert, entweder

- 1) als die gemeinsame Grundlage neu herzustellender Gesangbücher, oder
- 2) als ein Theil bereits bestehender Gesangbücher, oder
- 3) an die Stelle bestehender Gesangbücher dem kirchlichen Gebrauch übergeben und förmlich eingeführt werde.

Bevor ihre Commission auf die Besprechung vorstehender Punkte sich einlassen zu können glaubte, schien es ihr nothwendig, vorerst eine kurze Prüfung unseres bisherigen Landesgesangbuches geben zu müssen, wie dieß auch in dem Vortrag des Großh. evangelischen Oberkirchenraths geschehen ist. Bei einer näheren Durchsicht desselben hat sich's nun für ihre Commission klar herausgestellt, daß dasselbe zwar viele gute Lieder zählt, dessenungeachtet aber in seiner Anlage verfehlt — seinem Inhalt nach ungenügend — im Ton, dem Charakter des Kirchenliedes und der Form nach, den Anforderungen eines geläuterten Geschmacks nicht entsprechend erscheint.

Was vorerst die Anlage betrifft, so sind diese Lieder weniger nach dem Bedürfniß, als nach einem abstracten, religiös-moralischen Schema geordnet. Welche Gesichtspunkte hierbei die leitenden waren, geht daraus hervor, daß 61 Lieder von Gott und Gottes allgemeinem Walten und 172 Lieder von den einzelnen Tugenden handeln — dagegen für die Grundgesinnung der Buße und des Glaubens nur 23 und für den gesammten Kreis der christlichen Feste keine 100 aufgenommen sind. Die allgemeinen Natur- und Moral-Lieder herrschen gegen die specifisch christlichen wesentlich vor, und es ist darin so weit gegangen, daß selbst jede einzelne Tugend, wie z. B. die Tugenden der Dienstfertigkeit und Wohlthätigkeit, der Wahrhaftigkeit, Freundlichkeit, Nachsicht, Bescheidenheit, Friedfertigkeit, Veröhnlichkeit, Dankbarkeit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, durch besondere und meist mehrere Lieder vertreten sind. Selbst die Pflichten der christlichen Sorge für die Bildung des Geistes durch Erwerbung guter Kenntnisse, der Freundschaft — und sogar die Sorge für ein gutes Andenken nach dem Tode ist nicht übergangen. Solch specielle Punkte gehören wohl in eine Katechismuslehre, aber doch gewiß nicht in ein Gesangbuch.

Aber auch seinem Inhalt nach erscheint unser gegenwärtiges Landesgesangbuch nicht befriedigend, denn es enthält theilweise Lieder, welche dem religiösen Gebiet ziemlich fern liegen. Hierher zählen wir das Lied Nr. 349, welches eine moralische Exposition über die Keuschheit enthält und im 7. Vers so lautet:

„Laß sie fröhlich und gesellig,

„Sanft und willig zu erfreun,

„Liebenswürdig und gefällig,
 „Aber nur durch Tugend sein.
 „Holt und ohne Schmeichelei,
 „Stets bescheiden und doch frei,
 „Ohne Frechheit, stets bedächtig,
 „Immer ihrer selber mächtig.“

Ferner das Lied Nr. 43, welches von den Vorzügen der menschlichen Seele handelt, und sich Vers 4 und 5 in folgende psychologische Betrachtungen verliert:

„Gott, ich kann denken, ich gewinne,
 „Weil ich zu einem Geiste ward,
 „Durch die Empfindung meiner Sinne
 „Gedanken tausendfacher Art.
 „Ach, strebt' ich alle dir zu weihen,
 „Wie selig könnt ich hier schon sein.
 „Ich kann sie sammeln und verbinden
 „Und trennen, wie es mir gefällt,
 „Die Welt empfinden, mich empfinden,
 „Mich unterscheiden von der Welt.
 „Zu tausend Thaten hab ich Kraft,
 „Die gibt mir Gott, der Alles schafft.“

Andere Lieder stellen selbst Betrachtungen über den menschlichen Körperbau an, wie Nr. 45, Vers 2 und 6:

„Haupt, Aug und Ohr und Mund und Hand,
 „Die ich zu Dir erhebe —
 „Die Haut, so künstlich ausgespannt,
 „Der Nerven fein Gewebe,
 „Und alle Glieder sagen mir,
 „Ich sei ein Werk, o Gott, von Dir,
 „Ein Werk von Deiner Weisheit.“

Vers 6.

„Wer leitet meines Blutes Lauf?
 „Wer lenkt des Herzens Schläge?
 „Wer regt die Lung und schwellt sie auf,
 „Damit ich leben möge?

„Gott ist es, der dieß Alles thut,
 „Ihm schlägt mein Herz,
 „Ihm wallt mein Blut,
 „Ihn will ich ewig preisen.“

Man vergleiche die übrigen Verse dieses Liedes.

Ganz in ähnlicher Weise, wie in den angeführten Beispielen, sprechen sich die Lieder Nr. 42. 44. 46. 162. 116. aus.

Das specifisch Christliche fehlt in einzelnen Liedern fast ganz, oder ist doch nicht überall klar und bestimmt ausgesprochen. So tritt in einigen Festliedern die eigentliche Festthatsache entweder nicht genug in den Vordergrund, oder sie erscheint abgeschwächt. Es ist dieß sehr auffallend in den Weihnachtsliedern Nr. 74. 81. in den Passionsliedern Nr. 111. 123. 124. — in dem Pfingstliede Nr. 149. Für den Stand der Rechtfertigung und der Wiedergeburt ist keine Rubrik vorhanden. In den Glaubensliedern Nr. 225—230 aber findet sich nicht sowohl der Ausdruck des Glaubens als vielmehr des Zweifels resp. des Kampfes mit dem Zweifel. Fehlt es auch nicht an Bekenntnisliedern, so finden sich doch auch rein deistische Lieder vor, die mit jenen oft in geradem Widerspruche stehen, und dieß mag wohl der Grund sein, daß unser Gesangbuch auch in deutsch-katholischen Gemeinden hat Eingang finden können.

Daß ferner das Gesangbuch Spuren enthält von Pelagianismus und Eudämonismus, was sich mit der christlichen und evangelischen Lehre keineswegs verträgt, dürfte aus folgenden Beispielen zu ersehen sein:

Nr. 419, 2. 3.

„Ich bebe nicht, wenn Sünder beben,
 „Daß Gott gerecht und heilig ist,
 „Mein Herz gibt Zeugniß meinem Leben,
 „Daß ich gewandelt als ein Christ,
 „Des göttlichen Berufes werth,
 „Der hier mich himmlisch wandeln lehrt.“

„Getrost wag ich's, vor Gott zu treten
 „Und Ihn voll Glaubensfreudigkeit
 „Als meinen Vater anzubeten,
 „Der, was ich habe, mir verleiht,

„Und jedem Heil und Segen gibt,
 „Der ihn von Grund des Herzens liebt.“

Stimmt dieß wohl mit unserm neuen, nun zur Einführung bestimmten Katechismus zusammen, welcher auf die Frage: „Hast du denn dieß Alles von Jugend auf gehalten?“ antwortet: „Nein, vielmehr habe ich diese Gebote von Kindheit an übertreten und bin darum der Sünde verfallen. Vergl. die Katechismusfragen 31—39. Insbesondere ist es eine Verkennung des christlichen Standpunkts, wenn das Lied von keiner andern Schranke der irdischen Freuden etwas weiß, als der, welche die Klugheit anrät, wie z. B. das Lied Nr. 348, Vers 5. am Schluß:

„Nein, daß sie keine Lust mir wehrt,
 „Als die, die schadet und zerstört.“

was dann weiter noch ausgeführt wird in Vers 7:

„Die Schwelgerei zerstört die Kräfte,
 „Sie zeugt und fördert Müßiggang,
 „Daß gegen nützliche Geschäfte,
 „Betrug und Mißmuth, Streit und Zank,
 „Erniedrigt unter's Thier hinab
 „Und stürzet vor der Zeit in's Grab.“

Sehen wir weiter auf den Ton, der in diesen Liedern herrscht, so finden wir ihn dem Charakter des Kirchenliedes nicht entsprechend. Eine Menge von Liedern drückt nicht sowohl die Empfindungen der Gesamt-Gemeinde, als vielmehr die des Einzelnen in seiner individuellen Stimmung aus, und manche verfallen geradezu in Empfindsamkeit und Sentimentalität. So z. B.:

Nr. 125, 4.

„Nezt fromme Thränen meine Wangen ic.

Nr. 230, 1.

„Wie sehr mein Aug in Thränen schwimme ic.

Nr. 222, 1.

„Schön ist die Tugend mein Verlangen
 „Und meiner ganzen Liebe werth ic.

Selbst ganze Reihen von Liedern fallen in diese Kategorie, wie z. B. Nr. 542 — 548.

Was nun endlich die Form betrifft, so entsprechen viele der Lieder keineswegs den Anforderungen eines gebildeten Geschmacks. Von ächter, wahrer Poesie ist bei einem großen Theil derselben wenig oder nichts wahrzunehmen. Klätter sind die Strophen zwar geworden als in alter Zeit und die Reime richtiger, aber auch nichtsagender und leerer die Worte; man suchte die Popularität und gerieth in Trivialität; man wollte die kirchliche Würde wahren und wurde trocken; an die Stelle des objectiv-kirchlichen Bekenntnisses im Liede trat der reflectirende Lehrton und an die Stelle lebendigen Glaubensschwunges ein hohles Pathos.

Erscheinen ja doch nicht wenige Lieder von Gott und seinen Eigenschaften, von den Selbstpflichten und den übrigen Tugenden als nicht viel mehr, denn gereimte Prosa. Dahin gehört z. B. schon der Anfang des ersten Liedes:

„Anbetungswürdiger Gott,
 „Mit Ehrfurcht stets zu nennen,
 „Du bist unendlich mehr,
 „Als wir begreifen können u.

ferner die Lieder:

Nr. 407.

„Durch Dich, Gott, bin ich, was ich bin,
 „Auch das ist Deine Gabe,
 „Daß ich, als Herr, Dienst und Gewinn
 „Von andern Menschen habe u.

Nr. 402.

„Kinder gut und fromm erziehen,
 „Welche segensreiche Pflicht!
 „Dieses heilige Bemühen
 „Für ihr Wohl versäumet nicht!
 „Sie zu ihrem Glück zu leiten
 „Und zum Himmel zu bereiten,
 „Diese Pflicht ist theu'r und groß,
 „Und, wer spricht von ihr uns los?“

Nr. 383.

„Von Dir in diese Welt gerufen,
 „Steh'n, Vater, alle Menschen hier,
 „Auf vielerlei verschiednen Stufen

„Erwählt und hingestellt von Dir,
 „Nicht gleich einander an Gestalt,
 „An Stand, Vermögen und Gewalt.“

Wir könnten den bereits angeführten Beispielen noch eine gar große Menge hinzufügen, halten jedoch die gegebenen für hinreichend, um die von uns oben aufgestellten Sätze zu beweisen: daß nämlich unser gegenwärtiges Landesgesangbuch trotz seiner nicht zu verkennenden guten Eigenschaften in seiner Anlage verfehlt — seinem Inhalte nach ungenügend — im Ton dem Charakter des Volksliedes und in der Form den Anforderungen eines gebildeten Geschmacks nicht entsprechend erscheint.

Darf's uns auch wundern, daß ein großer Theil der Lieder unseres Gesangbuchs die genannten Eigenschaften hat? Stammen doch die meisten aus einer Zeit, welche bekanntermaßen dem kirchlichen Glauben entfremdet und auf dem Gebiet des Kirchenliedes ärmer an productiver Kraft war, als alle früheren Zeiten unserer Kirche. Das Gesagte wird deutlich, wenn man zusieht, wie viele Lieder von einzelnen älteren und wie viele von neueren Dichtern aufgenommen sind. Während von 37 Kirchenliedern Dr. M. Luthers, von denen die meisten in allen alten Gesangbüchern sich finden, nur 5 in unserem Gesangbuch stehen, sind von Diterich († 1797) 26 und von Gramer († 1788) 33 aufgenommen. Was uns aber ganz besonders auffallen muß, ist das, daß eine große Anzahl solcher Lieder aufgenommen ist, die sonst in keinem Gesangbuche genannt und aufgeführt werden, und daß weit über 50 unserer Lieder sich nicht einmal in dem alle Jahrhunderte umfassenden und 3572 Lieder enthaltenden Liederschatz von Albert Knapp vorfinden.

Wir kommen nun bei der Beurtheilung unseres Gesangbuches auf einen noch andern wohl zu beherzigenden Punkt, darauf nämlich, daß

1) eine nicht geringe Anzahl alter guter Lieder fehlt, nämlich:

a. Festlieder.

3. B. für Weihnachten:

„Gelobet seist Du Jesus Christ ic.

„Vom Himmel hoch, da komm ich her ic.

„Wir singen Dir, Immanuel ic.

Für Oftern, für welche Zeit überhaupt gar keines der ältern Lieder aufgenommen ist. Z. B.

„Christ ist erstanden ꝛ.

„Christ lag in Todesbanden ꝛ.

„Erschienen ist der herrlich Tag ꝛ.

„O Tod, wo ist dein Stachel nun ꝛ.

„Wach auf mein Herz, die Nacht ist hin ꝛ.

b. Andere herrliche Lieder aus der ältern Zeit:

„Herr Gott, Dich loben wir ꝛ.

„Wie schön leuchtet der Morgenstern ꝛ.

„Wachet auf, ruft uns die Stimme ꝛ.

„Herzlich lieb hab ich Dich, o Herr ꝛ.

„Allein zu Dir, Herr Jesu Christ ꝛ.

„Jerusalem, du hochgebaute Stadt ꝛ.

„Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛ.

„Nun ruhen alle Wälder ꝛ.

„Wir glauben all an einen Gott ꝛ.

„Mitten wir im Leben sind ꝛ.

„Liebe, die du mich zum Bilde ꝛ.

Die Zahl dieser Lieder könnte man leicht bis über hundert vermehren.

c. Lieder, die für die Geschichte der Reformation spezifische Bedeutung haben.

So namentlich das erste Reformationslied Luthers:

„Nun freut euch liebe Christengmein ꝛ.

worin er das innerste Wesen seines Glaubenswerkes ausgesprochen hat, und das Lied:

„Es ist das Heil uns kommen her ꝛ.

durch welches die Reformation in Heidelberg und in der Pfalz zur Einführung gekommen ist.

2) Sind viele Lieder unnöthigerweise und fürwahr nicht zu ihrem Vorthail geändert, ja zum Theil so, daß man sie in ihrer ursprünglichen Gestalt kaum mehr zu erkennen im Stande ist. Wir wählen als Beispiel nur folgende Lieder:

Nr. 327. Verändertes Lied.

1. „O Vater send uns Deinen Geist,

„Der wie Dein heilig Wort verheißt,

„Mit seiner Gnade uns regiert
 „Und auf den Weg zur Wahrheit führt.“

Ursprüngliches Lied.

1. „Herr Jesu Christ, Dich zu uns wend,
 „Dein heiligen Geist Du zu uns send,
 „Mit Hilf und Gnad er uns regier
 „Und uns den Weg der Wahrheit führ.“

Sodann Nr. 314. Verändertes Lied.

„D könnt ich Dich mein Gott so preisen,
 „Wie Du des Preises würdig bist,
 „Könnst ich genug den Dank beweisen,
 „Den dieß mein Herz Dir schuldig ist,
 „Dieß Herz, das Deiner Gütigkeit
 „Sich täglich mit Entzücken freut.“

Ursprüngliches Lied.

„D daß ich tausend Zungen hätte
 „Und einen tausendfachen Mund,
 „So stimmt ich damit um die Wette
 „Vom allertiefsten Herzensgrund
 „Ein Loblied nach dem andern an,
 „Von dem, was Gott an mir gethan.“

In ähnlicher Weise finden wir bei einer Menge älterer Lieder den ursprünglichen Text sehr willkürlich geändert. Wir verweisen unter Anderem nur auf folgende Lieder unseres Gesangbuchs, die wir mit dem Urtext zu vergleichen bitten, nämlich: Nr. 70. 105. 119. 142. 195. 202. 217. 267. 313. 337. 462. 463.

Selbst sogar neuere Lieder sind nicht in ihrer Ursprünglichkeit belassen, und unter Anderen nur zwei von sämtlichen aufgenommenen Liedern Gellerts unverändert geblieben. Will man für den kirchlichen Werth der alten Lieder und ihrer ursprünglichen Sprachweise auch andere Aussprüche hören, so verweisen wir u. A. auf die gewiß unparteiischen Zeugnisse eines Gervinus und Göthe. Ersterer sagt: (Geschichte der poet. National-Literatur Thl. III. S. 11) „Wer Religion und Glauben im Volke halten will, der muß stets zu der Kindlichkeit der lutherischen Bibel und der alten Lieder

zurückblicken; so lange diese Nahrung behagt, trinkt ein gesunder Körper aus reiner Quelle; sobald wir davon abweichen, wird in unsern Zeiten nicht nur der Protestantismus, sondern auch das Christenthum Noth leiden.“ Und Göthe sagt in seinem Briefe des Pastor zu . . . an den neuen Pastor zu . . . „Darum kann ich die Viederbesserungen nicht leiden; das möchte für Leute sein, die dem Verstande viel und dem Herzen wenig geben; was ist dran gelegen, was man singt, wenn sich nur meine Seele hebt und in den Flug kömmt, in dem der Geist des Dichters war; aber wahrhaftig, das wird einem bei denen gedrechtesten Liedern sehr einerlei bleiben, die mit aller kritisch richtigen Kälte hinter dem Schreibpulte mühsam polirt sind.“

Fassen wir dieses Alles zusammen, so ergibt sich wohl von selbst, daß unser gegenwärtiges Gesangbuch weder den Anforderungen der Zeit, noch den Ansprüchen, welche die evangelische Kirche an ein Gesangbuch zu machen berechtigt ist, zu entsprechen vermag und damit zugleich das Bedürfniß eines Gesangbuchs, das im Bunde mit der ganzen evangelischen Kirche die Schätze der Väter uns wieder aufschließt und in Gemeinschaft mit allen evangelischen Brüdern Deutschlands uns singen und preisen läßt die großen und herrlichen Thaten unseres Gottes!

Zur Erreichung dieses Zweckes hat das hohe Kirchenregiment einer hochwürdigen Synode den von der Eisenacher Kirchen-Conferenz bearbeiteten Entwurf einer Sammlung von 150 Kernliedern vorgelegt, und ihrer Commission ist die Aufgabe geworden, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob dieser Entwurf, in Text und Melodie unverändert, entweder

- 1) an die Stelle des vorhandenen Gesangbuchs oder
- 2) als ein Theil unseres bereits bestehenden Gesangbuchs oder
- 3) als die Grundlage eines neu herzustellenden Gesangbuchs gebraucht werden soll.

Was den ersten Punkt betrifft, ob der vorgelegte Entwurf an die Stelle unseres Landesgesangbuchs treten soll, so muß ihre Commission mit dem oberkirchenrätlichen Vortrag „Nein“ sagen und zwar aus dem von dem hohen Kirchenregiment angeführten Grunde, weil das Gesangbuch nicht bloß für den Kirchengesang bestimmt ist,

sondern zugleich auch die noch weitere Bestimmung hat, der häuslichen Andacht zu dienen, hierzu aber der Entwurf nicht eingerichtet ist.

Den zweiten Punkt anlangend, ob der Entwurf unserem Landesgesangbuch als integrierender Theil beigegeben werden soll, so findet der oberkirchenrätliche Vortrag solches bedenklich, weil in diesem Falle 60 Lieder doppelt vorkämen und zwar in verschiedener Form und Gestalt, wodurch leicht Anstoß und Verwirrung hervorgerufen werden könnte. Ihre Commission theilt diese Bedenken und kann aus dem angeführten Grunde auch hiezu nicht rathen.

Bezüglich des dritten Punktes jedoch, ob der Entwurf die Grundlage eines neu herzustellen Gesangbuchs bilden solle, glaubt ihre Commission dem oberkirchenrätlichen Vortrag beistimmen zu können, um so mehr, als derselbe in Baiern dem neu eingeführten Gesangbuch wirklich zu Grunde gelegt, in Preußen aber durch einen allgemeinen Erlaß, wie als Anhang und an die Stelle von bestehenden Gesangbüchern, so auch als Mittel für die Redaction oder Revision von Gesangbüchern empfohlen worden ist.

In den Entwurf nämlich sind nur solche Lieder aufgenommen worden, welche aus einer glaubensfrischen Zeit stammen und die großen Heilthaten Gottes in ergreifender Weise aussprechen. Es sind diese Lieder ihrer großen Mehrzahl nach der Erguß eines in der heiligen Schrift lebenden und webenden Herzens, und nicht blos ein der ganzen deutschen evangelischen Kirche zugehöriges Gemeingut, sondern sie erfüllen auch zugleich alle Anforderungen, die an ein wahres ächtes Kirchenlied zu stellen sind.

Bei der Redaction der Lieder des Entwurfs ist auf den ursprünglichen Text, nämlich auf den in den alten Gesangbüchern bestehenden, zurückgegangen worden und ihre Commission hält dieses Verfahren für das allein richtige, um so mehr als die volle Kraft des Liedes auch an seine ursprüngliche, frische, markige Form geknüpft zu sein pflegt. Dieß aber schließt nicht aus, daß in einzelnen Fällen sprachliche Härten, wie sie in dem Entwurf vorkommen, so wie veraltete Formen beseitigt und unpassende für die Gegenwart unverständliche Ausdrücke in passendere und verständlichere umgewandelt werden sollten. Daß solche Veränderungen jedoch mit großer Schonung und nur in solcher Weise vorgenommen werden dür-

fen, daß das Colorit des Liedes dadurch nicht gestört wird, also jede Aenderung sich möglichst eng an das Original anschließt, versteht sich wohl von selbst, hat aber einen sichern Takt, Liebe zum alten guten Liede, so wie eine gerechte Würdigung desselben zu seiner Voraussetzung.

Ihre Commission theilt mit dem oberkirchenrätlichen Vortrag die Ueberzeugung vollständig, daß früher oder später der Zeitpunkt eintreten wird, da eine Veränderung mit unserem bisherigen Gesangbuch, das nunmehr mit dem neuen Katechismus, der biblischen Geschichte und den Bestimmungen über die Gottesdienstordnung in keinem Einklang mehr steht, sich in die Länge nicht wird verschieben lassen und sieht sich deshalb zu dem Antrag veranlaßt:

„Hochwürdige General-Synode wolle an den Großh. evangelischen Oberkirchenrath das Gesuch richten, Hochderselbe wolle auf den Grund des bereits in 20,000 Exemplaren verbreiteten Eisenacher Gesangbuch-Entwurfs ein neues Landesgesangbuch vorbereiten, welches nach Form und Inhalt allen gerechten Forderungen entspricht und geeignet erscheint, die Bedürfnisse der Kirche und des Hauses ganz und vollständig zu befriedigen.“

Decan Kern.

C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Auf die von dem Präsidium zuerst zur Berathung vorgelegte Frage:

„ob überhaupt eine Aenderung bezüglich unseres Landesgesangbuchs für zweckmäßig erachtet werde,“

erklärte zunächst Geheimrer Kirchenrath Nothe, er halte es eigentlich für das allerdringendste Bedürfnis, daß wir ein besseres Gesangbuch erhielten. Hätten wir ein gutes bisher gehabt, dann würde das Bedürfnis einer Aenderung der Liturgie nicht so stark fühlbar geworden sein; da nun aber eine solche beschlossen worden sei, so werde sich mehr und mehr zeigen, daß unser Gesangbuch zu dem veränderten Ton der Liturgie nicht stimmt. Der ganze Charakter unsrer neuen Liturgie gehe zurück auf die alten reformatorischen Anschauungsweisen, während unser Gesangbuch, nach Inhalt und

Form, durchaus einen modernen Charakter habe. Wenn er Eine Besorgniß hege in Ansehung der kirchlichen Veränderungen, so sei es die, daß er befürchte, es möchte diese Dissonanz zwischen den neuen liturgischen Formularien und den Liedern unseres seitherigen Gesangbuches fühlbar werden. Unmöglich können wir die Stellung einnehmen, daß wir eine Beschlusfassung wegen Aenderung des gegenwärtigen Gesangbuches, weil es etwa auch Gutes enthalte und nicht ganz zu verwerfen sei, noch auf unbestimmte Zeit verschieben, während in der Liturgie bereits bestimmte Aenderungen beschlossen sind.

Der Abgeordnete Fink wollte zwar im Allgemeinen das Gesagte nicht bestreiten, glaubte aber doch das Gesangbuch nicht so gründlich verwerfen zu können wie die Commission, und bemerkte, ähnliche Schwächen seien, wie sie im Bericht an unserm Gesangbuch herausgehoben seien, ließen sich wohl an jedem, auch am Eisenacher Gesangbuche entdecken. So schlecht sei unser Gesangbuch nicht, man dürfe nur z. B. das Darmstädtische damit vergleichen.

Dagegen schloß sich ein anderer geistlicher Abgeordneter vollkommen dem Commissionsantrag an, und zwar 1) weil das jetzige Gesangbuch wirklich mangelhaft sei, 2) weil es der neuen Gottesdienstordnung nicht entspreche, 3) weil die Gemeinden, die die bessern Lieder kennen, ein anderes Gesangbuch verlangen, und 4) weil wir nicht zurückbleiben sollten hinter unsern evangelischen Nachbarländern.

Von verschiedenen andern Seiten wurde alsdann noch hervorgehoben, daß, auch abgesehen von den Cultusveränderungen, unser Gesangbuch zum Mindesten eine Purification erleiden müsse, da, wenn es auch im Ganzen nicht schlecht, eben doch schlechte Lieder darin seien; ferner: unser Gesangbuch enthalte an 150 Lieder, die weder poetisch noch kirchlich, und unter diesen wieder 70—80, die nicht einmal in ihrer ursprünglichen Form, sondern stark verändert seien; dann aber sei in demselben nicht der spezifische Begriff des Glaubens im kirchlichen Sinne ausgedrückt; endlich seien die gottesdienstlichen Lieder der Katechismus des Volks, erst durch jene dringe dieser recht in das Herz und Leben ein; unser Gesangbuch stehe aber, wie mit dem veränderten Cultus, so auch mit dem Katechismus nicht im rechten Verhältniß: dieser stehe auf dem Grund der Bekenntnisse, jenes in vielen Liedern nicht.

Von dem Abgeordneten Schember ward dagegen das bestehende Gesangbuch wieder in Schutz genommen; er bemerkte: wenn es auch ein schöner Gedanke sei, Ein deutsches Gesangbuch anzustreben, so scheine dieß doch nach der Lage der Dinge entfernt nicht zu hoffen; unser Gesangbuch sei aber dem Volke lieb geworden, und wenn diesem über Ein Buch, so sei gerade über das Gesangbuch ihm ein Urtheil zuzutrauen, daher er auch hier sage: „neminum.“

Bezüglich auf eine frühere Bemerkung gegen das Urtheil der Commission macht der Berichterstatter derselben darauf aufmerksam, wie die Commission auf Seite 2 ihres Berichts anerkannt habe, daß das bisherige Gesangbuch auch viele gute Lieder zähle, wie sie aber die Wahrheit habe sagen müssen und deßhalb auch das Mangelhafte nicht habe verschweigen dürfen. Das Bedürfnis eines bessern Gesangbuchs werde sich aber immer stärker geltend machen, wenn einmal die neuen Lehrbücher und die neue Gottesdienstordnung sich eingelebt haben werden.

Alsdann führte der Abgeordnete Hundeshagen aus: Ganz abgesehen von dem Cultus scheine ihm unzweifelhaft das Bedürfnis eines bessern Gesangbuchs vorzuliegen. Wenn das bestehende auch nicht durchaus schlecht sei, so habe es doch viele Schwächen, und namentlich seine völlige Verstimmung gegen allen poetischen Geschmack dünke ihm auch ein Grund, etwas Besseres an seine Stelle zu wünschen. In vielen Ländern werde nun das Bedürfnis mitempfunden und es sei wohl ein recht schöner Gedanke, etwas gemeinschaftlich Deutsches auf diesem Gebiete erreichen zu wollen, aber der Confessionalismus unsrer gegenwärtigen Zeit rücke die Hoffnung auf Verwirklichung jener Idee sehr ferne. Auch haben nicht nur Kurhessen, sondern auch Oestreich und Württemberg den Eisenacher Entwurf bereits abgelehnt. Vielleicht aber lasse sich dennoch wenigstens theilweise der Zweck in anderer Art erreichen: müsse man denn absolut in Baden ein neues Gesangbuch machen? Könnten wir uns nicht das unsrer theuern Nachbarkirche in Württemberg zu eigen machen? Das wäre schon ein schönes Band weiter und vielleicht würden dann auch Andere den gleichen Schritt thun. Daß aber das württembergische Gesangbuch als eines der allerbesten zu betrachten sei eine anerkannte Sache; ebenso aber auch, daß es keine leichte

Arbeit sei, ein gutes Gesangbuch zu machen. Demgemäß stelle er den Antrag, zu erwägen:

ob nicht das Bedürfniß unsrer Landeskirche durch Adoption des württembergischen Gesangbuchs befriedigt werden könnte.

Hierauf erhob sich Prälat Ullmann und trug vor: Man hat gesagt: es gibt in andern Ländern schlechtere Gesangbücher. Das ist schlimm für diese Länder, aber nicht gut für uns; es macht die Sache nicht besser. Man hat ferner gesagt: in unserm Gesangbuch sind doch auch viele gute und evangelisch christliche Lieder. Aber, wenn es gar keine anerkanntwerthen Bestandtheile enthielte, dann hätten wir ja längst über dasselbe zu Gericht sitzen und es verwerfen müssen. So liegt nun freilich die Sache nicht. Wir haben auch Gutes anzuerkennen. Aber deshalb wird doch kein wirklich Urtheilsfähiger unser Gesangbuch als Ganzes für gut und wahrhaft genügend erklären können. Es sind darin neben guten Liedern auch unverkennbar schlechte, neben christlichen deistishe und naturalistische, neben wirklichen Liedern auch Versifikationen, die nur predigen, nur moralische oder anderweitige Reflexionen enthalten; viele haben auch gar keinen poetischen Werth, oder es ist in ihnen das urkräftig Poetische durch geschmacklose Modernisirung verwischt und abgeschwächt. In dieser Beziehung kommen völlig unverzeihliche Dinge vor. „Ein feste Burg“ ist das Ur- und Kernlied des Protestantismus, es ist von schlechthin einziger Art. Wenn nun an einem dergestalt classischen Lied, welches nicht nur so unvergleichlich schön, sondern auch von so eminenten geschichtlicher Bedeutung ist, eine ganze Reihe von Stellen nach Inhalt und Form verändert und verwässert werden, so muß man das wahrlich ein *crimen læsæ majestatis* nennen! Dafür sind wir in der That eine Art von Sühne schuldig! In allen diesen Beziehungen ist also die objective Nothwendigkeit einer Aenderung vorhanden. Bemerkt man dagegen, unser Gesangbuch sei den Gemeinden lieb geworden, so wissen wir ja alle, daß man sich eben an gar Manches gewöhnt; aber gerade der Gewohnheit gegenüber hat die Kirche auch eine erziehende Aufgabe; und wenn man unserm Volk, natürlich mit der nothwendigen Rücksicht auf die Anforderungen unserer Zeit, die ächten Kernlieder in die Hand gibt, wird es dieselben

dankbar aufnehmen, zumal da sie durchweg in hohem Grade volksthümlich sind.

Andererseits erklärte sich wieder der Abgeordnete Oberhofgerichtsrath Haas gegen Einführung oder Vorbereitung eines neuen Gesangbuches, 1) weil man mit solchen Religionsbüchern nicht so häufig wechseln sollte, unser Gesangbuch aber noch nicht lange eingeführt sei, 2) weil er die Ueberzeugung habe, daß wir nichts Besseres zu schaffen vermöchten, das Magere des bestehenden aber leicht ausgetauscht werden könnte. Selbst in der weltlichen Lyrik werde nichts Gutes mehr geschaffen, für die kirchliche Lyrik aber sei das classische Zeitalter unwiederbringlich dahin; unsrer jezigen Zeit fehle die Naivität. Werfe man dem Volke noch so viele Symbole in den Schooß, es werde sie nicht aufgreifen. Mit dem Herzen müsse man singen und dichten.

Hierauf äußert sich Ministerialrath Bähr dahin: Es sei bei der vorliegenden Frage die Entstehung des gegenwärtigen Gesangbuches nicht außer Acht zu lassen. Die Union von 1821, bemerkt derselbe, machte ein neues Gesangbuch unumgänglich nöthig, allein die Einführung eines solchen konnte nicht alsbald erfolgen, und zog sich längere Zeit hinaus. Endlich nahm die Kirchenbehörde die Sache in die Hand und theilte sämmtlichen Geistlichen im Jahr 1831 einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf mit. Bei diesem war man aus nahe liegenden Gründen davon ausgegangen, daß er sich den damals im Lande bestehenden Gesangbüchern anschließen sollte; dieß waren aber solche, welche in der Zeit der sogenannten Gesangbuchrevolution, 1780 oder 1790, verfaßt waren; zugleich aber sollten auch noch Lieder der ältern Zeit aufgenommen werden. Auf der Synode von 1834 kam die Sache zur Entscheidung; dieselbe war aber nicht in allen Stücken mit dem Entwurf einverstanden, gar manche sehr gute, bewährte und historisch wichtige Lieder wurden von ihr daraus entfernt und dagegen andere, nach Form und Inhalt höchst mangelhafte, ja schlechte, in keinem andern deutschen Gesangbuch befindliche Lieder aufgenommen. Nur mit Mühe konnten einzelne, die zu den besten und beliebtesten gehören, dem neuen Gesangbuch erhalten werden.

Daß wir unfähig sein sollten, ein besseres Gesangbuch als unser jeziges zu Stande zu bringen, kann ich nicht zugeben. Ge-

rade in der lyrischen Poesie hat sich in neuerer Zeit der Geschmack wesentlich geläutert, aber es handelt sich gar nicht darum, Lieder von neueren Lyrikern aufzunehmen, sondern aus alten guten Liedersammlungen das Beste auszuwählen und zu sammeln.

Hiernach hielt der Herr Präsident den Gegenstand hinlänglich erörtert, und brachte die Frage zur Abstimmung:

„Wünscht die Hochw. Synode, daß für unser Gesangbuch etwas Besseres vorbereitet werde?“

was mit 22 gegen 4 Stimmen bejaht wurde.

Darauf ging man zum zweiten Punkt der Berathung über:

„die Art und Weise, wie dieß ausgeführt werden solle?“

Zunächst wurde von Ministerialrath Bähr bemerkt, das Eisenacher Gesangbuch enthalte jedenfalls die Lieder, auf welche sich die evangelische Kirche nach und nach aufzubauen habe. Von seinen 150 Liedern seien an 130 dieser Art. Wenn es nun zu Grunde gelegt werden solle, so sei damit nicht gemeint, daß alle Lieder desselben aufgenommen werden müßten; übrigens seien davon 66 bereits im gegenwärtigen Gesangbuch enthalten; und wenn man auch dieses Eisenacher Gesangbuch nicht ausdrücklich zur Grundlage eines neuen nehmen wolle, so würde man doch nicht umhin können, die meisten in ihm enthaltenen Lieder aufzunehmen, weil sie eben anerkannt zu den besten und wichtigsten gehören. Der Eisenacher Entwurf sei übrigens von Theologen der verschiedensten Richtung anerkannt worden, von entschiedenen Lutheranern, von entschiedenen Unionisten und von gemäßigten Nationalisten. Gleichwohl sei damit nicht gesagt, daß er unverbesserlich sei. Uebrigens lerne man die Schwierigkeit einer solchen Arbeit erst dann recht würdigen, wenn man selbst Hand an sie lege.

Auf den Antrag des Abgeordneten Hundeshagen zurückgehend erklärte Johann Prälat Ullmann:

Ich habe gegen das württembergische Gesangbuch nicht nur keine Abneigung, sondern vielmehr für dasselbe geradezu eine Vorliebe; ich habe dessen Entstehung gewissermaßen miterlebt. Auch würde ich natürlich unserem jezigen Gesangbuch gegenüber das württembergische für einen entschiedenen Fortschritt halten. Dessenungeachtet trage ich Bedenken, dasselbe ohne Weiteres zur Annahme

zu empfehlen, und selbst der Umstand, daß wir dadurch mit einer nachbarlich werthen Schwesterkirche in ein noch näheres Verhältniß kommen würden, könnte mich nicht bestimmen, dem Antrag beizutreten. Nach Mittheilungen eines kundigen und urtheilsfähigen Mannes genügt dasselbe sogar in Württemberg nicht mehr vollkommen; warum sollten wir, wie theuer uns auch diese Nachbarkirche sein mag, diese Erfahrung nicht benützen? Ich meinerseits bin der Meinung, es finde sich in dem württembergischen Gesangbuch ein etwas zu starkes Uebergewicht von Liedern subjectiver Art und man sei in den Veränderungen mehrfach über die richtige Grenze hinausgegangen. Als Haupterforderniß eines guten Gesangbuchs achte ich, daß es nicht zu viele Lieder enthalte; und auch darin geht das württembergische Gesangbuch weiter, als gut und nothwendig ist.

Was nun den Eisenacher Entwurf betrifft, so bin ich kein unbedingter Verehrer desselben. Ein oder das andere Lied würde ich lieber nicht darin haben, andere Lieder vermisse ich. Manches ist zu archaisch behandelt und dann und wann dürfte auch auf das Geschmacksbedürfniß der Gegenwart mehr Rücksicht genommen sein. Aber in solchen Dingen kommt es immer nicht sowohl auf Einzelheiten an, als vielmehr auf das Ganze, das Wesentliche. Und da wird es doch nicht zu leugnen sein, daß der Eisenacher Entwurf, wenn er auch einzelne Lieder zu viel oder zu wenig hat, die Kernlieder enthält, auf welchen die evangelische Kirche sich im Laufe der Zeiten aufbaut hat, und daß er dabei mit gutem Verständnis auf die Urgestalt der Lieder zurückgegangen ist.

Wie soll nun aber der Entwurf zu Grunde gelegt werden? Wenn es sich um eine ganz slavische Zugrundlegung handelte, dann hätte ich meine Bedenken. Allein man ist auch anderwärts nicht so zu Werke gegangen. Freilich tritt da wieder der Uebelstand hervor, daß etwas vollkommen Gemeinschaftliches nicht erreicht werden kann; aber dazu werden wir überhaupt in Deutschland und in der evangelischen Kirche leider nicht so leicht kommen. Auf uniforme Einheit brauchen wir aber auch nicht auszugehen, wenn nur im Wesentlichen die gleiche Grundlage erzielt wird, so ist schon etwas Bedeutendes geschehen.

Nunmehr machte ein geistlicher Abgeordneter darauf

aufmerksam, daß nachdem einmal die Synode beschlossen habe, daß für unser jetziges Gesangbuch etwas Anderes geschaffen werden solle, überall kein Grund vorliege, auf die Sache weiter einzugehen; es handle sich weiter lediglich um den Vollzug, und da erscheine es überflüssig, dem Kirchenregiment die erforderlichen Hilfsmittel näher bezeichnen zu wollen, da ja in jedem Falle ein etwaiges neues Gesangbuch der Prüfung der nächsten General-Synode unterliegen werde.

Darauf bemerkte jedoch ein Mitglied der Oberkirchenbehörde, daß man der Eisenacher Conferenz zugesagt habe, die General-Synode über die vorwürfige Frage zu hören, und dieselbe habe sich deshalb darüber auszusprechen, welcher der vorgeschlagenen Wege zur Benützung des Eisenacher Entwurfes, als Grundlage bei Abfassung eines neuen Gesangbuchs ihr der zweckmäßigere erscheine.

Man machte nun geltend, daß es bedenklich erscheine, die Poesie des 16. Jahrhunderts in ihren alten Formen jetzt wieder einführen zu wollen, das Gemüth spreche sich immer in der Sprache der Zeit aus. In den Liedern des Eisenacher Entwurfs seien eben doch veraltete und selbst für unsern Geschmack rohe Ausdrucksweisen nicht zu verkennen; ein weiteres Bedenken liege aber darin, daß nach jenem auch das Symbol gesungen werden solle.

Auf der andern Seite wurde auch dem Vorschlage, das württembergische Gesangbuch anzunehmen, noch entgegengehalten, daß dieses zu specifisch württembergisch und zu subjectiv gehalten sei, und daß namentlich Lieder aus der classischen Zeit des Kirchenliedes sehr darin mangelten.

Alsdann wies ein Redner darauf hin, daß gegenwärtig in Darmstadt ein neues Gesangbuch ausgearbeitet werde, wobei man auch den Eisenacher Entwurf zu Grund lege, daß es daher zweckdienlich sein möchte, mit dieser Nachbarkirche in Verbindung zu treten.

Angeachtet der mehrfach geäußerten Bedenken glaubte der Abgeordnete Hundeshagen bei seinem Antrag beharren zu müssen, da er nicht gemeint habe, daß man das württembergische Gesangbuch gerade wie es da ist, annehmen, sondern daß man es nur im Allgemeinen zur Grundlage nehmen solle. Was aber den Eisenacher Entwurf betreffe, so habe er in dem Commissionsbericht die Erwähnung der vielfachen Anfechtungen vermißt, die auch auf dem Gebiete der Hymnologie derselbe erfahren habe. Im Allgemeinen stehe er

in einem nicht vortheilhaften Rufe, nämlich in dem Rufe, dem bes-
seren und edlern Zeitgeist recht absichtlich in's Gesicht zu schlagen;
und es sei nicht zu leugnen, daß er zu viel Archaistisches enthalte.
Wenn auch die Erklärung des Kirchenregiments rücksichtlich seiner
Benützung einigermaßen beruhigend sei, so lasse sich eben doch der
Ausdruck „zur Grundlage dienen“ enger oder weiter nehmen.

In Bezug auf das württembergische Gesangbuch wurde noch
vom Abgeordneten Schöberlein ausgeführt, wie es sich bei Ab-
fassung eines Gesangbuches um ein individuelles und ein allgemeines
Moment handle; das württembergische sei durchaus provinciell und
auch unser Gesangbuch werde irgendwie diesen Charakter tragen
müssen. Daneben müsse aber auch das Allgemeine und Gemeinsame
zur Geltung kommen, und zwar so, daß Letzteres dem Ersteren zu
Grunde liege. Das württembergische Gesangbuch aber sei nicht das
Allgemeine, sondern das Eisenacher, da bei diesem grundsätzlich das
Provincielle unberücksichtigt geblieben.

Ein anderer Redner wünschte, daß die Zeitgrenze, bis zu
welcher das Eisenacher Gesangbuch Lieder aufgenommen habe, nicht
möge eingehalten, sondern überschritten werden. Es wird ihm be-
ruhigende Versicherung ertheilt.

Nach kurzer weiterer Discussion stellte der Abgeordnete Fint
zur Hebung der mehrfach geltend gemachten Bedenken gegen den
Antrag der Commission folgenden Antrag:

„den Groß. Oberkirchenrath zu ersuchen, derselbe wolle
mit besonderer Berücksichtigung des Eisenacher Entwurfes
jedoch in der Weise, daß die neueren Lieder nicht grund-
sätzlich ausgeschlossen und die Sprachweise unsrer Zeit zu
Gunsten der Erbaulichkeit gewahrt werde, ein neues Ge-
sangbuch vorbereiten, das geeignet erscheine, die Bedürfnisse
der Kirche und des Hauses ganz und vollständig zu be-
friedigen.“

Nachdem zu diesem Antrag auch der Abgeordnete Hundes-
hagen, unter Zurückziehung seines eigenen seinen Beitritt erklärt
hatte, wurde der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht.
Diese ergab Stimmgleichheit und das Präsidium erklärte sich für
denselben: hiernach wurde der Commissionsantrag an-
genommen.

III. Einzelne Cultushandlungen.

I. Die Taufe.

Der Antrag der Commission für Prüfung der Diöcesan-synodalprotokolle, Ziff. 18 ihres Berichts: es möge bei Taufen mindestens Ein evangelischer Pathe beigezogen werden, fand allseitige Unterstützung; die Nothwendigkeit einer Bestimmung für die Fälle, in denen die Abschwächung der evangelisch-kirchlichen Gesinnung so groß sei, daß die Eltern dem unmiündigen Kinde nicht einmal Einen sponsor fidei evangelischen Bekenntnisses geben, wurde anerkannt und von Seiten der Commission noch gewünscht, man möge diesen Antrag der Regierung besonders deßhalb dringend empfehlen, weil er bereits auf der General-Synode von 1843 gestellt worden, damals aber die allerhöchste Sanction nicht erhalten habe.

Derselbe wurde bei der Abstimmung einstimmig angenommen, und demgemäß von der Synode beschloffen,

„um Erlassung einer Anordnung zu bitten, daß künftig bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens Ein evangelisch=protestantischer Taufpathe sein solle.“

2. Die Confirmation.

Die mit der Prüfung der Diöcesanprotokolle beauftragte VI. Commission hatte unter Ziff. 1 ihres Berichts den Antrag der Diöcesan-Synoden von Emmendingen aus den Jahren 1846 und 1850, es möge die Confirmation stets mit der Schulentlassung in Verbindung gesetzt werden, zu dem ihrigen gemacht.

In der 10. Plenarsitzung wurde dieser Antrag von einem geistlichen Mitglied aufgenommen, und nachdem er von verschiedenen Seiten Unterstützung erhalten, ungeachtet der Bemerkung, daß nach dem Schulgesetze die Schulprüfungen erst nach der Confirmation vorgenommen werden sollen, von der Majorität der General-Synode gutgeheißen.

Ferner glaubte die VI. Commission Ziff. 3 ihres Berichts, es der General-Synode überlassen zu müssen, ob sie die auf die Confirmation bezüglichen Verhandlungen der General-Synode von 1843 wieder aufnehmen und dabei erwägen wolle, ob es nicht zweckmäßig sei, die gewöhnlichen Confirmationsgesuche durch die Decanate verbescheiden zu lassen.

Aus dem Grunde, daß wenn die Verbescheidung der Confirmationsgesuche den Decanaten anheimgegeben würde, bestimmtere Grundsätze hinsichtlich der Dispensation festgesetzt werden müßten, hielt die General-Synode eine Revision des im Jahr 1843 von der damaligen General-Synode redigirten Entwurfs für sachdienlich und beschloß, diese Revision einer besondern Commission aufzutragen.

A. Commissionsbericht.

In der 10. Sitzung am 16. Juli ist bei Verhandlung des Commissionsberichts über die Protokolle der Diöcesansynoden von 1846, 1850 und 1853 der Confirmandenunterricht zur Sprache gekommen und eine Commission ernannt worden, welche auf Grund der von hoher Kirchenbehörde der General-Synode von 1843 vorgelegten und von dieser genehmigten Confirmandenordnung, den Gegenstand nach allen seinen Theilen prüfen und eine neue Confirmandenordnung vorschlagen sollte.

Das Ergebnis dieser Prüfung und Berathung legen wir nun hiermit der Hochwürdigem General-Synode vor.

Der erste Hauptpunkt, welcher in's Auge gefaßt werden mußte, war die Zulassung zum Confirmandenunterricht. Es galt, das Alter der Kinder und den Zeitpunkt, in welchem, die Befähigung, durch welche, die Dispensation, kraft welcher sie Theil nehmen können, genauer festzustellen. Sodann war beantragt und erschien nothwendig, die Geschäftsbehandlung in anderer

Weise als bisher geschah, zu ordnen. Endlich war über den Unterricht selber, seinen Anfang und Ende und seine Ordnungen eifliches festzusetzen, namentlich da eine Verlängerung schon im Jahr 1843 von Synoden und von dem hohen Oberkirchenrath und auch seither wieder von Synoden, doch mit großer Verschiedenheit über das Maas der Ausdehnung, gewünscht worden ist.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die folgenden Bemerkungen erwogen und daraus der Entwurf einer neuen Confirmandenordnung zusammengestellt.

I. Zulassung zum Confirmandenunterricht.

Was zuerst das für die Zulassung der Kinder in den Confirmandenunterricht nöthige Alter betrifft, so hat sich, wie bei ältern und neuern Bezirksynoden und bei der General-Synode 1843, so auch in der Commission eine Verschiedenheit der Ansichten gezeigt, indem Ein Mitglied lediglich bei dem bisher gültigen stehen bleiben will, zwei andere, v. Langsdorff und Fink, die Festsetzung eines spätern Alters wünschen.

Die Gründe für beide Ansichten sind folgende:

Die Beibehaltung des seitherigen Alters empfiehlt sich allerdings durch das Herkommen und die Gewöhnung des Volkes, durch die geseglich bestehende Verbindung der Confirmation mit der Schulentlassung, welche bei uns in das Alter von 14 und 13 Jahren fällt, und auch wegen der Mithilfe der Kinder zu den ländlichen Geschäften, sowie wegen ihres Eintretens in Berufsarbeiten oder einen Dienst, fernerhin wird fallen müssen, und durch die auch von der General-Synode 1843 behauptete größere Empfänglichkeit der Kinder dieses frühern Alters, für die mit dem Confirmandenunterricht verbundene und demselben wesentliche Seelenpflege, deren Einwirkungen die Kinder bei dem Eintritt in das bürgerliche Leben und in neue Verhältnisse nothwendig bedürfen.

Die Majorität der Commission macht dagegen folgende Gründe geltend: Das Herkommen ist allerdings in Baden für das frühere Alter, aber eine Reihe von Synoden hat sich gegen dieses Herkommen erklärt. Nicht nur einige vom Jahr 1841 (Mittheilungen aus der General-Synode 1843 S. 114), sondern auch schon

frühere haben den Wunsch ausgesprochen, daß das Confirmationsalter für beide Geschlechter, oder doch wenigstens für die Knaben, auf das 16. Lebensjahr festgesetzt werden möge. Wenn auch die Synoden von Durlach, Mahlberg, Lahr und Müllheim diese Vorschläge verworfen haben, die Synode von Eppingen, deren Majorität dafür war, die Ausführung als zu schwierig angesehen hat, so hat doch die Synode Rheinbischofsheim z. B. nicht nur Stimmgleichheit gezeigt, sie hat viel früher schon, was im Commissionsbericht von 1843 nicht bemerkt worden, sich einmüthig für ein späteres Alter erklärt. Im Hanauischen, wie noch jetzt in Strassburg, wurden die Mädchen in demselben Alter wie die Knaben in den Unterricht zugelassen, und es werden auch jetzt Stimmen von Geistlichen bei uns laut, die es für einen großen Uebelstand erklären, daß man die namentlich auf dem Lande an Erkenntniß noch so sehr unreifen Mädchen schon so frühe zur Confirmation lasse. In der Schweiz wohl durchgängig, aber auch in Norddeutschland hin und wieder ist das Herkommen nicht das unsrige, und das Volk ist daran gewöhnt, Gemeindeglieder und Pfarrer sind damit zufrieden. Die Schulentlassung erfolgt im 14. Jahre, von da an werden die Kinder Confirmanden, um im 16. Jahre und noch später nach einer längeren oder kürzeren Zubereitung ihr Glaubensbekenntniß ablegen zu können. Diese Praxis ist nicht nur eine herkömmliche, sie ist eine grundsätzliche, mit der Reformation wesentlich zusammenhängende. In der katholischen Kirche, wo die Taufe, wie jedes Sacrament, *ex opere operato* mechanisch-magisch als wirksam gilt, und wo in späterer Zeit das ebenso wirkende Sacrament der Confirmation zu der Taufe hinzukommt, konnte vormals keine andere Bedingung der Zulassung zum Sacrament des Altars gestellt werden, als bei der allernothdürftigsten Kenntniß und Einsicht in die christliche Lehre der ausgesprochene oder auch nur vorausgesetzte Wille und Vorsatz, sich in Glauben und Leben Dem anzuschließen und zu unterwerfen, was die Kirche lehrt und fordert. Dem gemäß und auch auf Grund einer äußerlichen Aufzählung der Sünden konnte denn auch das vom Abendmahl getrennte Sacrament der Beichte in eine noch frühere Zeit fallen.

Während auch noch in der lutherischen Kirche Deutschlands früher gemahnt werden mußte, man solle Kinder, die erst

10 bis 12 Jahre alt seien, nicht zum Abendmahl lassen, und bekanntlich eine eigentliche Confirmation weder von Luther noch von Melancthon angeordnet, sondern erst allmählig eingeführt worden, während die Wiedertäufer die Taufe der Kinder für unrechtmäßig erklärten und dieselbe bis in das spätere Unterscheidungsalter verschoben, damit der Empfang des göttlichen Segens in der Taufe mit eigenem Wissen nicht nur, sondern auch mit freiem Glauben und überzeugungsmäßigem Ergreifen dieser Gnade bei dem Täufling zusammenfalle, hat die evangelische Kirche allgemein und mit Recht die Gültigkeit der Kindertaufe behauptet, aber nach dieser, und das ist ursprünglich von den Gemeinden reformirten Bekenntnisses geschehen, als öffentliches Zeugniß der Kinder und bewusste Verpflichtung zu Christo die Confirmation hinzugethan, deren Ordnung aber, was den Punkt des Alters betrifft, noch im Werden begriffen scheint.

Will man sich damit begnügen, daß die Confirmation, ebenso wie die Kindertaufe, als eine dem Zöglinge mehr unbewusste und unfreiwillige Handlung an ihm vollzogen, vorgenommen werde, so ist die bisherige Übung vollkommen gerechtfertigt; will man aber, daß das Gelübde bei der Confirmation eine That bewusster Ueberzeugung und freien Willens sei, so kann man mit der seitherigen Übung sich schwerlich zufrieden stellen. Nach dieser sind die Kinder, wie bei der Taufe, nur nicht in demselben Grade, nach Erkenntniß und Willen noch unmündig. Man mag ihnen noch so ernstlich zusprechen, man mag die Entscheidung ihrer freien Wahl anheimstellen, diese Entscheidung ist in vielen Fällen eine Täuschung.

Daß unsere Jugend im 14. Jahre noch nicht religionsmündig sei, das erklären auch zwei allgemein bekannte gesetzliche Anordnungen, die vom Eidesalter und die vom Uebertritt von der einen Confession zu der andern. Für den Eid wird nicht das 14., sondern das 16., ja früher sogar das 18. Jahr als Unterscheidungs-jahr bestimmt; zum Uebertritt in eine andere Kirchengemeinschaft wird das 16. Jahr, nicht das 14. als gesetzliches Alter gefordert. Beides offenbar darum, weil man zur eidlichen Betheuerung auch nur einer äußerlichen Thatsache, wie zur innern Hingabe an eine Kirchengemeinschaft, dem Menschen, auch wenn er im 14. Jahre oder gar im 13. confirmirt wäre, weder die nöthige Klarheit der

Erkenntniß noch die nöthige Festigkeit des Willens zutraut, wie sie die Wichtigkeit der Handlung fordert.

Wenn gegen diese auf den Begriff des Glaubensbekenntnisses als einer freien That aus eigener Erkenntniß und Ueberzeugung sich gründende und auch durch mancherlei Herkommen bestätigte Ansicht von der spätern Confirmation der Einwand nicht mehr erhoben werden kann, den eben die Erfahrung in der Schweiz widerlegt, daß (Mitth. S. 116) eine solche spätere Zulassung wegen der beständigen Conflictte mit den bürgerlichen Einrichtungen völlig unaußführbar sei, so ist eine andere gewichtigere Einwendung (Mitth. S. 115) die: daß in dem herkömmlichen Alter in den Kindern noch ein unverdorbenes religiöses Gefühl rege sei, und mehr Willigkeit des Herzens, später aber die Verstandesreflexion mit allerlei Zweifeln störend einwirke, die vertrauensvolle Unbefangenheit auch durch manche verderbliche Neigungen geschwächt, wo nicht unterdrückt sei, die eintretende geschlechtliche Entwicklung manches Bedenken erzeuge, und die Kinder für die Zeit der nun beginnenden Versuchungen einer kräftigen religiösen Auffassung und Bewahrung so sehr bedürfen.

Das hat nun wohl seine Richtigkeit, wenn keine andere Wahl ist. Aber einerseits muß gesagt werden, daß eine religiöse Auffassung doch in der Zeit der Schulentlassung auch stattfinden kann, andererseits muß man fragen: was ist besser, wenn die Gemeindejugend in dem herkömmlichen frühen Alter mündig gesprochen und nach abgelegtem Glaubensbekenntniß zum Tische des Herrn gelassen wird, dabei aber in der gefährlichen Zeit ihrer geistigen, sittlichen und leiblichen Entwicklung nicht ferner als eine Schaar von Zöglingen des göttlichen Wortes unter Aufsicht, Lehre, Zucht ihres Seelsorgers steht, außer in den sonntäglichen Katechisationen, und also Freiheit hat, sich all den gefährlichen Einflüssen der leider nicht christlichen Sitte hinzugeben, z. B. dem Wirthshausbesuche, oder wenn sie nach der Schulentlassung noch als Zöglinge des Seelsorgers in einer Zeit der Vorbereitung stehen? Und wenn hiedurch eine Verspätung der Confirmation erfolgt, ja wenn sich hiedurch eine Sonderung der Taufgemeinde in noch größerem Maasse ergäbe, so wäre das, weil doch die Handlung der Confirmation offenbar nicht sacramentlich als Mittheilung einer besondern Gnade wirkt,

nach der Ansicht der Majorität der Commission für die Jugend und die Gemeinde kein Schaden, sondern ein Gewinn. Darum würde die Majorität kein Bedenken tragen, als ersten Satz der Confirmandenordnung auszusprechen:

Die Confirmation als eine rein kirchliche Handlung (Mitthl. S. 258 §. 11) ist von der Schulentlassung zu trennen.

Von dieser an, die nach der gesetzlichen Bestimmung erfolgt, haben die Katechumenen noch 2 Jahre einen Pfarrunterricht zur Vorbereitung auf die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und auf den erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls zu besuchen.

Die Majorität hat aber, in Betracht des Herkommens in unserm Lande und der mancherlei Bedenken gegen die Neuerung, sowie unter der Voraussetzung, daß auf Vervollkommnung der Seelsorge für die Altersstufe nach der Confirmation mehr Bedacht als bisher genommen werde, einen bestimmten Antrag in solchem Sinne an die Hochwürdigste General-Synode nicht stellen wollen. Sie hofft, daß die ausgesprochenen Grundsätze seiner Zeit zur Anwendung kommen, sie bittet um deren ernste Erwägung, aber sie gibt der General-Synode anheim, den ersten Satz der Confirmandenordnung unter Bezug auf die bisherige Uebung zu fassen.

Ueber den Zeitpunkt der Zulassung bestimmt die Unionsurkunde, daß die Knaben das 14., die Mädchen das 13. Jahr bei dem Beginn des Confirmandenunterrichts schon vollendet haben sollen. Diese zweckmäßige Bestimmung ist durch die Hinzufügung einer Generaldispensation bis zum 23. April eine ziemlich nichtsbedeutende geworden. Der Wunsch der Eltern, ihr Kind aus der Schule entlassen und folglich auch confirmirt zu sehen, wird durch manche Rücksichten auf Armuth, Kinderzahl, Kränklichkeit, nothwendig gewordenes Auswandern, Dienste und Aehnliches so sehr unterstützt, daß in der Wirklichkeit eigentlich doch der 23. April das Eintrittsalter bezeichnet, und der Pfarrer kaum in ganz bedeutenden Fällen die in den geringen Fähigkeiten und der unvollständigen Vorbereitung der Kinder, oder in deren Unfleiß und sittlichen Unordnung liegenden Hindernisse der Zulassung mit Nachdruck geltend machen kann.

Verdrrießlichkeiten aller Art, Hemmungen des Unterrichts, Geistesbedenken sind für den Geistlichen, Ueberladung mit Klagen und

Bitten von Seiten der Eltern für den Decan und die oberste Kirchenbehörde hievon die unausbleibliche Folge.

Daher wurde schon 1843 (Mitthl. S. 117) die Ansicht geäußert, daß man die Generaldispensation ganz entfernen solle. Auch die Commission ist durchaus der Ansicht, es müsse nur Ein Zeitpunkt bestimmt, dieser aber dann auch mit aller Strenge festgehalten, und die Kinder, deren Geburtstag darüber hinaus liegt, auf das nächste Jahr zurückgewiesen werden. Als diesen Einen Zeitpunkt hätte man nun wohl, wie in der Unions-Urkunde und wie auch 1843 wieder bestimmt worden, den ersten Adventsonntag festhalten sollen, mit welchem, als dem Beginn des Kirchenjahrs, auch der Confirmanden Zubereitung zweckmäßig beginnt. Ein anderer Vorschlag, den 1. Januar zu nehmen, als den für das bürgerliche Leben entscheidenden Zeitpunkt, mußte sich wohl auch, mit Hinsicht auf den Vorgang von Württemberg, empfehlen. Aber aus beidem würde folgen, daß bei der jetzt noch bestehenden Verbindung der Schulentlassung und der Confirmation ein Theil der Schüler (die nach dem 1. Advent oder 1. Januar Geborenen) der Schule entlassen würden, ohne im Confirmandenunterricht zu sein. Die beiden Mitglieder der Commission, welche überhaupt späteres Alter wünschen, hielten das nun zwar der Sache nach für einen Fortschritt, aber ein Mißverhältniß entstände allerdings.

Die Bestimmung des kirchengesetzlichen Alters schließt nicht aus, sondern fordert, daß mit allem Ernst auch auf die Befähigung der Kinder Rücksicht genommen werde. Hierbei kommt es offenbar nicht nur auf das Sizen in der obern Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule, das für die Schulentlassung allerdings verlangt werden muß, das aber, wie Beispiele erzählt werden, auch kein untrüglicher Beweis für das Vorhandensein der Fähigkeiten und Kenntnisse ist, es kommt auch nicht etwa auf gute Antworten aus dem Verstand, wie die seitherigen Tabellen das erwähnten, hauptsächlich an, vielmehr auf eine hinlängliche geistige Entwicklung, hinreichende Kenntniß der Heilsthatfachen und Heilslehren des Christenthums, eine Vertrautheit mit den Hauptliedern des Gesangbuchs, auch einige Fertigkeit im Kirchengesange, auf fleißigen Schulbesuch und vor Allem auf einen frommen Sinn und sittliches Betragen.

Somit ergäbe sich als erster Satz der neuen Confirmandenordnung:

§. 1.

„Zum guten Gedeihen des Confirmandenunterrichts wird festgesetzt, daß die Knaben das 14., die Mädchen das 13. Jahr bis zum 23. April vollendet haben, hinlängliche geistige und sittliche Befähigung, sowie die Kenntnisse vom Christenthum besitzen, welche die obere Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule haben soll, und, sofern sie die Volksschule besuchen, seit der letzten Osterprüfung vor Anfang des Confirmandenunterrichts in deren oberster Abtheilung sich befinden.“

Was nun über etwaige Dispensationen zu bestimmen ist, würde im folgenden Satze zusammengefaßt werden:

§. 2.

„Dispensation ist in folgenden Fällen nöthig und wird ertheilt:

1) Für solche vor dem ersten Advent geborene Kinder, die noch nicht in der obern Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule sitzen, und von denen wegen Mangel an Gaben und Kenntnissen nicht zu erwarten ist, daß sie noch in dieselbe kommen, wosfern sie nur durch fleißigen Schulbesuch und gutes Betragen sich auszeichnen.

2) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, und zu besorgen ist, daß sie lange keine Gelegenheit zum Unterricht und zur Confirmation erhalten; ebenso

3) Wenn Eltern eine Versekung in Gegenden bevorsteht, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht für ihre Kinder sich findet.“

Die Aufnahme einer weitem Dispensation, wie sie im §. 8 c. der Verordnung von 1843 enthalten war, zu Gunsten solcher Kinder, deren Eltern sehr arm und bedrängt oder todt sind, und die zu baldiger Erlernung eines Gewerbes oder zu Erwerbung ihres Lebensunterhaltes untergebracht werden sollen, so wie solcher, die auf entlegenen Höfen wohnen, kann die Commission nicht befürworten, weil diese Bestimmung zu weit führen würde. In solchen Fällen, oder wenn Kinder bei ihren Eltern verwahrlost werden, oder eine Mutter vieler Kinder etwa das älteste, ein Mädchen,

dahem zu ihrer Unterstützung braucht, kann auf andere Art geholfen werden, entweder durch Veretzung der Kinder in andere Pflege, oder durch längere Beurlaubung vom Schulbesuche.

Die Commission beantragt daher noch zu §. 2 den Zusatz zu machen:

„Bei andern sehr dringenden Fällen kann auch Dispensation vom Schulbesuch gegeben werden, welche die Eltern bei der betreffenden Schulbehörde einzuholen haben.“

II. Behörde und Erledigung der Meldungen.

Die seitherige Uebung, wornach die Bitten um Zulassung zum Confirmandenunterricht mittelst einer Tabelle vom Pfarramt an das Decanat und von diesem an die oberste Kirchenbehörde vorgelegt und von dieser verbescheidet wurden, ist längst als eine in jeder Hinsicht un Zweckmäßige anerkannt. Unsere VI. Commission hat dieß angedeutet, und es ist bereits in der Sitzung vom 16. Juli darüber mehrfach und namentlich von Decanen Zeugniß gegeben worden.

In allen Dingen, und in kirchlichen gewiß nicht am wenigsten, ist persönliche Kenntniß nöthig, persönliche Behandlung förderlich. In dem fraglichen Gegenstand hat der Pfarrer eine persönliche Kenntniß, der Decan kann sie haben. Der Oberkirchenrath kann das nicht. Er kann aus der Ferne nicht leicht anders urtheilen, als nach dem Berichte des Pfarrers und Decans. Er ist erste und letzte Instanz in einer Sache, die der Decan, wie in früherer Zeit, so auch jetzt wieder erledigen kann, wenn nur feste Normen gegeben sind, an welche die Gemeinde sich eben auch gewöhnen muß und wird. Wenn es nun für die Beförderung der Sache nicht dienlich, sondern hemmend ist, die Gesuche den Weg an die höchste Behörde machen zu lassen, wenn es unpassend ist, dieser eine Thätigkeit zuzumuthen, welche eine untergeordnete Stelle ebenso gut übernehmen kann, weil dazu nicht sowohl höhere kirchregimentliche Weisheit als persönliche Einsicht gehört, wenn man bedenkt, wie zeitraubend eine solche Prüfung von gegen 300 Confirmandentabellen ist, mit den vielleicht mehr als 100 mündlichen und schriftlichen Nachgesuchen um eine vielleicht schon abgeschlagene

Dispensation, so muß der seither übliche Geschäftsgang im höchsten Grade ungehörig erscheinen. Die Commission stellt daher den Antrag:

„Hochwürdige General-Synode wolle erklären, daß die Erledigung der Confirmationsgesuche dem Oberkirchenrath, als seiner Stellung und wichtigen Arbeiten unangemessen, abzunehmen und den Decanaten in erster Instanz zuzuweisen sei.“

Sie schlägt hierzu folgende weitere Bestimmungen vor:

§. 3.

„Da der Confirmandenunterricht und die Confirmation ein rein kirchlicher Gegenstand ist, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Decanaten, zu besorgen.“

§. 4.

Der Pfarrer hat im Monat August öffentlich zu verkündigen, daß die Eltern oder Pfleger, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Confirmandenunterricht aufgenommen werden, sich bei ihm melden sollen, damit er die erforderliche Auskunft und Belehrung über besondere Wünsche und Bitten geben und sie mit Berücksichtigung aller Verhältnisse erledigen kann.

§. 5.

Die Kinder, über deren Zulassung nach Alter und Fähigkeit kein Zweifel obwaltet, werden hierauf in die Tabellen eingetragen. Die Tabellen sind nach folgenden Rubriken zu fertigen: Befähigung nach Schulkenntnissen und Fleiß im Allgemeinen, Schulbesuch, Kenntniß des Katechismus, der biblischen Geschichte, Lieder, Gesang, Sitten. Die Leistungen der Kinder sind mit den Notizen gut, mittelmäßig und schlecht zu bezeichnen. Die Ausfertigung der Tabellen geschieht vom Pfarrer und Schullehrer gemeinschaftlich. Beide haben sie zu unterzeichnen und sind für gewissenhafte Fertigung verantwortlich.

§. 6.

Die Tabellen sind bis 1. September an den Decan einzusenden, welcher sie zu prüfen und über alle Gesuche zu entscheiden hat; Berufung findet an die oberste Kirchenbehörde Statt.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht nur probeweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht und am Ende des Unterrichts nicht hinlänglich befähigt ist, oder wer durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen nach den ihnen als Seelsorgern obliegenden heiligen Pflichten, ohne Rücksicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen. Dieß kann jedoch nur unter Genehmigung des Decans geschehen."

III. Unterricht selber.

Was die Dauer des Unterrichts betrifft, so wird der Anfang passend mit dem Anfange des Kirchenjahrs gemacht. Sein Ende wünscht die Regierung des Mittelrheinkreises auf Grund von Physicatsgutachten, welche die noch kältere Jahreszeit, in welche J u d i c a gewöhnlich fällt, der Gesundheit der Kinder für nachtheilig halten, auf Pfingsten gesetzt. Mit aus Rücksicht darauf hatte 1843 auch der Oberkirchenrath diesen Tag vorgeschlagen, welchen auch die reformirte Kirche in der Pfalz früher als Confirmationstag hatte. Die Commission erkennt den innern Zusammenhang der Confirmation mit dem Pfingstfeste vollkommen an, möchte aber doch nicht den ersten Pfingsttag vorschlagen, damit die Bedeutung des Festes nicht zu sehr zurücktrete. Da nun auch der Pfingstmontag wegen der an diesem Tage stattfindenden Lustbarkeiten sich nicht wohl zur Confirmation eignet, auch die Verlegung auf Pfingsten oder, auf den zu einem Bekenntnisfeste noch passenderen Trinitatissonntag eine von dem Herkommen so sehr abweichende Maßregel ist, so kann die Commission eine Verlegung der Confirmation in die Pfingstzeit nicht beantragen. Ein Mitglied war überhaupt gegen jede Aenderung in dem seitherigen Gebrauch, in den sich das Volk nun eingelebt habe, wonach J u d i c a als Confirmationstag gelte. Auf dem Lande höre man keine Klagen über Nachtheile für die Gesundheit, diese Zeit passe am besten zu der Schulentlassung, zu den Arbeiten des Landvolkes, dem Eintritt in Dienste oder zu Handwerken. Der Geistliche sei nach den vielen Geschäften der Charwoche nicht im Stande die wichtige Arbeit an den Confirmanden mit der gehörigen Frische und Lebendigkeit zu verrichten. Zwei Glieder der

Commission schlagen den Sonntag Quasimodogeniti als Confirmationstag vor. Für diesen spricht 1) der altkirchliche Gebrauch und die Bedeutung des Tages nach unsern Perikopen; 2) der Gebrauch der römisch-katholischen Kirche, welche an diesem Tage die Jugend zum erstmaligen Genuße des heiligen Abendmahls zuläßt; 3) der Umstand, daß die Kinder vor Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses noch die Eindrücke der Charwoche und des Osterfestes empfangen, was eine den sonstigen Unterricht gewiß kräftig ersetzende Vorbereitung wäre, und es wäre auch noch 4) dem Wunsche der Verschiebung in eine mildere Jahreszeit Genüge geleistet. Hiedurch glauben sie ebenso gut, wie bei der Confirmation auf Judica, der Schulentlassung, den Feldarbeiten, dem Eintritt der Kinder in neue Verhältnisse Rechnung zu tragen, und können die Einwendung, daß der Geistliche nach der Charwoche und dem Osterfest durch körperliche und geistige Abspannung außer Stand gesetzt sei, die Arbeit an den Confirmanden in rechter Weise zu vollenden, nicht für so gewichtig halten, daß die andern Gründe entkräftet werden. Die Mehrheit schlägt daher vor:

S. 8.

„Der Unterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsonntags an und dauert bis zum Sonntag Quasimodogeniti als dem Confirmationstage. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann der Unterricht auch vor dem Advent anfangen, und die Confirmation noch verschoben werden, jedoch nicht länger als bis Pfingsten.“

Die Commission hält dafür, daß die Zeit von 4 Stunden wöchentlich sowohl für den zusammenfassenden Unterricht als für die seelsorgliche Arbeit an den Kindern genüge. Sie schlägt daher weiter vor:

S. 9.

„Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an 4 Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden.“

In dieser Bestimmung liegt, daß eine Vermehrung der Stundenzahl für den Unterricht wegen besonderer Mangelhaftigkeit der Kenntnisse der Kinder erlaubt und empfohlen sei. In Fällen, wo der Geistliche in mehr als einem Orte den Unterricht zu erteilen

hat, versteht es sich ganz von selbst, daß eine Abänderung stattfinden darf, worüber der Geistliche mit dem Decan Rücksprache zu nehmen hat.

§. 10.

„In der letzten Woche wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit der Handlung der Confirmation, sowie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahles recht an's Herz zu legen.“

Daß eine öffentliche Prüfung der Confirmanden überhaupt stattfinden solle, ist der Commission nicht zweifelhaft. Wenn auch die Gemeinde dem Geistlichen zutrauen darf, daß er allen Fleiß auf die Arbeit wende und nur geeignete Kinder zur Einsegnung zulasse, und wenn gleich in einer Prüfung das Wichtigste, der wirkliche Glaube des Kindes, die Hingabe seines Herzens und Willens an den Herrn, nicht erforscht und gezeigt werden kann, so will und darf die Gemeinde doch auch selber, nicht etwa nur der Geistliche oder die Kirchenältesten, aus einer öffentlichen Prüfung erfahren, in welcher Weise und mit welchen Früchten die Arbeit der Unterweisung und Zubereitung dieser Jugend geschehen, und wie die Jugend mit den Heilsthatsachen und Heilslehren bekennt ist. Es wird ihr dieß Zeugniß aus der Kinder Mund zur Freude, zur Mehrung ihrer Erkenntniß und zum Segen gereichen, wosfern nur die Prüfung nicht als ein Abfragen des gedächtnismäßig Erlernten, etwa gar des ganzen Katechismus, nicht als eine Verständsübung mit einer Reihe von Lehrsätzen, sondern als Zeugniß von den Hauptstücken des Christenthums in einfachen Worten, erlernten und eigenen freien der Kinder, behandelt wird. Die Commission ist der Ansicht, daß die Prüfung, wie es auch in der baden-durlach'schen Agende verordnet war, mit der Confirmation zu verbinden sei, deren Ja auf die Fragen an die Kinder eben die zusammenfassende eigene Bestätigung des in der Prüfung als objectives Gemeindebekenntniß auseinander gelegten wäre. Diese Verbindung kommt wohl auch hin und wieder im Lande vor. Doch will die Commission nicht beantragen, hierüber etwas schlechtin bindendes festzusetzen, weil allerdings eine Sonderung der beiden Handlungen, der Prüfung und der eigentlichen Confirmation da, wo eine größere Kinderzahl ist, und wo man das heilige Abendmahl unmittelbar auf die

Confirmation folgen läßt, sowohl wegen der Zeitausdehnung als auch wegen der inneren Theilnahme ebenfalls ihre Berechtigung hat. Nur das glauben wir mit aller Entschiedenheit beantragen zu müssen, daß eine Ausführung in dem angegebenen Sinne und eine Vereinfachung der Handlung von hoher Kirchenbehörde den Geistlichen des Landes anempfohlen werden möge. Somit lautet

§. 11.

„Die öffentliche Prüfung, als Zeugniß für die Gemeinde, daß die Confirmanden mit den Heilswahrheiten des Evangeliums bekannt sind, soll nicht als Abfragen erlernter oder verstandesmäßig entwickelter Lehrsätze behandelt werden, und ist wo möglich mit der Confirmation zu verbinden. Zu ihr wie zu der Confirmation selber sind Eltern, Taufpathen und Verwandte der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher beim öffentlichen Gottesdienst einzuladen.“

Bestimmungen über die Confirmationshandlung selber sind, als mit der neuen Gottesdienstordnung zusammenhängend und in die Agende gehörig, in unsern Vorschlag nicht aufgenommen worden. Es bleiben also

§. 12.

„Am Confirmationstage werden die Confirmanden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, in die Kirche geführt. Die Confirmation wird nach den Bestimmungen der Agende vorgenommen. Bei der Einsegnung treten die Confirmanden paarweise oder in schicklichen Abtheilungen zu dem Altar, um niederzuknien. Es wird dazu mit allen Glocken geläutet. Bei der ganzen Feier hat der Kirchengemeinderath anwesend zu sein.“

§. 13.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden. Privatconfirmationen sind jedenfalls nur unter Anwesenheit einiger Mitglieder des Kirchengemeinderaths vorzunehmen, und ist hievon weitere Anzeige zu machen.“

Eine Anzeige an die oberste Kirchenbehörde auch hievon, wie es ursprünglich in §. 9 der Verordnung von 1843 verlangt war, ist wohl vorher nicht in allen Fällen, z. B. bei Erkrankung, möglich, daher die Aenderung.

Was endlich die Entlassung aus dem sonntäglichen Unterrichte nach der Confirmation betrifft, so hat sich die Commission dahin vereinigt, daß es sein Verbleiben haben solle bei:

§. 14.

„Nach der Confirmation haben Knaben und Mädchen die Katechisationen an den Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen.“

Die Art der Entlassung ist eine verschiedene. Es besteht hin und wieder, und wie bezeugt wird, zu allseitiger Zufriedenheit und mit großem Segen, der Gebrauch, daß in der Zeit, wo die Christenlehrepflichtigen das 18. Jahr erreichen, sie meist einzeln beim Pfarrer sich melden, welcher dann Gelegenheit hat, einige Worte herzlicher Ermahnung zu ihnen, nach ihrem Bedürfnis, zu reden. Anderswo ist die gemeinschaftliche Entlassung üblich, welche darum passend erscheint, weil die Jugend vom 6. Jahre her gemeinsam ihren Weg gegangen, und weil es auch gut ist, vor versammelter Gemeinde die Jugend zu ermahnen.

Die erste Art der Entlassung möchte sich, wurde bemerkt, nicht für alle Gemeinden eignen, und auch wohl mehr an die Persönlichkeit des Geistlichen knüpfen. Die Commission überläßt daher Hochwürdiger General-Synode die Entscheidung, ob die Art der Entlassung freigegeben werden solle, oder ob der Satz (nach §. 12 der Verordnung von 1843 Nithl. S. 259) noch ferner lauten solle:

„Nach Verfluß dieser vier Jahre findet eine gemeinschaftliche feierliche Entlassung derselben von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte Statt, vor der Prüfung der Confirmanden.“

Der Geistliche läßt sie Nachmittags nach der Katechisation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesetzlichen Verbindlichkeit, die Katechisation zu besuchen, frei seien, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.“

Pfarrer Fink.

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Mit wenigen Abänderungen wurde die von der Commission vorgelegte Confirmationsordnung mit großer Stimmenmehrheit von der Synode angenommen und zur allerhöchsten Sanction empfohlen.

Die Abänderungen selbst an der vorgeschlagenen Ordnung berühren theils den Abschnitt I. „Zulassung zum Confirmandenunterricht,“ indem der von der Commission vorgeschlagene Zusatz über die Dispensation vom Schulbesuch als nicht in die Confirmationsordnung gehörig von jener zurückgezogen wurde, theils den Abschnitt III. den „Unterricht selbst“ und zwar die §§. 8, 11 und 12 der Instruction.

Zu einer Erörterung gab §. 1 der von der Commission vorgeschlagenen Confirmationsordnung, wornach der Zeitpunkt, bis zu welchem die Confirmanden das erforderliche Alter erreicht haben müssen, statt wie bisher auf den ersten Advent nunmehr auf den 23. April festgesetzt wird, Veranlassung, indem von einem Mitglied des Oberkirchenraths die Wiederherstellung des bisherigen Termins gewünscht und von einem geistlichen Abgeordneten vermittelnd der 1. Januar vorgeschlagen wurde. Nachdem jedoch, von einem andern Mitglied des Oberkirchenraths hervorgehoben worden war, daß bei den Bestimmungen über die Dispensation in §. 2 der vorgeschlagenen Ordnung ein Unterschied besteht zwischen den Kindern, die vor dem ersten Advent und solchen, die nachher geboren sind, und dadurch dasselbe erreicht wird, was die Unions-Urkunde mit der Generaldispensation vom ersten Advent bis zum 23. April beabsichtigt, trat die General-Synode dem Commissionsantrag mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen bei.

Im §. 8 hatte die Commission beantragt, abweichend von der bisherigen Bestimmung den Confirmationstag auf Quasimodogeniti zu verlegen. Als Gegenantrag wurde jedoch von einem geistlichen Abgeordneten die Wiederherstellung der bezüglichen Vorschrift in der Verordnung von 1843 befürwortet.

Für die seitherige Bestimmung führte man an, daß nun einmal eine feste Sitte im Volke für den Sonntag Judica sich entschieden habe, daß bei Annahme des Commissionsvorschlages der

Confirmationsunterricht während der Passionszeit, da dem Geistlichen hierzu keine Muse bleibe, unterbrochen werden müßte, daß durch die Confirmation die Confirmanden für die Feier der Charwoche erst recht empfänglich würden, und diese gleichsam das Weisheitsiegel der Confirmation sei; ferner wurde auf die Sitte des Volkes, am Sonntag Judica zum Abendmahl zu gehen, und die daraus folgende größere Theilnahme der Gemeinde an der erstmaligen Abendmahlsfeier der Confirmanden Werth gelegt, und endlich vorzugsweise hervorgehoben, daß der Geistliche nur mit erschöpften Kräften nach den Anstrengungen der Charwoche die Confirmation vornehmen könne, wodurch der lebendige und bleibende Eindruck, den dieselbe bei den Kindern hervorrufen müsse, beeinträchtigt werde.

Dagegen machte man darauf aufmerksam, daß diese Gründe nur äußerliche seien, während für die spätere Confirmationszeit kirchliche und innere Gründe sprechen. Von den frühesten Jahrhunderten her sei der Sonntag Quasimodogeniti der Tag der Confirmation, und habe sich als solcher sowohl in anderen protestantischen Kirchen Deutschlands, als auch bei den Katholiken erhalten. Von der Unterbrechung des Unterrichts während der Passionszeit sei ein Nachtheil für jenen nicht zu befürchten, da er durch das Anhören der Predigten ersetzt und gerade durch die hohe Bedeutung dieser Zeit in den Herzen der Kinder eine ernste und würdige Stimmung für die Confirmation erweckt werde; auf der andern Seite könne der Sonntag Judica aber auch deshalb nicht für geeignet gehalten werden, weil durch die Confirmation an diesem Tage eine Unterbrechung der Passionszeit eintrete. Wenn mit den Confirmanden nur eine geringere Zahl von Gemeindegliedern zum Abendmahlsgenusse sich vereinige, so müsse man darin vielmehr einen Vorzug finden, da es angemessener erscheine, wenn für die jungen Christen ein besonderer Abendmahlsgenuß Statt finde, als wenn sie sich unter den übrigen Gemeindegliedern verlieren.

Bei der Abstimmung erklärten sich für den Commissionsantrag nur 10 Stimmen, dagegen wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Verordnung von 1843 angenommen.

Zu s. 11.
beantragte die Commission, daß die Prüfung wo möglich mit

der Confirmation verbunden werden solle, allein auch hier wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Confirmandenordnung von 1843 gestellt, welche in Uebereinstimmung stehe mit der Unionsurkunde und einem Zusage zu derselben nach einem Beschlusse der General-Synode von 1834. Auch diesem Antrage trat die General-Synode nach einer kurzen Verhandlung mit großer Stimmenmehrheit bei.

Bei

§. 12.

sprach sich die Synode mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse auf dem Lande und in der Stadt dagegen aus, daß man die Anordnung eines „feierlichen Zuges“ der Confirmanden nach der Kirche gesetzlich vorschreibe; jedoch hatte sich ein Vorschlag, der Oberkirchenrath wolle in einem Erlasse oder einer Instructivverordnung die allgemeine Einführung der bereits vielfach bestehenden Sitte empfehlen, daß die Kinder den um den Altar versammelten Kirchengemeinderäthen nach ihrer Aufnahme in die Gemeinde, d. h. nach der Einsegnung die Hand reichen, — der Billigung der Synode zu erfreuen.

Hinsichtlich der Entlassung aus dem Sonntagsunterricht wurde beschlossen, daß es bei der Bestimmung der Verordnung von 1843 sein Verbleiben zu behalten habe.

Nach diesen Erörterungen beschloß die Synode mit großer Stimmenmehrheit:

„die von der Commission entworfene Confirmandenordnung, nach den Beschlüssen der General-Synode abgeändert, Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zur allerhöchsten Sanction vorzulegen.“

3. Die Eheschließung.

Zwei Punkte waren es, um deren willen sich die General-Synode veranlaßt sah, diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, nämlich die Schließung gemischter Ehen und die Verlesung des 6. Kapitels des Landrechts.

a. Die Schließung gemischter Ehen.

Nachdem ein weltlicher Abgeordneter auf die in dieser Beziehung seit Aufhebung einer früher bestandenen Verordnung dringend nothwendige Abhilfe hingewiesen und einen dëßfalligen Antrag begründet hatte, beschloß die Synode nach kurzer Verhandlung, diesen Antrag der Verfassungs-Commission zur besonderen Berichterstattung zuzuweisen. Diese erfolgte in der 18. Plenar-sitzung:

A. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

In der Sitzung vom 19. d. M. zu Ziff. 16 des Berichts der VI. Commission hat ein weltlicher Abgeordneter den Antrag gestellt:

In Erwägung:

1) daß Fälle vorgekommen sind und ferner vorkommen können, in welchen bei Schließung gemischter Ehen das Aufgebot des einen oder andern Theils von Seiten der katholischen Geistlichkeit unter Umständen verweigert worden ist, welche die Schließung der Ehe rechtlich unmöglich machen;

2) daß in solchen Fällen eine frühere, nachmals aufgehobene gesetzliche Bestimmung dahin bestanden hat, daß der Bürgermeister des Orts, statt des Geistlichen, die Berrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten zu übernehmen hatte, — wolle die hohe General-Synode an Großh. Staatsregierung das Ansuchen stellen, dahin in geeigneter Weise Sorge tragen zu wollen, daß entweder jene aufgehobene Verordnung wieder hergestellt, oder in anderer Weise die gesetzliche Schließung der Ehe ermöglicht werde.

Die hohe Synode hat diesen Antrag an die obenbezeichnete Commission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen, und letztere beehrt sich, dem ertheilten Auftrag, wie nachsteht, zu genügen.

Das in dem Antrag angezogene provisorische Gesetz vom 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. XLVIII.) bestimmt im Wesentlichen:

§. 1. Wenn die Eingehung einer Ehe, eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ungeachtet, von Staatswegen zu-

gelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Ehehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm als Beamten des bürgerlichen Standes obliegen, entbunden.

§. 2. In den Fällen des §. 1 beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen in der Art, daß er dasselbe an den beiden Sonntagen, an welchen es nach L.-R.-S. 63 stattzufinden hat, der Gemeinde öffentlich verkündet.

§. 3. Kann die Trauung nicht durch den Pfarrer des einen Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Ehehinderniß besteht, vollzogen werden, so ertheilt das Bezirksamt nach §. 20 der Eheordnung (verglichen mit der Verordnung vom 9. Oktober 1815 Reg.-Bl. S. 115) die Erlaubniß zur Trauung außerhalb der Pfarrei, und es kann dieselbe alsdann auch in der Art geschehen, wie es im §. 19 der Eheordnung für die Fälle, wo keine kirchliche Trauung stattfindet, vorgeschrieben ist.

Dieses Gesetz wurde durch höchste Entschließung vom 12. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt. Reg.-Bl. Nr. XXXIII.

Das Gesetz (§. 1.) spricht von dem Falle, wo eines anerkannten kirchlichen Hindernisses ungeachtet, die Ehe von Staatswegen zugelassen wird.

Nach I. Const.-Edict §. 16 bleibt nämlich der kirchlichen Oberbehörde die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heirathen können, und welchen vom Staat getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt oder doch nachgesehen werden möge. Doch kann die Kirche hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentnamtliches Gutheißsen.

Die Eheordnung (§. 19) kennt eine rein weltliche Form der Trauung durch die Pfarrer, nämlich bei solchen Personen, welche keine kirchliche Trauung verlangen, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, bei welcher der Pfarrer als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Billigung der Ehe, die Ermächtigung gibt, als Eheleute zusammen zu leben.

Damit in Verbindung steht §. 60 der Eheordnung, wornach in Fällen, wenn eine Ehe von Staatswegen zugelassen wird, welche die kirchliche Behörde nicht autorisiren zu können meint, bei dem Regenten angefragt werden soll. Befiehlt dieser die Bestätigung der Ehe, so können die Pfarrer die Brautleute ohne Kirchencereemonien in der weltlichen Form des §. 19 ehelich antrauen.

Endlich spricht die Rechtsbelehrung vom 20. Oktober 1807 (Reg.-Bl. Nr. XXXVIII.) von dem Falle, wenn bei dem Dasein eines kirchlichen Ehehindernisses die Staatserlaubnis (Dispensation) ertheilt oder nicht zu ertheilen ist, die Kirchenerlaubnis aber ohne erhebliche Gründe versagt wird, und die nähere Vereinbarung durch Verwendung der Staatsstellen nicht erzielt werden kann.

In dieser „nicht leichtlich Platz greifenden“ Lage soll in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticae eine bloße Staatssehe gestattet werden.

Eine Staatssehe, wie sie das Gesetz vom 6. November 1846 §. 1 unterstellt, ist daher eine solche, welche, im Widerstreit mit der Kirche, vom Staate erlaubt wird, und zwar durch Befehl des Regenten selbst. Eine solche Ehe mußte nach den Bestimmungen der Eheordnung, §. 19, 60, von dem Pfarrer „als Staatsbeamten,“ wenn auch in weltlicher Form, vollzogen werden. Ebenso waren die Pfarrer gehalten, die Ehe vor versammeltem Kirchspiel, also in der Kirche, anzuzeigen, zu proclamiren. (Eheordnung §. 18.) Diese Verbindlichkeiten wurden durch die Einführung des Landrechts bestätigt, welches die Pfarrer zu Beamten des bürgerlichen Standes erklärte, denen die Verkündung der Aufgebote und die Schließung der Ehe selbst auferlegt ist. L.-N.-S. 63 ff. 75. II. Einf.-Edict §. 6. 8.

Dieses hat nun das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 dahin abgeändert, daß den Pfarrern der Confession, auf deren Seite das kirchliche Ehehinderniß besteht, auch die Berrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten erlassen werden. Das Aufgebot wird durch den Bürgermeister vorgenommen, und die Ehe selbst entweder durch den Pfarrer des andern Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Hinderniß besteht, oder außerhalb der Pfarrei durch

einen dritten Pfarrer vollzogen, oder endlich in der blos weltlichen Form des §. 19 der Eheordnung, wobei der ordentliche Pfarrer nur verbunden ist, die von einem andern vorgenommene Trauung in das Ehebuch einzutragen. (S. 1. 3.)

Dabei fordert das Gesetz ein vorhandenes anerkanntes kirchliches Hinderniß, d. h. ein solches, welches von der Kirche bisher öffentlich ausgesprochen und gehandhabt worden war. (Vergl. I. Const.-Edict S. 16.) Andernfalls nämlich sollten wohl die Pfarrer nach wie vor gehalten sein, die Ehe zu proclamiren und wenigstens in der weltlichen Form zu vollziehen.

In der neuern Zeit hat nun bekanntlich die katholische Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen eine strenge Praxis eingeführt, sie verweigert die kirchliche Mitwirkung bei solchen Ehen entweder unbedingt, oder sie fordert wenigstens die katholische Erziehung der Kinder, und sie erhebt diese Ansprüche nicht blos bei der wirklichen Schließung der Ehe, sondern schon bei der Verkündung derselben.

Hier könnte man nun sagen, daß ein bisher nicht anerkanntes Ehehinderniß vorliege, und daß daher die katholischen Pfarrer, wenigstens als Standesbeamte, die gemischten Ehen zu proclamiren und zu trauen verbunden seien.

Ein von dem Groß. Oberkirchenrath der Commission zur Einsicht mitgetheilter Vortrag des Groß. Ministeriums des Innern vom 30. März 1853 sagt hierüber, daß man von Staatswegen dieser Weigerung entgegengetreten, und die Pfarrer zur Ehe einsegnung für verpflichtet erklärt, sich in der Praxis jedoch allenthalben mit der „assistencia passiva,“ d. h. der weltlichen Form der Eheschließung (Eheordnung §. 19) begnügt habe. In der That scheint diese Praxis auch wohl begründet und ein Zwang gegen die Kirche nicht gerechtfertigt. Die Kirche hat die gemischten Ehen von jeher mißbilligt und Dispensation zu deren Schließung verlangt, sie muß es daher folgerweise noch mehr mißbilligen, daß ihr die Kinder aus solchen Ehen entzogen werden. Die Kirche ist in ihrem Recht, wenn sie ihre Mitwirkung zu solchen Verbindungen in jeder Be-

ziehung verweigert, also sowohl bei der Proclamation als bei der Schließung der Ehe. Mag der Staat, — die Ehe von einem weltlichen Standpunkt betrachtend — auf die Ungleichheit der Confession keine Rücksicht nehmen, auch den Ehegatten gestatten, die Erziehung der Kinder beliebig zu regeln (obwohl sich auch von Staatswegen gegen solche Verträge Manches erinnern läßt), der Staat kann der Kirche nicht anmuthen, ihm auf diesem Wege zu folgen und ihren kirchlichen Standpunkt aufzugeben.

Bei Schließung der Ehe kann der Conflict ohnehin dadurch vermieden werden, daß der evangelische Pfarrer innerhalb oder außerhalb der Pfarrei die Trauung vornimmt, und nur in seltenen Fällen wird es nothwendig, alstann aber auch zulässig sein, die passive Assistenz des katholischen Pfarrers, d. h. die Eheschließung durch denselben in der weltlichen Form zu verlangen. Uebrigens sollte wohl auch die evangelische Kirche gemischte Ehen, bei welchen sämtliche Kinder der fremden Kirche, zumal von Seiten des evangelischen Bräutigams, zugewendet werden, nicht billigen, nicht mit ihrem Segen begleiten, und sich gleichfalls auf die passive Assistenz beschränken, wo die Mitwirkung ihrer Pfarrer erfordert wird.

Bei der Proclamation der gemischten Ehen ist die Sache in sofern schwieriger, als dieselbe vor Schließung der Ehe geschehen, die letztere vor dem zweiten Aufgebot nicht geschlossen werden soll, (L.-R.-S. 63. 64. ff.), als die Aufgebote ferner durch die kompetenten Pfarreien geschehen sollen, d. h. eines jeden Orts, wo einer oder der andere der beiden Theile seinen Wohnsitz hat. (L.-R.-S. 166. II. Einf.-Edict Nr. 8.)

Ebenso verordnet die Eheordnung (§. 18), daß Jeder in demjenigen Kirchspiel, dessen Glied er ist, durch den Pfarrer ausgerufen werde.

Wenn die Trauung in einem andern Kirchspiel erfolgt, so muß der Entlassschein des betreffenden Pfarrers bezeugen, daß die Aufgebote geschehen, oder, — soweit möglich — erlassen seien. (Vergl. L.-R.-S. 169.)

Der kompetente katholische Pfarrer kann hier durch keinen andern, insbesondere nicht durch einen evangelischen vertreten, aber

ebensowenig rechtlich und sittlich gezwungen werden, die Proclamation zu verrichten, auch nicht als bürgerlicher Standesbeamter, wenigstens nicht in der Kirche, wo er nur in seiner kirchlichen Eigenschaft als Diener der Kirche erscheinen kann und soll.

In solchen Fällen muß eine Abhilfe durch den Staat gesehen, wenn derselbe überhaupt seinen Willen gegen die Kirche und ohne Zwang gegen letztere, durchsetzen will, und eine solche Abhilfe war durch das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 geboten.

Wir kennen die Gründe der Aufhebung dieses Gesetzes nicht, finden aber die Vorschriften desselben für das vorliegende Bedürfnis und die Wahrung der Rechte des Staats und der Kirche durchaus entsprechend, und etwa nur den Schluß des §. 3 einer Erläuterung dahin bedürftig, daß die Trauung in der Form des §. 19 der Eheordnung nur für den äußersten Fall stattfindet, wo entweder gar keine kirchliche Trauung verlangt wird (Eheordnung S. 19) oder solche, eintretender Umstände wegen,füglich nicht erreicht werden kann.

Inebesondere können wir nicht annehmen, daß der in Frage stehende Conflict schon durch einen Befehl des Regenten vollständig gehoben werden könne. Ein solcher Befehl ermächtigt nämlich nur die Schließung einer Staatshehe an und für sich, d. h. er beseitigt inso weit das kirchliche Hindernis, als es der Schließung der Ehe überhaupt auch von Staatswegen entgegen stünde. Damit ist aber über die Form der Verkündung und Schließung solcher Ehen nicht verfügt und kann nicht verfügt werden, weil darüber nur allgemeine gesetzliche Bestimmungen Maas geben können, wie solche in der Eheordnung, beziehungsweise in dem provisorischen Gesetze von 1846 enthalten sind.

Wir stellen daher, in Uebereinstimmung mit dem Eingangs angeführten Antrage, der hochwürdigem General-Synode anheim, die Großh. Staatsregierung zu veranlassen, entweder das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, etwa mit der oben angedeuteten Modification, wieder herzustellen, oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conflict zwischen Staat und Kirche bei Verkündung und Vollziehung der gemischten Ehen, in einer die Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen.

Mit vorstehendem Antrag und dessen Begründung ist die Commission unter folgenden Beschränkungen einverstanden gewesen:

Ein Mitglied erklärt sich unbedingt gegen die Ausführung hinsichtlich der gemischten Ehen; ein zweites Mitglied will in dieser Beziehung nachstehende Erklärung aufgenommen haben:

„In der christlichen Kirche sind die gemischten Ehen von jeher aus dem natürlichen Grunde mißbilligt worden, weil die Ehe auf dem Gedanken vollkommener Lebensseinheit beider Gatten ruht, diese aber unmöglich ist, wo zu der Einheit des christlichen nicht auch die des kirchlichen Bewußtseins hinzukommt. Daher hat die römisch-katholische Kirche zwar die Eingehung einer gemischten Ehe nie schlechterdings verboten, wohl aber stets dieselbe von Einholung einer besondern Dispensation abhängig gemacht.

Ebenso ist die römische Kirche gewiß in ihrem Recht, wenn sie in dem Falle, daß ihr Kinder aus solchen Ehen entzogen werden sollen, sich nicht unter allen Bedingungen zu einer Mitwirkung zu solchen Verbindungen, also sowohl bei der Proclamation als bei der Schließung der Ehe herbeiläßt.

Selbstverständlich kann im Uebrigen die evangelische Kirche, so wenig als die katholische, die gemischten Ehen billigen, und in der That fehlt es auch in den ältern Ordnungen und Synodalschlüssen der erstern weder an directen Ausprüchen noch an indirecten Hinweisungen, aus denen ihre Anschauung der Ehen zwischen Gliedern verschiedener ConfeSSIONen zweifellos hervorgeht. Mit der gleichen inneren Berechtigung wie die katholische Kirche, wird sie daher solchen Ehen, bei welchen sämmtliche Kinder, zumal von Seiten des evangelischen Bräutigams, der fremden ConfeSSION zugewendet werden, die Einsegnung versagen, und sich, wie diese, auf die passive Assistenz beschränken dürfen, wo die Mitwirkung ihrer Geistlichkeit erfordert wird. Dagegen wird die evangelische Kirche, da wo wenigstens eine confessionelle Theilung der Kinder stipulirt wird, so wenig auch dieser Ausweg von schweren Bedenken anderer Art frei ist, sich nach Analogie der neueren Praxis der katholischen Kirche nicht weigern dürfen, ihren Segen zu ertheilen, und zwar, weil in dem Zugeständniß der Theilung zugleich das wechselseitige Zugeständniß der gemeinsamen christlichen Grundlage beider Kirchen von Seiten der Brautleute mitenthaltend ist, wogegen in der ka-

tholischen Forderung: daß alle Kinder ihr zufallen sollen, nichts Anderes liegt, als eine Verneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche, so wie ihrer Fähigkeit zur Segenspendung für das ewige Leben; ein Urtheil welches die evangelische Kirche weder vom Standpunkt ihres Dogma und ihrer Sittenlehre zu erwiedern vermag, noch jemals durch irgend ein Interesse ihrer Kirchenpolitik sich verleiten lassen wird, in den bürgerlichen und socialen Verhältnissen heimisch machen zu helfen.“

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die General-Synode beschloß die sofortige Verathung dieses Berichts. Zunächst gab das Präsidium nachstehende Erläuterung:

Das Gesetz vom 6. November 1846 wurde — durch eine Verlegenheit in einem einzelnen Falle hervorgerufen — provisorisch erlassen. Nach der Vorlage an die Stände nahm die erste Kammer dasselbe in Verathung und trat ihm bei; es erhob jedoch damals schon der für einen guten Protestanten geltende Berichterstatter gegen dieses Gesetz Bedenken, welche von der Auffassung der religiösen Seite der Ehe ausgingen und von diesem Standpunkte das Gesetz beleuchteten. Wegen der bald darauf eingetretenen Revolution kam dasselbe in der zweiten Kammer nicht mehr zur Verathung, es wurde aber, weil es immer noch fortbestand, auf dem folgenden Landtage reclamirt, worauf die Regierung sich veranlaßt fand, es aufzuheben.

Von verschiedenen Seiten her suchte man zwar die Wiedererlassung dieses Gesetzes zu erwirken, allein das Staatsministerium gieng nicht darauf ein, weil ein Gesetz, welches den oppositionellen Standpunkt der Regierung zu der Kirche bei gemischten Ehen regeln soll, sich vom kirchlichen und religiösen Standpunkt aus nicht empfiehlt. Die Regierung ist übrigens der Ansicht, daß sie auch ohne solches Gesetz die demselben zu Grunde liegende Absicht dadurch erreichen kann, daß sie im einzelnen Falle einem andern Beamten als dem Geistlichen den Auftrag zur Proclamation einer Ehe ertheilt, und sie schöpft ihre Berechtigung dazu daraus, daß die Bestimmung in den §§. 6. 8. II. Einf.-Gd. nur organisatorisch und der Regent deshalb auch zu ihrer Abänderung berechtigt ist; es

wurde auch von diesem Rechte schon in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht. Dies ist der gegenwärtige Stand der Sache und die Regierung wird sich nicht veranlaßt sehen, ein Gesetz, wie das erwähnte, zu erneuern, dadurch bei Schließung der Ehen zur Opposition gegen die Kirche einzuladen und das Institut der Civilehen, welches nothwendig im Gefolge jenes Gesetzes steht und der Kirche den erforderlichen Einfluß bei Abschließung der Ehen raubt, einführen zu helfen. In dieser Beziehung liegt auch für die General-Synode kein Grund vor, dem Commissionsantrage beizutreten. Dagegen ist in dem Commissionsberichte ein anderer Gegenstand berührt, und dieser ist für die Synode die eigentliche Kernfrage, nämlich die Stellung der protestantischen Kirche gegenüber den gemischten Ehen.

Hierauf erwiderte der Berichterstatter, daß der Bericht keine Begünstigung der Staats Ehe beabsichtige. Die Regierung lasse solche ausnahmsweise zu; es handle sich darum, in welcher Form die Aufgebote und Trauung zu vollziehen seien, und jene sollte durch ein Gesetz geregelt werden.

Dem gegenüber hob der Herr Präsident noch den Gesichtspunkt hervor, ob es für die evangelische Kirche räthlich sei, ein Gesetz zu empfehlen, durch welches ein von ihr als ein Uebel zu betrachtender Vorgang, nämlich die Staats Ehe, in gewisse Formen gebracht werden solle; aus der Zustimmung der Synode zu dem Commissionsantrag könnte man schließen, sie billige die Staats Ehen.

Außerdem machte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths darauf aufmerksam, daß das nicht bestrittene Recht des Regenten, Staats Ehen zuzulassen, auch das Recht in sich schliesse, die Proclamation einer Ehe einem andern Beamten als dem betreffenden Pfarrer zu übertragen, daß daher die Wiederherstellung des Gesetzes von 1846 nicht nöthig sei.

Hierauf wurde der Commissionsantrag:

„die Synode wolle die Großherzogliche Staatsregierung veranlassen, entweder das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, mit einer etwaigen Modification des §. 3, wiederherzustellen oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conflictte zwischen Staat und Kirche bei Verkündung und Vollziehung der gemischten Ehen, in einer die

Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen,"
zur Abstimmung gebracht, und mit 14 Stimmen angenommen.

Im Laufe der vorausgegangenen Verhandlung war auch der Fälle Erwähnung geschehen, in denen der evangelische Bräutigam einer katholischen Braut zugestehet, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Ein geistliches Mitglied glaubte daraus für die evangelische Kirche die Nothwendigkeit ableiten zu müssen, der Einsegnung einer unter solcher Bedingung abzuschließenden Ehe sich zu enthalten, und stellte den Antrag, daß dem Gewissen der Geistlichen überlassen werden möchte, in solchen Fällen die Einsegnung der Ehe vorzunehmen oder zu verweigern.

Dieser Antrag veranlaßte eine längere Discussion, bei welcher wohl der Grundsatz, daß die Kirche nicht sollte gezwungen werden, derartige Ehen einzusegnen, anerkannt, zugleich aber auf das Bedenkliche, die Entscheidung den einzelnen Geistlichen zu überlassen, hingewiesen wurde, indem hier oft Rücksichten sehr zarter Natur eintreten müssen und nicht von jedem Geistlichen das geeignete und richtige Verfahren erwartet werden könne; die Lage der katholischen Kirche sei in dieser Beziehung eine wesentlich andere, sie gehe dabei von Principien aus, welche für die evangelische Kirche nicht bestünden; man könne die gemischten Ehen wohl bedauern, ja mißbilligen, aber nicht für durchaus unzulässig erklären. Ueberhaupt aber hänge der gestellte Antrag mit einer ganzen Reihe anderer, zum Theil sehr wichtiger und tief eingreifender Fragen zusammen, die jetzt nicht wohl mehr erledigt werden könnten. Das Präsidium macht noch darauf aufmerksam, daß der Antrag mit dem der Commission in Widerspruch stehe, indem letztere eine Abhilfe gegen ein zu schroffes Verfahren der katholischen Kirche verlange, während man nun ein gleiches Verfahren in der evangelischen Kirche einführen wolle; die Folge davon werde sein, daß man rasch zur Civilehe komme. Hierauf wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein weltliches Mitglied schlug vor, den Gegenstand an die Commission zur Formulirung bestimmter Anträge zu verweisen, was jedoch die Synode ablehnte.

Dagegen wurde der weitere Antrag eines andern weltlichen Mitgliedes,

„die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die weltliche und kirchliche Behörde die Sache in sorgfältige Erwägung ziehen und bald möglichst im Wege der Verordnung oder des Gesetzes ordnen möge,“ mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

b. Die Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht
(von den Rechten und Pflichten der Ehegatten)
unmittelbar vor der Trauung.

Das Unangemessene und Unzweckmäßige dieser Verlesung war sowohl von mehreren Diözesansynoden auf's Neue zur Sprache gebracht und auf Grund dessen von der VI. Commission (pos. 20 ihres Berichts) hervorgehoben worden. Diese Ansicht wurde allgemein getheilt und daher der von einem weltlichen Mitgliede formulierte Antrag:

„Die General-Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen möchten, wie die unangemessene Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne,“ einstimmig angenommen.

4. Der Eid.

Die VI. Commission war bei Prüfung der Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 in Beziehung auf den Eid bei der großen Mehrzahl jener Synoden auf manigfaltige Klagen über den Gebrauch und Mißbrauch desselben, theils in formeller, theils in materieller Hinsicht, gestoßen, und da sie dieselben — wenn auch in letzterer Beziehung nicht in ihrer vollen Ausdehnung — immerhin wohlbegründet erachtete, so glaubte sie zu möglichst sicherer Abhilfe den Antrag stellen zu sollen,

„der Großherzogliche Oberkirchenrath möge sich mit den betreffenden Großherzoglichen Ministerien über Aufsehung einer genauen und in das Einzelne eingehenden Instruc-

tion für die Pfarrämter Behufs der Eidesvorbereitung mit Rücksicht auf die aufgeförderten Personen benehmen und solche als Norm hinausgeben.“ (pos. 26 des Commissionsberichts.)

Dieser Antrag wurde bei der gepflogenen Plenarberathung dahin erlüttert, daß es sich nicht um eine Vermehrung der Formularen zur Eidesvorbereitung handle, sondern um eine dem Geistlichen mitzutheilende Instruction, in welcher namentlich die bei verschiedenen Eiden vorkommenden Formeln mit besonderer Rücksicht auf die mancherlei Diensteide zusammenzustellen wären. Das Präsidium bemerkte jedoch, daß diesen, wie einigen weiter berührten Wünschen durch bestehende Verordnungen schon Genüge geschehen sei und es daher nur einer Erinnerung an deren Vollzug bedürfe.

Einen weiteren Antrag stellte ein geistliches Mitglied der Synode dahin, die Eidesformel wie sie bis zum Jahr 1848 bestanden wiederherzustellen d. h. der jetzigen: „So wahr mir Gott helfe“ wieder die Worte beizufügen: „und sein heiliges Evangelium“, was von Prälat Ullmann mit dem Anfügen unterstützt wurde, daß dem Strich dieser Worte die Absicht zu Grund gelegen habe, in diesem Punkte — in welchem Staat und Kirche sich so nahe berühren — die Grundsätze der im Jahr 1848 beliebten Religionsfreiheit durchzuführen; man habe an die Stelle des christlichen Eides einen deistischen gesetzt. Es liege darin unverkennbar eine Tendenz gegen das Positiv-Christliche, gegen die wir uns zu verwahren hätten.

Ein weltliches Mitglied erklärt sich für den Strich, da er nothwendig sei, um eine für die verschiedenen Confessionstheile gemeinsame Eidesformel zu haben.

Hierauf bemerkte der Präsident der Synode, daß man bei Großherzoglichem Justizministerium die Wiederherstellung jener gestrichenen Worte bereits in Betracht gezogen, wegen der verschiedenen Anlässe jedoch, bei welchen von einer größern Anzahl Personen gemeinsam Eide geschworen werden müßten, bei welchen man nicht wohl nach der Confession eines jeden Schwörenden mit der Eidesformel abwechseln könne, eine Aenderung bisher nicht habe eintreten lassen können, und deshalb damit Aushilfe getroffen habe, daß die Auflegung der Bibel bei der Eidesleistung angeordnet worden sei.

In Verbindung hiermit steht auch der von einem weltlichen Mitgliede gestellte und auch unterstützte Antrag, daß man die früher vorgeschriebene Eingangsformel bei der Eidesleistung „So erhebet nun euere Gedanken zu Gott“, gleichfalls wieder einführe.

Endlich ward noch in Anbetracht der Wichtigkeit, welche darin liege, daß der Geistliche auch mit der Persönlichkeit bekannt sei, welche er zum Eide vorbereiten soll, von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths beantragt, in der Eidesordnung die Bestimmung herzustellen, daß derjenige, welcher sich vorbereiten lassen soll, in der Regel bei seinem Geistlichen sich vorbereiten zu lassen habe, so daß nicht die Wahl des Geistlichen in seinem Belieben stehe.

Schließlich wurden die vier gestellten Anträge zur Abstimmung gebracht:

1) Wünscht die Synode, daß im Sinne wie dies die Commission beantragt, eine Instruction über die Eidesvorbereitung erlassen werde?

2) Wünscht die Synode, daß die Eidesvorbereitung in der Regel von dem eigenen Seelsorger des Vorzubereitenden vorgenommen werde?

3) Wünscht die Synode, daß in Civilstreitigkeiten die Eidesformel jeweils dem Geistlichen mitgetheilt werde?

und

4) Wünscht die Synode, daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen christlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision unterworfen werde? und sämtliche von der Synode angenommen.

